

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 A

1983

MONTAG, 17. JANUAR 1983

Nr. 3

Seite	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei		
Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. 12. 1982 bis zum 28. 12. 1982	186	
Der Hessische Minister des Innern		
Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982	186	
Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus Polen, der Tschechoslowakei und aus der UdSSR	187	
Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach	198	
Hessisches Meldegesetz vom 14. 6. 1982; Einführung neuer Meldescheine für die An- und Abmeldung ab 1. 1. 1983	198	
Ausführungsanweisung zu den Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten	198	
Entwurfsverfasser und Bauvorlagenberechtigung nach den §§ 77, 78 und 91 der Hessischen Bauordnung	205	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	205	
Der Hessische Kultusminister		
Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 20. 12. 1982	205	
Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen	206	
Studienordnung für den Studienabschnitt an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — des Studiengangs „Archivar des gehobenen Dienstes“ mit dem Abschluß „geprüfter Archivar“ vom 26. 10. 1982	206	
Errichtungsurkunde und Verbandsatzung des Evangelischen kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Schotten	211	
Errichtungsurkunde und Verbandsatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Linden	213	
Satzung über die Bildung einer Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Diakoniestation Mücke	216	
Errichtung der ortskirchlichen Stiftung Alten- und Pflegeheim „Mariä Verkündigung“, Lampertheim	218	
Errichtung der Evangelischen Gehörlosengemeinde in Frankfurt am Main	220	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik		
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 44 in der Gemarkung Lampertheim, Landkreis Bergstraße	220	
Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3016 in der Ortslage der Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis	220	
Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 1 in der Gemarkung Albugen der Stadt Eschwege, Werra-Meißner-Kreis	220	
Abstufung der Kreisstraßen 16, 21, 31, 50, 54, 56 und 61 in den Gebieten der Städte Großalmerode, Waldkappel und Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis	221	
Der Hessische Sozialminister		
Nachweis der Staatsangehörigkeit bei Angehörigen der Heilberufe	221	
Gewerbeaufsicht; hier: Zuständigkeiten	222	
Der Hessische Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten		
Ergänzungen zum bisherigen „Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion MITTELHESSEN — sachlicher Teilplan —“ als räumlicher und sachlicher Teilplan für die neue Planungsregion Mittelhessen	244	
Planungsregion Mittelhessen — sachlicher Teilplan —“ als räumlicher und sachlicher Teilplan für die neue Planungsregion Mittelhessen	244	
Gemeinsamer Erlaß betr. Durchführung der Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen vom 5. 3. 1981	275	
Die Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis	276	
in der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach	276	
in der Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach	276	
in der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis	276	
GIESSEN		
Wohnplatzverzeichnis; hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg	276	
Bezirksdirektionen für Forsten und Naturschutz		
DARMSTADT		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amdorfer Viehweide“ vom 29. 12. 1982	277	
Buchbesprechungen	278	
Öffentlicher Anzeiger	279	
Andere Behörden und Körperschaften	285	
Öffentliche Ausschreibungen	288	
Stellenausschreibungen	288	

Seite 185

Ergänzungen zum bisherigen „Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion MITTELHESSEN — sachlicher Teilplan —“ als räumlicher und sachlicher Teilplan für die neue Planungsregion Mittelhessen. Ab Seite 244

97

DER HESSISCHE MINISTERPRÄSIDENT

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 11. Dezember 1982 bis zum 28. Dezember 1982

	Preis DM		Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen		G I 1 — S/1981	
Heft 12 — Dezember 1982 — 37. Jahrgang	2,50	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Einzelhandel im Jahre 1981	3,—
Inhalt:		G IV 1 — Shj/82	
Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen im Jahre 1982		Gäste und Übernachtungen im Fremdenverkehr im Sommerhalbjahr 1982	2,50
Zur Volkszählung am 27. April 1983		G IV 3 — m 1/82	
Die Entscheidung der hessischen Briefwähler bei der Landtagswahl 1982		Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Januar 1982	1,50
Das Gastgewerbe Hessens in regionaler Sicht (Weitere Ergebnisse der Handels- und Gaststättenzählung 1979)		G IV 3 — m 2/82	
Hessische Wasserbilanz 1979		Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Februar 1982	1,50
Forstwirtschaft in Hessen 1971 bis 1982		G IV 3 — m 3/82	
Ende 1981 rund 158 000 Teilzeitbeschäftigte		Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im März 1982	1,50
Bruttojahresverdienst der Arbeiter von 1972 bis 1981 fast verdoppelt		G IV 3 — m 4/82	
Buchhandel in Hessen 1981/82		Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im April 1982	1,50
Hessischer Zahlenspiegel		G IV 3 — m 5/82	
Ausgewählte Wirtschaftszahlen für das Bundesgebiet		Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Mai 1982	1,50
Buchbesprechungen		G IV 3 — m 6/82	
Beilage: Jahresinhaltsverzeichnis 1982		Entwicklung von Umsatz und Beschäftigung im Gastgewerbe im Juni 1982	1,50
Statistische Berichte:		H I 1 — m 10/82	
A IV 6 — j/1980 — j/1981		Straßenverkehrsunfälle mit Personenschaden in Hessen im Oktober 1982 — Vorauswertung —	1,—
Geschlechtskrankheiten in Hessen 1980 und 1981	1,50	H H 1 — m 10/82	
C II 1 — j/82		Binnenschifffahrt in Hessen im Oktober 1982	1,50
Die Ernte von Rüben, Ölfrüchten und Körnermais 1982	1,—	L I u. L II/S — vj 3/82	
C II 2 — j/82		Bundes-, Landes- und Gemeindesteuern in Hessen im 3. Vierteljahr 1982	1,—
Gemüseernte im Verkaufsanbau 1982	1,—	L I 1 — m 11/82	
C IV 5 — j/82		Das Aufkommen an staatlichen Steuern in Hessen im November 1982	1,—
C IV 6 — j/82		M I 1 — m 10/82	
Die Weinbestände und Lagerbehälter am 31. 8. 1982	1,50	Erzeugerpreise in Hessen im Oktober 1982	2,—
E I 2 — m 10/82		M I 2 — m 10/82	
E I 3 — m 10/82		Verbraucherpreise und Preisindizes der Lebenshaltung in Hessen im Oktober 1982	3,—
Indizes des Auftragseingangs und der Nettoproduktion im Verarbeitenden Gewerbe (einschl. Bergbau) in Hessen im Oktober 1982	1,—	M I 6 — j/81	
E II 1 — m 10/82		Baulandveräußerungen in Hessen 1981	2,50
Das Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1982	1,50	Q II 1 — 1980	
E III 1 — m 10/82		Öffentliche Abfallbeseitigung in Hessen im Jahre 1980	1,50
Das Ausbaugewerbe in Hessen im Oktober 1982	1,50	Wiesbaden, 27. Dezember 1982	
E V 1 — vj 3/82			
Das Handwerk in Hessen 3. Vierteljahr 1982	1,50		
F II 1 — m 10/82			
Baugenehmigungen in Hessen im Oktober 1982	1,—		

Hessisches Statistisches Landesamt
Z A 231 — 77a 241/82
StAnz. 3/1983 S. 186

98

DER HESSISCHE MINISTER DES INNERN

Durchführung des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetzes 1982 (BBVAnpG 82)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 30. Juni 1982 (StAnz. S. 1306)

Das Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1982 vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1835) ist gegenüber dem mit meinem Bezugsrundschreiben bekanntgegebenen Ge-

setzentwurf mit Ausnahme des § 10 — Inkrafttreten — unverändert geblieben. § 10 lautet nunmehr wie folgt:

„Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in Kraft. § 1 Nr. 2 und § 3 Abs. 7 treten mit Wirkung vom 1. März 1982, die Beträge der Anlage 5 mit Wirkung vom 1. Mai 1982 in Kraft.“

Eine Bekanntgabe des Gesetzes nebst Anlagen erübrigt sich damit. Die unter Vorbehalt geleisteten Zahlungen sind als endgültig zu behandeln.

Der noch bestehende Zahlungsvorbehalt bezüglich des 2. Haushaltsstrukturgesetzes ist für Empfänger von Dienstbezügen und Anwärterbezügen inzwischen bereits als gegenstandslos anzusehen; er ist deshalb sobald als möglich aufzuheben. Für Versorgungsempfänger dagegen ist ein Vorbehalt hinsichtlich Art. 2 des 2. Haushaltsstrukturgesetzes weiterhin beizubehalten.

Die sich aus der Änderung des § 10 ergebende Nachzahlung für die Monate Juli 1982 (Beamte und Versorgungsempfänger) bzw. Mai 1982 (Beamtenanwärter) ist möglichst mit den Bezügen für Monat Februar 1983 zu leisten.

Wiesbaden, 29. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern
I B 21 — P 1500 A — 21
St.Anz. 3/1983 S. 186

99

Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus dem Ausland, insbesondere aus Polen, der Tschechoslowakei und aus der UdSSR

Bezug: Erlasse vom 21. Januar 1976 (StAnz. S. 260), betr. CSSR und Polen, vom 22. November 1977 (StAnz. S. 2396), vom 9. Januar 1979 (StAnz. S. 219), vom 12. November 1979 (StAnz. S. 2293), sämtlich betr. UdSSR

1 — Geltungsbereich

Für die Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen (Zeugnissen, Führerscheinen usw.) aus dem Ausland gelten, sofern hierüber keine zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Vereinbarungen getroffen worden sind oder werden, die nachfolgenden Grundsätze:

2 — Beschaffung durch Behörden

Bei Urkundenanforderungen durch Behörden ist grundsätzlich die Amtshilfe der zuständigen **deutschen Auslandsvertretung** in Anspruch zu nehmen. Nach Art. 3 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen (WÜD) vom 18. April 1961 (BGBl. 1964 II S. 957) und Art. 5 des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen (WÜK) vom 24. April 1963 (BGBl. 1969 II S. 1535) bestehen die diplomatischen und konsularischen Aufgaben darin, die Interessen des Entsendestaates und seiner Angehörigen im Empfangsstaat zu vertreten. Dementsprechend ist in Art. 38 WÜK auch nur der Verkehr der Konsularbeamten mit den Behörden des Empfangsstaates geregelt, nicht dagegen — mit alleiniger Ausnahme der in Art. 37 WÜK genannten Fälle — der Verkehr der Behörden des Empfangsstaates mit der jeweiligen ausländischen Vertretung; Art. 5 Buchst. j WÜK und der ihm entsprechende § 106 Abs. 4 Satz 1 DA können nur in diesem Sinne verstanden werden. Daher kommt die **Einschaltung einer ausländischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung** durch deutsche Behörden zum Zwecke der Beschaffung von Urkunden und sonstigen persönlichen Unterlagen regelmäßig nicht in Betracht.

3 — Beschaffung durch Private

Privatpersonen können sich unmittelbar an die ausstellenden ausländischen Stellen, an die ausländischen Vertretungen im Inland und an die zuständigen deutschen Auslandsvertretungen wenden. In der Regel wird die letztgenannte Möglichkeit am ehesten zum Erfolg führen.

4 — Kosten

Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen durch die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland gilt das Auslandskostengesetz vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301) i. V. mit der Auslandskostenverordnung (AKostV) vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 31).

5 — Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus Polen

Anbei gebe ich den Wortlaut eines von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau erstellten Merkblattes über die Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus der Volksrepublik Polen bekannt (**Anlage A**).

Zu Abschn. III des Merkblattes weise ich darauf hin, daß Auskünfte über die Beschaffung kirchlicher Urkunden von folgenden Stellen erbeten werden können:

— Evangelisches Zentralarchiv, Jebensstraße 3, 1000 Berlin 12;
— Zentralarchiv des Bistums Regensburg,
St. Petersweg 11—13, 8400 Regensburg.

Die Arbeit der Botschaft würde erleichtert werden, wenn bei der Anforderung von Urkunden aus ehemals deutschen Orten auch deren jetzige polnische Bezeichnung (einschließlich der Wojwodschafts-, ggf. der früheren Kreiszugehörigkeit) angegeben wird. Zur Feststellung der polnischen Schreibweise können dabei herangezogen werden:

1. Deutsch-fremdsprachiges und fremdsprachig-deutsches Ortschaftsverzeichnis für alle vom Deutschen Reich auf Grund des Versailler Vertrages vom 28. Juni 1919 abgetrennten Gebiete einschließlich Elsaß-Lothringens (mit einem Anhang: Ortschaftsverzeichnis der von Österreichisch-Schlesien an Polen abgetretenen Gebiete), erschienen im Verlag des Preuß. Statistischen Landesamtes, Berlin 1927.
2. Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der Deutschen Ostgebiete unter fremder Verwaltung, Bd. II: Alphabet. Ortsnamenverzeichnis (Wohnplatzverzeichnis) nach dem Gebietsstand am 1. September 1939, deutsch-fremdsprachig, erschienen im Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde, Remagen 1955.

6 — Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus der Tschechoslowakei

Anträge auf Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus der Tschechoslowakei sind an die

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
in Prag,
Vlaska 19,
CS-11800 Praha 1,

zu richten. Dabei soll für die Urkundenanforderung das als **Anlage B** abgedruckte Formblatt verwendet werden. Dabei ist darauf zu achten, daß bei der Anforderung von Heiratsurkunden in den Feldern A1 bis A9 Angaben für beide Ehegatten eingetragen werden.

Als Hilfsmittel für die Feststellung der jetzigen Bezeichnung von Orten, die von 1938 bis 1945 zum Deutschen Reich gehörten, kann das im Selbstverlag der Bundesanstalt für Landeskunde und Raumforschung, Bonn-Bad Godesberg, 1963 erschienene „Sudetendeutsche Ortsnamenverzeichnis — Amtliches Gemeinde- und Ortsnamenverzeichnis der nach dem Münchener Abkommen vom 29. September 1938 (Grenzfeststellung vom 20. November 1938) zum Deutschen Reich gekommenen sudetendeutschen Gebiete —“ verwendet werden.

7 — Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus der UdSSR

Anbei gebe ich den Wortlaut eines von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Moskau erstellten Merkblattes über die Beschaffung von Urkunden und anderen Unterlagen aus der UdSSR bekannt (**Anlage C**).

Ich bitte, dieses Merkblatt und die Erläuterungen zur Ausfüllung des Fragebogens im Urkundenanforderungsverfahren genau zu beachten, damit die ohnehin langwierige Bearbeitungsdauer auf sowjetischer Seite nicht durch unnötige Rückfragen noch verlängert wird.

8 — Schlußvorschriften

•Meine o. a. Erlasse werden aufgehoben.

Der Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 27. August 1979 — III b 3 — 66 I 14.03. 16.11 — (n. v.) betr. die Umschreibung polnischer Führerscheine bleibt unberührt.

Wiesbaden, 3. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern
II A 1 — 25 h 04.04
— Gült.-Verz. 302 —

StAnz. 3/1983 S. 187

Anlage A

Merkblatt für die Beschaffung von Personenstandsunterlagen und anderen Personalunterlagen aus Polen (Stand Juni 1982)

I. Personenstandsfälle, die innerhalb der letzten 100 Jahre beurkundet wurden

1. Vorbemerkung

Anträge von Privatpersonen deutscher Staatsangehörigkeit sowie von Behörden in der Bundesrepublik Deutsch-

land und West-Berlin auf Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus Orten im heutigen Staatsgebiet Polens können an die

Botschaft der
Bundesrepublik Deutschland
in Warschau,
ul. Dabrowiecka 30,
03-932 Warszawa,

gerichtet werden. Die Botschaft beantragt die gewünschten Urkunden sodann bei den zuständigen polnischen Standesämtern. Die Standesämter bewahren Personenstandsbücher 100 Jahre lang auf und geben sie nach Ablauf dieser Frist an die Staatsarchive der Volksrepublik Polen ab.

Die polnischen Standesämter erteilen Personenstandsunterlagen nur in polnischer Sprache, dies auch dann, wenn der betreffende Personenstandsfall in den ehemals deutschen Gebieten vor dem 8. Mai 1945 beurkundet worden ist. In Fällen, in denen die betreffenden Personenstandsregister untergegangen sind (vielfach durch Kriegseinwirkung), erteilen die Standesämter Negativbescheinigungen dieses Inhalts. Die Bearbeitung von Urkundenanträgen durch die polnischen Behörden dauert in der Regel mehrere Monate.

2. Antragsberechtigung

Die Botschaft übermittelt den polnischen Behörden Urkundenanforderungen in folgenden Fällen:

a) Anträge privater Antragsteller

Privatpersonen deutscher Staatsangehörigkeit, die für amtliche Zwecke eine Geburts-, Heirats- oder Sterbeurkunde benötigen, können bei der Botschaft deren Beschaffung beantragen. Urkunden, die lediglich der privaten Familienforschung dienen, beschafft die Botschaft nicht. Privatpersonen können Urkunden für die eigene Person, den Ehegatten und die nächsten Familienangehörigen anfordern. Falls Urkunden für andere Personen beantragt werden, muß ein rechtliches Interesse an der Urkundenbeschaffung nachgewiesen werden. Wenn die Person, für die die Urkunde beschafft werden soll, die polnische Staatsangehörigkeit besitzt, so ist mit einer Zurückweisung des Antrags durch die polnischen Behörden zu rechnen, die der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland ein Tätigwerden für polnische Staatsangehörige verwehren. Die Botschaft kann diesem Personenkreis in aller Regel nicht behilflich sein, auch dann nicht, wenn der Antragsteller neben der polnischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. Die Betroffenen sollten sich an die polnische Botschaft in Köln, Leyboldstr. 74, 5000 Köln 51, wenden.

b) Urkundenanträge von Behörden und Gerichten

Urkundenanforderungen deutscher Justiz- und Verwaltungsbehörden erledigt die Botschaft im Wege der Rechts- oder Amtshilfe. Die polnischen Standesämter sind in diesen Fällen in aller Regel auch dann zur Ausstellung der beantragten Urkunden bereit, wenn um Auskunft über den Personenstand polnischer Staatsangehöriger nachgesucht wird. Derartige Anträge sind jedoch zu begründen.

3. Für die Urkundenbeschaffung benötigte Angaben

Anträge auf Beschaffung von Personenstandsunterlagen müssen folgende Personal- und Ortsangaben enthalten:

a) Geburtsurkunden

- Familienname zur Zeit der Geburt
- sämtliche Vornamen
- Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)
- Geburtsort
(Ortsangabe entweder in korrekter polnischer Schreibweise mit Angabe des Kreises und der Wojewodschaft oder amtliche frühere deutsche Ortsbezeichnung mit Angabe des Kreises und der Provinz)
- Familien- und Vornamen der Eltern

b) Sterbeurkunden

- Familienname zur Zeit des Todes
- sämtliche Vornamen
- Geburtsdatum und -ort
- Sterbedatum
- Sterbeort
(Ortsangabe wie unter I 3 a erläutert)

c) Heiratsurkunden

E h e m a n n	E h e f r a u
Familienname	Familienname z. Z. der
Vorname(n)	Heirat, auch Geburts-
Geburtsdatum und -ort	name sowie
	frühere Familiennamen
	(aus Vorehen)
	Vorname(n)
	Geburtsdatum und -ort

Datum der Eheschließung
Ort der Eheschließung
(Ortsangabe wie unter I 3 a erläutert)

Falls nicht ausdrücklich ein vollständiger Auszug aus den Personenstandsbüchern mit allen Randvermerken angefordert wird, stellen die polnischen Standesämter gekürzte Abschriften zur Verfügung, die nur die Geburt, die Eheschließung oder den Sterbefall bestätigen. Anforderungen vollständiger Auszüge sind besonders zu begründen (z. B. bei Amtshilfeersuchen: Es wird Auskunft darüber benötigt, ob zu einem nichtehelichen Kind die Vaterschaft festgestellt worden ist, oder darüber, ob eine Ehe noch besteht oder ob eine Person adoptiert worden ist etc.)

Diesem Merkblatt sind Musterantragsvordrucke für Urkundenanträge als Anlage beigelegt.

Die Botschaft erhebt Auslagen und Gebühren nach Maßgabe der Auslandskostenverordnung vom 7. Januar 1980 (BGBl. I S. 21).

II. Personenstandsfälle, die vor mehr als 100 Jahren beurkundet worden sind

Die Standesämter geben Personenstandsbücher, die älter als hundert Jahre sind, an die Staatsarchive der Volksrepublik Polen ab. Antragsteller, die Urkunden aus diesen alten Registern benötigen, müssen sich unmittelbar an die nachfolgende Anschrift wenden, die Korrespondenz kann auch in deutscher Sprache geführt werden:

Naczelna Dyrekcja Archiwów Państwowych,
ul. Długa 6,
skr. poczt. 1005,
00-950 Warszawa.

Urkundenabschriften können in der Originalsprache beantragt werden. Die Staatsarchive erheben Gebühren in Devisen, die in aller Regel im Wege der Vorauszahlung zu begleichen sind. Die Kosten können im Einzelfall beträchtlich sein.

III. Kirchliche Urkunden

Kirchliche Urkunden kann die Botschaft leider nicht beschaffen. Dies gilt insbesondere für kirchliche Urkunden der ehemaligen deutschen Kirchengemeinden aus der Zeit vor dem 8. Mai 1945. Diese Gemeinden sind untergegangen, Nachforschungen nach dem Verbleib der alten Kirchenbücher sind bisher erfolglos geblieben.

IV. Beschaffung sonstiger Personalunterlagen

1. Scheidungsurteile und Unterhaltsurteile

Die Beschaffung von Urteilsausfertigungen ist grundsätzlich möglich. Anzugeben sind Datum und Aktenzeichen des Urteils, die genaue Bezeichnung des Gerichtes, das das Urteil erlassen hat sowie die Namen der Parteien, deren Ehe geschieden worden ist bzw. des Unterhaltsverpflichteten und der -berechtigten. Privatpersonen können sich mit der Bitte um Beschaffung von Urteilsabschriften an die Botschaft wenden, wenn es sich um ein Urteil in eigener Sache handelt und sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen. Anträge von Personen, die auch die polnische Staatsangehörigkeit besitzen, werden der Botschaft von den polnischen Gerichten unerledigt zurückgegeben.

Amts- und Rechtshilfeersuchen haben auch dann Aussicht auf Erfolg, wenn beide Parteien die polnische Staatsangehörigkeit besitzen.

2. Grundbuchauszüge und Katasterunterlagen

Die Beschaffung von Grundbuchauszügen, insbesondere, wenn diese als Nachweis über privaten Grundbesitz von Flüchtlingen und Vertriebenen aus den ehemals deutschen Ostgebieten dienen sollen, ist leider bisher nicht möglich. In Einzelfällen kann es sein, daß polnischen Rechtsanwälte, die von den Interessierten auf deren Kosten zu beauftragen wären, Einsicht in Grundbuch- und Katasterunterlagen gewährt wird. Auszüge sind aber in der Regel auch für Anwälte nicht erhältlich.

3. Beschaffung von Unterlagen, die zur Rentenberechnung benötigt werden

Nach dem deutsch-polnischen Renten- und Unfallversicherungsabkommen vom 9. Oktober 1975 ist es Aufgabe der Verbindungsstellen eines jeden Vertragsstaates, alle zu einer Rentenberechnung im jeweils anderen Vertragsstaat benötigten Unterlagen zu beschaffen und zur Verfügung zu stellen.

Entsprechende Anträge für aus Polen benötigte Unterlagen und Nachweise sind über den zuständigen deutschen Rentenversicherungsträger direkt an die polnische Verbindungsstelle

Biuro Rent Zagraniczny,
ul. Czerniakowska 16,
00-715 Warszawa,
zu richten.

4. Nachweise über Eintragungen in die deutsche Volksliste

Unterlagen über die Eintragungen in die deutsche Volksliste sollen sich größtenteils im Besitze des Staatlichen Archivs der Stadt und der Wojewodschaft Posen befinden, die genaue Anschrift ist wie folgt:

Państwowe Archiwum Miasta,
i Wojewodztwa Poznańskiego, 23 go Lutego 41/43,
60-967 Poznan.

Es ist der Botschaft jedoch in der Vergangenheit noch in keinem Fall gelungen, eine positive Auskunft des Posener Archivs darüber zu erhalten, ob eine bestimmte Person in die Volksliste eingetragen worden war. In aller Regel bleiben derartige Anfragen unbeantwortet, in seltenen Ausnahmefällen ergeht ein Negativbescheid des Inhalts, daß die entsprechenden Unterlagen durch Kriegseinwirkung vernichtet worden seien. Privatpersonen soll in einigen Fällen mündlich Auskunft erteilt worden sein, Abschriften oder Auszüge aus den Posener Archivunterlagen konnten jedoch auch von diesen bisher nicht erlangt werden.

5. Zeugnisse und Diplome

Anträge auf Beschaffung von Zeugnissen und Diplomen von Personen, die in Polen ihre Schul- bzw. Hochschulbildung absolviert haben, können an die Kulturabteilung der Botschaft gerichtet werden. Die Botschaft benötigt für die Beantragung derartiger Unterlagen die nachfolgenden Angaben:

- Familienname, Vorname, genaue Anschrift des Antragstellers
- Geburtsdatum und -ort des Antragstellers
- Familienname des Antragstellers zur Zeit des Schulbesuchs bzw. zur Zeit des Examens
- letzte Anschrift des Antragstellers in der Volksrepublik Polen

- genaue Bezeichnung des Dokuments, das angefordert wird
- genaue Bezeichnung der Schule, Hochschule oder sonstigen Ausbildungsinstitutes mit Anschriftenangabe (der Name des Instituts muß in polnischer Sprache angegeben werden)

— Angabe, wo sich das Zeugnis heute befindet, da der gegenwärtige Aufbewahrungsort häufig nicht mit dem ausstellenden Institut identisch ist; so befinden sich Reifezeugnisse häufig bei der Universität oder einem Polytechnikum, bei dem eine spätere Ausbildung absolviert worden ist.

Falls keine Originalunterlagen angefordert werden, sondern Zweitschriften von verlorenen Unterlagen, ist dies besonders anzugeben.

Die Botschaft bemüht sich, durch direkte Anfragen bei den vom Antragsteller angegebenen Instituten bzw. über das Hochschulministerium die erbetenen Unterlagen zu beschaffen. Dies gelingt jedoch nicht in jedem Fall. In Fällen, in denen der Antragsteller noch die polnische Staatsangehörigkeit besitzt und vor allem dann, wenn er von einer Besuchreise nicht nach Polen zurückgekehrt ist, bleiben Anfragen der Botschaft meist unbeantwortet.

6. Führerscheine

Amtshilfeersuchen deutscher Straßenverkehrsbehörden auf Überprüfung der Echtheit polnischer Führerscheine leitet die Botschaft an die ausstellende polnische Behörde weiter. Die Ersuchen werden in aller Regel erledigt, die Bearbeitungsdauer durch die polnischen Straßenverkehrsämter kann sich einige Monate hinziehen.

Unerlässlich sind folgende Angaben:

- Name und Vorname der Person, auf die der Führerschein ausgestellt worden ist
- Geburtsdatum des Inhabers
- genaue Bezeichnung der Ausstellungsbehörde in polnischer Sprache
- Ausstellungsdatum und -ort
- Klasse, für die der Führerschein erteilt worden ist.

Empfehlenswert ist die Beifügung einer gut lesbaren Fotokopie des zu überprüfenden Führerscheins.

Die Botschaft verfügt über keine praktischen Erfahrungen darüber, ob für Antragsteller, die im Ausland leben, Zweitschriften für abhandengekommene Führerscheine erteilt werde. Dies dürfte auch in aller Regel nicht erforderlich sein, da die meisten Länder nach Ablauf einer Übergangsfrist verlangen, daß Fahrzeugführer einen nationalen Führerschein erwerben. Dem Antragsteller dürfte dann zumeist mit einer Bescheinigung des polnischen Straßenverkehrsamtes darüber geholfen sein, daß er Inhaber der gültigen Fahrerlaubnis XY gewesen ist.

Anlage I zum Merkblatt

(bitte in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen)

Antrag auf Beschaffung einer Geburtsurkunde

1. Familienname und Vornamen des Antragstellers

2. Genaue Anschrift des Antragstellers

3. Familienname der Person, für die die Geburtsurkunde angefordert wird, zur Zeit ihrer Geburt

3 a) Falls die Person legitimiert, für ehelich erklärt, adoptiert oder durch den Ehemann der Mutter einbenannt worden ist, müssen Geburtsname und geänderter Familienname angegeben werden

4. Sämtliche Vornamen der Person, für die die Urkunde angefordert wird

5. Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

6. Geburtsort (möglichst genaue Ortsangabe in korrekter, aktueller polnischer Schreibweise mit Angabe des Kreises und der Wojewodschaft oder amtliche frühere deutsche Ortsbezeichnung mit Angabe des Kreises und der Provinz)

7. Familien- und Vornamen beider Eltern

Anmerkung: Die unter Ziff. 3, 4, 5 und 6 erbetenen Angaben sind für die Urkundenbeschaffung unerlässlich; eine Antragstellung ohne diese Daten ist zwecklos, da sonst entweder das zuständige polnische Standesamt oder aber die Jahrgänge der einzusehenden Personenstandsregister nicht ermittelt werden können.

Die Bearbeitungsdauer eines Urkundenantrages durch die polnischen Behörden beträgt bis zu fünf Monaten.

Anlage 2 zum Merkblatt

(bitte in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen)

Antrag auf Beschaffung einer Sterbeurkunde

1. Familienname und Vornamen des Antragstellers

2. Genaue Anschrift des Antragstellers

3. Familienname der Person, für die die Sterbeurkunde angefordert wird, zur Zeit ihres Todes

4. Sämtliche Vornamen des Verstorbenen

5. Geburtsdatum und -ort des Verstorbenen

6. Sterbedatum (Tag, Monat, Jahr)

7. Sterbeort (möglichst genaue Ortsangabe entweder in korrekter, aktueller polnischer Schreibweise mit Angabe des Kreises und der Wojewodschaft oder amtliche frühere deutsche Ortsbezeichnung mit Angabe des Kreises und der Provinz)

Anmerkung: Die unter Ziff. 3, 4, 6 und 7 erbetenen Angaben sind für die Urkundenbeschaffung unerlässlich; eine Antragstellung ohne diese Daten ist zwecklos, da sonst entweder das zuständige polnische Standesamt oder aber die Jahrgänge der einzusehenden Personenstandsregister nicht ermittelt werden können.

Die Bearbeitungsdauer eines Urkundenantrages durch die polnischen Behörden beträgt bis zu fünf Monaten.

Anlage 3 zum Merkblatt

(bitte in Druckschrift oder mit Schreibmaschine ausfüllen)

Antrag auf Beschaffung einer Heiratsurkunde

1. Familienname und Vornamen des Antragstellers

2. Genaue Anschrift des Antragstellers

Angaben zu den Ehegatten, für die die Heiratsurkunde angefordert wird

Ehemann

Ehefrau

3. Familienname

3. Familienname zur Zeit der Eheschließung

3 a) Geburtsname sowie frühere Familiennamen aus Vorehen

4: Sämtliche Vornamen

4. Sämtliche Vornamen

5. Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

5. Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

6. Geburtsort

6. Geburtsort

7. Datum der Eheschließung (Tag, Monat, Jahr)

8. Ort der Eheschließung (möglichst genaue Ortsangabe entweder in korrekter und aktueller polnischer Schreibweise mit Angabe des Kreises und der Wojewodschaft oder amtliche frühere deutsche Ortsbezeichnung mit Angabe des Kreises und der Provinz)

Anmerkung: Die unter Ziff. 3, 3 a, 4, 7 und 8 erbetenen Angaben sind für die Urkundenbeschaffung unerlässlich; eine Antragstellung ohne diese Daten ist zwecklos, da sonst entweder das zuständige polnische Standesamt oder aber die Jahrgänge der einzusehenden Personenstandsregister nicht ermittelt werden können.
Die Bearbeitungsdauer eines Urkundenantrages durch die polnischen Behörden beträgt bis zu fünf Monaten.

Anlage B

Bitte ausfüllen und dem Antrag auf Beschaffung von Personenstandsunterlagen aus der Tschechoslowakei beifügen. Bei unvollständigen Angaben ist eine Bearbeitung durch die tschechoslowakischen Stellen nicht möglich. Angaben in Schreibmaschine oder Druckbuchstaben erbeten. Ortsangaben möglichst in tschechischer/slowakischer Bezeichnung.

A Angaben über die Person, auf deren Namen die gewünschte Urkunde ausgestellt werden soll	
1. Name Geburtsname (bei Frauen) Vorname(n)	
2. Genaues Geburtsdatum Ort und Bezirk der Geburt	
3. Jetzige ggf. frühere Staatsangehörigkeit (bei früherer tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit Zeitpunkt und Grund des Verlustes angeben)	
4. Familienstand	
5. Konfession (bei Anforderung von Geburtsurkunden)	
6. Beruf (z. Zeitpunkt der Matrikeleintragung)	
7. Letzter ständiger Wohnort und letzte genaue Anschrift in der Tschechoslowakei	
8. Genaues Datum der Ausreise aus der Tschechoslowakei	
9. Jetziger Wohnort	
B Angaben über die Eltern	
1. Name, Vorname(n) des Vaters Genaues Geburtsdatum Ort und Bezirk der Geburt	
2. Geburtsname, Vorname(n) der Mutter Genaues Geburtsdatum Ort und Bezirk der Geburt	
3. Letzter ständiger Wohnort und letzte Anschrift der Eltern in der Tschechoslowakei	

C Angaben über die gewünschte Urkunde	
1. Genaue Bezeichnung der gewünschten Urkunde	
2. Verwendungszweck der Urkunde	
3. Genaues Heiratsdatum Ort und Bezirk der Heirat	
4. Genaues Sterbedatum Ort und Bezirk des Todes	

D Angaben über die Person, die die Ausstellung der Urkunde beantragt, falls diese mit der unter A aufgeführten Person nicht identisch ist	
1. Name Geburtsname (bei Frauen) Vorname(n)	
2. Genaues Geburtsdatum Ort und Bezirk der Geburt	
3. Jetzige ggf. frühere Staatsangehörigkeit (bei früherer tschechoslowakischer Staatsangehörigkeit Zeitpunkt und Grund des Verlustes angeben)	
4. Wohnort	
5. Familienverhältnis zu der Person, auf deren Namen die Urkunde ausgestellt werden soll	

E Bemerkungen

Anlage C IV. Gebühren

Botschaft
der
Bundesrepublik Deutschland
Moskau

BoI. Grusinskaja 17
Moskau
Telefon: 2 52 55 21
Postanschrift:

Kurier- und Poststelle des Auswärtigen Amtes
— für Botschaft Moskau —
Postfach 1148
5300 Bonn I

Die Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR

I. Antragsteller

1. Auf Antrag von deutschen Staatsangehörigen, die ein berechtigtes Interesse an einer Urkunde glaubhaft machen, kann die Botschaft das sowjetische Außenministerium im Rahmen des Urkundenanforderungsverfahrens um die Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR bitten.
2. Staatsangehörige anderer Staaten einschließlich der sowjetischen Staatsangehörigen, die in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, wenden sich mit der Bitte um Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR an die sowjetische Botschaft in Bonn, Waldstraße 42, 5300 Bonn 2, an das sowjetische Generalkonsulat in Hamburg, Am Feenteich 20, 2000 Hamburg, oder an das sowjetische Generalkonsulat in Berlin (West), Reichensteiner Weg 34—36, 1000 Berlin 33.
3. Benötigen eine deutsche Behörde, ein deutsches Gericht oder auch ein deutscher Sozialversicherungsträger Urkunden aus der UdSSR, so können diese Stellen die Botschaft, unabhängig von der Staatsangehörigkeit des Betroffenen im Rahmen der Rechts- oder Amtshilfe um Beschaffung von Urkunden aus der UdSSR bitten.

II. Erforderliche Angaben

1. Die Anforderung von Urkunden im Rahmen des Urkundenanforderungsverfahrens ist nur dann möglich, wenn der Antragsteller alle Angaben vollständig zur Verfügung stellt, die zum Auffinden der betreffenden Urkunde in den Archiven benötigt werden. Fehlende Angaben können nicht durch die Botschaft beschafft werden, zumal da die sowjetische Seite grundsätzlich nicht bereit ist, Nachforschungen zur Ermittlung der fehlenden Daten anzustellen.
2. Diesem Merkblatt ist als Anlage 1 das Antragsformular beigelegt, das zweckmäßigerweise von jedem Antragsteller ausgefüllt werden sollte. Welche Angaben unbedingt erforderlich sind, ergibt sich aus Anlage 2 und aus den Anmerkungen in Ziff. V. 1—8 des Merkblattes. In jedem Fall müssen auch die Angaben zum Namen vollständig sein (Familienname, Geburtsname, früher geführte Namen, alle Vornamen, Vatersname). Alle Ortsangaben müssen einwandfrei identifizierbar sein (Unionsrepublik, Gebiet/Oblast, Kreis/Rayon, Dorfsowjet/Selsowjet etc., gegebenenfalls nächstgrößere Ortschaft).
3. Bei der Transkription von lateinischen in kyrillische Buchstaben können Differenzen in der Schreibweise auftreten. Sofern die Antragsteller dazu in der Lage sind, sollten sie ihre Angaben möglichst auch in kyrillischer Schrift zur Verfügung stellen.

III. Verfahren

Die Botschaft prüft die Vollständigkeit der Angaben und übersetzt die Angaben gegebenenfalls ins Russische. Anträge können von der Botschaft schneller weitergeleitet werden, wenn der Antragsteller seine Angaben bereits in Russisch gemacht hat. Daraufhin leitet die Botschaft den Antrag mit allen ihr vom Antragsteller übermittelten Daten (auch derzeitige Privatanschrift) auf diplomatischem Wege an das sowjetische Außenministerium weiter.

Wenn keine Einwände von seiten des Antragstellers geäußert werden, geht die Botschaft davon aus, daß der Antragsteller mit der Weiterleitung aller Daten an die sowjetische Seite einverstanden ist.

Die Bearbeitung von sowjetischer Seite nimmt erfahrungsgemäß längere Zeit (unter Umständen bis zu einem Jahr und länger) in Anspruch. Das sowjetische Außenministerium übersendet der Botschaft zu gegebener Zeit auf diplomatischem Wege die beantragte Urkunde oder teilt ihr mit, aus welchem Grunde die Urkunde nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Von sowjetischer Seite wird für die Bearbeitung jeder Urkundenanforderung eine Gebühr von 3,00 Rubel erhoben. Die Gebühr ist im voraus zu entrichten und wird von der Botschaft verauslagt. Die Bearbeitungsgebühr wird von sowjetischer Seite auf jeden Fall einbehalten, und zwar auch dann, wenn im Ergebnis die beantragte Urkunde nicht zur Verfügung gestellt wird. Für die Beschaffung von Urkunden muß die Botschaft nach § 5 Abs. 1 des Auslandskostengesetzes vom 21. Februar 1978 (BGBl. I S. 301) eine Gebühr erheben.

Die Botschaft stellt dem Antragsteller nach Abschluß des Verfahrens die Gesamtkosten in Rechnung.

Gebührenfrei — sowohl von sowjetischer als auch von deutscher Seite — ist die Beschaffung von Urkunden, die ausschließlich zu Rentenzwecken benötigt werden.

V. Urkunden, die beschafft werden können

1. Personenstandsurkunden

- a) Es können Geburtsurkunden, Sterbeurkunden, Heiratsurkunden und Scheidungsurkunden beantragt werden. **Geburtsurkunden** können nur von Personen angefordert werden, auf deren Namen die angeforderte Urkunde ausgestellt ist (Ausnahme: Eltern für ihre minderjährigen Kinder). **Heiratsurkunden** können nur durch die Ehegatten selbst beantragt werden (auch nicht durch die Kinder). **Sterbeurkunden** können in der Regel nur durch Verwandte ersten Grades beantragt werden. Im Rahmen der Rechts- oder Amtshilfe können Urkunden unabhängig von den zuvor genannten Voraussetzungen beantragt werden.
- b) Nach den sowjetischen Vorschriften werden nur solche Urkunden herausgegeben, die den letzten Stand der Personenstandsentwicklung des Betroffenen darstellen, d. h. für Verstorbene werden keine Geburtsurkunden ausgestellt und für Geschiedene keine Heiratsurkunden.
- c) Genaue Angaben zu Ort und Datum des Personenstandesfalles müssen vom Antragsteller übermittelt werden. Für die Anforderung von Geburtsurkunden müssen daneben die vollständigen Namen beider Eltern angegeben werden. Bei Heirats- und Scheidungsurkunden werden die vollständigen Namen beider Ehepartner benötigt.
- d) Wegen Nachforschungen, in Fällen, in denen genaue Daten nicht bekannt sind, zum Beispiel bei vermutlich verstorbenen Personen, können sich die Antragsteller an den Suchdienst des Deutschen Roten Kreuzes, Infanteriestraße 7a, 8000 München, wenden, das mit dem sowjetischen Roten Kreuz zusammenarbeitet.
- e) Einige Personenstandsunterlagen von Deutschen aus Nordostpreußen und dem Memelgebiet aus der Zeit bis 1945 befinden sich bei dem Standesamt I, Rheinstraße 54, 1000 Berlin (West) 41, an das sich die Antragsteller unmittelbar wenden können. Sofern die Unterlagen dort nicht vorhanden sind, könnten sie sich bei dem Magistrat von Groß-Berlin, Standesamt I, Rückerstraße 9, 1054 Berlin (Ost), befinden. Anträge an das Ost-Berliner Standesamt sind über das für den Wohnsitz des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland zuständige Standesamt zu leiten. Auszüge aus Geburts-, Heirats- und Sterberegistern von ehemaligen Standesämtern in den Vertreibungsgebieten sind u. U. auch bei Heimatortskartellen erhältlich, deren Anschriften aus der Anlage 3 des Merkblattes ersichtlich sind.

2. Aufenthaltsbescheinigungen

Die Anforderung von Aufenthaltsbescheinigungen ist grundsätzlich möglich, obwohl die Erfolgsaussichten in der Regel gering sind. Die betreffenden Archive sind oftmals durch die Kriegereignisse ganz oder teilweise zerstört worden, oder die Antragsteller waren an ihrem Aufenthaltsort nicht registriert worden.

3. Arbeitsbescheinigungen

Die Anforderung von Originalen oder Kopien von Arbeitsbüchern ist nicht möglich. Die Archive stellen jedoch Bescheinigungen darüber aus, wo eine bestimmte Person in einem bestimmten Zeitraum gearbeitet hat.

Um eine Arbeits-Archivbescheinigung anfordern zu können, benötigt die Botschaft genaue Angaben über den Namen oder die Nummer des Betriebes, die genaue Anschrift (siehe Ziff. 2. b), Beginn und Ende der Tätigkeit und die genaue Bezeichnung der Funktion bzw. des Dienstgrades der ausgeübten Tätigkeit.

Hat der Antragsteller bereits in der UdSSR eine Rente bezogen, so sollte er das sowjetische Rentenzeichen angeben.

4. Unfallbescheinigungen

Für die Anforderung von Unfallunterlagen sind neben dem Zeitpunkt, Ort und Hergang des Unfalls möglichst auch der Grad der durch den Unfall verursachten Invalidität und das sowjetische Rentenzeichen (Nummer der Rentenbescheinigung) anzugeben. Außerdem ist die genaue Anschrift und Bezeichnung des Unfallbetriebes bzw. des Krankenhauses erforderlich. Wegen der Weiterzahlung von Arbeitsunfall- und Berufsschadenrenten siehe Anlage 4.

5. Bescheinigungen über abgelegte Fahrprüfungen

Die Anforderung von Originalen oder Kopien von Führerscheinen ist nicht möglich. Es können jedoch Bescheinigungen über abgelegte Fahrprüfungen beantragt werden. Der Antragsteller sollte genaue Angaben über Datum, Ort und Art der abgelegten Fahrprüfung machen.

6. Bescheinigungen über abgelegte Schul- und Universitätsprüfungen

Originale oder Kopien von Diplomen können nicht angefordert werden. Zur Beantragung von Archivbescheinigungen über die abgelegten Prüfungen müssen genaue Angaben über Art und Dauer des Schulbesuches, genaue Anschrift der Schule und Datum der abgelegten Prüfung gemacht werden.

7. Wehrdienstbescheinigungen

Bescheinigungen über die Ableistung des Wehrdienstes in der Roten Armee können angefordert werden. Genaue Angaben über Beginn und Ende der Wehrdienstleistung, Standorte sowie Angabe des Truppenteils und des Dienstgrades sind erforderlich.

8. Kirchliche Dokumente

Die Anforderung von kirchlichen Dokumenten (Taufscheine oder Trauscheine) ist grundsätzlich möglich. Die Erfolgsaussichten sind jedoch sehr gering, da viele der diesbezüglichen Archive ganz oder teilweise zerstört sind. Auf jeden Fall muß neben dem Datum und Ort die genaue Bezeichnung der betreffenden Kirchengemeinde angegeben sein.

VI. Urkunden, die nicht beschafft werden können

1. Die Botschaft kann keine Urkunden von Personen im Rahmen des Urkundenanforderungsverfahrens beschaffen, die ihren ständigen Wohnsitz in der UdSSR haben.

2. Zum Zwecke der Familienforschung werden von sowjetischer Seite keine Urkunden ausgestellt.
3. Grundbuchauszüge über ehemaligen Privatbesitz werden von sowjetischer Seite nicht ausgestellt.
4. Bescheinigungen über Angaben bei Volksabstimmungen, z. B. über Volkszugehörigkeit, werden von sowjetischer Seite nicht ausgestellt.
5. Sowjetische Standesämter stellen grundsätzlich keine Geburtsurkunden für Verstorbene und keine Heiratsurkunden für Geschiedene aus (siehe Ziff. V, 1 a).
6. Scheidungsurteile werden von sowjetischer Seite — wie es heißt — im Interesse der Geschiedenen grundsätzlich nicht zur Verfügung gestellt. Sie können nur in begründeten Ausnahmefällen angefordert werden. Da bei Ehescheidungen in der Sowjetunion in jedem Fall eine standesamtliche Registrierung erfolgt, können jedoch Scheidungsurkunden angefordert werden.
7. Kopien von Arbeitsbüchern, Führerscheinen und Diplomen werden von sowjetischer Seite nicht zur Verfügung gestellt (siehe jedoch Ziff. V, 3, 5 und 6).

VII. Nachlasssachen

Bei Nachlasssachen können sich die Antragsteller, besonders wenn die Erben oder Miterben in der UdSSR wohnhaft sind, an die staatliche sowjetische Rechtsanwaltsvereinigung Injurkollegium wenden. Das Injurkollegium, das u. a. auf die Bearbeitung von internationalen Nachlassangelegenheiten spezialisiert ist, kann bei Nachforschungen und der Beschaffung von Urkunden im Rahmen von Nachlassangelegenheiten behilflich sein. Mit dem Injurkollegium kann auch in deutsch korrespondiert werden, die Anschrift lautet: Injurkollegium, Ul. Gorkogo 5, Moskau/UdSSR. Das Injurkollegium erhebt für seine Tätigkeit in Nachlasssachen Gebühren.

VIII. Unmittelbare Anforderung bei sowjetischen Archiven

Zur Beantragung von Urkunden oder Archivbescheinigungen können sich die Antragsteller auch unmittelbar an das jeweilige sowjetische Archiv wenden. Gegebenenfalls werden die Urkunden dann dem Antragsteller über die zuständige sowjetische Auslandsvertretung zugeleitet. Die sowjetischen Standesämter und Archive stellen in jedem Falle nur eine einzige Urkunde aus. Wenn der Antragsteller bei mehreren Stellen gleichzeitig eine Urkunde erbittet, so wird von sowjetischer Seite nur der Antrag positiv bearbeitet, der zuerst eingegangen ist.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben kann die Botschaft keine Gewähr übernehmen.

Stand. September 1981

Fragebogen

zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in deutsch und russisch)

Fragen	Antworten
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rajon, Stadt, Dorf und Selsowjet)	
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an) a) welche Staatsangehörigkeit besitzt der Antragsteller zur Zeit?	
4. Nationalität (Volkszugehörigkeit der Person zu Ziff. 1-3)	
5. Welche Urkunden werden angefordert? a) Wenn Urkunden über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an; bei Anforderung von Geburtsurkunden auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Ausbildung angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Abschluß an; c) wenn ein Nachweis über zurückliegende Arbeitszeiten angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens, der Behörde an; Dauer des Arbeitsverhältnisses und Dienstgrad bzw. ausgeübter Beruf; d) wenn eine Urkunde über Rente angefordert wird, geben Sie an, wann und wofür welche Organisation das letzte Mal Rente gezahlt hat, sowie die Nummer des Rentenbescheides;	
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt? a) Anfordernde Institution b) Verfahren, für das die anfordernde Urkunde benötigt wird	
7. a) Wann sind Sie ins Bundesgebiet übersiedelt? b) Ist die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt? (ggf. Kopie des Entlassungsbescheides beifügen)	
8. Privatanschrift:	

**Erläuterungen zum Fragebogen
zur Anforderung von Urkunden aus der UdSSR**

(Die Antworten auf die Fragen müssen ausführlich und genau sein, möglichst in deutsch und russisch).

Fragen	Wichtige Bemerkungen zur Beantwortung
1. Familienname, Vorname und Vatersname der Person, auf deren Namen die Urkunde angefordert wird (alle Familiennamen angeben, die diese Person hat oder hatte)	Der Vorname des Vaters ist unbedingt anzugeben (möglichst auch in russisch)
2. Jahr, Monat, Tag und Ort der Geburt dieser Person (angeben: Oblast, Rajon, Stadt, Dorf und Selsowjet)	Zum Geburtsort sind unbedingt anzugeben: Unionsrepublik, Gebiet (Oblast), Kreis (Rajon), Dorfsowjet (Selsowjet), ggf. nächstgrößere Ortschaft (möglichst zweisprachig in Blockschrift)
3. Staatsangehörigkeit dieser Person (wenn die Staatsangehörigkeit geändert wurde, geben Sie sie alle an) a) Welche Staatsangehörigkeit besitzt der Antragsteller z. Z.?	unbedingt ausfüllen
4. Nationalität (nicht Staatsangehörigkeit, sondern Volkszugehörigkeit der Person zu Ziff. 1-3)	unbedingt ausfüllen
5. Welche Urkunden werden angefordert? a) Wenn Urkunden über Geburt, Eheschließung, Scheidung, Tod usw. angefordert werden, geben Sie den genauen Ort und Zeitpunkt der Registrierung der Geburt, Eheschließung, der Scheidung, des Todes usw. an (Heiratsurkunden für inzwischen geschiedene Ehen werden nicht zur Verfügung gestellt); bei Anforderung von Geburtsurkunden: auch den Vor-, Vaters- und Familiennamen der Eltern; b) wenn eine Urkunde über Ausbildung angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift der Lehranstalt, Daten über den Eintritt und Abschluß an; c) wenn ein Nachweis über zurückliegende Arbeitszeiten angefordert wird, so geben Sie Namen und Anschrift des Unternehmens, der Behörde an; Dauer des Arbeitsverhältnisses und Dienstgrad bzw. ausgeübter Beruf; d) wenn eine Urkunde über Rente angefordert wird, geben Sie an, wann und wofür welche Organisation das letzte Mal Rente gezahlt hat, sowie die Nummer des Rentenbescheides.	Unbedingt anzugeben sind ferner: Bei Heirats- und Scheidungsurkunden Namen des Partners, sowie Ort und Zeitpunkt der Registrierung des Ereignisses (Heiratsurkunden für inzwischen geschiedene Ehen werden nicht zur Verfügung gestellt). Sollte die Möglichkeit bestehen, der Botschaft vorhandene unbeglaubigte Kopien offizieller Unterlagen des Antragstellers - wie von Personensstandsunterlagen, Arbeitsbüchern, Meldebescheinigungen (Propiska) oder anderen offiziellen Dokumenten - zeitweilig zu überlassen, so würde das die hiesige Arbeit erleichtern. Bei Anforderungen von Ausbildungs-, Arbeits- und Unfallbescheinigungen sind unbedingt anzugeben: Name oder Nummer der Lehranstalt/des Betriebes/des Krankenhauses etc., sowie deren Adressen mit allen zu Punkt 2 geforderten Angaben. Zur Tätigkeit ist unbedingt anzugeben, von wann bis wann in welcher Funktion gearbeitet wurde.
6. Für welche Zwecke wird die Urkunde benötigt? a) Anfordernde Institution b) Verfahren, für das die anzufordernde Urkunde benötigt wird	Unbedingt erforderlich ist die Nummer der Rentenbescheinigung.
7. a) Wann sind Sie ins Bundesgebiet übergesiedelt? b) Ist die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt? (Gegebenenfalls Kopie des Entlassungsbescheides beifügen)	Die Entlassung aus der sowjetischen Staatsangehörigkeit erfolgt nur auf Antrag. Über die Botschaft Moskau dem sowjetischen Außenministerium zugeleitete Einzelanträge für Personen, die die sowjetische Staatsangehörigkeit besitzen, werden von sowjetischer Seite regelmäßig unbearbeitet zurückgeleitet. Diese Personen werden an die jeweilig zuständigen sowjetischen Auslandsvertretungen verwiesen. Das sowjetische Außenministerium bearbeitet diese Anträge jedoch dann, wenn sie im Rahmen der Rechts- bzw. Amtshilfe für ein bestimmtes Gerichts- oder Verwaltungsgerichtsverfahren oder für Verfahren bei Rentenversicherungsträgern gestellt werden.
8. Privatanschrift:	unbedingt ausfüllen

Anlage 3

Heimatortskartei für:

- Ostpreußen (einschl. Memelland)
Postfach 18 36, 2400 Lübeck (Meesenring 13)
Tel. 62 13 88
- Danzig-Westpreußen
Meesenring 13, 2400 Lübeck
Tel. 62 13 88
- Pommern
Meesenring 13, 2400 Lübeck
Tel. 62 13 88
- Deutschbalten (Lettland, Estland)
Dachauer Straße 189, 8000 München 19
Tel. 1 57 35 45
- Deutschbalten (Litauen)
Buchholzer Straße 40, 2224 Burg/Dith.
Tel. 23 24
- Mark Brandenburg (östl. Oder-Neiße)
Postfach 10 14 20, 8900 Augsburg (Volkartstr. 9)
Tel. 3 15 62 09
- Deutsche aus Wartheland und Polen
Gr. Barlinge 4, 3000 Hannover
Tel. 81 66 36
- Niederschlesien (einschl. Grafschaft Glatz)
Postfach 16 48, 8600 Bamberg (Luitpoldstr. 16)
Tel. 2 67 16

Anlage 4

Transfer sowjetischer Arbeitsunfall-/Berufsschadenrenten

Für den Fall, daß der von Herrn/Frau/Ihnen erlittene Arbeitsunfall/Berufsschaden sowjetischerseits als solcher anerkannt und ihm/ihr/Ihnen hierfür bis zu seiner/ihrer/Ihrer Ausreise eine Arbeitsunfall-/Berufsschadenrente gezahlt worden war, kann beim Ministerium für Sozialfürsorge der RSFSR ein Antrag auf Weiterzahlung der Rente gestellt werden.

Die Botschaft ist gegebenenfalls gern bereit, einen entsprechenden Antrag an das obengenannte Ministerium zu richten. Hierfür wären jedoch noch folgende zusätzliche Angaben erforderlich: (Bitte beachten Sie die angekreuzten Fragen)

1. Datum des Arbeitsunfalls.
2. Übersiedlungsdatum in die Bundesrepublik Deutschland.
3. Letzte Wohnanschrift vor der Ausreise.
4. Gegebenenfalls Anschrift, an die Rente überwiesen wurde, falls nicht mit Wohnanschrift unter Punkt 3.) identisch.
5. Genaue Bezeichnung und Anschrift des Arbeitgebers zum Zeitpunkt des Unfalls bzw. der Feststellung des Berufsschadens.
6. Bezeichnung und Anschrift der sowjetischen Stellen, die die Schädigung anerkannt und die Rente bis zur Ausreise gezahlt haben.
7. Rentenbescheidnummer und -datum.
8. Jetzige Anschrift in der Bundesrepublik Deutschland.

Es wäre hilfreich, wenn die die Sowjetunion betreffenden Angaben in Russisch gemacht werden könnten.

Für den Fall, daß noch den Unfall und/oder die Rente betreffende Unterlagen vorhanden sind, wäre die Botschaft für deren Zusendung dankbar. Sie werden nach Einsichtnahme wieder zurückgesandt.

100**Genehmigung einer Flagge der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach**

Der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1981 (GVBl. I S. 66) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Auf rot/weißer Flaggenbahn in der oberen Hälfte aufgelegt das Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 28. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern
IV A 23 — 3 k 06 — 50/82
StAnz. 3/1983 S. 198

101**Hessisches Meldegesetz vom 14. Juni 1982;**

hier: Einführung neuer Meldescheine für die An- und Abmeldung ab 1. Januar 1983

Bezug: Erlaß vom 10. Dezember 1982 (StAnz. S. 2402)

In den Anlagen 11, 12, 14 und 16 des o. a. Erlasses ist im Datenfeld Nr. 15 der Hinweis „falls Wegzug in das Ausland, genügt Angabe des Staates“ zu streichen.

Wiesbaden, 4. Januar 1983

Der Hessische Minister des Innern

III A 3 — 23 a 02

StAnz. 3/1983 S. 193

102**Ausführungsanweisung zu den Richtlinien über Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstätten-Richtlinien — VSR —)**

Bezug: Meine Erlasse vom 24. Januar 1972 (StAnz. S. 375), 16. Februar 1976 (StAnz. S. 490), 6. Mai 1977 (StAnz. S. 1106/2372), 24. Juni 1977 (StAnz. S. 1342) und 11. August 1978 (StAnz. S. 1713)

Die Ausführungsanweisung zu den Versammlungsstätten-Richtlinien vom 24. Januar 1972, zuletzt geändert durch Erlaß vom 11. August 1978, wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in folgender Fassung neu in Kraft gesetzt:

Zur Ausführung der Versammlungsstätten-Richtlinien (VSR) vom 27. November 1970 (StAnz. S. 2448), neu in Kraft gesetzt durch Erlaß vom 28. November 1980 (StAnz. S. 2338) und zuletzt geändert durch Erlaß vom 19. Juli 1982 (StAnz. S. 1531), wird folgendes bestimmt:

1 Allgemeines

Die Aufstellung von Richtlinien über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten beruht auf dem Grundgedanken, daß in diesen Anlagen viele Menschen gleichzeitig anwesend sein können (Versammlung). Diese Massierung auf engem Raum kann einerseits dazu führen, daß die Menschen durch ihr Verhalten sich selbst und andere gefährden; sie kann andererseits bewirken, daß die Menschen durch äußere Umstände entweder unmittelbar (z. B. durch Bewegungseinstengung) oder mittelbar (z. B. durch Panik) in der Masse gefährdet werden. Hinzu kommt, daß die Menschen sich häufig innerhalb von ihnen unbekanntenen Versammlungsstätten befinden, also ortsfremd sind, und daß vielfach der Betrieb der Versammlungsstätte je nach Eigenart die Möglichkeit einer Gefährdung in sich birgt. Abgesehen von diesen Grundgedanken sind bei einzelnen Anforderungen auch andere Gesichtspunkte der Gefahrenabwehr (z. B. Schutz der Beschäftigten und Mitwirkenden) maßgebend gewesen. Bei der Anwendung der Richtlinien ist dies grundsätzlich zu beachten.

2 Allgemeine Anforderungen (§§ 1 bis 7)**2.1 Geltungsbereich (§ 1)**

Die Richtlinien gelten für Versammlungsstätten verschiedenster Art in Abhängigkeit von der Besucherzahl. Die Eigenart der Versammlungsstätten und die hiernach unterschiedlichen Stufen der Gefährdung bedingen jedoch Unterschiede im Geltungsbereich.

2.1.1

Bei Versammlungsstätten mit Bühnen oder überdachten Szenenflächen und bei Versammlungsstätten für Filmvorführungen gelten die Richtlinien bei einer Zahl von mehr als 100 Besuchern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1). Daraus folgt, daß z. B. Theater mit kleinerer Besucherzahl (z. B. sogenannte Zimmertheater) nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen.

Unter den Begriff „Filmvorführungen“ fallen gelegentliche Vorführungen von Filmen für einen geschlossenen Personkreis (Vereine, Schulen) in Räumen bis zu 200 Besucherplätzen nicht; diese Begrenzung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Nr. 4 der Richtlinien.

2.1.2

Bei Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die nicht bereits unter § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 fallen, gelten die Richtlinien, wenn die Räume einzeln oder

zusammen mehr als 200 Besucher fassen. Darunter fallen z. B. Saalbauten und Hallenbäder. Gaststätten, die nur zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind, fallen jedoch erst bei mehr als 400 Besuchern unter die Richtlinien. Hat eine Gaststätte dagegen eine Tanzfläche, so sind die Richtlinien anzuwenden, wenn die Gaststätte mehr als 200 Besucher faßt.

Schulen, Museen und ähnliche Gebäude (z. B. Kunsthallen und Bibliotheken) werden von den Richtlinien nicht erfaßt, obwohl sie begrifflich (vgl. § 2 Abs. 1) Versammlungsstätten sein können. Versammlungsräume in diesen Gebäuden, die einzeln mehr als 200 Besucher fassen (Vortragssäle, Aulen), unterliegen jedoch den Richtlinien. Turnhallen in Schulen fallen im Regelfall nicht unter die Richtlinien. Ist eine solche Halle aber geeignet und bestimmt, auch anderen Zwecken (z. B. für öffentliche Sportveranstaltungen oder als Aula, Konzert- oder Vortragssaal) zu dienen, und faßt sie bei einer solchen Nutzungsart mehr als 200 Besucher, so finden die Richtlinien Anwendung.

Die Richtlinien gelten für Versammlungsräume mit mehr als 200 oder mehr als 400 Besuchern, auch wenn diese Räume anderen bauaufsichtlichen Vorschriften unterliegen (z. B. Tanzkaffee oder Gaststätte in einem Geschäftshaus, Kantine in einem Bürohaus).

- 2.1.3 Zu den in § 1 Abs. 2 genannten Räumen zählen im allgemeinen kirchliche Gemeindegäle und ähnliche kirchliche Einrichtungen nicht, da diese in der Regel nicht überwiegend für den Gottesdienst bestimmt sind.
- 2.2 Begriffe (§ 2)
- 2.2.1 Der Begriff der Versammlungsstätte ist grundlegend für die Richtlinien. Die Versammlungsstätte selbst ist einerseits auf die gleichzeitige Anwesenheit vieler Menschen, andererseits auf die Nutzung (§ 2 Abs. 1) abgestellt. Auch wenn eine Versammlungsstätte nach diesen Begriffsbestimmungen vorliegt, ist zu prüfen, ob nach dem Geltungsbereich (§ 1) die Richtlinien Anwendung finden. Auch Versammlungsstätten, die nicht unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen, sind jedoch bauliche Anlagen besonderer Art oder Nutzung, an die auf Grund des § 72 HBO besondere Anforderungen gestellt werden können (z. B. Räume nach § 1 Abs. 2). Auch Räume (z. B. Werkhallen), die aus besonderem Anlaß und nur vorübergehend zu Versammlungszwecken benutzt werden, sind in dieser Verwendung von besonderer Art und Nutzung und gemäß § 72 HBO besonderen Anforderungen zugänglich.
- 2.2.2 Zu den Freilichttheatern und Freiluftsportstätten (§ 2 Abs. 2) zählen auch solche Anlagen, deren Platzflächen (§ 2 Abs. 6) teilweise oder ganz überdacht und mit Ausnahme der Seite zur Spielfläche umschlossen sind; werden die Platzflächen jedoch nach allen Seiten umschlossen und überdacht, so handelt es sich um Versammlungsräume (§ 2 Abs. 3).
- 2.2.3 Nach § 2 Abs. 3 Satz 2 sind z. B. Rundfunk- und Fernsehstudios, bei denen die Besucher die Rolle von Mitwirkenden übernehmen, reine Produktionsräume und deshalb keine Versammlungsräume; sie unterliegen somit nicht den Richtlinien. Es ist jedoch zu prüfen, ob es Räume besonderer Art oder Nutzung sind, an die — unabhängig von den Richtlinien — nach § 72 HBO besondere Anforderungen gestellt werden können.
- 2.2.4 Musikpodien und Tanzpodien sind den Szenenflächen nach § 2 Abs. 5 Satz 2 nicht zuzurechnen, wenn sie keine nennenswerten Dekorationen aufweisen.
- 2.3 Rettungswege auf dem Grundstück (§ 3)
- Als Verkehrsflächen, die als Rettungswege dienen, kommen auch Flachdächer, Terrassen und andere Anlagen in Betracht, von denen aus die öffentlichen Verkehrsflächen sicher erreicht werden können. Soweit diese Flächen nicht gegen Witterungseinflüsse geschützt sind, ist dem Bauherrn aufzugeben, daß er für die Verkehrssicherheit nach § 23 Abs. 1 HBO zu sorgen hat. Toröffnungen sind keine Zufahrten im Sinne des § 3 Abs. 4 der Richtlinien.
- 2.3a Zugänge für Behinderte und alte Menschen (§ 3a)
- Drehtüren und Pendeltüren sind für Rollstuhlbenutzer nicht geeignet. Drehflügeltüren mit automa-

tischem Türöffner dürfen für Richtungsverkehr verwendet werden. Vor Drehflügeltüren muß eine Bewegungsfläche für Rollstuhlbenutzer sichergestellt sein. Die Maße der Bewegungsfläche sind Bild 1 und Tabelle zu Abschn. 1.2 der DIN 18 024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu entnehmen.

Als Kennzeichnung nach Abs. 1 Satz 2 ist das Internationale Kennzeichen nach Bild 3 zu Abschn. 6 der DIN 18 024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu verlangen.

- 2.4 Abstände (§ 4)
- Die Vorschriften der §§ 7 und 8 HBO gelten neben den Anforderungen an Abstände in den Richtlinien. Die Vorschriften der Bauordnung finden Anwendung, wenn sich aus ihr größere Abstände als nach den Richtlinien ergeben.
- 2.5 Stellplätze (§ 5)
- Die Anforderungen gelten ergänzend zu den Bauordnungsvorschriften; sie gelten auch für nicht notwendige Stellplätze. Für die Zahl der notwendigen Stellplätze wird auf Nr. 3 und die Anlage meines Erlasses vom 23. März 1977 (StAnz. S. 836), zuletzt geändert durch Erlaß vom 15. November 1977 (StAnz. S. 2466), verwiesen.
- Die Forderung des § 5 Abs. 2 Satz 2 auf stufenlose Erreichbarkeit der Stellplätze für Schwerbehinderte auf möglichst kurzem Weg gilt nicht nur für Stellplätze im Freien, sondern auch für Stellplätze in zur Versammlungsstätte gehörenden Garagen oder Garagengeschossen. Wird die Verbindung zu der Versammlungsstätte durch Aufzüge hergestellt, so sind die Stellplätze für Behinderte in der Nähe der Aufzüge für Rollstuhlbenutzer anzuordnen. Dem Kraftfahrzeugverkehr dienende Rampen sind als Verkehrswege für Rollstuhlbenutzer nicht geeignet. Als Kennzeichnung nach Abs. 2 Satz 4 ist das Internationale Kennzeichen nach Bild 3 zu Abschn. 6 der DIN 18 024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu verlangen.
- 2.6 Wohnungen und fremde Räume (§ 6)
- Unter fremden Räumen nach § 6 Satz 1 sind ohne Rücksicht auf die Eigentums- oder Besitzverhältnisse solche Räume anzusehen, die mit dem Betrieb der Versammlungsstätte nicht im Zusammenhang stehen. Die nach Satz 2 geforderten Schleusen müssen so lang sein, daß nicht beide Türen gleichzeitig von einer Person bedient werden können; im allgemeinen wird daher die Länge mindestens 2 m (zwei Türblattbreiten) betragen müssen.
- 3 Bauliche Anforderungen (§§ 8 bis 106)
- 3.1 Versammlungsräume (§§ 8 bis 29)
- 3.1.1 Versammlungsräume in Kellergeschossen (§ 9)
- § 9 schränkt § 64 Abs. 1 Satz 2 HBO dadurch ein, daß Versammlungsräume nicht tiefer als 5 m unter der Geländeoberfläche und Versammlungsräume mit Vollbühnen, Mittelbühnen oder Szenenflächen nicht unter Gelände liegen dürfen.
- 3.1.2 Lichte Höhe, Umwehrungen (§§ 10 und 11)
- Zu den in den §§ 10 Satz 2 und 11 Abs. 3 genannten Begriffen werden folgende Erläuterungen gegeben:
- Balkon: Ortsfeste, vor die Außenseite eines Gebäudes oder an der Innenseite eines Raumes vortretende bauliche Teilanlage ohne Überdeckung (z. B. in Theatern).
- Rang: Ortsfeste, balkonartig in einen Versammlungsraum vortretende, in der Regel gestuft ansteigende bauliche Teilanlage, die nur über eigene Treppenträume zugänglich ist (z. B. in Theatern).
- Empore: Ortsfeste, balkonartig in einen Versammlungsraum vortretende bauliche Teilanlage, die von dem Versammlungsraum oder einem Vorraum über eigene Treppen zugänglich ist (z. B. in Tanzsälen).
- Galerie: Ortsfeste, balkonartig in einen Lichtraum (z. B. eines Versammlungsraumes) vortretende überdeckte oder flurartig durch Sichtöffnungen mit ihm verbundene langgestreckte bauliche Teilanlage, die nur über eigene Treppen zugänglich ist (z. B. in Bankettsälen).

Podium: Erhöhte Spielfläche innerhalb eines Versammlungsraumes, die von seinem Fußboden aus zugänglich ist (z. B. in Konzertsälen).

Zu den in diesen Bestimmungen genannten „ähnlichen Anlagen“ zählen folgende:

Estrade: Ortsfeste, podiumsartig erhöhte bauliche Teilanlage, die an die Wände eines Versammlungsraumes anschließt und von seinem Fußboden aus zugänglich ist (z. B. in Festsälen).

Ring: Ortsfeste, ringförmig von dem Fußboden eines Versammlungsraumes gestuft ansteigende bauliche Teilanlage, die nur über eigene Treppenträume zugänglich ist (z. B. in Zirkussen).

Tribüne: Ortsfeste oder zerlegbare, gestuft ansteigende selbständige bauliche Anlage für Besucherplätze, die vom Fußboden des Versammlungsraumes oder vom Boden des angrenzenden Geländes zugänglich ist (z. B. in Mehrzweckhallen).

3.1.3 Ansteigende Platzreihen (§ 13)

Zu den „den Hörsälen ähnlichen Räumen“ im Sinne des Abs. 1 gehören auch Vorführ- und Vortragsräume, die im allgemeinen nur von einem bestimmten, mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Personenkreis benutzt werden. Schranken nach Abs. 2 müssen standsicher sein und oben eine Seitenkraft von 1 kN/m aufnehmen können (vgl. Abschn. 7.12 DIN 1055 Teil 3 — Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten —). Anstelle von Schranken sind auch Geländer oder Brüstungen zulässig.

3.1.4 Bestuhlung (§ 14)

Die Forderung in Abs. 1, daß die Sitzreihen eine freie Durchgangsbreite von 45 cm haben müssen, läßt zu, daß zur Erreichung dieses Maßes die Sitzfläche hochgeklappt wird. Ebenso bleiben in Hörsälen und ähnlichen Räumen klappbare Schreibpulte unberücksichtigt. Flexible Rückenlehnen der in Reihen aufgestellten Sitze, die einzeln erst nach vorn gedrückt werden müssen, um die erforderliche Durchgangsbreite zu errichten, sind nicht zulässig, weil jeder Besucher eine Vielzahl von Rückenlehnen nach vorn drücken muß, um einen Gang zu erreichen.

3.1.4a Plätze für Rollstuhlbenutzer (§ 15a)

Für den Hinweis ist das Internationale Kennzeichen nach Bild 3 zu Abschn. 6 der DIN 18 024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu verlangen.

3.1.5 Wände (§ 16)

Für Wände von Versammlungsräumen gelten die §§ 32 bis 36 HBO, soweit in § 16 der Richtlinien nicht für Trennwände, die tragend oder nichttragend sein können, bestimmt wird, daß sie feuerbeständig sein müssen; Ausnahmen sind für eingeschossige Gebäude vorgesehen.

Stürze, Kragplatten oder Brüstungen müssen so angeordnet sein, daß der Überschlagweg für Feuer mindestens 1 m beträgt. Als Sicherung einer Glaswand im Sinne des Abs. 4 gilt u. a. ein mindestens 90 cm hohes Geländer mit oberem Gurt und mindestens einem waagerechten Mittelgurt sowie erforderlichenfalls einer Sockelleiste. Die Geländer müssen oben eine Seitenkraft von 1 kN/m aufnehmen können (vgl. Abschn. 7.12 DIN 1055 Teil 3) und einen ausreichenden Abstand von den Glaswänden einhalten.

3.1.6 Decken und Tragwerke (§ 17)

Die Anforderungen an Decken gelten nur, soweit nicht im § 38 HBO schärfere Anforderungen gestellt werden. Eine feuerbeständige Abtrennung der Versammlungsräume ist nicht nur nach den Seiten (Trennwände), sondern auch nach oben und unten zu anderen Räumen notwendig.

3.1.7 Wand- und Deckenverkleidungen (§ 18)

Die Anforderungen lassen Wandverkleidungen aus normal- und schwerentflammbar Baustoffen zu, vor allem also Holzverkleidungen. Dies ist eingeräumt worden, weil in Theatern und auch in sonstigen den Richtlinien unterliegenden Versammlungsräumen (z. B. in Konzertsälen und in großen

Gaststätten) die Wandverkleidungen in aller Regel — vornehmlich aus akustischen Gründen — aus Holz angefertigt werden. Gründe des Brandschutzes stehen dieser Erleichterung nicht entgegen, wenn die Verkleidungen unmittelbar auf die Wand aufgebracht werden oder die in § 18 Abs. 2 gestellten Anforderungen erfüllt werden.

Deckenverkleidungen müssen dagegen aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen (Abs. 4). Dabei können jedoch im Wege der Ausnahme auch normal- oder schwerentflammbar Baustoffe gestattet werden. Eine solche Ausnahmeregelung dürfte vor allem aus betrieblichen Gründen für manche Versammlungsstätten (z. B. für Konzertsäle) in Betracht kommen.

3.1.8 Allgemeine Anforderungen an Rettungswege (§ 19)

Zur Klarstellung sind in Abs. 1 die Rettungswege abschließend aufgeführt. Es gehören dazu alle Gänge im Versammlungsraum sowie die ihm zugeordneten, für seine Entleerung bestimmten Flure, Treppen und Ausgänge ins Freie. Soweit solche Rettungswege über die notwendige Zahl hinaus angeordnet werden, müssen sie die in § 19 aufgeführten Anforderungen erfüllen. Es gelten auch die in § 108 aufgeführten Betriebsvorschriften. Aus Abs. 2 Satz 3 ergibt sich, daß notwendige Treppen, abgesehen von den nach § 23 Abs. 8 möglichen geringfügigen Überschreitungen, nicht breiter als 2,50 m sein dürfen.

Zu den in Abs. 5 genannten „ähnlichen festen Einrichtungen“ gehören z. B. Warenautomaten und Heizkörper.

3.1.9 Ausgänge (§ 20)

„Günstig gelegen“ nach Abs. 1 sind insbesondere Ausgänge, die entgegengesetzt und an verschiedenen Seiten des Versammlungsraumes liegen.

Das Maß von 25 m vom Platz bis zum nächsten Ausgang des Versammlungsraumes zusammen mit dem Maß von 30 m von jeder Stelle eines Flures bis zu einer Treppe (§ 22 Abs. 1) ist eine Erleichterung gegenüber § 42 Abs. 2 Satz 3 HBO; sie ist vertretbar, weil Versammlungsräume und Flure je zwei Ausgänge haben. Unter „Treppe“ ist auch der Treppenraum zu verstehen. Zu den den Sporthallen ähnlichen Versammlungsräumen nach Abs. 1 zählen auch solche Mehrzweckhallen, die Spielfelder (§ 84) enthalten.

Die Kennzeichnung der Ausgangstüren und der Rettungswege nach Abs. 3 Satz 1 muß DIN 4844 — Sicherheitskennzeichnung — entsprechen.

3.1.10 Gänge (§ 21)

§ 21 gilt nur für Gänge im Versammlungsraum.

3.1.11 Flure (§ 22)

Die Entfernung von 30 m ist bis zum Beginn des Treppenraumes zu bemessen; die Entfernung zu dem geforderten zweiten Ausgang kann größer sein.

3.1.12 Treppen und Treppenträume (§ 23)

Die Forderung in Abs. 1 gilt für alle Geschosse, in denen Versammlungsräume liegen. Die zwei voneinander unabhängigen Treppen können auch der Erschließung weiterer Geschosse dienen; ausgenommen sind die Geschosse, die zu den Zuschauerräumen von Volltheatern gehören.

Die Forderung in Abs. 7 Satz 2, daß die Handläufe keine freien Enden haben dürfen, soll verhindern, daß Personen mit ihrer Kleidung daran hängen bleiben.

3.1.13 Fenster und Türen (§ 24)

Das Fenster nach Abs. 1 Satz 1 muß bei feststehenden Rahmenhölzern mindestens in der genannten Größe zu öffnen sein.

Mit Schließvorrichtungen versehene Türen, die nur nach einer Seite aufschlagen und nur bis zur geschlossenen Stellung wieder zurückschlagen können, sind nicht als Pendeltüren nach Abs. 3 anzusehen.

3.1.13a Verkehrswege für Behinderte und alte Menschen (§ 24a)

Die Maße der Flächen für Rollstuhlbenutzer vor Türen (Abs. 2) sind Bild 1 und Tabelle zu Abschn. 1.2 der DIN 18 024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu entnehmen. Als Kennzeichnung nach Abs. 3 ist das Internationale Kennzeichen nach Bild 3 zu Abschn. 6 der DIN 18 024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu verlangen.

3.1.13b Abortanlagen für Schwerbehinderte (§ 24b)

Die mindestens 80 cm breite Fläche an einer Seite des Spüllaborts (Abs. 2 Satz 1) ist für den Rollstuhl freizuhalten. Die freie Zufahrt des Rollstuhls zu dieser Fläche muß gesichert sein. Auf die Beispiele für die Bemessung der Aborräume in Bild 2 zu Abschn. 5.1 der DIN 18 024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) wird hingewiesen. Für den Hinweis ist das Internationale Kennzeichen nach Bild 3 zu Abschn. 6 der DIN 18 024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu verlangen.

3.1.14 Lüftung (§ 26)

Die geforderte Frischlufttrate ist im Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Für die Beurteilung von Lüftungsanlagen sind folgende Normen zugrunde zu legen:

DIN 1946 Teil 1 — Lüftungstechnische Anlagen; Grundregeln —,

DIN 1946 Teil 2 — Lüftungstechnische Anlagen; Lüftung von Versammlungsräumen —.

3.1.15 Feuerlösch-, Feuermelde- und Alarmeinrichtungen (§ 28)

Es dürfen nur amtlich zugelassene Feuerlöscher verwendet werden, die für die möglichen Brandgefahren geeignet sind. Feuerlöscher müssen ständig gebrauchsfähig gehalten werden. Sie sind dann als gut sichtbar angebracht anzusehen, wenn ihre Anbringungsstelle nach DIN 4066 Teil 2 — Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen — gut sichtbar gekennzeichnet ist.

Die Wandhydranten (Abs. 2) sind nach der Norm DIN 14 461 Teil 1 (Ausgabe Mai 1976) — Feuerlösch-Schlauchanschlußeinrichtungen; Anschluß an Steigleitung „naß“ (Wandhydranten) — auszuführen, die Ausführung 2 nach Abschn. 3 der Norm wird empfohlen. Der Fließüberdruck an den Entnahmestellen muß mindestens 3 bar betragen und darf 7 bar nicht überschreiten.

In Abs. 3 ist eine Einrichtung gefordert, die eine unmittelbare und jederzeitige Benachrichtigung der Feuerwehr ermöglicht.

Diese Einrichtung kann bestehen aus

- Brandmeldeanlagen nach der Vornorm DIN 14675 — Brandmeldeanlagen; Aufbau — (Ausgabe April 1979)
- Gefahren-Meldeanlagen für Brand, Überfall und Einbruch nach DIN 57 833 Teil 1/VDE 0833 Teil 1/08.82 i. V. m. DIN 57 833 Teil 2/VDE 0833 Teil 2/08.82 oder
- sonstigen Einrichtungen, wie Posthauptanschlüssen und privaten Meldeleitungen.

Zu den nichtöffentlichen Brandmeldeanlagen gehören nach DIN 14 675 auch die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (bisher Hauptmelder genannt) sowie die daran angeschlossene Brandmeldezentrale. Von der Größe und Art der Versammlungsstätte und von der Einrichtung einer öffentlichen Brandmeldeanlage oder deren Fehlen hängt es ab, ob nichtöffentliche Brandmeldeanlagen oder andere Einrichtungen zu fordern sind.

Andere Einrichtungen werden in der Regel Fernsprechapparate des öffentlichen Fernmeldenetzes sein. Es können solche Hauptanschlüsse gefordert werden, die nur abgehende Gespräche ermöglichen und die nicht über die Fernsprechzentrale der betreffenden Versammlungsstätte geschaltet sind. In Orten ohne öffentliche Brandmeldeanlagen kommen unter Umständen auch direkte Verbindungen (z. B. Ortsbatterie-Apparate) zwischen Versammlungsstätte und Feuerwehr oder Polizei in Betracht.

4 Bühnen und Szenenflächen (§§ 30 bis 63)

4.1 Allgemeines

Die Unterscheidung der Bühnen in Klein-, Mittel- und Vollbühnen ergibt sich aus der Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 4; die beiden wesentlichen Merkmale hierbei sind die Größe der Grundfläche und die Höhe des Raumes.

Szenenflächen unterscheiden sich insoweit von den Bühnen, als sie im Versammlungsraum liegen und von diesem baulich nicht abgesetzt sind. Sie wurden trotzdem in den Abschn. 2 (Bühnen) einbezogen, weil sie demselben Zweck wie Bühnen dienen. Mit

Rücksicht auf die Lage müssen Ausrüstung und Ausstattung sowie der Betrieb auf der Szenenfläche schärferen Bedingungen unterliegen als bei Bühnen.

4.2 Kleinbühnen (§§ 30 bis 34)

Die begrenzte Fläche und Höhe der Kleinbühnen (vgl. § 2 Abs. 4) ermöglichen keine umfangreichen technischen Einrichtungen.

Die zulässige Höhenlage hängt im Gegensatz zu Mittel- und Vollbühnen allein von der Zahl der Besucher ab (vgl. § 8). Für Feuerlöscher gilt Nr. 3.1.15 Abs. 1.

4.3 Mittelbühnen (§§ 35 bis 43)

Mittelbühnen ermöglichen zwar umfangreichere technische Einrichtungen, sie werden jedoch in ihrer Fläche und Höhe begrenzt (vgl. § 2 Abs. 4), weil sie gegen den Versammlungsraum nur durch einen Vorhang (vgl. § 36 Abs. 1) abgeschlossen werden, an den geringere Anforderungen als an einen Schutzvorhang nach § 55 gestellt sind. Für Bühnenvorhänge nach § 36 Abs. 1 kommen solche aus Glasseide in Betracht.

Da die zur Vorbühne (§ 2 Abs. 4) gehörenden technischen Einrichtungen (§ 43 Abs. 1), insbesondere Rollenböden, unmittelbar über dem Zuschauerraum liegen, sind an sie schärfere Forderungen zu stellen, als wenn sie über der Bühne selbst lägen.

Bei Mittelbühnen kann der Rauch über eine maschinell betriebene Lüftungsanlage abgeführt werden (§ 38 Abs. 5). Bei Gewährung einer Ausnahme sind jedoch ein Sachverständiger für Lüftungstechnik und die Feuerwehr hinzuzuziehen.

Wegen der Feuerlöscheinrichtungen und Feuermeldeeinrichtungen wird auf Nr. 3.1.15 hingewiesen.

4.4 Vollbühnen (§§ 44 bis 59)

4.4.1 Die weitgehende Trennung der Vollbühne gegen den Versammlungsraum und die zusätzlichen Sicherheitsvorkehrungen lassen für Vollbühnen jede Fläche zu. Die technische Einrichtung ist im Unterschied zur Klein- und Mittelbühne nicht beschränkt. Auch Dekorationen unterliegen keinen Beschränkungen, mit Ausnahme des Verbots leichtentflammbarer Stoffe (§ 109 Abs. 1).

4.4.2 Die in § 44 Abs. 2 geforderte notwendige Höhe der Bühne ist auch erforderlich, damit im Falle eines Brandes Hitze und Rauch zunächst im Bühnenraum aufsteigen können und ein Eindringen in den Versammlungsraum weitgehend vermieden wird.

4.4.3 Zu den in § 51 Abs. 11 genannten ähnlichen Räumen zählen nicht Lagerräume und Magazine und solche Räume, in denen sich nur wenige Personen für kurze Zeit aufhalten können.

4.4.4 Die Gleichwertigkeit einer Feuerlöscheinrichtung mit einer Regenanlage (§ 54 Abs. 2) ist von der Feuerwehr festzustellen. Für die Wandhydranten (§ 54 Abs. 3) und die Feuerlöscher (§ 54 Abs. 4) gilt Nr. 3.1.15.

4.4.5 In § 54 Abs. 5 wird bei Vollbühnen grundsätzlich eine an das öffentliche Feuermeldenetz angeschlossene Feuermeldeanlage gefordert. Nur wenn ein öffentliches Feuermeldenetz nicht vorhanden ist, kann eine andere sichere Nachrichtenverbindung als ausreichend angesehen werden. Wegen der Einzelheiten wird auf Nr. 3.1.15 hingewiesen.

4.5 Szenenflächen (§§ 60 bis 63)

4.5.1 Aus § 60 Abs. 1 Satz 1 ergibt sich, daß mehrere Szenenflächen in einem Versammlungsraum angeordnet werden dürfen. In diesen Fällen ist jedoch darauf zu achten, daß die angegebene Größe von 350 m² nicht überschritten wird. Zwischen den einzelnen Szenenflächen muß jedoch ein solcher Abstand verbleiben, daß Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen nicht behindert werden.

4.5.2 Bedenken wegen des Brandschutzes (§ 60 Abs. 2 Satz 3) bestehen nicht, wenn der Umfang der Dekorationen oder der Anteil an schwerentflammbaren Stoffen gering ist. Außerdem sind günstige Ausgangsverhältnisse (erdgeschossige Lage des Versammlungsraumes), ausreichende Feuerlöschanlagen und Rauchabzugsanlagen für eine Ausnahme von Bedeutung.

4.5.3 Gitter und Roste in Arbeitsböden nach § 60 Abs. 3 über Besucherflächen (Platzflächen und Verkehrs-

- flächen) müssen trotz der Forderung des § 113 Abs. 3 so beschaffen sein, daß Werkzeuge nicht hindurchfallen können. Klappen in Arbeitsböden müssen in geschlossenem Zustand festgestellt werden können (z. B. durch Vorreiber, Riegel). Bei geöffnetem Zustand der Klappen müssen die Öffnungen umwehrt oder auf andere Weise gesichert sein.
- 4.5.4 Die Ausführungen zu Nr. 4.5.1 gelten auch für Szenenpodien (erhöhte Szenenflächen). Laufstege zwischen Szenenpodien dürfen nicht über Rettungswegen liegen und die Brandbekämpfungs- und Rettungsmaßnahmen nicht behindern. Unbedenklich sind danach Laufstege, die entlang einer Wand oder in einem geringen Abstand von einer Wand angeordnet werden.
- 4.5.5 Für die Feuerlöschrichtungen und die Feuermeldeeinrichtungen gilt Nr. 3.1.15.
- 4.5.6 Für die in § 63 genannten Magazine, Umkleideräume und Aborträume ist auf die Anforderungen verwiesen worden, die an diese Räume bereits im Zusammenhang mit den Bühnen gestellt sind, weil sie denselben Gesichtspunkten der Sicherheit unterliegen.
- 5 Filmvorführungen, Scheinwerferstände und Scheinwerferräume (§§ 64 bis 81)
- 5.1 Allgemeines
Die Unterabschn. 1 und 2 enthalten Anforderungen für
Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm und
Filmvorführungen mit Zellhornfilm.
Nach § 2 Abs. 2 des Sicherheitsfilmgesetzes vom 11. Juni 1957 (BGBl. I S. 604), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), dürfen Kinefilmnegative und -positive (Sicherheitsfilm) nur vorgeführt, bearbeitet oder gelagert werden, wenn sie vollständig auf anerkanntem Sicherheitsfilm hergestellt und in vorgeschriebener Weise gekennzeichnet sind (vgl. hierzu auch die Sicherheitsfilmverordnung vom 13. Dezember 1958 — BGBl. I S. 914—). Durch die Verwendung von Sicherheitsfilm werden die Gefahren bei Filmvorführungen erheblich herabgesetzt. Es ist daher vertretbar, für Filmvorführungen mit Sicherheitsfilm erleichterte Anforderungen zu erlassen.
Nach § 7 des Sicherheitsfilmgesetzes können Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 dieses Gesetzes von der nach Landesrecht zuständigen Behörde zugelassen werden, wenn den Anforderungen genügt ist, die im Interesse des Arbeitsschutzes bei der Herstellung von Kinefilmnegativen und -positiven auf Zellhornfilm (Nitrofilm) oder bei deren Vorführung, Bearbeitung oder Lagerung zu stellen sind. Von einer nach § 7 des Sicherheitsfilmgesetzes erforderlichen Ausnahme kann aber nur Gebrauch gemacht werden, wenn die der allgemeinen Gefahrenlage dienenden Anforderungen des §§ 69 bis 79 und 123 erfüllt sind.
- 5.2 Vorführung im Versammlungsraum (§ 64)
Im Unterschied zum früheren Recht dürfen Vorführgeräte (Bildwerfer) für Sicherheitsfilm innerhalb des Versammlungsraumes und ohne Bildwerferraum aufgestellt werden.
Für die Höhe der Abschränkung (Abs. 2) gilt § 11 Abs. 3. Liegen die Abschränkungen an Rettungswegen, so müssen sie eine Seitenkraft von 1 kN/m nach Abschnitt 7.1.2 DIN 1055 Teil 3 aufnehmen können.
Als sicher wirkendes Gerät zur Reduktion des entstehenden Ozons zu Sauerstoff (Abs. 3) sind Geräte nur dann anzusehen, wenn die Füllungen nach der Anleitung des Herstellers in bestimmten Fristen ausgewechselt werden.
- 5.3 Filmvorführungen mit Zellhornfilm (§§ 69 bis 79)
Die in den §§ 69 bis 79 enthaltenen Anforderungen sind zu erfüllen, wenn Vorführungen mit Zellhornfilm nach Zulassung einer Ausnahme nach § 7 des Sicherheitsfilmgesetzes stattfinden sollen. Die für die Erteilung der Ausnahme zuständige Behörde hat im Benehmen mit der Bauaufsichtsbehörde zu prüfen, ob diese Anforderungen erfüllt sind.
- 5.4 Scheinwerferstände, Scheinwerferräume (§ 81)
Zu den Scheinwerferräumen zählen auch Beleuchterbrücken über dem Versammlungsraum.
- 6 Versammlungsstätten mit Spielflächen innerhalb von Versammlungsräumen (§§ 82 bis 91)
- 6.1 Seile von Box- und Catcherringen sind keine Umwehungen im Sinne von § 83 Abs. 2.
- 6.2 Als geeignete bauliche Anordnung nach § 84 Abs. 3 ist eine abseits der Besucherfläche liegende Kältekammer und als geeignete technische Vorkehrung ist z. B. die Ableitung der giftigen Dämpfe durch Kanäle anzusehen.
- 7 Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen (§§ 92 bis 95)
- 7.1 Zu § 93 Abs. 2 und 4 wird auf Nr. 6 verwiesen.
- 7.2 Die lichte Breite von Rettungswegen, die im allgemeinen auf 1 m je 150 Personen festgelegt ist (§ 19 Abs. 2), darf nach § 95 Abs. 1 wegen der geringeren Gefährdung bei Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen auch geringer bemessen sein. Für Freilichttheater als die insoweit gefährdetste — weil bei Dunkelheit gelegentlich noch mit Fackeln betriebene — Anlage ist die dreifache Zahl (450), bei Freiluftsportstätten dagegen die fünffache Zahl (750) festgelegt. Mit diesen Breiten ist eine Entleerung der Anlagen in etwa 8 Minuten sichergestellt. Tribünen sind Versammlungsstätten mit nicht überdachten Spielflächen gleichzusetzen, wenn sie mindestens nach der Spielfläche offen sind und ihre Rettungswege nicht allein über Treppenträume eines Gebäudes, an denen auch andere Räume liegen, führen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, gilt § 19 Abs. 2.
- 8 Fliegende Bauten (§§ 96 bis 102)
- 8.1 Anwendungsbereich (§ 96)
Fliegende Bauten sind die in § 106 Abs. 1 Satz 1 HBO bestimmten baulichen Anlagen. Unter den Geltungsbereich der Richtlinien fallen nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 Fliegende Bauten mit Versammlungsräumen, die einzeln oder zusammen mehr als 200, bei Räumen, die zum Verzehr von Speisen und Getränken bestimmt sind, mehr als 400 Besucher fassen.
Neben den Versammlungsstätten-Richtlinien finden auch die Richtlinien über Fliegende Bauten vom 23. März 1977 (StAnz. S. 934), zuletzt geändert durch Erlaß vom 22. März 1982 (StAnz. S. 758), Anwendung. Insbesondere wird auf Nr. 3 „Aufstellungsgelände“ dieser Richtlinien hingewiesen.
Einer Prüfung durch probeweises Aufstellen des Baus ganz oder zum Teil sind Fliegende Bauten mit Versammlungsräumen für mehr als 1000 Besucherplätze oder mit mehr als 750 m² Grundfläche zu unterziehen; hierbei kann auch als probeweises Aufstellen die erste Aufstellung dienen, vorausgesetzt, daß die Prüfung vor Inbetriebnahme vorgenommen wird.
Die in den vorgenannten Richtlinien unter Nr. 3 für das Aufstellungsgelände gegebenen Hinweise sind auch bei der Aufstellung von Versammlungsstätten in Fliegenden Bauten zu beachten.
In § 96 Abs. 2 sind die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinien aufgeführt, die bei Versammlungsstätten in Fliegenden Bauten sinngemäß anzuwenden sind. Dies schließt nicht aus, daß im Einzelfall auch noch andere Bestimmungen der Richtlinien zur Anwendung kommen müssen, wie einzelne Anforderungen der §§ 60 bis 62, wenn Szenenflächen in Versammlungsstätten Fliegender Bauten errichtet werden.
Nach § 124 Abs. 2 ist u. a. die Prüfung der elektrischen Anlagen einschließlich Sicherheitsbeleuchtung durch einen Sachverständigen nach § 124 Abs. 6 und 7 vor der ersten Inbetriebnahme vorzunehmen; diese Prüfung ist alsdann alle drei Jahre zu wiederholen. Die Prüfungen sind von dem Sachverständigen in das Prüfbuch einzutragen; festgestellte Mängel sind, wenn sie nicht sofort abgestellt werden, im Prüfbuch zu vermerken. Die Bauaufsichtsbehörden haben bei den Gebrauchsabnahmen darauf zu achten, daß die Wiederholungsprüfungen vor Ablauf der Frist von drei Jahren durchgeführt sind, gegebenenfalls haben sie den Betreiber auf seine Pflicht nach § 124 Abs. 2 hinzuweisen. Von dieser Regelung bleibt die Prüfung der elektrischen Anlagen unberührt, soweit sie bei der Gebrauchsabnahme auf den verschiedenen Aufstellungsplätzen erforderlich ist.

- 8.2 Baustoffe und Bauteile (§ 100)
Fliegende Bauten mit Versammlungsräumen müssen grundsätzlich aus mindestens schwerentflammbaren Baustoffen bestehen; jedoch sind Bauteile aus (gehobeltem) Holz zulässig. Bedachungen, die mehr als 2,30 m über begehbaren Flächen liegen, können aus normalentflammbaren Baustoffen hergestellt werden.
Werden für die Bedachung Gewebeflächen verwendet, so müssen sie ein Prüfzeichen haben.
- 8.3 Feuerlösch- und Feuermeldeeinrichtungen (§ 102)
Es dürfen nur amtlich zugelassene Feuerlöscher verwendet werden. Feuerlöscher müssen ständig gebrauchsfähig gehalten werden. Sie sind dann als gut sichtbar angebracht anzusehen, wenn ihre Anbringungsstelle nach DIN 4066 Teil 2 gut sichtbar gekennzeichnet ist.
Die Anzahl, Arten und Größen (vgl. DIN 14 406 Teil 1, Ausgabe November 1976 — Tragbare Feuerlöscher; Begriffe, Bauarten, Anforderungen —) der Feuerlöscher und ihre Bereitstellungsplätze sind im Einvernehmen mit der Feuerwehr festzulegen.
- 9 Elektrische Anlagen (§ 103 bis 105)
- 9.1 Sicherheitsbeleuchtung (§ 104)
In § 7 der Richtlinien ist bestimmt, daß die Beleuchtung von Versammlungsstätten elektrisch sein muß. Die Forderungen in § 104 beschränken sich auf das Vorhandensein einer Sicherheitsbeleuchtung, die zulässigen Ersatzstromquellen, die Betriebsdauer und die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung. Ergänzend zu diesen Vorschriften wird auf die von der Deutschen Elektrotechnischen Kommission — DKE — herausgegebenen VDE-Bestimmungen für elektrische Anlagen, insbesondere auf die VDE 0108/12.79 — Errichten und Betreiben von Starkstromanlagen in baulichen Anlagen für Menschenansammlungen sowie von Sicherheitsbeleuchtung in Arbeitsstätten —, hingewiesen.
- 9.2 Bühnenlichtstellwarten (§ 105)
Bühnenlichtstellwarten sind Regelgeräte für die Beleuchtung von Versammlungsräumen, Bühnen und Szenenflächen, die dazu dienen, die Helligkeit über die einzelnen Stromkreise nach Bedarf zu regeln. Bühnenlichtstellwarten, die im Versammlungsraum selbst aufgestellt werden dürfen, sind Geräte, von denen nur Steuerstromkreise mit Kleinspannung bis höchstens 60 Volt mit einer Stromstärke von 1 bis 100 Milliampere geschaltet werden können; die Lastteile dieser Geräte (z. B. Magnetverstärker oder Thyristor) müssen jedoch außerhalb des Versammlungsraumes in einem besonderen Raum, wie er unter Abs. 2 gefordert wird, aufgestellt werden. Stellpulte mit Lastteil müssen ebenfalls in einem besonderen Raum aufgestellt werden.
- 9.3 Aufzüge für Rollstuhlbenutzer (§ 105a)
Aufzüge für Rollstuhlbenutzer sind zu verlangen, wenn ein Höhenunterschied von mehr als einem Geschoß zu überwinden und daher die Benutzung von Rampen nicht mehr zumutbar ist. Vor den Aufzugstüren ist eine Bewegungsfläche von mindestens 1,40 m × 1,40 m zu wahren. Für den Hinweis ist das Internationale Kennzeichen nach Bild 3 zu Abschn. 6 der DIN 18 024 Teil 2 (Ausgabe April 1976) zu verlangen.
- 10 Zusätzliche Bauvorlagen
- 10.1 Die Bauvorlagen nach der Bauvorlagenverordnung, und zwar
Lageplan,
Bauzeichnungen,
Baubeschreibung,
sind durch Eintragungen oder durch weitere Bauvorlagen mit Zeichnung und Schrift zu ergänzen, die den aus der Nutzung als Versammlungsstätte sich ergebenden besonderen Forderungen Rechnung tragen. Lage, Größe und Zugänglichkeit der Räume für technische Einrichtungen, insbesondere Heizräume, Räume für Transformatoren und Schaltanlagen der Stromversorgung und Räume für lüftungstechnische Anlagen, müssen in den Bauvorlagen erkennbar sein.
Ein Teil der Pläne, insbesondere über technische Einrichtungen, wird erst dann gefertigt werden können, wenn das Bauvorhaben in den Grundsätzen genehmigt ist; die untere Bauaufsichtsbehörde sollte diese Bauvorlagen zweckmäßigerweise erst später anfordern.
Es ist erforderlich, in den Plänen auch die Räume zu kennzeichnen, in denen nicht geraucht werden darf, weil auf das Rauchverbot hingewiesen werden muß (§ 110 Abs. 5).
- 10.2 Die Forderung nach Bestuhlungsplänen in § 106 Abs. 4 ist gemäß § 96 auf Fliegende Bauten (Festzelte) sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für Festzelte, deren Größe und Einrichtung, wie Tische, Stühle, Bänke, Theken oder Küchen, nicht veränderlich sind. Die Anordnung der Sitz- oder Stehplätze ist in einem besonderen Plan (Bestuhlungsplan) mindestens im Maßstab 1 : 200 darzustellen, der dem Prüfbuch beizufügen ist. Auch die Prüfbücher für Festzelte, deren Größe und Einrichtung veränderlich ist, müssen einen Bestuhlungsplan enthalten. Ist der Bestuhlungsplan auf Papier der Größe DIN A4 gezeichnet, braucht er nicht auf Gewebe aufgezogen zu sein.
- 10.3 Wird bei der Aufstellung des Festzeltes von dem Bestuhlungsplan nach Nr. 10.2 Satz 4 abgewichen, so genügt es, wenn die Forderungen der Nr. 10.4 eingehalten und bei der Gebrauchsabnahme ein vereinfachter Bestuhlungsplan (Rettungswegplan) beigefügt wird, der der Ausführung und Einrichtung des Festzeltes entspricht. Aus ihm müssen insbesondere die Rettungswege und die Ausgänge ins Freie hervorgehen. Der Rettungswegplan braucht nicht maßstabgerecht zu sein. Die äußeren Abmessungen und die Fläche des Versammlungsraumes sind anzugeben.
- 10.4 In die Prüfbücher von Festzelten deren Größe und Einrichtung veränderlich sind, ist die in der Anlage aufgeführte Zusammenstellung von Vorschriften und Hinweisen der Versammlungsstätten-Richtlinien einzuheften, die bei der Anordnung der Rettungswege, Ausgänge und Besucherplätze zu beachten sind.
11. Betriebliche Anforderungen (§§ 107 bis 123)
- 11.1 Wege und Flächen auf dem Grundstück (§ 107)
Die Forderungen für Rettungswege sind in § 3 Abs. 1 bis 4, für Bewegungsflächen der Feuerwehr in § 3 Abs. 3 Satz 4 und 5 enthalten. Wegen der Wichtigkeit dieser Wege und Flächen ist es notwendig (im Gegensatz zu den Wegen im Gebäude), auf das Verbot durch Schilder hinzuweisen.
Verkehrszeichen nach der Straßenverkehrsordnung und nichtamtliche Verkehrszeichen mit ähnlichem Inhalt genügen als Hinweis auf das Gebot des Abs. 1 nicht. Aus dem Schild muß vielmehr eindeutig hervorgehen, daß sich das Verbot nicht nur auf Kraftfahrzeuge, sondern auch auf das Abstellen und Lagern sonstiger Gegenstände erstreckt. Durch Zahl und Anordnung der Schilder müssen die freizuhaltenden Wege und Flächen eindeutig bestimmt sein. Räume unter Rettungswegen und Bewegungsflächen (z. B. Keller unter Höfen) sind nicht ausgeschlossen; sie müssen jedoch statisch entsprechend sicher sein.
- 11.2 Rettungswege im Gebäude (§ 108)
Rettungswege (§§ 19 bis 24, 40, 51, 52, 56, 64, 67, 72, 83 Abs. 1, 88 und 98) erfüllen ihren Zweck nur, wenn sie in der erforderlichen Breite stets freigehalten werden.
Türen in Rettungswegen müssen unverschlossen sein. Sie dürfen, soweit sie Feuerschutztüren sind, grundsätzlich nicht offenstehen. Ist dies aus betrieblichen Gründen aber notwendig, so kann zugestanden werden, daß sie während des Betriebes offen bleiben, sofern sie Einrichtungen haben, die bei Rauchentwicklung und bei Temperaturen über 70° C ein selbsttätiges Schließen der Tür bewirken. Die Schließeinrichtungen müssen auch von Hand betätigt werden können.
Nebeneinanderliegende Treppenräume (§ 23 Abs. 3) gibt es im allgemeinen nur in Versammlungsstätten mit Vollbühne. Um Pausen- und Erfrischungsräume leichter erreichen zu können, dürfen diese Türen in den Pausen geöffnet sein (Abs. 4).

11.3 Dekorationen und Ausstattungen (§ 109)

In Teil II sind wegen des jeweiligen Sachzusammenhangs mit den baulichen Bestimmungen bereits Anforderungen an Dekorationen enthalten, und zwar für Kleinbühnen in § 32, für Mittelbühnen in § 36 und für Szenenflächen in § 60 Abs. 1. Bei Vollbühnen sind die Dekorationen nicht erwähnt (vgl. jedoch Abs. 1). Soweit an Vorhänge keine besondere Anforderungen gestellt sind (vgl. § 32 Abs. 1, § 36 Abs. 1, § 47 Abs. 4 und § 60 Abs. 2), gelten für sie die Anforderungen von Dekorationen.

Insgesamt ergeben sich die für Spielflächen zulässigen Dekorationen aus folgender Tafel:

Spielflächen	Dekorationen			
	leichtentflammbar	normalentflammbar	schwerentflammbar	nicht-brennbar
Kleinbühnen		unzulässig		
Mittelbühnen			zulässig	
Vollbühnen	unzulässig	zulässig		zulässig
Vorbühnen		unzulässig		
Szenenflächen			unzulässig	

Möbel und ähnliche Gegenstände dürfen auch auf Klein- und Mittelbühnen sowie Vorbühnen und Szenenflächen aus normal-entflammabaren Baustoffen bestehen.

Zugehörige Räume zum Versammlungsraum im Sinne von Abs. 5 sind z. B. Foyers, Erfrischungsräume und ähnliche Räume, nicht dagegen Umkleieräume und Verwaltungsräume.

11.4 Rauchen und Verwenden von offenem Feuer (§ 110)
Die Ausnahmen nach Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 sind auf die einzelne Inszenierung zu beschränken.

11.5 Höchstzahl von Personen in Umkleieräumen von Theatern (§ 111)
Die festgelegten Größen für die Benutzung der Umkleieräume bilden zugleich die Grundlage für die Bemessung der Räume nach § 33 bei Kleinbühnen, § 39 Abs. 2 bei Mittelbühnen und § 49 Abs. 2 bei Vollbühnen.

11.6 Anwesenheit des Betreibers (§ 114)
Bei größeren Versammlungsstätten soll sich die Bauaufsichtsbehörde den Betreiber oder den von ihm Beauftragten benennen lassen. Der Betreiber kann auch mehrere Personen, die sich ablösen, mit der Überwachung des Betriebes beauftragen.

11.7 Probe vor Aufführungen (§ 119)
Die Probe vor der ersten Aufführung ergibt, soweit erforderlich, die Beurteilungsgrundlage von Ausnahmen nach § 110 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2.

11.8 Bestuhlungsplan (§ 120)

11.8.1 Bei Festzelten, deren Größe und Einrichtung, wie Bestuhlung, Theken, Podien oder Küchen, nicht veränderlich ist, muß eine Ausfertigung des genehmigten Bestuhlungsplanes in der Nähe des Haupteingangs eines jeden Versammlungsraumes gut sichtbar angebracht werden. Die hierin festgelegte Ordnung darf nicht geändert, in dem Plan nicht vorgesehene Plätze dürfen nicht geschaffen werden.

11.8.2 Bei Festzelten, deren Größe und Einrichtung veränderlich ist, genügt anstelle des Bestuhlungsplanes der Rettungswegplan (Nr. 10.3).

12 Prüfungen (§ 124)

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung (§ 105 Abs. 1 Satz 1 HBO), bei vorhergehender Ingebrauchnahme mit der Anzeige nach § 105 Abs. 1 Satz 2 HBO ist der Bericht des Sachverständigen über die Prüfung der technischen Anlagen nach § 124 Abs. 2 vorzulegen. Solange der Bericht nicht vorliegt, ist die Ingebrauchnahme der Versammlungsstätte zu untersagen.

Zum Umfang der wiederkehrenden Prüfungen der Lüftungsanlagen (Abs. 2) gehört auch die Prüfung der Absperrvorrichtungen gegen Feuer und Rauch (Brandschutzklappen) sowie die Prüfung der Absperrvorrichtungen gegen Rauch (z. B. Jalousieklappen) einschließlich deren Auslöseeinrichtungen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister, dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, dem Hessischen Sozialminister und dem Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten.

Wiesbaden, 30. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 1/V A 4 — 64 c 04 — 1/82
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 3/1983 S. 198

Anlage zu Nr. 10.4

Zusammenstellung von Vorschriften und Hinweisen der Versammlungsstättenverordnung für Festzelte

1. Zu den Rettungswegen gehören Gänge im Versammlungsraum, Ausgänge zu Fluren, Flure, Treppen und andere Ausgänge.
2. Jeder Tisch muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt. Der Weg von einem Besucherplatz bis zu einem Gang darf nicht länger als 5 m sein (§ 15 Abs. 2).
3. Jeder Versammlungsraum muß mindestens zwei günstig gelegene Ausgänge haben. Der Weg von einem Besucherplatz bis zu einem Ausgang darf nicht länger als 25 m sein (§ 20 Abs. 1). In Versammlungsräumen ohne Reihenbestuhlung darf jeder Platz bis zu 30 m vom Ausgang entfernt sein, wenn die Platzflächen durch feste Abschrankungen in einzelne Flächen für höchstens 150 Personen unterteilt sind; mindestens eine Seite jeder abgeschrankten Fläche muß an einem Gang liegen, der zu einem Ausgang führt (§ 98).
4. Rettungswege müssen je 150 darauf angewiesene Personen mindestens 1 m breit sein (§ 19 Abs. 2). Sie dürfen nicht durch Verkaufsstände, Wandtische, Wandsitze, Bordbretter oder ähnliche feste Einrichtungen (Automaten oder Heizkörper) eingengt werden (§ 19 Abs. 5).
5. Ausgangstüren müssen mindestens die Breite der Rettungswege haben.
6. Die Rettungswege müssen außerhalb des Versammlungsraumes bis zu öffentlichen Verkehrsflächen weitergeführt werden. Sie dürfen nicht durch Buden, Fahrzeuge oder andere Gegenstände eingengt werden.
7. Die Gesamtausgangsbreiten ergeben sich aus der größtmöglichen Besucherzahl. Es sind zwei Personen je m² Grundfläche zu rechnen (§ 19 Abs. 3). Die erforderlichen Gesamtausgangsbreiten können der nachstehenden Tabelle entnommen werden.
8. Ausgangstüren dürfen nur in Fluchrichtung aufschlagen. Sie müssen von innen durch einen einzigen Griff leicht in voller Breite zu öffnen sein (§ 24 Abs. 3 und 4).
9. Die Ausgangstüren und die Rettungswege sind gut sichtbar zu kennzeichnen. Ausgangstüren und Rettungswege sind, wo Sicherheitsbeleuchtung vorgeschrieben ist, so zu beleuchten, daß die Kennzeichnung auch bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung gut erkennbar ist (§ 20 Abs. 3).
10. Höhenunterschiede zwischen Ausgangstüren und angrenzenden äußeren Rettungswegen auf dem Grundstück sind durch Rampen mit einer Neigung von höchstens 10 v. H. oder durch mindestens zwei Stufen mit mindestens 30 cm Auftrittsweite und höchstens 16 cm Steigungshöhe zu überwinden. Zwischen Ausgangstüren und Stufe oder Rampe ist eine Podestfläche in Tiefe einer Türflügelbreite vorzusehen (§ 20 Abs. 4 und 5).
11. Von den Versammlungsräumen abgetrennte Flächen für Theken, Küchen, Magazine usw. müssen einen eigenen Ausgang haben, der mindestens 1 m breit sein muß.

Tabelle zur Ermittlung der Gesamtausgangsbreiten in Festzelten

m ² Fläche des Versammlungsraumes	Größte Besucherzahl (m ² × 2)	Gesamte Rettungswegbreite in m
bei 100— 150	300	2
150— 225	450	3
225— 300	600	4
300— 375	750	5
375— 450	900	6
450— 525	1050	7
525— 600	1200	8
600— 675	1350	9
675— 750	1500	10
750— 825	1650	11

m ² Fläche des Versammlungsraumes	Größte Besucherzahl (m ² × 2)	Gesamte Rettungswegbreite in m
bei 825— 900	1800	12
900— 975	1950	13
975—1050	2100	14
1050—1125	2250	15
1125—1200	2400	16
1200—1275	2550	17
1275—1350	2700	18
1350—1425	2850	19
1420—1500	3000	20
1500—1575	3150	21
1575—1650	3300	22
1650—1725	3450	23
1725—1800	3600	24
1800—1875	3750	25
1875—1950	3900	26
1950—2025	4050	27

103

Entwurfsverfasser und Bauvorlagenberechtigung nach den §§ 77, 78 und 91 der Hessischen Bauordnung

Bezug: Mein Erlaß vom 28. August 1979 (StAnz. S. 1833), geändert durch Erlaß vom 22. April 1980 (StAnz. S. 841)

1. Bauvorlagenberechtigt nach § 91 Abs. 4 HBO ist neben den Meistern des Maurer-, Beton-, Stahlbetonbauer- und Zimmererhandwerks auch, wer eine Prüfung abgelegt hat, die als Voraussetzung für die Befreiung von der Prüfung der fachtheoretischen Kenntnisse der Meisterprüfungen in diesen Handwerken anerkannt ist.

Die rechtlichen Grundlagen dieser Anerkennung haben sich geändert. Sie sind nicht mehr der Zweiten Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 14. August 1973 (BGBl. I S. 1037) zu entnehmen, sondern der ab 10. November 1982 geltenden Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1475).

Demgemäß erhält Nr. 5.1.2 Buchst. c, 1. Satzteil, 3. Spiegelstrich meines o. g. Erlasses folgende Fassung:

105

DER HESSISCHE KULTUSMINISTER

Verordnung über das Entgelt für die Nutzung von Wohnheimplätzen des Studentenwerks Frankfurt am Main vom 20. Dezember 1982

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstandes und des Geschäftsführers des Studentenwerks Frankfurt am Main die Nutzungsentgelte für die Wohnheimplätze in den Studentenwohnheimen Bockenheimer Landstraße 135, Beethovenplatz 4 und Kronberger Straße 43 des Studentenwerks Frankfurt am Main wie folgt fest:

- a) 48 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Bockenheimer Landstraße 135 zwischen 14,26 qm und 14,65 qm auf monatlich je 45,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,
- b) 32 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Bockenheimer Landstraße 135 zwischen 8,88 qm und 9,21 qm auf monatlich je 40,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 105,— DM,
- c) 1 Wohnung im Studentenwohnheim Bockenheimer Landstraße 135 mit 44,7 qm auf monatlich 120,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 280,— DM,
- d) 35 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Beethovenplatz 4 auf monatlich je 50,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 130,— DM,
- e) 1 Einzel-Appartement im Studentenwohnheim Beethovenplatz 4 auf monatlich 60,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 140,— DM,
- f) 8 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Kronberger Straße 43 zwischen 16 qm und 18 qm auf monatlich je 35,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 140,— DM,
- g) 4 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Kronberger Straße 43 zwischen 23 qm und 24 qm auf monatlich je 55,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 140,— DM,
- h) 10 Wohnheimplätze im Studentenwohnheim Kronberger Straße 43 zwischen 25 qm und 27 qm auf monatlich je 80,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 140,— DM,
- i) 1 Wohnheimplatz im Zimmer 001 (Leerzimmer) des Studentenwohnheims Kronberger Straße 43 auf monatlich 60,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungs-

„— derjenigen, die mit Erfolg eine Abschlußprüfung nach den §§ 2 oder 3 Abs. 1 der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen bei der Eintragung in die Handwerksrolle und bei Ablegung der Meisterprüfung im Handwerk vom 2. November 1982 (BGBl. I S. 1475) in Fachrichtungen (§ 2) oder Ausbildungsbereichen (§ 3 Abs. 1) abgelegt haben, denen die Arbeitsgebiete der unter dem 2. Spiegelstrich genannten Handwerke nach Maßgabe der Anlagen 3 oder 4 der Verordnung entsprechen“.

Technikerschulen, die die Bedingungen nach bisherigen Recht (Anlage zur Verordnung vom 14. August 1973) erfüllen, sind Schulen im Sinne des § 2 der Verordnung vom 2. November 1982 (Abschn. II der Anlage 2).

2. Zur Behebung bekannt gewordener Mißverständnisse wird ferner Nr. 5.1.2 Buchst. c, 2. und 3. Satzteil meines o. g. Erlasses durch folgende Fassung ersetzt:

„die für Gebäude dieser Art im Gesetz genannten Maße gelten auch für Um- und Ausbau und Erweiterung dieser Gebäude ohne Rücksicht darauf, welches Gesamtvolumen die Gebäude hierdurch erhalten; wer für den Neubau von Gebäuden dieser Art und Größenordnung für befugt gehalten wird, ist auch für entsprechend große Um-, Aus- und Erweiterungsbauten als befähigt anzusehen und daher insoweit bauvorlagenberechtigt;“.

Wiesbaden, 27. Dezember 1982

Der Hessische Minister des Innern
V A 4 — 61 a 02/23 — 164/82
— Gült.-Verz. 3612 —

StAnz. 3/1983 S. 205

104

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der vom Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei — Wirtschaftsverwaltung Mühlheim am Main — für Verw.-Angestellte Sigrid Bäsler am 1. Oktober 1981 ausgestellte Dienstausweis Nr. 181 ist am 18. Dezember 1982 verlorengegangen. Der Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 28. Dezember 1982

Wirtschaftsverwaltungsamt
der Hessischen Polizei
1/2 — 8 b 06 05

StAnz. 3/1983 S. 205

verordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 170,— DM,

- j) 1 Wohnheimplatz im Zimmer 303 (Leerzimmer mit Kochschrank) des Studentenwohnheims Kronberger Straße 43 auf monatlich 70,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 160,— DM,
- k) 1 Wohnheimplatz im Einzel-Appartement Nr. 401 des Studentenwohnheims Kronberger Straße 43 auf monatlich 80,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 140,— DM,
- l) 2 Wohnheimplätze im Doppel-Appartement Nr. 301 des Studentenwohnheims Kronberger Straße 43 auf monatlich je 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,
- m) 2 Wohnheimplätze im Doppel-Appartement Nr. 305 des Studentenwohnheims Kronberger Straße 43 auf monatlich je 65,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 115,— DM,
- n) 4 Wohnheimplätze in den Drei-Zimmer-Appartements Nr. 302 und 304 des Studentenwohnheims Kronberger Straße 43 auf monatlich je 75,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich je 125,— DM,
- o) 1 teilmöblierte Wohnung mit ca. 93 qm im Studentenwohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 450,— DM und
- p) 1 unmöblierte Wohnung mit ca. 46 qm im Studentenwohnheim Kronberger Straße 43 auf monatlich 150,— DM Mietfestwert zuzüglich einer Vorauszahlung auf die Betriebskosten i. S. des § 27 der 2. Berechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung in Höhe von monatlich 250,— DM.

Die Abrechnung über die Betriebskostenvorauszahlung wird vom Geschäftsführer des Studentenwerks Frankfurt am Main nach den tatsächlichen Aufwendungen jeweils zum 31. Dezember eines Kalenderjahres vorgenommen.

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 20. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister
V B 4.3 — 436/19 (7) — 96
— Gült.-Verz. 7004 —
gez. Krollmann

StAnz. 3/1983 S. 205

106

Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen

Bezug: Erlaß vom 6. Januar 1982 (StAnz. S. 132 = ABl. S. 105)

Das 22. Studentenparlament der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen hat in seiner 3. Sitzung am 22. November 1982 folgenden Beschluß gefaßt:

„Die Beiträge der Studenten für die Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen werden auf 12,— DM je Student und Semester festgesetzt.“

Auf Grund des § 21 Abs. 1 Nr. 8 des Hochschulgesetzes (HHG) vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 319), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 1980 (GVBl. I S. 391), genehmige ich bis auf Widerruf die Festsetzung der Beiträge für die Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen in Höhe von 12,— DM je Student und Semester.

Dieser Erlaß wird nachrichtlich in meinem Amtsblatt veröffentlicht.

Wiesbaden, 20. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister
V B 4 — 436/24 (9) — 59

StAnz. 3/1983 S. 206

107

Studienordnung für den Studienabschnitt an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — des Studiengangs „Archivar des gehobenen Dienstes“ mit dem Abschluß „geprüfter Archivar“ vom 26. Oktober 1982

Gemäß § 1 Abs. 5 Satz 4 und § 15 Abs. 4 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 97) genehmige ich die nachstehende Studienordnung.

Wiesbaden, 5. November 1982

Der Hessische Kultusminister
V A 4.1 — 450/82 — 465

StAnz. 3/1983 S. 206

Studienordnung für den Studienabschnitt an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — des Studiengangs „Archivar des gehobenen Dienstes“ mit dem Abschluß „Geprüfter Archivar“ vom 26. Oktober 1982

Auf Grund von § 1 Abs. 5 Satz 4 und § 15 des Verwaltungsfachhochschulgesetzes (VerwFHG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 97 ff.) erläßt die Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — folgende Studienordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Anwärter des gehobenen Archivdienstes im Lande Hessen vom 15. Mai 1981 (StAnz. S. 2016 ff. = Amtsbl. S. 339 ff.) innerhalb des Studiengangs „Archivar des gehobenen Dienstes“ Ziel, Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studienabschnitts an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen.

§ 2

Aufbau des Studienabschnitts

(1) Das Studium an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — gliedert sich in ein Grund- und Hauptstudium.

(2) Das Grundstudium und die drei Abschnitte des Hauptstudiums dauern in der Regel jeweils 16 Wochen.

(3) Die während des Studiums innerhalb von 18 Monaten verbleibende Zeit entfällt auf Ferienzeiten und die Zwischenprüfung.

(4) Der Studienplan (Anlage 1 zu dieser Studienordnung) beschreibt den zeitlichen Verlauf, die Gegenstände sowie die Art und den Umfang der Studienfächer.

(5) Der Stundenplan sieht in der Regel 24 Wochenstunden vor.

§ 3

Studienbeginn

Der Studienabschnitt an der Archivschule beginnt in Abständen von 24 Monaten in der Regel am 1. Oktober mit dem Grundstudium.

§ 4

Ziele und Inhalte des Studiengangs

Ziele und Inhalte des Studienabschnitts an der Archivschule ergeben sich aus dem als Anlage 1 abgedruckten Studienplan.

§ 5

Leistungsnachweise

Während des Hauptstudiums sind mindestens 6 schriftliche Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsfächern des schriftlichen Teils der Zwischenprüfung und mindestens 4 weitere schriftliche Aufsichtsarbeiten aus den Prüfungsfächern des mündlichen Teils der Zwischenprüfung zu bearbeiten.

§ 6

Studienfachberatung

(1) Für die organisatorische Betreuung und Studienberatung steht für jeden Lehrgang ein vom Leiter der Archivschule bestellter Referent zur Verfügung.

(2) Die Studierenden werden in Einführungsveranstaltungen mit dem Studienplan, der Prüfungsordnung und der Hausordnung vertraut gemacht.

§ 7

Schlußbestimmungen

- (1) Eine Änderung der Studienordnung kann frühestens zu Beginn eines neuen Lehrgangs wirksam werden.
- (2) Diese Studienordnung*) tritt am 1. November 1982 in Kraft.

Anlage 1

**Studienplan
für das Fachstudium Archivwissenschaft**

I. Gliederung des Studiums

(1) Die Studien an der Archivschule Marburg — Fachhochschule für Archivwesen — gliedern sich wie folgt:

1. Grundstudium	4 Monate
2. Hauptstudium	12 Monate
3. Ferienzeiten insgesamt	1 Monat
4. Zwischenprüfung	1 Monat
Insgesamt	18 Monate

(2) Die Lehrveranstaltungen des Fachstudiums umfassen in den einzelnen Ausbildungsabschnitten folgende Stundenzahl:

1. Grundstudium	360 Stunden
2. Hauptstudium	1068 Stunden
3. Führungen und Besichtigungen	72 Stunden
Insgesamt	1500 Stunden

II. Studienfächer

Vorbemerkung: Vorlesungen (V) geben eine Übersicht über den Unterrichtsstoff. Übungen (Ü) sowie Besichtigungen und Exkursionen (E) erläutern und vertiefen den Stoff eines Faches an Beispielen.

1. Grundstudium

Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit, vornehmlich des 19. und 20. Jahrhunderts (V)	40 Stunden
Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit (V)	32 Stunden
Kirchengeschichte, insbesondere Kirchenverfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (V)	32 Stunden
Kunstdenkmäler als Zeugnisse der Geschichte (V mit E)	48 Stunden
Lesen und Interpretation deutscher Schriftstücke der Neuzeit (Ü)	32 Stunden
Einführung in die Information und Dokumentation (V)	48 Stunden
Einführung in das Bibliotheks- und Museums-wesen (V mit E)	32 Stunden
Lateinischer Sprachunterricht (Ü)	48 Stunden
Französischer Sprachunterricht (Ü)	48 Stunden
Insgesamt	360 Stunden

2. Hauptstudium

A. Archivwissenschaft	
1. Typologie der Archive (V mit E)	48 Stunden
2. Strukturlehre (V mit Ü)	40 Stunden
Ordnungslehre (V mit Ü)	48 Stunden
3. Verzeichnungslehre (V mit Ü)	96 Stunden

4. Vorarchivische Schriftgutverwaltung, Zwischenarchive, Schriftgutübernahme, Wertung und Kassation (V)	32 Stunden
5. Archivtechnik (V)	32 Stunden
Fotografie im Archiv (V)	12 Stunden
6. Öffentlichkeitsarbeit der Archive (V)	12 Stunden
7. Archivgeschichte (V)	32 Stunden
8. Soziologie und Archive (V)	8 Stunden

B. Informations- und dokumentationswissenschaftliche Fächer	
Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung (V mit Ü)	24 Stunden

C. Hilfswissenschaftliche Fächer

1. Einführung in die historischen Hilfswissenschaften (V mit Ü)	80 Stunden
2. Aktenkunde (V mit Ü)	96 Stunden
3. Quellenkunde und Quellenkritik (V mit Ü)	60 Stunden
4. Lesen und Interpretation lateinischer Schriftstücke der Neuzeit (Ü)	48 Stunden
5. Lesen und Interpretation französischer Schriftstücke der Neuzeit (Ü)	48 Stunden
6. Lesen und Interpretation deutscher Schriftstücke der Neuzeit (Ü)	48 Stunden

D. Historische Fächer

1. Deutsche und allgemeine Geschichte der Neuzeit (V)	96 Stunden
2. Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit (V)	96 Stunden
3. Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte der Neuzeit (V mit Ü)	48 Stunden
4. Kommunalgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts (V)	32 Stunden

E. Archivische Rechtskunde (V)

F. Führungen und Besichtigungen

Insgesamt	1140 Stunden
-----------	--------------

III. Lehrinhalte und Lernziele der Fachstudien

Vorbemerkungen

Die **Lehrinhalte** legen fest, was in den Fachstudien behandelt werden muß, um das jeweilige **Lernziel** zu erreichen. Die Lehrinhalte sind überwiegend auf Wissens- und Kenntnisvermittlung ausgerichtet. Die Lehrenden konkretisieren die Lernziele und bereiten die Lehr- und Lerngegenstände methodisch und didaktisch auf.

Als Lehrinhalte werden im folgenden die wichtigsten Stoffgebiete der einzelnen Unterrichtsfächer genannt.

Als allgemeine Lernziele sind anzusehen:

Kennen	als gedächtnismäßige Wiedergabe des Gelernten (Reproduktion),
Verstehen	als selbständige Verarbeitung und Anordnung des Gelernten (Reorganisation),
Anwenden/Beherrschen	als Übertragung des Gelernten auf andere Sachverhalte (Transfer),
Beurteilen	als kritische Bewertung des Gelernten sowie das Finden neuer Lösungsansätze (Problemlösen).

A. ARCHIVWISSENSCHAFT

1. Typologie der Archive

Archivtypen

Der Studierende

— kennt die verschiedenen Typen von Archiven und deren Aufgabengebiete

2. Strukturlehre

Registraturgut

Strukturtypen

Terminologie

— kennt Gründe und Art der Entstehung von Registraturgut

— kennt Formen und Strukturtypen des Registratur- und Archivguts

— beherrscht die archivwissenschaftliche Terminologie

3. Ordnungs- und Verzeichnungslehre

Ordnen und Verzeichnen von Archivgut

— kennt die nach Strukturtypen des Schriftguts zu unterscheidenden Prinzipien und Methoden des Ordnen und Verzeichnens von Archivgut und kann sie anwenden

*) verkündet in ABl. Nr. 12 vom 31. Dezember 1982

- 4. Vorarchivische Schriftgutverwaltung, Zwischenarchive, Schriftgutübernahme, Wertung und Kassation**
Vorarchivische Schriftgutverwaltung, Zwischenarchive
Schriftgutübernahme, Wertung und Kassation
- 5. Archivtechnik**
Papier- und Pergamentgeschichte
Restauration
Siegelabgußverfahren
Archivbau
Lagerungstechnik
Fotografie im Archiv
Reprografie
- 6. Öffentlichkeitsarbeit der Archive**
Informationsdienst, Pädagogischer Dienst, Ausstellungswesen
- 7. Archivgeschichte**
Allgemeine Archivgeschichte
- (Die spezielle deutsche Archivgeschichte wird im Zusammenhang mit Geschichtlicher Landeskunde und Territorialgeschichte unterrichtet; siehe D 3.)
- 8. Soziologie und Archive**
Archive und Gesellschaftswissenschaften
- Der Studierende
- kennt die Probleme der vorarchivischen Schriftgutverwaltung und die Gründe für die Einrichtung von Zwischenarchiven und deren Aufgaben
 - kennt die allgemein verbindlichen Kriterien und die Vorschriften für die archivische Aufbewahrung und Kassation von Schriftgut
 - kann die Archivwürdigkeit von Schriftgut beurteilen
 - kennt die Grundzüge der Geschichte der Herstellung und Verbreitung von Papier und Pergament als Beschreibstoffe
 - erkennt Schadensursachen an Archivalien
 - kennt Methoden und Materialien zur Durchführung von Restaurierungsmaßnahmen
 - kennt die Abgußmaterialien und die Grundzüge des Siegelabgußverfahrens
 - kennt die Funktion der Bestandteile eines Archivbaus
 - kennt einzelne Bautypen
 - kennt die Bedingungen einer optimalen Lagerung von Archivalien, Methoden zur Bekämpfung von Schädlingen sowie zum Licht-, Brand- und Feuchtigkeitsschutz
 - kennt die technischen Verfahren der Repografie und das dabei verwendete fotomechanische Gerät im Überblick
 - kennt die Anwendungsmöglichkeiten der Repografie im Archiv
 - kennt Möglichkeiten und Techniken der archivischen Öffentlichkeitsarbeit
 - kennt die Grundzüge der Entwicklung der Schriftgutverwaltung bis zur Gegenwart, die Entstehung und den Aufbau der modernen Archivorganisation und der Archivwissenschaft
 - kennt soziologische Grundbegriffe und Methoden
 - kennt Formen der statistischen Erhebung
 - kann die Archivwürdigkeit von Schriftgut auch unter sozialgeschichtlichen Gesichtspunkten beurteilen
 - kennt Typen archivischen Schriftgutes zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte

B. INFORMATIONS- UND DOKUMENTATIONSWISSENSCHAFTLICHE FÄCHER

- 1. Einführung in die Information und Dokumentation**
Informations- und Dokumentationswesen (IuD)
- Methoden der dokumentarischen Sacherschließung
- Institutionen im IuD-Bereich
- Formale Erfassung
- 2. Einführung in die Elektronische Datenverarbeitung**
Archivische Probleme bei der Übernahme von EDV-Material der Behörden
Datenschutz
Anwendung der EDV im Archiv
- Der Studierende
- kennt die Entwicklung des Informationswesens in Grundzügen
 - kennt und versteht die wesentlichen Grundbegriffe und Fachtermini von IuD
 - kann die einzelnen Dokumentationsarten unterscheiden
 - kann die typischen Arbeitsschritte des Dokumentationsprozesses beschreiben
 - kennt die Kriterien der Dokumentationswürdigkeit
 - kennt die hauptsächlichen Methoden dokumentarischer Sacherschließung
 - kennt die verschiedenen Verfahren der Indexierung
 - kennt die Institutionen im IuD-Bereich und deren typische Informationsdienstleistungen
 - kennt die wichtigsten Probleme der formalen Beschreibung von dokumentarischen Bezugseinheiten
 - kennt Konservierungs- und Restaurierungsprobleme bei EDV-Material
 - kennt Anwendungen der EDV in der öffentlichen Verwaltung
 - kennt die Grundprobleme des Datenschutzes
 - kennt Anwendungsmöglichkeiten der EDV und der wichtigsten Computersprachen sowie den Aufbau eines Rechenzentrums
 - kennt Anwendungen der EDV in Archiven zur Erschließung von Schriftgut
 - beherrscht die Erschließung von Quellen für ein einfaches EDV-Projekt

3. Einführung in das Bibliotheks- und Museumswesen

a) Bibliothekswesen:

Funktion
Organisation
Bibliographie
Katalogisierung

b) Museumswesen Typologie und Aufgaben der Museen

Der Studierende

- kennt die verschiedenen Typen von Bibliotheken und ihre Aufgaben
- versteht die Aufbau- und Ablauforganisation von Bibliotheken
- kennt die wichtigsten bibliographischen Hilfsmittel und ihre Anlage
- kennt verschiedene Möglichkeiten der formalen und der sachlichen Literaturerschließung
- kann die elementaren Regeln der alphabetischen Katalogisierung anwenden
- kennt die unterschiedlichen Museumstypen und ihre Aufgabenbereiche
- kennt die grundlegende Terminologie

C. HILFSWISSENSCHAFTLICHE FÄCHER

1. Einführung in die historischen Hilfswissenschaften

Urkundenlehre (Diplomatik)

Paläographie

Chronologie

Sphragistik

Heraldik

Genealogie

Währung, Maße, Gewichte

Der Studierende

- kennt im Überblick die Entwicklung des Urkundenwesens
- kann einfache Urkunden verzeichnen
- kennt im Überblick die Entwicklung der Schrift, insbesondere des ausgehenden Mittelalters und der frühen Neuzeit
- kennt die Zeitrechnung des Mittelalters und der Neuzeit in ihren Grundzügen und kann Datierungen anhand von Hilfsmitteln auflösen
- kennt das Siegelwesen in seinen Grundzügen
- kennt das Wappenwesen in seinen Grundzügen
- kennt die genealogischen Grundbegriffe, Quellen und Darstellungsformen
- kennt die Grundlagen der historischen Meßkunde und die Maßsysteme älterer und moderner Zeit im Überblick
- versteht Grundfragen der Münz- und Geldgeschichte und deren Fachterminologie
- kennt die Epochen der monetären Entwicklung der Neuzeit im Überblick

2. Aktenkunde

Geschäftseingang und Entstehungsstufen

Typologie amtlicher Schreiben der Neuzeit

Regestentechnik

- kennt im einzelnen den Geschäftsgang in Kollegien und bürokratischen Behörden und kann den quellenkundlichen Wert der einzelnen Entstehungsstufen beurteilen
- kennt die Formen amtlicher Schreiben und kann sie historisch einordnen
- kennt die verschiedenen Regestentypen und kann sie bei der Bearbeitung neuzeitlicher Schreiben sinnvoll anwenden

3. Quellenkunde und Quellenkritik

Allgemeine Quellenkunde

Quellenkunde des späten Mittelalters und der Neuzeit

- kennt die allgemeine Quellenkunde in Grundzügen, insbesondere die Definitionen und die Einteilung von Quellen
- kennt die speziellen Quellengruppen des späten Mittelalters und der Neuzeit

4. Lesen und Interpretation lateinischer Schriftstücke der Neuzeit

Schriftgut in lateinischer Sprache vornehmlich des 17. und 18. Jahrhunderts

- kann lateinische Texte lesen und übersetzen
- beherrscht die Technik des Regestierens
- kann im Text auftretende Abkürzungen auflösen
- kann die Texte unter Verwendung von Hilfsmitteln datieren

5. Lesen und Interpretation französischer Schriftstücke der Neuzeit

Schriftgut des 18.—19. Jahrhunderts in französischer Sprache

- kann Schriftgut des 18.—19. Jahrhunderts in französischer Sprache lesen, in orthographisch normalisierter Form abschreiben, übersetzen und registrieren

6. Lesen und Interpretation deutscher Schriftstücke der Neuzeit

Schriftgut in deutscher Sprache
a) des 18.—20. Jahrhunderts

b) des 16.—17. Jahrhunderts

- kann deutschsprachiges Schriftgut lesen und interpretieren und die üblichen Abkürzungen auflösen
- beherrscht die Regeln für die Transkription handschriftlicher Texte
- kann Kanzleischriften lesen und interpretieren und gebräuchliche Abkürzungen auflösen

D. HISTORISCHE FÄCHER

1. Deutsche und allgemeine Geschichte der Neuzeit

Der Studierende

- kennt die deutsche Geschichte in diesem Zeitraum im Überblick vor dem Hintergrund der europäischen Geschichte, wobei Schwerpunkte auf der Geschichte der politischen Entwicklung sowie der geistigen und materiellen Kultur liegen

- 2. Deutsche Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Neuzeit**
Verfassungsentwicklung vom 17. bis zum 20. Jahrhundert
Verwaltungsgeschichte des 17. bis 20. Jahrhunderts
- 3. Geschichtliche Landeskunde und Territorialgeschichte der Neuzeit**
Geschichtliche Landeskunde
Deutsche Territorialgeschichte
Spezielle deutsche Archivgeschichte
- 4. Deutsche Rechtsgeschichte der Neuzeit**
Epochen der Rechtsgeschichte
Rechtsquellenlehre
Verfahrenslehre
- 5. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit**
Sozial- und Wirtschaftsgeschichte
Organisations- und Strukturformen der Wirtschaft
Technikgeschichte
- 6. Kommunalgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts**
Entwicklung der deutschen Städte und Gemeinden seit dem Ende des 18. Jahrhunderts
- 7. Kirchengeschichte, insbesondere Kirchenverfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts**
Kirchengeschichte der Neuzeit unter besonderer Berücksichtigung der Kirchenverfassungsgeschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
- 8. Kunstdenkmäler als Zeugnisse der Geschichte**
Kunstgeschichte
Denkmälerkunde
Denkmalpflege
- E. ARCHIVISCHE RECHTSKUNDE**
Archivrecht
Urheberrecht
Freiwillige Gerichtsbarkeit
Kommunalrecht
- F. SPRACHUNTERRICHT**
Lateinischer Sprachunterricht
Latein
Französischer Sprachunterricht
Modernes Französisch
- Der Studierende
- kennt die grundlegenden Verfassungsprinzipien und die Funktionsweise der Verfassungsorgane des Reiches und der wichtigsten Einzelstaaten
 - kennt Entstehung, Wandlungen, Kompetenzbereiche und Arbeitsweise der staatlichen Verwaltungszweige und der wichtigsten Selbstverwaltungskörperschaften
 - kennt die wichtigsten Quellengattungen, allgemeine Literatur und Hilfsmittel
 - kennt in Auswahl Gegenstände und Methoden
 - kennt in Grundzügen die geschichtliche Entwicklung der deutschen Territorien und Bundesländer
 - kennt die geschichtlich begründete Tektonik der deutschen Archive
 - kennt die Epochen der Geschichte des in Deutschland wirksamen Rechts seit der Rezeption des römischen Rechts
 - kennt die Rechtsquellen der neueren Rechtsgeschichte nach ihrer Gattung und beherrscht die Zitierweise
 - kennt die Formen des Rechtsgangs (Prozesses) in Deutschland seit 1500 in Grundzügen und beherrscht die zeitliche Zuordnung von Aktenbeispielen
 - kennt den Ablauf der deutschen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit
 - kennt Typen archivischen Schriftgutes zur deutschen Wirtschafts- und Sozialgeschichte
 - kennt die Organisations- und Strukturformen der Wirtschaft
 - kennt Typen archivischen Schriftgutes der Wirtschaft
 - kennt die Technikgeschichte des 19. und frühen 20. Jahrhunderts in ihren Grundzügen
 - kennt im Überblick die Entwicklung der Kommunen bis zur Gegenwart
 - kennt die konfessionelle Entwicklung im Reich seit der Reformation
 - kennt im Überblick die Entwicklung der Kirchen und Grundbegriffe des Kirchenverfassungsrechts
 - kennt religiöse Strömungen und Bewegungen mit besonderer Berücksichtigung des 19. und 20. Jahrhunderts
 - kennt den Ablauf der europäischen Kunstgeschichte seit dem Mittelalter im Überblick
 - kennt exemplarische, künstlerisch und historisch bedeutende Bau- und Kunstwerke einschließlich technischer Denkmäler als geschichtliche Dokumente ihrer Zeit
 - kennt die Grundbegriffe der Denkmalpflege
- Der Studierende
- kennt die Problematik der Archivgesetzgebung
 - kennt die Bestimmungen der Benutzungsordnung
 - kennt die Probleme des Persönlichkeits- und Datenschutzes
 - kennt Formen archivischer Verträge
 - kennt die Grundzüge des Urheber- und Verlagsrechts
 - kennt die Grundzüge des Rechts der Freiwilligen Gerichtsbarkeit
 - kennt die wesentlichen Strukturprinzipien der deutschen Kommunen
- Der Studierende
- versteht in lateinischer Sprache abgefaßte Texte und kann sie ins Deutsche übertragen
 - versteht in französischer Sprache abgefaßte Texte und beherrscht die idiomatische Übertragung ins Deutsche

108

Errichtungsurkunde und Verbandssatzung des Evangelischen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Schotten

Die neugefaßte Verbandssatzung vom 11. Dezember 1981 wurde von der Kirchenleitung gemäß § 10 Abs. 4 des Verbandsgesetzes am 26. April 1982 genehmigt und vom Kirchensynodalvorstand am 25. Oktober 1982 anerkannt.

Die neugefaßte Verbandssatzung tritt nach der Bestimmung über ihr Inkrafttreten am 1. Juli 1981 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz) vom 5. März 1977 werden die Errichtungsurkunde und die Verbandssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Urkunde

über die Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Schotten

Gemäß Art. 4, 67 und 68 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 7 des Verbandsgesetzes wird festgestellt:

§ 1

Innerhalb der Stadt Schotten haben die Evangelischen Kirchengemeinden Schotten, Betzenrod, Götzen, Michelbach, Rüdingshain, Rainrod, Breungeshain, Busenborn, Wingershausen, Eichelsachsen und Einartshausen durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Kirchenvorstände vom 23. Januar 1981 den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Schotten gebildet.

§ 2

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Verband am 1. Juli 1981 entstanden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit dem Tag der Anerkennung der Verbandssatzung am 25. Oktober 1982 in Kraft.

Darmstadt, 8. Dezember 1982

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
— Kirchenverwaltung —

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Schotten vom 11. Dezember 1981

P r ä m b e l

Im Gehorsam gegenüber dem diakonischen Auftrag der Kirche und im Blick auf die Einheit von Leib- und Seelsorge, die Verbindung von lebenserhaltender Hilfe mit der lebenserneuernden Kraft, die aus dem Glauben erwächst, sowie im Blick auf den Zusammenhang zwischen dem Dienst am Einzelnen und dem Leben der christlichen Gemeinde ergeht folgende Satzung:

I. Abschnitt:

Zusammensetzung und Aufgaben

§ 1

Zusammensetzung, Sitz und Bereich des Zweckverbandes

Innerhalb der Stadt Schotten bilden die Evangelischen Kirchengemeinden Schotten, Betzenrod, Götzen, Michelbach, Rüdingshain, Rainrod, Breungeshain, Busenborn, Wingershausen, Eichelsachsen und Einartshausen den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Diakoniestation) in Schotten mit Sitz in Schotten.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes sind die Gewährung und Koordinierung der ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) im Gebiet der beteiligten Kirchengemeinden. Der Zweckverband ist Leitstelle der gemeindlichen Pflegekräfte. Er strebt die Erfüllung folgender Aufgaben an:

- Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken,
- Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- Pflege von behinderten und alten Menschen, Hilfe für psychisch Kranke,

- Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- Gesundheitserziehung durch Beratung in den Familien,
- Seminare für häusliche Krankenpflege und zur Gesundheitserziehung,
- Aktivierung der Gemeinden (Nachbarschaftshilfen, Helfergruppen).

(2) Die Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Diakoniestationen steht nach Maßgabe der Personalsituation und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit jedermann offen, der im Einzugsbereich der Diakoniestationen seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz hat.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsvertretung, das Kuratorium und der Vorstand. Sie werden für die Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände gewählt.

II. Abschnitt:

Die Verbandsvertretung

§ 4

Zusammensetzung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung besteht aus den von den Kirchenvorständen zu wählenden Mitgliedern der beteiligten Kirchengemeinden.

(2) Die Kirchengemeinden entsenden für je angefangene 1000 Gemeindeglieder ein Mitglied. Für die Berechnung sind jeweils die zuletzt vom Hessischen Statistischen Landesamt ermittelten Zahlen zugrunde zu legen.

(3) Für jedes Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu benennen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes der Verbandsvertretung findet § 25 Kirchengemeindevahlordnung sinngemäß Anwendung.

(4) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist.

(5) An den Sitzungen der Verbandsvertretung können 3 Vertreter der Stadt Schotten mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 5

Vorsitzender der Verbandsvertretung

(1) Die erstmalige Einberufung der Verbandsvertretung nach ihrer Neuwahl obliegt dem lebensältesten Mitglied der Verbandsvertretung. Er leitet die Sitzung bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.

(2) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung für drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung obliegen folgende Aufgaben:

Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung.

§ 6

Einberufung der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(2) Der Vorsitzende lädt alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(3) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls kurzfristig ein, wenn der Vorstand, drei Mitglieder des Kuratoriums oder mindestens drei Mitglieder der Verbandsvertretung es beantragt haben.

(4) Die von der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern der Verbandsvertretung zu unterschreiben. Die Niederschrift ist, wenn sie nicht in ein Verhandlungsbuch aufgenommen wird, nach der Sitzung zu einer besonderen Sammlung zu nehmen. Das Verhandlungsbuch oder die Sammlung ist mit fortlaufenden Blattzahlen zu versehen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern der Verbandsvertretung zuzustellen und in der nächsten Sitzung zu genehmigen.

(5) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 35 bis 43 der Kirchengemeindevahlordnung.

§ 7

Aufgaben der Verbandsvertretung

- (1) Der Verbandsvertretung obliegen die in § 14 Abs. 2 des Verbandsgesetzes genannten Aufgaben.
- (2) Die Verbandsvertretung hat bei Beschlüssen über die folgenden Aufgaben zuvor das Kuratorium zu hören:
 - a) Beschlußfassung über den jährlichen Haushaltsplan des Verbandes sowie die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben,
 - b) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes und Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,
 - c) Aufnahme von Darlehen, Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten. Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder von grundstücksgleichen Rechten, Erwerb und Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Übernahme von Bürgschaften,
 - d) Aufnahme weiterer Kirchengemeinden in den Verband,
 - e) Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung sowie Auflösung des Zweckverbandes,
- (3) Auf Beschlüsse der Verbandsvertretung finden die Genehmigungsvorbehalte des Kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.

III. Abschnitt:

Das Kuratorium

§ 8

- (1) Für die Diakoniestation wird ein Kuratorium gebildet.
- (2) Das Kuratorium für die Diakoniestation besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
 - b) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
 - c) drei Vertretern der Stadt Schotten,
 - d) einem Vertreter des Vogelsbergkreises,
 - e) dem Dienstältesten der ambulanten Pflegestation (Diakoniestation),
 - f) einem vom Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau zu entsendenden Vertreter,
 - g) einem Vertreter der Ärzteschaft aus dem Bereich der Stadt Schotten,
 - h) einem vom Kreiskrankenhaus zu entsendenden Vertreter,
 - i) einem vom Deutschen Roten Kreuz im Bereich der Stadt Schotten zu entsendenden Vertreter,
 - j) einem Vertreter der Johanniter-Unfallhilfe der Stadt Schotten,
 - k) einem Vertreter der Arbeiterwohlfahrt im Bereich der Stadt Schotten,
 - l) einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde aus dem Bereich der Stadt Schotten,
 - m) einem Vertreter des Caritasverbandes,
 - n) einem Vertreter des Fördervereins der Diakoniestation Schotten.
- (4) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung, der Vorsitzende des Vorstandes und der Dienstälteste der ambulanten Pflegestationen werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (5) Die Verbandsvertretung kann weitere Mitglieder für das Kuratorium bestimmen.
- (6) Weitere sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

§ 9

Vorsitz des Kuratoriums

Das Kuratorium wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10

Einberufung des Kuratoriums

Das Kuratorium wird jährlich mindestens einmal oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern des Kuratoriums durch den Vorsitzenden einberufen.

§ 11

Aufgaben und Rechte des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium kann jederzeit von den anderen Organen des Zweckverbandes, insbesondere von dem Vorstand, Auskünfte verlangen.
- (2) Das Kuratorium ist in den Fällen nach § 7 Abs. 2 und in allen wichtigen Fragen zu hören, insbesondere bei
 - a) der Beschreibung der Arbeitsfelder der Mitarbeiter,
 - b) der Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern,
 - c) dem Ausscheiden von Mitgliedern des Zweckverbandes.
- (3) Das Kuratorium hat das Recht, schriftlich Anträge an die zuständigen Organe des Zweckverbandes zu richten.
- (4) Soweit die zuständigen Organe die Anträge des Kuratoriums nicht berücksichtigen, haben sie ihre Entscheidung schriftlich gegenüber dem Kuratorium zu begründen.
- (5) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

IV. Abschnitt:

Der Vorstand

§ 12

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand gehören insgesamt drei Mitglieder an, die von der Verbandsvertretung aus ihrer Mitte in geheimer Wahl gewählt werden. Davon sollte ein Mitglied von der Evang. Kirchengemeinde Schotten kommen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter gewählt.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neugebildete Verbandsvertretung fort.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen, insbesondere aus dem Bereich der Diakoniestation, können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Geschäftsordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (4) An den Sitzungen des Vorstandes kann ein Vertreter der Stadt Schotten mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Zweckverbandes zuständig, für die nicht die Zuständigkeit der Verbandsvertretung begründet ist. Dem Vorsitzenden des Vorstandes obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstandes,
 - b) Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes
 - c) Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vorstandes.
- (2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr. Erklärungen des Vorstandes im Rechtsverkehr werden durch den Vorsitzenden oder durch seinen Stellvertreter, jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.
- (3) Der Vorstand hat die Sitzung der Verbandsvertretung vorzubereiten, und ihre Beschlüsse auszuführen, die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen, über die Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen, und der Verbandsvertretung einen Jahresbericht zu erstatten. Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die Genehmigungsvorbehalte des Kirchlichen Rechts sinngemäß Anwendung.
- (4) Nach Anhörung des Kuratoriums stellt der Vorstand den Haushaltsplan auf, stellt im Rahmen des Stellenplanes nach Anhörung des Kuratoriums und des Leiters der Diakoniestation die Mitarbeiter an, erläßt für diese Dienstweisungen und sorgt für deren Durchführung.
- (5) Soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, gelten im übrigen für die Geschäftsordnung die §§ 35 bis 43 der Kirchengemeindeordnung.

V. Abschnitt:

Kassenführung

§ 14

Kassenführung

- (1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und

Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung — KHO — vom 4. Juni 1977 — KABL. S. 116 ff. —). Die Kassenführung erfolgt durch das Evangelische Rentamt Nidda. Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(2) Die Arbeit der Zentrale für ambulante Pflegedienste wird aus den Zuschüssen des Landes, des Kreises, der Zivilgemeinden, der Sozialversicherungsträger, der Fördervereine, durch Entgelte, Beiträge und Spenden sowie durch Eigenmittel der Trägergemeinden finanziert. Die Beteiligung der Kommunalgemeinden wird durch Vertrag geregelt und beträgt 50% der Gesamtkosten nach Abzug aller Zuschüsse, Kollekten und Spenden außer Zuschuß Ev. Landeskirche. Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Aufbringung der Gesamtkosten entsprechend den in der Anlage zur Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Kirchensteuern (Rechtsverordnung zu § 8 der Kirchensteuerordnung vom 25. November 1974 — KABL. S. 272 ff. —, zuletzt geändert vom 10. November 1980 — KABL. S. 232 —) enthaltenen Grundsätzen. Darüber hinaus werden verbleibende ungedeckte Kosten durch Umlage unter den Trägergemeinden aufgebracht und zwar anteilmäßig nach der Zahl der evangelischen Gemeindeglieder, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in den einzelnen Kirchengemeinden gemeldet sind.

(3) Die Zuschüsse werden direkt an die Verbandskasse gezahlt.

VI. Abschnitt:

Veränderung der Mitgliedschaft

§ 15

Beitritt weiterer Kirchengemeinden

Weitere evangelische Kirchengemeinden können dem Evangelischen Kirchlichen Zweckverband durch Beschluß ihrer Kirchenvorstände beitreten, wenn die Verbandsvertretung zustimmt. Der Beitrittsbeschluß bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung.

§ 16

Austritt von Mitgliedern

(1) Kirchengemeinden können vor dem 31. Dezember 1983 nicht aus dem Zweckverband ausscheiden. Nach Ablauf dieses Zeitraums kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden. Der Austritt bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Vor Genehmigung des Austritts durch die Kirchenleitung ist zwischen dem Verband und dem austretenden Verbandsmitglied über eine etwa gebildete Rücklage eine Vereinbarung über eine Vermögensauseinandersetzung zu treffen. Für den Verteilungsmaßstab gilt Abs. 3 entsprechend.

(3) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über das Vermögen des Verbandes eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den beteiligten Kirchengemeinden zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist das Verhältnis der Anzahl der Gemeindeglieder der beteiligten Kirchengemeinden zueinander.

VII. Abschnitt:

Steuerliche Bestimmungen

§ 17

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweckverband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(3) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zwecke fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 19

Vermögensbindung

Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 20

Übernahmeregelung

Die Schwestern der bisherigen Sozialstation werden in die neue Diakoniestation unter veränderter Trägerschaft übernommen. Ebenfalls übernimmt der Zweckverband die Räume der alten Sozialstation von der Evangelischen Kirchengemeinde Schotten im Evangelischen Gemeindehaus gegen Miete. Im Gegenzug übereignet die Evangelische Kirchengemeinde Schotten das Inventar der bisherigen Station an den Zweckverband.

§ 21

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes erfolgen im Stadtanzeiger Schotten.

§ 22

Inkrafttreten der Verbandssatzung

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Juli 1981 in Kraft. Sie bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vorstehende Urkunden werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 881/0/02 — 30

StAnz. 3/1983 S. 211

109

Errichtungsurkunde und Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Linden

Die neugefaßte Verbandssatzung vom 9. Oktober 1981 wurde von der Kirchenleitung gemäß § 10 Abs. 4 des Verbandsgesetzes am 2. August 1982 genehmigt und vom Kirchensynodalvorstand am 25. Oktober 1982 anerkannt.

Die neugefaßte Verbandssatzung tritt nach der Bestimmung über ihr Inkrafttreten am 16. Oktober 1981 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz) vom 5. März 1977 werden die Errichtungsurkunde und die Verbandssatzung nachstehend bekanntgemacht.

Urkunde

über die Errichtung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Linden

Gemäß Art. 4, 67 und 68 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 7 des Verbandsgesetzes wird festgestellt:

§ 1

Innerhalb der Stadt Linden haben die Evangelischen Kirchengemeinden Großen-Linden und Leihgestern durch übereinstimmenden Beschluß ihrer Kirchenvorstände vom 9. Oktober 1981 den Evangelischen Kirchlichen Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Linden gebildet.

§ 2

Gemäß der Bestimmung der Verbandssatzung über ihr Inkrafttreten ist der Verband am 16. Oktober 1981 entstanden.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit dem Tag der Anerkennung der Verbandssatzung am 25. Oktober 1982 in Kraft.

Darmstadt, 9. Dezember 1982

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
— Kirchenverwaltung —

Verbandssatzung des Evangelischen Kirchlichen Zweckverbandes einer Zentrale für ambulante Pflegedienste (Sozialstation) in Linden vom 9. Oktober 1981

P r ä a m b e l

Die praktische Sorge um den Menschen ist ein Teil des christlichen Zeugnisses. Der Dienst der Gemeindefürsorge ist im vorigen Jahrhundert aus der Einheit von Verkündigung und Diakonie erwachsen. Da dieser Dienst sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, sind in ihm Leib- und Seelsorge

unmittelbar miteinander verbunden. Es gilt, die Tradition christlicher Gemeindepflege unter den sich stetig verändernden Bedingungen weiterzuentwickeln.

I.

Name, Sitz, Aufgaben und Organe

§ 1

Name und Sitz des Zweckverbandes

Innerhalb des Gebietes der Stadt Linden bilden die Evangelischen Kirchengemeinden Großen-Linden und Leihgestern einen Evangelischen Kirchlichen Zweckverband einer Zentrale für ambulante Pflegedienste in Linden.

Sitz des Zweckverbandes ist Linden.

Die Sozialstation führt den Namen Evangelische Sozialstation Linden.

§ 2

Die Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband gewährt und koordiniert die ambulanten Pflegedienste (Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege) im Gebiet der Stadt Linden.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) Pflege von Kranken, insbesondere Langzeitkranken,
- b) Pflege von frühentlassenen Krankenhauspatienten,
- c) Pflege von behinderten und alten Menschen sowie Hilfe für psychisch Kranke,
- d) Hilfe für Familien in besonders belasteten Lebenssituationen,
- e) Gesundheitsvorsorge und -erziehung durch Beratung in den Familien,
- f) Seminare für häusliche Krankenpflege und Gesundheits-erziehung,
- g) Förderung der gemeindlichen Diakonie (Nachbarschaftshilfe, Helferguppen, Altenarbeit).

(2) Die Leistungen der Sozialstation können nach Maßgabe des vorhandenen Personals und nach Art und Grad der Hilfsbedürftigkeit von jedem in Anspruch genommen werden, der in ihrem Versorgungsbereich wohnt.

§ 3

Organe des Zweckverbandes

Die Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsvertretung
- b) der Verbandsvorstand
- c) das Kuratorium.

II.

Die Verbandsvertretung

§ 4

Zusammensetzung, Amtszeit und Beschlußfähigkeit der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung ist das oberste Organ der Leitung des Zweckverbandes.

(2) Die Verbandsvertretung besteht aus 10 Mitgliedern, die je zur Hälfte von den Kirchenvorständen der beteiligten Kirchengemeinden aus der Zahl ihrer Kirchenvorsteher oder sonstigen Gemeindegliedern zu wählen sind.

(3) Die Verbandsvertretung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder anwesend ist.

(4) Für jedes gewählte Mitglied der Verbandsvertretung (Abs. 2) wird ein Stellvertreter bestimmt.

(5) Scheidet ein Mitglied aus der Verbandsvertretung aus, so hat der zuständige Kirchenvorstand für den Rest der Amtszeit binnen drei Monaten eine Nachwahl durchzuführen.

(6) Die Amtszeit der Verbandsvertretung entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Die Verbandsvertretung ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Verbandsmitglieder neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

§ 5

Aufgaben der Verbandsvertretung

(1) Die Verbandsvertretung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes. Ihr obliegen im Rahmen der Aufgaben des Zweckverbandes insbesondere:

- a) Die Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung und seines Stellvertreters,

- b) die Wahl des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der weiteren Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- c) die allgemeine Aufsicht über die Geschäftsführung des Verbandsvorstandes sowie das Verlangen auf Erteilung von Auskünften und auf Anfertigung von Vorlagen durch diesen,
- d) die Beschlußfassung über den jährlichen Haushalts- und Stellenplan des Zweckverbandes, die Bewilligung außer- und überplanmäßiger Ausgaben sowie einer eventuellen Verbandsumlage,
- e) die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstandes und Rechners, vorbehaltlich der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der EKHN,
- f) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen, den Verzicht auf vermögensrechtliche Ansprüche und auf die für sie bestellten Sicherheiten, den Erwerb, die Veräußerung die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, den Erwerb und die Aufgabe von Rechten an fremden Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie die Übernahme von Bürgschaften,
- g) die Einführung, Abänderung und Aufhebung von Gebührenordnungen,
- h) die Beschlußfassung über die Aufnahme weiterer Evangelischer Kirchengemeinden als Verbandsmitglieder,
- i) die Beschlußfassung über Änderungen der Verbandssatzung, den Erlaß von Satzungen für Einrichtungen des Zweckverbandes sowie über die Auflösung des Zweckverbandes nach Anhörung des Kuratoriums.

(2) Die Verbandsvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Die Anzeigepflichten und Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) finden auf Beschlüsse der Verbandsvertretung sinngemäß Anwendung.

(4) Zur Änderung der Verbandssatzung und zur Auflösung des Zweckverbandes bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung. Zur Änderung der Bestimmungen der Verbandssatzung über die Aufgaben, die Verfassung und Verwaltung des Zweckverbandes ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung erforderlich. Die Änderung der Verbandssatzung bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und der Anerkennung durch die Kirchensynode gem. Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung.

(5) Sofern sich aus dieser Verbandssatzung nichts anderes ergibt, gelten für die Geschäftsführung die §§ 35 bis 43 der Kirchengemeindeordnung.

§ 6

Der Vorsitz in der Verbandsvertretung

(1) Der Vorsitzende der Verbandsvertretung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Die Amtszeit entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung.

(3) Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein Nichtpfarrer sein. Ist der Vorsitzende ein Nichtpfarrer, so soll sein Stellvertreter ein Pfarrer sein.

(4) Die Aufgaben des Vorsitzenden sind insbesondere

- a) die Einberufung und Leitung der Sitzungen der Verbandsvertretung (siehe § 7) und
- b) die Vorbereitung der Erfüllung der in § 5 beschriebenen Aufgaben.

(5) Der Vorsitzende oder bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter vertreten die Verbandsvertretung im Kuratorium.

§ 7

Sitzungen der Verbandsvertretung

(1) Die konstituierende Sitzung wird von dem lebensältesten Pfarrer in der Verbandsvertretung einberufen. Sie wird von ihm bis zum Abschluß der Wahl des Vorsitzenden der Verbandsvertretung geleitet.

(2) Die Verbandsvertretung tritt jährlich mindestens einmal zu einer ordentlichen Sitzung zusammen.

(3) Der Vorsitzende lädt die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich ein.

(4) Zu außerordentlichen Sitzungen beruft der Vorsitzende erforderlichenfalls unter Verkürzung der Einladungsfrist ein, wenn der Verbandsvorstand, das Kuratorium oder einer der Kirchenvorstände es beantragen.

(5) Die Verbandsvertretung faßt ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, soweit nicht durch Kirchengesetz oder die Verbandssatzung anderes vorgeschrieben ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden den abgegebenen Stimmen zugerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Wahlen sind in der Verbandsvertretung geheim und mit Stimmzettel vorzunehmen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen, mindestens aber mehr als die Hälfte der zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Stimmen erhalten hat. Nötigenfalls ist die Wahlhandlung durch engere Wahlen so lange fortzusetzen, bis sich eine solche Mehrheit ergibt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(7) Über die in den Verhandlungen der Verbandsvertretung gestellten Sachanträge und getroffenen Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben und den Mitgliedern zuzustellen. Geht beim Vorsitzenden der Verbandsvertretung innerhalb einer Frist von 14 Tagen kein Einspruch gegen deren Inhalt ein, so gilt die Niederschrift als genehmigt. In der folgenden Sitzung ist die Genehmigung der Niederschrift ausdrücklich festzustellen.

III.

Der Vorstand

§ 8

Zusammensetzung und Amtszeit des Vorstandes

(1) Dem Vorstand gehören 4 Mitglieder an, die aus der Mitte der Verbandsvertretung gewählt werden.

(2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsvertretung aus deren Mitte gewählt. Die weiteren Zuständigkeiten für einzelne Arbeitsgebiete regelt der Vorstand selbst.

(3) Ist der Vorsitzende ein Pfarrer, so soll sein Stellvertreter ein Nichtpfarrer sein. Ist der Vorsitzende ein Nichtpfarrer, so soll sein Stellvertreter ein Pfarrer sein.

(4) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer der Wahlperiode der Verbandsvertretung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die neugebildete Verbandsvertretung fort.

(5) Für die Wahlen gelten die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist für alle Verbandsangelegenheiten zuständig, für die nicht eine Zuständigkeit der Verbandsvertretung gegeben ist. Er führt insbesondere die Beschlüsse der Verbandsvertretung aus und erledigt die laufenden Geschäfte.

(2) Der Vorstand vertritt den Zweckverband im Rechtsverkehr.

(3) Erklärungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes abgegeben.

(4) Der Vorstand

- bereitet die Sitzungen der Verbandsvertretung vor und führt deren Beschlüsse aus,
- stellt nach Anhörung des Kuratoriums den Haushaltsplan und den Stellenplan auf,
- erstattet der Verbandsvertretung einen schriftlichen Jahresbericht,
- legt der Verbandsvertretung die Jahresrechnung vor,
- stellt im Rahmen des Stellenplanes Mitarbeiter an und stellt für diese Dienststanweisungen,
- ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Kirchlichen Zweckverbandes.

(5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(7) Für die Geschäftsführung des Vorstandes gelten die §§ 35 bis 43 der Gemeindeordnung sinngemäß.

(8) Auf Beschlüsse des Vorstandes finden die Genehmigungsvorbehalte des kirchlichen Rechts (§§ 29 und 29 a KGO) sinngemäß Anwendung.

§ 10

Sitzungen des Vorstandes

Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Sachkundige Personen können zu den Sitzungen oder zu einzelnen Punkten der Tagesordnung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

IV.

Das Kuratorium

§ 11

Zusammensetzung und Amtszeit des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung,
- b) dem Vorsitzenden des Vorstandes,
- c) dem Leiter der Zentrale für ambulante Pflegedienste,
- d) drei Vertretern der Stadt Linden,
- e) einem Vertreter der katholischen Kirchengemeinde,
- f) einem Vertreter der Ärzteschaft,
- g) einem Vertreter des Fördervereins Soziale Dienste Linden e. V.,
- h) einem Vertreter des Landkreises,
- i) einem Vertreter der AOK Gießen,
- k) einem Vertreter des Diakonischen Werkes in Hessen und Nassau.

(2) Die Mitglieder nach Abs. 1 Buchst. a) bis c) können bei Verhinderung ihren Stellvertreter entsenden.

(3) Die Amtszeit des Kuratoriums entspricht der Amtszeit der Verbandsvertretung.

§ 12

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium berät die Verbandsvertretung und den Vorstand in allen wichtigen Fragen. Insbesondere ist es zu hören bei

- a) Satzungsänderungen,
- b) der Aufstellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
- c) der Festsetzung einer Verbandsumlage,
- d) der Beschreibung der Arbeitsfelder der Mitarbeiter,
- e) Anstellung und Kündigung von Mitarbeitern,
- f) dem Ausscheiden von Mitgliedern des Zweckverbandes,
- g) der Auflösung des Zweckverbandes.

(2) Das Kuratorium hat das Recht, jederzeit Auskünfte von den Organen des Zweckverbandes einzuholen.

(3) Das Kuratorium ist über Entscheidungen zu informieren, zu denen es gehört wurde. Abweichende Entscheidungen sind zu begründen.

§ 13

Vorsitz des Kuratoriums

Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter für drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

§ 14

Einberufung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens 4 Mitgliedern des Kuratoriums zu Sitzungen einberufen.

V.

Finanzwesen

§ 15

Finanzierung und Kassenführung

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung — KHO — vom 4. Juni 1977 — KAB. S. 116 ff. —). Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

Die Kassenführung erfolgt durch das Evangelische Rentamt Gießen.

Die Jahresrechnungen werden vom Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau geprüft.

(2) Die Arbeit und Zentrale für ambulante Pflegedienste wird aus Zuschüssen des Landes, des Kreises, der Sozialversicherungsträger, des Fördervereins, durch Entgelte, Beiträge und

Spenden sowie durch Eigenmittel der Trägergemeinden finanziert. Die Beteiligung der Stadt Linden wird durch Vertrag geregelt. Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Aufbringung der Kosten mit einer Zuweisung. Ihre Bewilligungsvoraussetzungen und ihr Umfang sind geregelt in der Anlage zur Rechtsverordnung über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus Landeskirchensteuern vom 11. November 1980 (KABL. S. 232).

§ 16 Selbstlosigkeit

(1) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes erhalten.

(2) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die seinem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 17 Auflösung des Zweckverbandes

Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

VI. Mitgliedschaften

§ 18 Beitritt/Aufnahme von Mitgliedern

Weitere Evangelische Kirchengemeinden können dem Zweckverband durch Beschluß der Kirchenvorstände beitreten, wenn die Verbandsvertretung dem zustimmt. Der Beitritt bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 19 Austritt von Mitgliedsgemeinden

(1) Mitgliedsgemeinden können frühestens 3 Jahre nach Bildung des Zweckverbandes aus diesem zum Jahresende ausscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt 12 Monate. Nach Ablauf dieses Zeitraumes kann die Kündigung nur mit einjähriger Frist zum Jahresende erklärt werden. Der Austritt einer Mitgliedsgemeinde bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmen der satzungsgemäßen Mitglieder der Verbandsvertretung und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

(2) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes findet über das Vermögen des Verbandes eine Vermögensauseinandersetzung statt. Das bestehende Inventar fällt den beteiligten Kirchengemeinden zu. Maßstab für die Vermögensauseinandersetzung ist das Verhältnis der Gemeindegliederzahlen der beteiligten Kirchengemeinden zueinander.

(3) Im Falle des Austritts einer Kirchengemeinde findet eine Vermögensauseinandersetzung statt. Als Maßstab gilt sinngemäß der des Abs. 2.

§ 20 Einspruch und Beschwerde

Gegen Beschlüsse von Verbandsorganen in Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern sowie zwischen Verbandsmitgliedern des Verbandes über Rechte und Pflichten aus dem Verbandsverhältnis steht den Betroffenen der Einspruch an den zuständigen Dekanatsynodalvorstand und gegen dessen Entscheidung den Betroffenen und dem Zweckverband die Beschwerde an die Kirchenleitung zu. Das gleiche gilt für Einsprüche und Beschwerden der dem Verband nicht angehörenden Betroffenen gegen Beschlüsse von Verbandsorganen.

VII. Schlußbestimmungen

§ 21 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung in den Lindener Nachrichten.

§ 22 Inkrafttreten der Satzung

Diese Verbandssatzung tritt am 16. Oktober 1981 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch die Kirchenleitung und An-

erkennung durch die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

Vorstehende Urkunden werden hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 889/0/02 — 29

StAnz. 3/1983 S. 213

110

Satzung über die Bildung einer Evangelischen Arbeitsgemeinschaft Diakoniestation Mücke

Die Satzung vom 20. November 1981 wurde von der Kirchenleitung gemäß § 10 Abs. 4 des Verbandsgesetzes am 7. Juni 1982 genehmigt und vom Kirchensynodalvorstand gemäß Art. 68 Abs. 1 der Kirchenordnung am 25. Oktober 1982 anerkannt.

Die Satzung tritt nach der Bestimmung über ihr Inkrafttreten am 1. Januar 1981 in Kraft.

Gemäß § 7 Abs. 2 des Kirchengesetzes über die Bildung, Zuständigkeit und Organisation kirchlicher Vereinigungen in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Verbandsgesetz) vom 5. März 1977 wird die Satzung nachstehend bekanntgemacht:

Satzung über die Bildung einer Evangelischen, Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Diakoniestation Mücke vom 20. November 1981

Die Sorge um den kranken und leidenden Menschen ist ein wesentlicher Teil des christlichen Zeugnisses. Im Dienst der Gemeindefrankenpflege sind, da er sich dem Menschen in seiner Ganzheit zuwendet, Leib- und Seelsorge unmittelbar miteinander verbunden.

§ 1

Zur Erfüllung der gemeinsamen diakonischen Aufgaben in ihrem Gebiet, und zwar im Bereich der bürgerlichen Gemeinde Mücke, vereinbaren die Evangelischen Kirchengemeinden

Flensungen (mit den Außenorten Ilsdorf und Stockhausen)
Groß-Eichen
Lardenbach (für den Außenort Solms-Ilsdorf)
Merlau
Nieder-Ohmen
Atzenhain
Bernsfeld
Wettersaasen
Ober-Ohmen
Ruppertenrod
Sellnrod

im Trägerverbund die Bildung einer Evangelischen Kirchlichen Arbeitsgemeinschaft Diakoniestation Mücke mit Sitz in Nieder-Ohmen.

§ 2

Der Beitritt weiterer Evangelischer Kirchengemeinden ist auf Grund eines Beschlusses ihres Kirchenvorstandes möglich. Der Beitrittsbeschluß bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft und der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 3

(1) Zur gemeinsamen verbindlichen Beschlußfassung über die Aufgaben der Arbeitsgemeinschaft wird eine vereinte Versammlung der beteiligten Kirchengemeinden (Mitgliederrat) gebildet.

Dem Mitgliederrat gehören an:

Die Pfarrer

und je ein weiterer gewählter Vertreter der an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Evangelischen Kirchengemeinden.

Die Vertreter der bürgerlichen Gemeinde Mücke nehmen an den Sitzungen des Mitgliederrates mit beratender Stimme teil. Für jedes gewählte Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen. Stellvertreter der Pfarrer sind die Vorsitzenden bzw. die stellvertretenden Vorsitzenden der Kirchenvorstände der Evangelischen Kirchengemeinden.

(2) Die Amtszeit des Mitgliederrates entspricht der Dauer der Wahlperiode der Kirchenvorstände. Seine Mitglieder führen ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode bis zur Neuwahl des gesamten Mitgliederrates durch die neugebildeten Kirchen-

vorstände fort. Der Mitgliederrat ist jeweils innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Neubildung der Kirchenvorstände durch die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft neu zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Die erstmalige Einberufung des Mitgliederrates nach seiner Neuwahl obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Trägergemeinde, in der die Arbeitsgemeinschaft den Sitz ihrer Verwaltung hat.

(3) Der Mitgliederrat bestimmt mit einfacher Mehrheit seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Sie sollen beide verschiedenen Trägergemeinden angehören.

Der Mitgliederrat ist beschlußfähig, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit diese Satzung und das Kirchliche Recht nichts anderes vorschreiben. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Für die Beschlußfassung des Mitgliederrates gelten die Vorschriften der Dekanatsynodalordnung, insbesondere über die Geschäftsordnung, daneben für das weitere Geschäftsordnungsrecht die der Kirchengemeindeordnung sinngemäß.

(4) Der Mitgliederrat berät und entscheidet in allen Fragen, die die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft betreffen, insbesondere über:

- a) Einteilung in Pflegebezirke,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Feststellung des Haushalts- und Stellenplanes,
- d) Aufnahme neuer Arbeitsgebiete,
- e) Aufnahme neuer Mitglieder,
- f) Ausscheiden von Mitgliedern,
- g) Änderung dieser Satzung,
- h) Auflösung der Arbeitsgemeinschaft sowie
- i) Sitz der Verwaltung.

§ 4

Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt der Kirchenvorstand in der Trägergemeinde, in der die Arbeitsgemeinschaft den Sitz ihrer Verwaltung hat.

Laufende Verwaltungsangelegenheiten, die einer Beschlußfassung durch den Mitgliederrat nicht bedürfen, werden vom Vorsitzenden dieses Kirchenvorstandes erledigt.

Er führt die Beschlüsse des Mitgliederrates aus.

§ 5

(1) Die Kirchliche Arbeitsgemeinschaft Diakoniestation Mücke hat ferner einen Beirat. Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Mitgliederrates,
- b) zwei Vertretern der bürgerlichen Gemeinde Mücke,
- c) einem Vertreter der im Raum der bürgerlichen Gemeinde Mücke niedergelassenen Ärzte,
- d) einem Vertreter des Diakonischen Werkes,
- e) den diensttuenden Pflegekräften.

(2) Den Vorsitz im Beirat führt der Vorsitzende des Mitgliederrates.

Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Die Beschlüsse des Beirates haben gegenüber dem Mitgliederrat empfehlende Wirkung.

Die §§ 35 bis 42 KGO gelten sinngemäß.

(3) Der Beirat berät über alle die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft betreffenden Fragen, insbesondere:

- a) Einteilung in Pflegebezirke,
- b) Neuaufnahme von Arbeitsgebieten,
- c) Änderung der Satzung und
- d) Entwurf des Haushalts- und Stellenplanes.

(4) Der Beirat hat das Recht, jederzeit Auskünfte vom Mitgliederrat einzuholen. Der Mitgliederrat hat die Pflicht, den Beirat von sich aus über anstehende Vorhaben zu unterrichten.

§ 6

(1) Grundlage des Finanzwesens ist das Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung und das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kirchliche Haushaltsordnung) vom 4. Juni 1977 (KABl. S. 116). Es ist jährlich ein Haushaltsplan aufzustellen.

(2) Die Arbeit der Diakoniestation wird aus Zuschüssen des Landes, des Kreises, der bürgerlichen Gemeinde, der Sozial-

versicherungsträger, des Fördervereins, durch Entgelte, Beiträge und Spenden sowie durch Eigenmittel der Trägergemeinden, diese auf freiwilliger Basis, finanziert. Die Beteiligung der bürgerlichen Gemeinde wird durch Vertrag geregelt. Die Gesamtkirche beteiligt sich an der Aufbringung der Gesamtkosten nach dem nachgewiesenen Bedarf gemäß der Anlage zur RVO über die Bemessung der Zuweisung, das Zuweisungsverfahren und die Bildung von Rücklagen aus LKi-Steuern, zuletzt geändert am 10. November 1980 (KABl. S. 232).

(3) Alle Einnahmen und Ausgaben der Arbeitsgemeinschaft werden in dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde nachgewiesen, in der die Arbeitsgemeinschaft den Sitz ihrer Verwaltung hat. Zuweisungen der EKHN erfolgen an die kassenführende Stelle dieser Kirchengemeinde.

(4) Die derzeitigen Vermögenswerte verbleiben im Eigentum der anschaffenden Kirchengemeinde. Sie sind im Haushaltsplan und im Vermögensnachweis dieser Kirchengemeinde nachzuweisen.

Vermögen, das aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft angeschafft wird, geht in gemeinsames Eigentum über.

(5) Die an der Arbeitsgemeinschaft beteiligten Kirchengemeinden werden gegenüber dem Diakonischen Werk in Hessen und Nassau ihren Beitritt zum Rahmenvertrag zu Erbringung der häuslichen Krankenpflege schriftlich erklären.

§ 7

Alle erforderlichen Mitarbeiter/innen für die Diakoniestation werden im Stellenplan der Kirchengemeinde nachgewiesen, in der die Arbeitsgemeinschaft den Sitz ihrer Verwaltung hat. Die erforderlichen Mitarbeiter/innen der Arbeitsgemeinschaft werden nach Beschlußfassung des Mitgliederrates vom Vorsitzenden dieses Kirchenvorstandes, der die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt, für diese Kirchengemeinde eingestellt.

Die Pflegekräfte, die von den bisher selbständigen Gemeindepflegestationen Merlau und Nieder-Ohmen eingestellt wurden, werden übernommen.

Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, der die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft führt, ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter der Diakoniestation. Die Dienstanweisung für die Mitarbeiter wird entsprechend der Beschlußfassung durch den Mitgliederrat durch diesen für die Anstellungsträger-Gemeinde erlassen.

§ 8

(1) Für den Austritt einer Kirchengemeinde gilt § 11 der Satzung entsprechend.

Im Falle des Austritts eines Mitgliedes aus der Arbeitsgemeinschaft findet eine Vermögensauseinandersetzung über eine etwa gebildete Rücklage und etwa bestehende Verbindlichkeiten statt. Als Maßstab gilt die in Abs. 2 Satz 3 getroffene Regelung entsprechend.

(2) Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft, für die eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich ist, findet unter den Beteiligten eine Vermögensauseinandersetzung über das Vermögen der Arbeitsgemeinschaft statt. Kommt eine Einigung unter den Beteiligten nicht zustande, so kann der für die verwaltungsführende Gemeinde zuständige Dekanatsynodalvorstand zur Schlichtung angerufen werden. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Kirchenleitung durch einen Beschluß, der die Beteiligten bindet.

§ 9

Mittel der Arbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dürfen in der Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln der Arbeitsgemeinschaft erhalten.

Die Arbeitsgemeinschaft darf keine Person durch Ausgaben, die ihrem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Bei Auflösung der Arbeitsgemeinschaft oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt ihr Vermögen an die beteiligten Kirchengemeinden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 10

Die Bildung dieser Arbeitsgemeinschaft wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren vereinbart. Anschließend verlängert sich ihre Geltungsdauer jeweils um drei Jahre, wenn sie nicht mit einer Frist von einem Jahr zum Ende der Geltungsdauer, dies erstmals zum Ende des 5. Jahres, gekündigt wird.

§ 11

Diese Satzung tritt nach übereinstimmender Beschlußfassung durch die Kirchenvorstände der beteiligten Kirchengemeinden am 1. Januar 1981 in Kraft.

Die Satzung bedarf der Genehmigung der Kirchenleitung und der Anerkennung der Kirchensynode.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 881/0/02 — 31
St.Anz. 3/1983 S. 216

111

Errichtung der ortskirchlichen Stiftung Alten- und Pflegeheim „Mariä Verkündigung“, Lampertheim

Gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) wird die Stiftungsurkunde einschließlich der Satzung und des Dekrets des Bischofs von Mainz über die Errichtung der Stiftung

Alten- und Pflegeheim „Mariä Verkündigung“, Lampertheim, nachstehend bekanntgemacht.

Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister
I B 6.2 — 883/2 — 21 — 100
St.Anz. 3/1983 S. 218

Dekret des Bischofs von Mainz

Hiermit genehmige ich die von der Katholischen Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung“, Lampertheim, errichtete Stiftung

Alten- und Pflegeheim „Mariä Verkündigung“,
Lampertheim.

Dieser ortskirchlichen Stiftung verleihe ich gem. Kanon 1489 CIC die Rechtsqualität einer juristischen Person im Sinne des kanonischen Rechts.

Die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks halte ich für gewährleistet.

Mainz, 6. Dezember 1982

gez. Hermann Kard. Volk

Stiftungsurkunde

Hierdurch errichtet die Katholische Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung“, Lampertheim, vertreten durch ihren Verwaltungsrat, die Stiftung

Alten- und Pflegeheim „Mariä Verkündigung“,
Lampertheim,

mit dem Sitz in Lampertheim

als rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts. Zweck der Stiftung ist die Betreuung und Pflege von alten Menschen sowie der Betrieb von Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheimen.

Die Stiftung betreibt und verwaltet insbesondere das Alten- und Pflegeheim „Mariä Verkündigung“, Lampertheim.

Die Heime der Stiftung stehen alten Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft, Religionszugehörigkeit und Staatsangehörigkeit offen.

Die Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt aus dem Selbstverständnis und der Zielsetzung der Caritas als einer Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche.

Die Stifter übereignen der Stiftung das Grundstück Lampertheim, Hagenstraße 1, Flst. Nr. 278/6, Hof- und Gebäudefläche, eingetragen im Grundbuch von Lampertheim, Band 150, Blatt Nr. 6818, lfd. Nr. 19, sowie die auf dem Grundstück stehenden Gebäude, Größe 33,66 Ar.

Die Stifter übereignen der Stiftung außerdem die dem Betrieb des Alten- und Pflegeheims „Mariä Verkündigung“ dienenden Wirtschafts- und Anlagegüter, die am 31. Dezember 1982 von dem Alten- und Pflegeheim benutzt werden und wie sie in dem Inventarverzeichnis des Heims zusammengefaßt und in dem im Anschluß an den Jahresabschluß zum 31. Dezember 1981 von dem Wirtschaftsprüfer Dr. Dieter Ertel, Mannheim, noch zu erstellenden Jahresabschluß zum 31. Dezember 1982 bewertet sind.

Zuwendungen an das Alten- und Pflegeheim „Mariä Verkündigung“ verwendet die Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

Organe der Stiftung sind:

1. das Kuratorium

2. die Heimleitung.

Im einzelnen gilt für die Stiftung die nachstehende Satzung.

Die Stiftung soll als juristische Person des kirchlichen Rechts im Sinne des Kanon 1489 f. CIC sowie als ortskirchliche Stiftung gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes errichtet werden.

Lampertheim, 1. Dezember 1982

gez. Unterschriften

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Stiftung führt den Namen „Alten- und Pflegeheim „Mariä Verkündigung“, Lampertheim“.

(2) Sie ist eine kirchliche, rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts.

(3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Lampertheim.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

(1) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des § 51 der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die Betreuung und Pflege von allen Menschen sowie der Betrieb von Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheimen.

(3) Die Stiftung betreibt und verwaltet zunächst das auf dem Grundstück Lampertheim, Hagenstraße 1, Flst. Nr. 278/6, eingetragen im Grundbuch von Lampertheim, Band 150, Blatt Nr. 6818 unter der lfd. Nr. 19, errichtete Alten- und Pflegeheim. Die Stiftung ist berechtigt, weitere Alten-, Altenwohn- und Altenpflegeheime zu errichten, bestehende zu erwerben oder sich an der Verwaltung solcher Einrichtungen zu beteiligen.

(4) Sämtliche Heime der Stiftung stehen allen alten Menschen ohne Rücksicht auf Herkunft, Religionsangehörigkeit und Staatsangehörigkeit offen. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht jedoch nicht.

(5) Die Erfüllung des Stiftungszweckes erfolgt aus Selbstverständnis und Zielsetzung der Caritas als einer Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Vermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der kirchlichen und staatlichen Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

(2) Zur Substanz des Stiftungsvermögens im Sinne des Abs. 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, daß der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.

(3) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen des Stifters oder Dritter und durch Zuschreibung unverbraucher Erträge erhöht werden.

§ 4

§ Erträge des Stiftungsvermögens

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens dürfen nur zur Bestreitung der Kosten der Stiftung, zur Verwirklichung des Stiftungszweckes und zur Bildung einer Rücklage verwandt werden, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, Leistungen oder Zuwendungen, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgane

(1) Stiftungsorgane sind das Kuratorium und die Heimleitung.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 6

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Pfarrer der Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung“ und sechs weiteren Mitglie-

dern, die der Bischof von Mainz beruft. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung des Kuratoriums und endet mit der konstituierenden Sitzung des neuen Kuratoriums. Wiederberufung ist möglich. Vor der Berufung hört das Bischöfliche Ordinariat jeweils den Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung“. Das Bischöfliche Ordinariat kann ein Mitglied aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder ärgerniserregenden Lebenswandels, entlassen. Wird ein Mitglied des Kuratoriums entlassen oder verzichtet es auf sein Amt, so beruft der Bischof für den Rest der Amtszeit des Kuratoriums einen Nachfolger; er hört zuvor den Verwaltungsrat und die übrigen Mitglieder des Kuratoriums.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(3) Das Kuratorium tritt nach Bedarf, mindestens aber alle zwei Monate, zur Beratung zusammen.

(4) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Wird diese Zahl nicht erreicht, so muß eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf diese Folge ist in der erneuten Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Zwischen den Sitzungen können Beschlüsse auch durch schriftliche Stimmabgabe aller Mitglieder gegenüber dem Vorsitzenden auf dessen Aufforderung gefaßt werden.

(5) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

(6) Die Einberufung des Kuratoriums zu seinen Sitzungen und die Aufstellung der Tagesordnung obliegen dem Vorsitzenden oder bei seiner Verhinderung seinem Stellvertreter; er bestimmt auch den Protokollführer.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 7

Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat folgende Aufgaben:

1. es beschließt über den Wirtschaftsplan, der in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein muß;
2. es prüft die Rechnung nach Vorprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Bischöflichen Ordinariats Mainz oder einen vereidigten Wirtschaftsprüfer;
3. es genehmigt den von der Heimleitung jeweils für ein Wirtschaftsjahr zu erstellenden Rechenschaftsbericht;
4. es entscheidet über die Entlastung der Heimleitung;
5. es setzt den Stellenplan fest;
6. es beruft die Heimleitung und überwacht deren Tätigkeit;
7. es erläßt allgemeine Dienstanweisungen;
8. es entscheidet über den Abschluß oder die Beendigung von Arbeitsverträgen;
9. es entscheidet über die Einstufung von Arbeitnehmern sowie über die Leistung besonderer Zuwendungen an diese;
10. es regelt die allgemeinen Vertragsbestimmungen bezüglich der Benutzer des Heims, setzt die Gebühren und Entgelte fest und erläßt die Hausordnung;
11. es entscheidet über Bauvorhaben und über die Aufnahme von Darlehen;
12. es beschließt über die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen dieser Satzung;
13. es beschließt über den Erwerb, die Belastung, Veräußerung und Aufgabe von Grundstücken sowie über die Bestellung, Veräußerung und Aufgabe von Rechten an Grundstücken sowie über die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, deren Erwerb einen vom Kuratorium festzusetzenden Höchstbetrag überschreiten;
14. es beschließt über die Änderung der Satzung, über die Aufhebung der Stiftung sowie über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, wobei jeweils eine Zweidrittelmehrheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums erforderlich ist;
15. es beschließt über sonstige Maßnahmen von grundsätzlicher Bedeutung und veranlaßt das zur Erfüllung des Stiftungszwecks Erforderliche.

§ 8

Heimleitung

Die Heimleitung besteht aus einer Person oder aus mehreren Personen.

§ 9

Aufgaben der Heimleitung

(1) Die Heimleitung leitet das Heim nach allgemeinen kirchlichen Grundsätzen und im Rahmen der Beschlüsse und Richtlinien des Kuratoriums unter Beachtung der staatlichen Bestimmungen.

(2) Die Heimleitung trägt die Verantwortung dafür, daß die der Stiftung zur Verfügung stehenden Mittel zum Wohle der alten Menschen verwendet werden. Sie ist für die Betriebsgestaltung und die betriebliche Menschenführung verantwortlich.

(3) Die Heimleitung ist Vorgesetzter der im Heim tätigen Arbeitnehmer.

(4) Der Heimleitung obliegen die Vorbereitung und Aufstellung des Wirtschaftsplans, die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Wirtschaftsplans und der vom Kuratorium festgelegten Richtlinien, die Erstellung des Rechenschaftsberichtes, die Aufstellung eines etwa erforderlichen Nachtragswirtschaftsplans und die Vorbereitung der Einstellung, Einstufung und Entlassung von Arbeitnehmern.

§ 10

Vertretung der Stiftung

(1) Die Stiftung wird vertreten durch das Kuratorium. Das Kuratorium handelt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter jeweils gemeinsam mit einem anderen vom Kuratorium zu wählenden Kuratoriumsmitglied.

(2) Soweit es die Führung der laufenden Geschäfte mit sich bringt, ist zur Vertretung der Stiftung auch die Heimleitung berechtigt. Besteht die Heimleitung aus mehreren Personen, bestimmt das Kuratorium, wer vertretungsberechtigt ist. Rechtsgeschäfte, die die Stiftung im Einzelfall mit mehr als 5 000,— DM verpflichten, bedürfen der Zustimmung des Kuratoriums, das diese Grenze veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen anpassen kann.

§ 11

Satzungsänderung, Aufhebung und Zusammenlegung

(1) Die Aufhebung der Stiftung, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Änderung des Zwecks dürfen nur erfolgen, wenn dies wegen wesentlicher Änderung der Verhältnisse erforderlich ist.

(2) Beschlüsse über die Änderung der Stiftungssatzung, des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung und die Aufhebung der Stiftung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Bischöflichen Ordinariats Mainz.

§ 12

Anfallberechtigung

Im Falle der Aufhebung oder des Erlöschens der Stiftung soll das noch vorhandene Stiftungsvermögen der Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung“ mit der Bestimmung zufallen, es möglichst in einer dem Zweck der Stiftung entsprechenden Weise zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Bischöflichen Ordinariats Mainz.

§ 14

Ergänzende Geltung des BGB

Ergänzend soll § 86 BGB gelten.

§ 15

Bekanntmachung

Soweit amtliche Bekanntmachungen, die die Stiftung betreffen, zu erfolgen haben, sind sie im Staatsanzeiger für das Land Hessen und im Kirchlichen Amtsblatt der Diözese Mainz vorzunehmen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1983 vorbehaltlich der Genehmigung durch den Bischof von Mainz in Kraft.

Vorstehende Satzung hat der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde „Mariä Verkündigung“ am 1. Dezember 1982 gebilligt und beschlossen.

Lampertheim, 1. Dezember 1982

gez. Unterschriften

112

Errichtung der Evangelischen Gehörlosengemeinde in Frankfurt am Main

Nach Anhörung der Beteiligten und des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main hat die Kirchenverwaltung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau folgendes beschlossen:

§ 1

Die Evangelische Gehörlosengemeinde in Frankfurt am Main wird als Anstaltsgemeinde der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau errichtet.

§ 2

Die Mitgliedschaft der Evangelischen Gehörlosengemeinde in Frankfurt am Main im Evangelischen Regionalverband Frank-

furt am Main, die Bildung eines Kirchenvorstandes in dieser Gemeinde, dessen Aufgaben sowie die Zugehörigkeit zu der Evangelischen Gehörlosengemeinde in Frankfurt am Main ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Gehörlosengemeinde in Frankfurt am Main vom 27. September 1982, die im folgenden bekanntgemacht wird.

§ 3

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1982 in Kraft.

Vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 29. Dezember 1982

Der Hessische Kultusminister

I B 6.2 — 881/0/01 — 141

St.Anz. 3/1983 S. 220

113

DER HESSISCHE MINISTER FÜR WIRTSCHAFT UND TECHNIK

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken der Bundesstraße 44 in der Gemarkung Lampertheim, Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt

- Die im Zuge der Bundesstraße 44 in der Gemarkung Lampertheim der Stadt Lampertheim im Landkreis Bergstraße, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke von km 0,483 neu (bei km 0,474 der B 44 alt) bis km 1,427 neu (bei km 0,169 der B 44 alt) = 0,944 km wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 für den öffentlichen Verkehr gewidmet und Bestandteil der Bundesstraße 44 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).
- Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 44 von km 0,474 alt (bei km 0,483 der B 44 neu) bis km 0,898 alt (am Bahnübergang) = 0,424 km, von km 0,905 alt (am Bahnübergang) bis km 1,400 alt (= km 0,000 alt) = 0,495 km und von km 0,000 alt (= km 1,400 alt) bis km 0,169 alt (bei km 1,427 der B 44 neu) = 0,169 km haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG und § 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 5 FStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Lampertheim über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3 a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 63 a 30

St.Anz. 3/1983 S. 220

114

Aufstufung einer Gemeindestraße und Abstufung einer Teilstrecke im Zuge der Landesstraße 3016 in der Ortslage der Stadt Kelkheim, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

- Die in der Ortslage Kelkheim der Stadt Kelkheim (Taunus) im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, gelegene Gemeindestraße (Frankfurter Straße)

von km 7,172 (bei km 7,175 der L 3016 alt) bis km 7,778 (bei km 7,978 der L 3016 alt) = 0,606 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße erlangt und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Landesstraßen aufgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie wird als Teilstrecke der Landesstraße 3016 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt in dem in § 41 HStrG festgelegten Umfang auf das Land Hessen über.

- Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3016

von km 7,175 alt bis km 7,978 alt = 0,803 km hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Kelkheim (Taunus) über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Frankfurt am Main, Adalbertstraße 44—48, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 22. Dezember 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III c 24 — 63 a 30

St.Anz. 3/1983 S. 220.

115

Abstufung von Teilstrecken der Kreisstraße 1 in der Gemarkung Albugen der Stadt Eschwege, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die in der Gemarkung Albugen der Stadt Eschwege im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, gelegenen Teilstrecken der Kreisstraße 1

von km 0,000 (= km 0,789 in der Ortslage Albugen) bis km 0,438 (am Bahnübergang) = 0,438 km und

von km 0,450 (am Bahnübergang) bis km 0,461 (Einnündung in die B 27 nordwestlich von Albugen) = 0,011 km

haben die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Eschwege über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. Dezember 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 3/1983 S. 220

116

Abstufung der Kreisstraßen 16, 21, 31, 50, 54, 56 und 61 in den Gebieten der Städte Großalmerode, Waldkappel und Bad Sooden-Allendorf im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

Die nachfolgend aufgeführten Kreisstraßen im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, haben die Verkehrsbedeutung von Kreisstraßen verloren und werden mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 3 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

1. Im Gebiet der Stadt Großalmerode

- die Kreisstraße 16 in der Ortslage Großalmerode
von km 0,000 (am Bahnhof Großalmerode-West)
bis km 0,147 (an der B 451) = 0,147 km,
- die Kreisstraße 21 in der Gemarkung Laudendach
von km 0,003 (an der K 42)
bis km 0,228 (am Bahnhof Laudendach) = 0,225 km,
- die Kreisstraße 50 in der Ortslage Uengsterode

von km 0,003 (an der L 3238)
bis km 0,182 (Ende der bisherigen K 50) = 0,179 km
und

d) die Kreisstraße 54 in der Gemarkung Trubenhäusen

von km 0,003 (an der L 3239)
bis km 0,078 (am Bahnhof Trubenhäusen) = 0,075 km.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht mit Wirkung vom 1. Januar 1983 auf die Stadt Großalmerode über (§ 43 HStrG).

2. In der Gemarkung Burghofen der Stadt Waldkappel die Teilstrecke der Kreisstraße 31

von km 0,000 (am Bahnhof Burghofen)
bis km 0,568 (an der Einmündung der K 32) = 0,568 km.
Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht mit Wirkung vom 1. Januar 1983 auf die Stadt Waldkappel über (§ 43 HStrG).

3. Im Gebiet der Stadt Bad Sooden-Allendorf

a) die Kreisstraße 56 in der Ortslage Dudenrode
von km 0,000 (Anfang der bisherigen K 56)
bis km 0,322 (an der L 3239) = 0,322 km
und

b) die Kreisstraße 61 in der Gemarkung Oberrieden

von km 0,003 (an der B 27)
bis km 0,513 (am Bahnhof Oberrieden) = 0,510 km.

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Stadt gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht mit Wirkung vom 1. Januar 1983 auf die Stadt Bad Sooden-Allendorf über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 3, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 30. Dezember 1982

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
III c 24 — 63 a 30

StAnz. 3/1983 S. 221

117

DER HESSISCHE SOZIALMINISTER

Nachweis der Staatsangehörigkeit bei Angehörigen der Heilberufe

Zum förmlichen Nachweis für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit dient im Inland der Staatsangehörigkeitsausweis. Der förmliche Nachweis über den Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG wird durch eine besondere Bescheinigung erbracht.

Soweit auf Grund der nachstehenden Vorschriften die deutsche Staatsangehörigkeit oder der Besitz der Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit nachgewiesen werden muß, kann auf den förmlichen Nachweis verzichtet werden, wenn die Personalangaben und der Lebenslauf in Verbindung mit der Vorlage eines Bundespersonalausweises oder eines deutschen Reisepasses keinen Anlaß zu Zweifeln bieten.

Die Art, in der der Nachweis geführt wurde, ist in einem Aktenvermerk festzuhalten.

- § 3 Abs. 1 und 2 der Bundesärzteordnung vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1857) in der Fassung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885)
- §§ 12 Abs. 1, 35 Abs. 1 der Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970 (BGBl. I S. 1458), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Juli 1981 (BGBl. I S. 660)
- § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 31. März 1952 (BGBl. I S. 221), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1568)
- §§ 9 Abs. 4, 19 Abs. 3, 26 Abs. 3, 34 Abs. 1 der Prüfungsordnung für Zahnärzte vom 26. Januar 1955 (BGBl. I S. 37), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173)

5. § 8 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde vom 17. Dezember 1952 (BAnz. Nr. 246/1952)
6. § 4 Abs. 1 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1138)
7. § 18 Abs. 1 der Approbationsordnung für Apotheker vom 23. August 1971 (BGBl. I S. 1377), geändert durch Verordnung vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 758)
8. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über das Apothekenwesen vom 20. August 1960 (BGBl. I S. 697) in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1993)
9. § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18. Februar 1939 (RGBl. I S. 259)

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 23. Dezember 1982

Der Hessische Sozialminister

III C 1 — 18 b 44

— Gült.-Verz. 3500 —

StAnz. 3/1983 S. 221

118

Gewerbeaufsicht;

hier: Zuständigkeiten

Bezug: Erlaß vom 23. Mai 1978 (StAnz. S. 1293)

Die nachstehende Zuständigkeitsauflistung tritt an die Stelle der mit o. a. Erlaß veröffentlichten Zusammenstellung von Zuständigkeiten der hessischen Gewerbeaufsicht, die sich nicht schon aus der anzuwendenden Rechtsnorm unmittelbar ergeben.

Wiesbaden, 1. Dezember 1982

Der Hessische Sozialminister

I C 2 — 53 a 004

StAnz. 3/1983 S. 222

Übersicht über Zuständigkeiten im Bereich der hessischen Gewerbeaufsicht

Stand Dezember 1982 — HSM 12/82

Inhaltsverzeichnis

A.

- Acetylenverordnung,
Verordnung über Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager
- Arbeiten in Druckluft,
Verordnung über Arbeiten in Druckluft
- Arbeiten im Freien,
Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen für Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März
- Arbeitsmittel,
siehe unter Technische Arbeitsmittel
- Arbeitssicherheitsgesetz,
Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Arbeitsstättenverordnung,
Verordnung über Arbeitsstätten
- Arbeitsstoffverordnung,
Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe
- Arbeitszeitordnung,
- Atomgesetz,
Gesetz über die friedliche Verwendung der Kernenergie und den Schutz gegen ihre Gefahren
- Aufzugsverordnung,
Verordnung über Aufzugsanlagen

B.

- Bäckereiarbeitszeitgesetz,
Gesetz über die Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien

- Brennbare Flüssigkeiten-VO,
Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande
- Bundes-Immissionsschutzgesetz
 1. BImSchV (Feuerungsanlagen),
Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 2. BImSchV (Chemischreinigungsanlagen),
Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 3. BImSchV (Schwefelgehalt),
Dritte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 4. BImSchV (Genehmigungsbedürftige Anlagen),
Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 5. BImSchV (Immissionsschutzbeauftragte),
Fünfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 6. BImSchV (Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionschutzbeauftragten),
Sechste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 7. BImSchV (Holzstaub),
Siebente Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 8. BImSchV (Rasenmäherlärm),
Achte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 9. BImSchV (Grundsätze des Genehmigungsverfahrens)
Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 10. BImSchV (Beschränkung von PCB, PCT und VC),
Zehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 11. BImSchV (Emissionserklärungsverordnung)
Elfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes
 12. BImSchV (Störfall-Verordnung),
Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

C.

- Chemikaliengesetz,
Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen

D.

- Dampfkesselverordnung,
Verordnung über Dampfkesselanlagen
- Druckbehälterverordnung,
Verordnung über Druckbehälter,
Druckgasbehälter
und Füllanlagen

E.

- Einkommensteuergesetz,
Einkommensteuereinführungsverordnung,
- Elektrische Anlagen-VO,
Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen
- Fahrpersonalgesetz,
Gesetz über das Fahrpersonal von Kraftfahrzeugen und Straßenbahnen
- Frauen auf Fahrzeugen,
Verordnung über die Beschäftigung von Frauen auf Fahrzeugen

G.

- Gashochdruckleitungsverordnung,
Verordnung über Gashochdruckleitungen
- Getränkeschankanlagenverordnung,
Verordnung über Getränkeschankanlagen
- Getränkeschankanlagenverordnung (Technische Anforderungen),
Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen
- Gewerbeordnung

J.

- Jugendarbeitsschutzgesetz,
Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend

- L. Ladenschlußgesetz, Gesetz über den Ladenschluß
Ladenschlußzeiten-Verordnung, Verordnung über die Ladenschlußzeiten für die Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen der nichtbundeseigenen Eisenbahnen
- M. Mitteilungen der Arbeitgeber, Verordnung über die Verpflichtung der Arbeitgeber zu Mitteilungen an die für die Gewerbeaufsicht zuständigen Landesbehörden
- Mutterschutzgesetz, Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter
- R. Röntgen-Verordnung, Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen
- S. Sicherheitsfilmgesetz, Gesetz über Sicherheitskinofilme
Sittlich gefährdende Tätigkeiten, Verordnung über das Verbot der Beschäftigung von Personen unter 21 Jahren mit sittlich gefährdenden Tätigkeiten
Smog-Verordnung, Polizei-Verordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauschbaren Wetterlagen
Sonntagsarbeiten-Verordnung (Eisen und Stahl), Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie
Sonntagsarbeiten-Verordnung (Papier), Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie

- Sprengstoffgesetz, Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe
1. SprengV, Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 2. SprengV, Zweite Verordnung zum Sprengstoffgesetz
 3. SprengV, Dritte Verordnung zum Sprengstoffgesetz
- Strahlenschutzverordnung, Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen
- Straßenverkehrszulassungsordnung
- T. Technische Arbeitsmittel, Gesetz über technische Arbeitsmittel (Gerätesicherheitsgesetz)
- U. Unterkunft bei Bauten, Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten

Abkürzungsverzeichnis

- HMdI Hessischer Minister des Innern
HMWT Hessischer Minister für Wirtschaft und Technik
HSM Hessischer Sozialminister
HMLU Hessischer Minister für Landwirtschaft und Umwelt
HMLULF Hessischer Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten
RP Regierungspräsident
OBA Oberbergamt
HLfU Hessische Landesanstalt für Umwelt
BA Bergamt
GAA Gewerbeaufsichtsamt
WI Wiesbaden

Gliederungs-Nr.	Acetylen-Verordnung sachverwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
4.1.1	AcetyV § 4 Satz 1	Anordnung weitestgehender Anforderungen im Einzelfall	GAA	Anordnung vom 26.1.1981. (GVB. I S. 35)
5.1	§ 5 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA	§ 2 Nr. 1a z.s.a.O.
5.2.1	§ 5 Abs. 2 Satz 1	Zulassung allgemeiner Ausnahmen	GAA	§ 2 Nr. 1b "
7.1	§ 7 Abs. 1	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Acetylenanlage	HSM GAA WI	§ 1 Nr. 1 § 3 Nr. 1 "
7.3.3	§ 7 Abs. 3 Satz 3	Entgegennahme von Unterlagen	GAA	§ 2 Nr. 2 § 3 Nr. 2 "
8.1.1.1	§ 8 Abs. 1 Nr. 1	Zulassung der Bauart von Anlagen oder Anlagenteilen	GAA	§ 3 Nr. 2 "
8.1.1.2	§ 8 Abs. 1 Nr. 2	Zulassung der Bauart von Anlagen oder Anlagenteilen	GAA	§ 3 Nr. 2 "
10.2.1	§ 10 Abs. 2 Satz 1	Feststellung bei Widerruf oder Rücknahme	GAA	§ 3 Nr. 2 "
10.3	§ 10 Abs. 3	Entgegennahme von Bescheinigungen	GAA	§ 24d GewO
10.4	§ 10 Abs. 4	Befreiung von Prüfungen an Festlegungs- und Prüfmitteln	GAA	§ 24d GewO
10.5	§ 10 Abs. 5	Bestimmung von Prüfungen	GAA	§ 24d GewO
11.3.1	§ 11 Abs. 3 Satz 1	Befreiung von Prüfungen an Festlegungs- und Prüfmitteln	GAA	§ 24d GewO
12.3	§ 12 Abs. 3	Bestimmung von Prüfungen	GAA	§ 24d GewO
12.4	§ 12 Abs. 4	Bestimmung von Prüfungen	GAA	§ 24d GewO
12.5	§ 12 Abs. 5	Befreiung von Prüfungen	GAA	§ 24d GewO
13.2	§ 13 Abs. 2	Anordnung außerordentlicher Prüfungen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO
14	§ 14	Entgegennahme von Mitteilungen des Sachverständigen	GAA	§ 24d GewO
15.1.2	§ 15 Satz 2	Entgegennahme von Mitteilungen des Sachverständigen	GAA	§ 24d GewO
16.1.2	§ 16 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme von Mitteilungen des Sachverständigen	GAA	§ 24d GewO
16.2	§ 16 Abs. 2	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	HSM	§ 1 Nr. 2 "
18.2.2	§ 18 Abs. 2 Satz 2	Bestimmung von Sachverständigen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO
18.3	§ 18 Abs. 3	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen	HSM	§ 1 Nr. 3 "
18.5	§ 18 Abs. 5	Verlangen eines Sachkundenschweises	GAA	§ 2 Nr. 1 d "
19.1.2	§ 19 Satz 2	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO
20.2	§ 20 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA	§ 3 Nr. 2 "
21.1	§ 21 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	§ 24d GewO
21.2	§ 21 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	§ 24d GewO
21.4	§ 21 Abs. 4	Anordnung der Nicht-Weiterbeschäftigung einer Person	GAA	§ 24d GewO
21.5	§ 21 Abs. 5	Entgegennahme von Unfall- und Schadensanzeigen	GAA	§ 24d GewO
22.3	§ 22 Abs. 3	Anordnung einer sicherheitstechnischen Beurteilung	GAA	§ 24d GewO
23.1	§ 23 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	§ 24d GewO
24.1.1	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	§ 24d GewO
24.1.2	§ 24 Abs. 2	Anordnung der Nicht-Weiterbeschäftigung einer Person	GAA	§ 24d GewO
24.3	§ 24 Abs. 3	Entgegennahme von Unfall- und Schadensanzeigen	GAA	§ 24d GewO
25.2	§ 25 Abs. 2	Anordnung einer sicherheitstechnischen Beurteilung	GAA	§ 24d GewO
26.1.1	§ 26 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	§ 24d GewO
26.1.2	§ 26 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	§ 24d GewO
26.2	§ 26 Abs. 2	Anordnung nachträglicher Änderungen	Ortspolizei- behörde	§ 2 Nr. 1e z.s.a.O.
29.2.2	§ 29 Abs. 2 Satz 2	Anordnung nachträglicher Änderungen	GAA	§ 2 Nr. 1e z.s.a.O.

Arbeiten in Druckluft		Arbeitsstätten VO		Arbeitsstätten VO		Arbeitsstätten VO			
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
3.1	Verordnung über Arbeiten in Druckluft § 3 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	Anordnung vom 21.5.1975 (GVBl. I S. 175) § 3	4.1	Verordnung über Arbeitsstätten § 4 Abs. 1 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen	GAA, ORA	Anordnung vom 26.6.1982 (GVBl. I S. 146) § 1 a.a.O.
3.3	§ 3 Abs. 3								
5	§ 5								
6	§ 6								
7.4	§ 7 Abs. 4								
8.1.2	§ 8 Abs. 1 Satz 2	Anordnung von über § 4 hinausgehenden Anordnungen	GAA	§ 3	4.2.2	§ 4 Abs. 2	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA, ORA	§ 1 a.a.O.
8.2	§ 8 Abs. 2								
12.1.3	§ 12 Abs. 1 Satz 2								
13	§ 13	Anordnung ausserordentlicher Prüfungen	GAA	§ 3	56.2	§ 56 Abs. 2	Verlangen von Änderungen	GAA, BA	§ 1
15.1	§ 15 Abs. 1								
15.2	§ 15 Abs. 2	Entscheidung, ob die Voraussetzungen des § 4 vorliegen	RP	§ 2					
16.1.2	§ 16 Abs. 1 Satz 2								
17.1.2	§ 17 Abs. 1 Satz 2	Veranlassung notwendiger Prüfungen	GAA	§ 2					
18.2	§ 18 Abs. 2								
Arbeiten im Freien		Arbeitsstoffverordnung		Arbeitsstoffverordnung		Arbeitsstoffverordnung		Arbeitsstoffverordnung	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
2.4	Verordnung über besondere Arbeitsschutzmaßnahmen im Freien in der Zeit v. 1. Nov. bis 31. März § 2 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	10.	§ 10	Zulassung von Ausnahmen hinsichtlich der Inverkehrbringens von Stoffen oder Zubereitungen	GAA, BA	Verordnung vom 14.9.1982 (GVBl. I S. 210) § 4 Nr. 1 a.a.O.
2.5.3	§ 2 Abs. 5 Satz 3								
7.2	§ 7 Abs. 2	Entscheidung bei Nichterteilung oder Widerruf der Erteilung eines Prüfzeichens	RP	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	12.2	§ 12 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	GAA, BA	§ 4 Nr. 2
12	§ 12								
13.1	§ 13 Abs. 1								
13.2	§ 13 Abs. 2								
15	§ 15	Zulassung von Ausnahmen von der Ver- packungs- und Kennzeichnungspflicht	GAA	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	12.3.2	§ 12 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen von Schutzvorschriften	GAA, BA	§ 4 Nr. 2
20	§ 20								
Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
7.2	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	12.3.5	§ 12 Abs. 5	Verlangen des Nachweises der Wirksamkeit einer Maßnahme	GAA, BA	§ 4 Nr. 3
12	§ 12								
13.1	§ 13 Abs. 1								
13.2	§ 13 Abs. 2								
15	§ 15	Entscheidung bei Nichterteilung oder Widerruf der Erteilung eines Prüfzeichens	GAA	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	13.5	§ 13 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen von der Ver- packungs- und Kennzeichnungspflicht	GAA, BA	§ 4 Nr. 2
20	§ 20								
Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
7.2	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	15.1	§ 15 Abs. 1	Behördliche Anordnungen; Anordnung zur Durchsetzung der Pflichten aus §§ 12 bis 14 der Verordnung	GAA, BA	§ 4 Nr. 4
12	§ 12								
13.1	§ 13 Abs. 1								
13.2	§ 13 Abs. 2								
15	§ 15	Entscheidung bei Nichterteilung oder Widerruf der Erteilung eines Prüfzeichens	GAA	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	15.2	§ 15 Abs. 2	Anordnung über die Weiterbeschäftigung	GAA, BA	§ 4 Nr. 4
20	§ 20								
Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
7.2	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	16.1	§ 16 Abs. 1	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorbeugungsuntersuchungen	HSM	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
12	§ 12								
13.1	§ 13 Abs. 1								
13.2	§ 13 Abs. 2								
15	§ 15	Entscheidung bei Nichterteilung oder Widerruf der Erteilung eines Prüfzeichens	GAA	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	16.2	§ 16 Abs. 2	Ermächtigung von Ärzten zur Vornahme von Vorbeugungsuntersuchungen	HSM	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
20	§ 20								
Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
7.2	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	18.1	§ 18 Abs. 1	Entscheidung über die Mangelhaftigkeit von Arbeitsmitteln	GAA, BA	§ 4 Nr. 5
12	§ 12								
13.1	§ 13 Abs. 1								
13.2	§ 13 Abs. 2								
15	§ 15	Entscheidung bei Nichterteilung oder Widerruf der Erteilung eines Prüfzeichens	GAA	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	18.2	§ 18 Abs. 2	Einholen eines Gutachtens	GAA, BA	§ 4 Nr. 5
20	§ 20								
Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
7.2	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	20	§ 20	Veränderung oder Verlängerung der Unterrichts- und Prüfungsfrist	GAA, BA	§ 4 Nr. 6
12	§ 12								
13.1	§ 13 Abs. 1								
13.2	§ 13 Abs. 2								
15	§ 15	Entscheidung bei Nichterteilung oder Widerruf der Erteilung eines Prüfzeichens	GAA	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	21.5	§ 21 Abs. 5	Unterrichtung über Empfehlung zur Überprüfung eines Arbeitsplatzes	GAA, BA	§ 4 Nr. 7
20	§ 20								
Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz		Arbeitssicherheitsgesetz	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
7.2	§ 7 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen bei Beschäftigung im Freien	GAA	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	24	§ 24	Unterrichtung über Empfehlung zur Überprüfung eines Arbeitsplatzes	GAA, BA	§ 4 Nr. 8
12	§ 12								
13.1	§ 13 Abs. 1								
13.2	§ 13 Abs. 2								
15	§ 15	Entscheidung bei Nichterteilung oder Widerruf der Erteilung eines Prüfzeichens	GAA	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	25	§ 25	Ordnungswidrigkeitenbehörde	GAA, BA	§ 4 Nr. 8
20	§ 20								

Arbeitsstoffverordnung Gliederungs- Nr.	Arbeitsstoffverordnung anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Atomgesetz Gliederungs- Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit								
Abh. I	Nr. 2, 4, 2, 1 Abs. 2	Anerkennung von Prüfstellen	HSM	§ 1 Nr. 2 a.s.a.O.	7, 1 7, 5, 1	Atomgesetz § 7 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung, zum Betrieb, zum sonstigen Besitz oder zur wesentlichen Änderung von Anlagen zur Erzeugung oder zur Betreibung von Kernenergie durch Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung von Kernbrennstoffen	HSM, jedoch bei Betrieben unter Bergaufsicht: HSM	Verordnung vom 29.7.77 (GVBl. I S. 352), geändert durch VO v. 7.1.1982 (GVBl. I S. 23)								
	Nr. 2, 4, 2, 1 Abs. 4	Entscheidung nach Ablehnung, Widerauf der Erteilung des Prüfzeichens	RP	§ 2													
	Abh. II Nr. 3 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige bei der Verwendung krebsereizgender Stoffe der Gruppe I und II	GAA, BA	§ 4 Nr. 9 a.s.a.O.													
	Nr. 1, 3 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Darlegungen für die Verwendung krebsereizgender Stoffe (Gruppe I)	GAA, BA	§ 4 Nr. 10													
	Nr. 1, 3 Abs. 2 Satz 2	Untersagung der Verwendung	GAA, BA	§ 4 Nr. 11													
	Nr. 1, 3 Abs. 3 Satz 1	Entgegennahme von Darlegungen für die Verwendung krebsereizgender Stoffe (Gruppe II)	GAA, BA	§ 4 Nr. 10													
	Nr. 1, 3 Abs. 3 Satz 2	Untersagung der Verwendung	GAA, BA	§ 4 Nr. 11													
	Nr. 1, 3 Abs. 4 Satz 1	Entgegennahme von Darlegungen, daß eine Leistung nur mit einem krebs-erzeugenden Stoff erbracht werden kann	GAA, BA	§ 4 Nr. 11													
	Nr. 1, 3 Abs. 4 Satz 2	Untersagung der Verwendung	GAA, BA	§ 4 Nr. 12 a.s.a.O.													
	Nr. 7, 4 Abs. 2 Satz 4	Nachweis geringerer Abmessungen als konstruktiven Gründen	GAA, BA	§ 3													
Abh. II	Nr. 8, 5	Anerkennung von Verfahren zur Beurteilung der Staubverhältnisse	RP, OBA	§ 3	7, 3	§ 7 Abs. 3	Aufsicht über Anlagen im Sinne des § 7 des Atomgesetzes, die Verwendung von Kernbrennstoffen im Sinne des § 9 des Atomgesetzes	HSM, bei Betrieben unter Bergaufsicht: HSM	§ 2 a.s.a.O.								
	Nr. 9, 2 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Verfahren zur Beurteilung von silikogenem Staub	RP, OBA	§ 3													
	Nr. 11, 1 Abs. 6 Satz 2	Entgegennahme von Anzeigen	GAA, BA	§ 4 Nr. 13													
	Nr. 11, 3 Abs. 5 Nr. 1	Entscheidung über ein Gutachten	GAA, BA	§ 4 Nr. 14													
	Nr. 11, 3 Abs. 5 Nr. 4	Entgegennahme von Anzeigen	GAA, BA	§ 4 Nr. 9													
	Nr. 11, 3 Abs. 4 Satz 3	Entscheidung über ein Gutachten	GAA, BA	§ 4 Nr. 14													
	Nr. 12, 3, 2 Abs. 1 und 2	Ausnahmsweise Verwendung von Antikollisionsmitteln	GAA, BA	§ 4 Nr. 15													
	Arbeitsstoffverordnung Gliederungs- Nr.	AZO § 20 Abs. 1	Zulassung bestimmter Ausnahmen von § 19 AZO	über HSM das GAA in bestimmten Fällen			Art. 12, § 1 der Verordnung vom 15.9.1977 (GVBl. I S. 369/365)	7, 3	§ 7 Abs. 3	Entscheidung über die Genehmigung zur Stilllegung der vorgenannten Anlagen, zum sicheren Einbruch der endgültig stillgelegten Anlagen oder zum Abbau der Anlagen oder von Anlagenteilen	HSM, jedoch bei Betrieben unter Bergaufsicht: HSM	§ 2 a.s.a.O.					
													AZO Nr. 5, 4 AZO	Anforderung zur Vorlage der Arbeitszeitschneise	GAA	§ 1 Abs. 1 Nr. 4 der Verordnung vom 16.5.1972 (GVBl. I S. 123), geändert durch Verordnung vom 27.7.76 (GVBl. I S. 313)	
																	AZO § 25 Abs. 1-3 AZO
AZO § 27 Abs. 4 Satz 1					überregionale Regelungen	RP, OBA											

<p>■ Bundes-Lammschutzgesetz (Einsicht) Gliederungs- Nr.</p>	<p>anzuwendende Rechtsnorm</p>	<p>Verwaltungsaufgabe</p>	<p>Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit</p>	<p>zuständige Behörde</p>	<p>Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit</p>
<p>siehe vor- stehend</p>	<p>siehe vorstehend</p>	<p>siehe vorstehend</p>	<p>siehe vorstehend</p>	<p>siehe vorstehend</p>	<p>siehe vorstehend</p>
<p>0.1</p>	<p>siehe auch die folgenden Gl. Nrn.</p>	<p>Die Aufgabe als Überwachungsbehörde nehmen nach Art oder Verwendung der Anlage wahr:</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>	<p>GA für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder in Zusammenhang mit gewerblichen Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Baustellen neben dem Kreisbeschubamt (siehe dort)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>
			<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>	<p>GA für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder in Zusammenhang mit gewerblichen Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Baustellen neben dem Kreisbeschubamt (siehe dort)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>
			<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>	<p>GA für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder in Zusammenhang mit gewerblichen Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Baustellen neben dem Kreisbeschubamt (siehe dort)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>
			<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>	<p>GA für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder in Zusammenhang mit gewerblichen Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Baustellen neben dem Kreisbeschubamt (siehe dort)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>
			<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>	<p>GA für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder in Zusammenhang mit gewerblichen Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Baustellen neben dem Kreisbeschubamt (siehe dort)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>
			<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>	<p>GA für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder in Zusammenhang mit gewerblichen Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Baustellen neben dem Kreisbeschubamt (siehe dort)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>
			<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>	<p>GA für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder in Zusammenhang mit gewerblichen Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Baustellen neben dem Kreisbeschubamt (siehe dort)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>
			<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>	<p>GA für genehmigungsbedürftige Anlagen und für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, soweit diese gewerblichen Zwecken dienen oder in Zusammenhang mit gewerblichen Unternehmungen Verwendung finden, sowie für Anlagen nach § 24 der Gewerbeordnung, soweit nichts anderes bestimmt ist, bei Baustellen neben dem Kreisbeschubamt (siehe dort)</p>	<p>§ 2 Abs. 1 Buchst. a) a.s.O.</p>

§ 5. BImSchV (Immissionschutzbeauftragte)

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
2	5. BImSchV § 2	Anordnung der Bestellung mehrerer Immissionschutzbeauftragter	Überwachungsbehörde	§ 9 Nr. 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BImSchG
4	§ 4	Gestattung der Bestellung nicht betriebsangehöriger Immissionschutzbeauftragter	Überwachungsbehörde	§ 9 Nr. 2 a.a.O.
5	§ 5	Gestattung der Bestellung eines für den Konzernbereich zuständigen Immissionschutzbeauftragten	Überwachungsbehörde	§ 9 Nr. 3 a.a.O.
6	§ 6	Befreiung von der Verpflichtung zur Bestellung eines Immissionschutzbeauftragten	Überwachungsbehörde	§ 9 Nr. 4 a.a.O.

§ 6. BImSchV (Fachkunde und Zuverlässigkeit der Immissionschutzbeauftragten)

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
2.1	6. BImSchV § 2 Abs. 1	Anerkennung als Voraussetzung der Fachkunde in Einzelfällen	Überwachungsbehörde	§ 9 Nr. 5 der Zuständigkeitsverordnung zum BImSchG
3	§ 3	Aberkennung der Ausbildung in anderen Fachgebieten	Überwachungsbehörde	§ 9 Nr. 6 a.a.O.
4	§ 4	Anrechnung von Aus- und Weiterbildungsleistungen	Überwachungsbehörde	§ 9 Nr. 7 a.a.O.

§ 7. BImSchV (Holzstaub)

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
5	§ 5	Erlaß von anderen oder weitergehenden Anordnungen	Überwachungsbehörde	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung zum BImSchG
6	§ 6	Zulassung von Ausnahmen	Überwachungsbehörde	§ 9 Nr. 9 a.a.O.
7	§ 7	Verfolgung und Abmüdung von Ordnungswidrigkeiten	Überwachungsbehörde	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.

§ 8. BImSchV (Rasensäherklim)

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
3.3	§ 3 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen	Überwachungsbehörde	§ 3 Abs. 2 der Zuständigkeitsverordnung zum BImSchG
5	§ 5	Verfolgung und Abmüdung von Ordnungswidrigkeiten	Überwachungsbehörde	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.

§ 9. BImSchV (Genehmigungsverfahren)

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
3.3	§ 3 Abs. 3	Aufgaben im Genehmigungsverfahren	Genehmigungsbehörde	§ 1 der Zuständigkeitsverordnung zum BImSchG

§ 1. BImSchV (Anlagen)

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
7	§ 7	Erlaß von anderen oder weitergehenden Anordnungen	Überwachungsbehörde	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung zum BImSchG
8	§ 8	Zulassung von Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 2 bis 6 (im Einzelfall)	Überwachungsbehörde	§ 9 Nr. 8 a.a.O.
9.1	§ 9 Abs. 1	Herstellung einer Kontrollöffnung	Überwachungsbehörde	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.
9 b	§ 9 b	Zugewinnung der Durchsicht der Besondereinrichtung des Bes. Schornsteinfegerzweiges über Ergebnis der ersten Messung und der Wiederholungsleistung	Überwachungsbehörde	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.
9 d	§ 9 d	Ergebnis der Messungen vom Bes. Schornsteinfeger-Matr. vorlegen lassen	Überwachungsbehörde	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.
10.2	§ 10 Abs. 2	Zugewinnung der Messungen von den zuständigen Eigenüberwachungsbehörden über deren Tätigkeiten und Aufträge an diese Stellen zum Erhalt von Auskünften über die zur Aufstellung eines Immissionskatasters (§ 46 BImSchG) erforderlichen Daten	Überwachungsbehörde	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.
11	§ 11	Verfolgung und Abmüdung von Ordnungswidrigkeiten	Überwachungsbehörde	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.

§ 2. BImSchV (Chemieanlagen)

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
5	§ 5	Erlaß von anderen oder weitergehenden Anordnungen	Überwachungsbehörde	§ 2 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung zum BImSchG
6	§ 6	Verfolgung und Abmüdung von Ordnungswidrigkeiten	Überwachungsbehörde	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.

§ 3. BImSchV (Schwefelgehalt)

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
4	§ 4	Bewilligung von Ausnahmen	EMULF	§ 6 Nr. 4 Zuständigkeitsverordnung zum BImSchG
5	§ 5	Überwachung der Sageranzug des Schwefelgehalts	EMULF	§ 6 Nr. 3 a.a.O.
7	§ 7	Verfolgung und Abmüdung von Ordnungswidrigkeiten	KF	§ 10 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.

§ 4. BImSchV (Genehmigungsbedürftige Anlagen)

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
3.3	§ 3 Abs. 3	Verlängerung einer Genehmigung	Genehmigungsbehörde	§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Zuständigkeitsverordnung zum BImSchG

10. EImSchV (Beschränkung von PCB, PCF und VC)		12. EImSchV (Störfall-Verordnung)	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm
0.0	10. EImSchV § 1 bis § 4	12.1.1	§ 12 Abs. 1 Satz 1
5	§ 5	12.2.2	§ 12 Abs. 2 Satz 2

11. EImSchV (Emissionsklärungsverordnung)		Chemikaliengesetz	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm
3-2.2	11. EImSchV § 3 Abs. 2 Satz 2	12.1.2.1	§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1
3-2.4	§ 3 Abs. 2 Satz 4	21	§ 21
4.4	§ 4 Abs. 4	23.1	§ 23 Abs. 1
4.5	§ 4 Abs. 5	23.2	§ 23 Abs. 2
5.2.2	§ 6 Abs. 2 Satz 2	25.1, 1-6, 9, 10	§ 25 Abs. 1 Nr. 1 bis 6, 9 und 10

12. EImSchV (Störfall-Verordnung)		Dampfkesselverordnung	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm
5-2	12. EImSchV § 5 Abs. 2	7-1.1	§ 7 Satz 1
6.2.2	§ 6 Abs. 2 Satz 2	8.1	§ 8 Abs. 1
9.1.1	§ 9 Satz 1	8.2.1	§ 8 Abs. 2 Satz 1
9.1.2	§ 9 Satz 2	10.1	§ 10 Abs. 1
10	§ 10	10.3-3	§ 10 Abs. 3 Satz 3
11.1	§ 11 Abs. 1	12.2.1.1	§ 12 Abs. 2 Nr. 1
11.2	§ 11 Abs. 2	12.4.1	§ 12 Abs. 4 Satz 1
		14.2-1	§ 14 Abs. 2 Satz 1
		14.3	§ 14 Abs. 3
		14.4	§ 14 Abs. 4
		14.5	§ 14 Abs. 5
		15.4.1-3	§ 15 Abs. 4 Nr. 3
		15.5.1	§ 15 Abs. 5 Satz 1
		16.3	§ 16 Abs. 3
		17.7	§ 17 Abs. 7

zuständige Behörde	Verwaltungsaufgabe	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
Überwachungsbehörde	Entgegennahme der Anzeige des Betreibers über Bezeichnung und Standort der Anlage und über die Stoffe nach Anhang II der VO	§ 9 Nr. 13 a.a.O.
Überwachungsbehörde	Veränderung der Frist für Vorlage der Sicherheitsanalyse	§ 9 Nr. 13 a.a.O.

zuständige Behörde	Verwaltungsaufgabe	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Wiesbaden	Entgegennahme der Kurzfassung und des Bewertungsergebnisses über neue Stoffe	Verordnung vom 4.5.1982 (GVB. I S. 107) § 1 a.a.O.
GAA, BA	Überwachung der Durchführung des Chemikaliengesetzes	§ 2 a.a.O.
GAA, BA	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall	§ 3 a.a.O.
HSM	Anordnung über ein befristetes Herstellungs- oder Verwendungsverbot	§ 4 a.a.O.
GAA, BA	Verfolgung und Abmüdung von Ordnungswidrigkeiten	§ 5 a.a.O.

zuständige Behörde	Verwaltungsaufgabe	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
GAA	Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall	Anordnung vom 26.1.1981 (GVB. I S. 36) § 2 Nr. 1a a.a.O.
GAA	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	§ 2 Nr. 1b "
HSM, GAA, WI	Zulassung allgemeiner Ausnahmen	§ 1 Nr. 1 "
GAA	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage	§ 2 Nr. 2 "
GAA, WI	Zulassung der Bauart von Dampfkesseln oder deren Teilen	§ 3 Nr. 2 "
GAA	Zulassung der Bauart von Dampfkesseln oder deren Heizen	§ 2 Nr. 2 "
GAA, WI	Feststellung bei Widerruf oder Rücknahme	§ 3 Nr. 2 "
GAA, WI	Zulassung der Bauart von Dampfkesseln oder deren Teilen	§ 3 Nr. 2 "
GAA	Befreiung von Prüfungen	§ 2 Nr. 2 "
GAA	Befreiung von Prüfungen	§ 24d GewO
GAA	Verlängerung bzw. Verkürzung von Prüfungen	§ 24d GewO

Druckbehälterverordnung Gliederungs- Nr.	Dampfesselverordnung Gliederungs- anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Druckbehälterverordnung Gliederungs- anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
18.4	§ 18 Abs. 4	Befreiung von Prüfungen	GAA	§ 24d GewO	§ 31 Abs. 1 Nr. 5	Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	HSM	§ 1 Nr. 3 a.a.O.
20	§ 20	Anordnung außerordentlicher Prüfungen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO	§ 31 Abs. 2	Bestimmen des Sachverständigen	GAA	§ 24d GewO
21.1.2	§ 21 Satz 2	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO	§ 31 Abs. 6 Satz 2	Anerkennung ausführender technischer Überwachungsorganisationen	HSM	§ 3 Nr. 3 a.a.O.
22.1.2	§ 22 Abs. 1 Satz 2	Verhängung über eine Prüfstelle	GAA	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	§ 31 Abs. 7	Anforderung des Sachkundenschweises	GAA	§ 2 Nr. 4 a.a.O.
22.2.2	§ 22 Abs. 2 Satz 2	Anerkennung ausländischer technischer Überwachungsorganisationen im Einzelfall	HSM	§ 1 Nr. 2	§ 32 Satz 1	Entgegennahme von Mittellungen des Sachverständigen	GAA	§ 24d GewO
24.4	§ 24 Abs. 4	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen	GAA	§ 24d GewO	§ 33 Abs. 1	Entgegennahme von Unfall- und Schadensanzeigen	GAA	§ 24d GewO
25.2	§ 25 Abs. 2	Anordnung der Nicht-Weiterbeschäftigung einer Person als Kesselwärter	GAA	§ 24d GewO	§ 33 Abs. 2	Überprüfung der sicherheitstechnischen Erkennung	GAA	§ 2 Nr. 2a a.a.O.
26.3	§ 26 Abs. 3	Zulassung von Kesselsteinlöse- und -Gegennmitteln	GAA VI	§ 3 Nr. 2	§ 34 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Unfall- und Schadensanzeigen	HSM	§ 1 Nr. 5 a.a.O.
27.1.1	§ 27 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme von Unfall- und Schadensanzeigen	GAA	§ 24d GewO	§ 34 Abs. 1 Satz 2	Überprüfung der sicherheitstechnischen Erkennung	GAA	§ 24d GewO
27.2	§ 27 Abs. 2	Anordnung einer sicherheitstechnischen Beurteilung	GAA	§ 24d GewO	§ 35 Abs. 2	Erkennung oder Widerruf einer Ermächtigung	HSM	§ 2 Nr. 2a a.a.O.
27.4	§ 27 Abs. 4							
27.5	§ 27 Abs. 5							
28.1.1	§ 28 Abs. 1 Satz 1							
28.1.2	§ 28 Abs. 1 Satz 2							

Druckbehälterverordnung Gliederungs- Nr.	Druckbehälterverordnung anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Druckbehälterverordnung Gliederungs- anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
5	§ 95	Anordnung weitergehender Anforderungen im Einzelfall	GAA	Verordnung vom 10. Mai 1962 (GVBl. I S. 704)	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA	§ 1 Abs. 1 Nr. 1
6.1	§ 6 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	HSM	§ 2 Nr. 1a a.a.O.	§ 7a Abs. 2 Nr. 2	Erteilung der Bescheinigung zur Vorlage beim Finanzamt zur Erlangung der erhöhten Absetzungen für Wirtschaftsgüter, die (bei Luftreinhalte- und Märsbekämpfung) dem Umweltschutz dienen	a) GAA bei einem zu bescheinigenden Betrag 15.2.1976 (GVBl. I S. 191), geändert durch Verordnung vom 22.2.1979 (GVBl. I S. 62)	§ 1 Abs. 1 Nr. 1
6.2.1	§ 6 Abs. 2 Satz 1	Zulassung allgemeiner Ausnahmen	GAA VI	§ 2 Nr. 1b a.a.O.				
9.7	§ 9 Abs. 7	Entscheidung über die Inbetriebnahme	GAA	§ 2 Nr. 1c a.a.O.				
10.4	§ 10 Abs. 4	Verhängung bzw. Verkürzung von Prüf Fristen	GAA	§ 24d GewO				
10.11	§ 10 Abs. 11	Entscheidung über Weiterbetrieb	GAA	§ 2 Nr. 1c a.a.O.				
11.5	§ 11 Abs. 5	Anordnung außerordentlicher Prüfungen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO				
13.2	§ 13 Abs. 2	Anordnung von Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO				
14.4	§ 14 Abs. 4	Entgegennahme von Prüf nachweisen und Versuchsmissen	GAA	§ 24d GewO				
16.2.1	§ 16 Abs. 2 Satz 1	Feststellung bei Widerruf oder Rücknahme	GAA VI	§ 3 Nr. 2 a.a.O.				
16.3.1	§ 16 Abs. 3 Satz 1	Entscheidung über Inbetriebnahme	GAA	§ 2 Nr. 1c a.a.O.				
18.5	§ 18 Abs. 5	Verlängerung der Prüffrist	GAA	§ 2 Nr. 1d a.a.O.				
21.2.2	§ 21 Abs. 2 Satz 2	Zulassung einer Ausnahme	GAA	§ 2 Nr. 1e a.a.O.				
22.2.1	§ 22 Abs. 2 Satz 1	Feststellung der Bauart von Babblitern	GAA VI	§ 3 Nr. 2 a.a.O.				
22.3	§ 22 Abs. 3							
22.4	§ 22 Abs. 4							
22.6	§ 22 Abs. 6	Feststellung bei Widerruf oder Rücknahme	GAA VI	§ 3 Nr. 2 a.a.O.				
23.1	§ 23 Abs. 1	Verlängerung von Prüf Fristen	GAA VI	§ 3 Nr. 2 a.a.O.				
23.2	§ 23 Abs. 2	Verlängerung bzw. Verkürzung von Prüf Fristen	GAA VI	§ 3 Nr. 2 a.a.O.				
24.1.1	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Anordnung außerordentlicher Prüfungen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO	§ 82 Abs. 2 Nr. 3	Erteilung der Bescheinigung zur Vorlage beim zuständigen Finanzamt zur Erlangung der Sonderabsetzungen für Wirtschaftsgüter zur Luftreinhaltung	HSM	§ 82 Abs. 2 Nr. 3 BStE-V in Verb. mit Abschn. VII des Beschlusses vom 25.11.1971 (GVBl. I S. 281)
25.1.1	§ 25 Abs. 1 Satz 1	Anordnung des Nichtfüllens bzw. Nichtverwendens	GAA	§ 24d GewO				
25.2	§ 25 Abs. 2	Erteilung der Erlaubnis für Füllanlagen	GAA	§ 24d GewO				
26.1	§ 26 Abs. 1	Verlängerung von Prüf Fristen	GAA	§ 2 Nr. 1f a.a.O.				
26.3	§ 26 Abs. 3	Festsetzung von Prüf Fristen	GAA	§ 2 Nr. 1g a.a.O.				
28.2	§ 28 Abs. 2	Anordnung außerordentlicher Prüfungen im Einzelfall	GAA	§ 2 Nr. 1h a.a.O.				
28.4	§ 28 Abs. 4	Übertragung der Bedienung durch bestimmte Personen	GAA	§ 24d GewO				
30.3	§ 30 Abs. 3	Zulassung des TÜV Hessen e.V.	HSM	§ 1 Nr. 2 a.a.O.				
31.1.1.2	§ 31 Abs. 1 Nr. 2							

Elektrische Anlagen-VO Gliederungs- Nr.	anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Verordnung über elektrische An- lagen in explo- sionsgefährdeten Räumen	§ 4	§ 5 Abs. 1	§ 5 Abs. 2 Satz 1	§ 9 Abs. 4	§ 12 Abs. 3	§ 12 Abs. 5 Satz 1	§ 13 Abs. 2	§ 14 Abs. 1 Satz 2	§ 15 Abs. 1 Nr. 3	§ 15 Abs. 1 Satz 2	§ 15 Abs. 2	§ 17 Abs. 1 Satz 1	§ 17 Abs. 1 Satz 3	
4		Anordnung weitergehender Aufordere- ungen im Einzelfall	GAA	Anordnung von 26.4.1983 (GVB. I S. 37)	§ 5 Nr. 1	s.a.o.													
5.1		Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	GAA	§ 5 Nr. 2	"	"													
5.2.1		Zulassung allgemeiner Ausnahmen	HSM	§ 1	"	"													
9.4		Entscheidung über Wiederbetriebnahme	GAA	§ 5 Nr. 3	"	"													
12.3		Anordnung für Führung eines Prüf- protokolls	GAA	§ 3 Nr. 4	"	"													
12.5.1		Anordnung außerordentlicher Prüf- fungen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO	"	"													
13.2		Anordnung von Überwachungsmaßnahmen im Einzelfall	GAA	§ 24d GewO	"	"													
14.1.2		Entgegennahme von Mitteilungen des Sachverständigen	GAA	§ 24d GewO	"	"													
15.1.1,3		Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP	§ 2	"	"													
15.1.2		Anerkennung von Sachverständigen eines Unternehmens	RP	§ 2	"	"													
15.2		Bestimmung von Sachverständigen	GAA	§ 24d GewO	"	"													
17.1.1		Entgegennahme von Anzeigen über Explosionen	GAA	§ 24d GewO	"	"													
17.1.3		Anordnung einer sicherheitstech- nischen Beurteilung	GAA	§ 24d GewO	"	"													

■ Frauen auf Fahrzeugen
Gliederungs-
Nr.

anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
§ 3 Satz 2	Anforderung an den Arbeitgeber, ärztliche Untersuchungen nach § 2 Abs. 2 auch außerhalb der Arbeitszeit vorzunehmen, wenn erkrankungsbefürchtung besteht, anlassen, wenn befürchtet wird, daß die Arbeitnehmerin durch die Be- schäftigung als Fahrerinnen in ihrer Gesundheit gefährdet wird	GAA, BA	§ 27 s.a.o.
§ 5 Abs. 1	Entscheidung, ob und unter welchen Voraussetzungen die Arbeitnehmerin die vorgesehene oder ausgeübte Tätigkeit ausüben darf	GAA, BA	§ 27 s.a.o.
§ 9 Abs. 2 Satz 1	Anordnung zur Vorlage einer Be- schreibung eines Arbeitsplatzes oder Prüfen für den Kraftfahrzeugver- kehr über die Beschaffenheit der Fahrzeuge	GAA, BA	§ 27 s.a.o.
§ 9 Abs. 2 Satz 2	Verbot der Beschäftigung einer Ar- beitnehmerin unter bestimmten Voraussetzungen	GAA, BA	§ 27 s.a.o.
§ 10 Satz 1	Entgegennahme der schriftlichen Anzeige über die Beschäftigung einer Arbeitnehmerin als Fahrerin	GAA, BA	§ 27 s.a.o.
§ 11 Abs. 2	Möglichkeit des Verbotes der Be- schäftigung mit Arbeiten bei denen Kraften mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger gehoben oder getragen werden, wenn durch diese Arbeiten eine Gefährdung der Gesundheit der Arbeitnehmerin zu befürchten ist.	GAA, BA	§ 27 s.a.o.

■ Gasochdruckleitungsverordnung
Gliederungs-
Nr.

anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
§ 3 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen	HSM, RP GAA	Änderung von 28.9.1977 (S. 379)
§ 4	Anordnung weitergehender Anfor- derungen	HSM, RP GAA	§ 1 Nr. 1 s.a.o. § 2 Nr. 1 s.a.o. § 2 Nr. 2 s.a.o.
§ 5 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	HSM, RP	§ 1 Nr. 3 s.a.o.
§ 5 Abs. 2	Bestandungen von Leitungsvorhaben	HSM, RP	§ 1 Nr. 4 s.a.o.
§ 6 Abs. 2	Fristsetzung für Abschlußprüfungen	HSM, RP	§ 1 Nr. 5 s.a.o.
§ 6 Abs. 3	Entgegennahme von Vorab- und Schlußbescheinigungsbeschriften	HSM, RP	§ 1 Nr. 6 s.a.o.
§ 6 Abs. 4 Satz 1	Untersuchungsbefugnis	HSM, RP	§ 1 Nr. 7 s.a.o.
§ 6 Abs. 4 Satz 2	Untersuchungsbefugnis	GAA	§ 3 Nr. 3 s.a.o.
§ 8 Abs. 2	Auskunftsverlangen und Überwachung	GAA	§ 3 Nr. 4 s.a.o.
§ 8 Abs. 3	Anordnung der Überwachung	GAA	§ 3 Nr. 4 s.a.o.

■ Fahrpersonengesetz
Gliederungs-
Nr.

anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
§ 5 Abs. 1 (§ 4)	Aufsichtsbehörde	GAA BA	§ 1 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung vom 16.2.1972 (GVB. I S. 22) geändert durch § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 27.7.1978 (GVB. I S. 313)
§§ 5, 5a, 5b (§§ 7, 7a, 7c)	Ordnungswidrigkeitenbehörde	GAA BA Polizei	§ 2 s.a.o.

Gebäudebrückleitungsverordnung		Verwaltungsaufgabe		Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit		Gewerbeordnung		Verwaltungsaufgabe		zuständige Behörde		Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm					Nr.	anzuwendende Rechtsnorm						
9-2.1	§ 9 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme von Anzeigen über Entgeltungen	GAA	§ 2 Nr. 5 a.a.O.	28a	§ 24a	Anordnung von Maßnahmen im Einzelfall zur Durchführung der durch Rechtsverordnungen nach § 24 GewO aufgelegten Pflichten	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 1 der Verordnung vom 12.1.1974 (GVAL. I S. 672/678)	GAA	Art. 28, § 1 a.a.O.		
9-2.2	§ 9 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme von Mittellungen des Sachverständigen	GAA	§ 3 Nr. 5 a.a.O.	28a	§ 24a	Aufsicht über die Ausführung der nach § 24 GewO erlassenen Rechtsverordnungen	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 2	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 3		
10-1	§ 10 Abs. 1	Anordnung von Prüfungen im Einzelfall	GAA	§ 5 Nr. 6 a.a.O.	25.1	§ 25 Abs. 1	Anordnung der Stilllegung oder Betriebsunterbrechung bei Nichtbeachtung von Anordnungen	GAA	Art. 28, § 3 Nr. 1	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4		
10-2	§ 10 Abs. 2	Anordnung widerkehrender Prüfungen	GAA	§ 3 Nr. 6 a.a.O.	25.2	§ 25 Abs. 2	Regelung der Sonn- und Feiertagsarbeit im Bedarfsverwe	RP	Art. 28, § 2 Nr. 4	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 5		
10-3	§ 10 Abs. 3	Auswahl von Sachverständigen	GAA	§ 5 Nr. 7 a.a.O.	41 b.1	§ 41 b Abs. 1	Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit im Bedarfsverwe	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4		
11-1	§ 11 Abs. 1	Entgegennahme von Unfallanzeigen	GAA	§ 3 Nr. 8 a.a.O.	105 b.2.2	§ 105 b Abs. 2 Satz 2	Ausnahmen für Abfertigung und Expedition von Gütern	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4		
11-2	§ 11 Abs. 2	Einholung von Auskünften	GAA	§ 3 Nr. 9 a.a.O.	105 b.3	§ 105 b Abs. 3	Ausnahmen für Angestellte i.S. der Arbeitsverordnung	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4		
12-2.1.2	§ 12 Abs. 2 Nr. 2	Anerkennung von Technischen Überwachungsorganisationen	ESH	§ 2	105 b.4	§ 105 b Abs. 4	Ausnahmen für Konsum- u. andere Vereine	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4		
15-1	§ 15 Abs. 1	Feststellung notwendiger Änderungen	ESH, RP	§ 1 Nr. 8 a.a.O.	105 b.5	§ 105 b Abs. 5	Ausnahmen für Angestellte i.S. der Arbeitsverordnung	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4		
15-2	§ 15 Abs. 2	Entgegennahme von Anzeigen	GAA	§ 3 Nr. 10 a.a.O.	105 c.2.2	§ 105 c Abs. 2 Satz 2	Anforderungen des Verzeichnisses über Sonn- u. Feiertagsarbeit	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 4		
Getränkeschankenlagen-Verordnung													
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
5.1	Verordnung über Getränkeschankanlagen § 5 Abs. 1	Erlaubnis zum Betrieb von Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	Verordnung vom 26.6.1979 (GVAL. I S. 408)	Erlaubnis von wesentlichen Änderungen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	Erlaubnis zum Betrieb von Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	Erlaubnis zum Betrieb von Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.
6	§ 6	Entgegennahme von Anzeigen bei Schankanlagen zum vorübergehenden Betrieb	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	Entgegennahme von Anzeigen bei Schankanlagen zum vorübergehenden Betrieb	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	Entgegennahme von Anzeigen bei Schankanlagen zum vorübergehenden Betrieb	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	Entgegennahme von Anzeigen bei Schankanlagen zum vorübergehenden Betrieb	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.
7	§ 7	Entgegennahme von Anzeigen bei Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	Entgegennahme von Anzeigen bei Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	Entgegennahme von Anzeigen bei Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	Entgegennahme von Anzeigen bei Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 1 a.a.O.
8.1	§ 8 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen (Frühverlängerung)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Frühverlängerung)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Frühverlängerung)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Frühverlängerung)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
8.2	§ 8 Abs. 2	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
8.3	§ 8 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
8.4	§ 8 Abs. 4	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
8.5	§ 8 Abs. 5	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
8.6	§ 8 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
8.7	§ 8 Abs. 7	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen (Zulassung von Ausnahmen)	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
10.1.3	§ 10 Abs. 1 Nr. 3	Anordnung von Prüfungen aus besonderem Anlaß	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Anordnung von Prüfungen aus besonderem Anlaß	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Anordnung von Prüfungen aus besonderem Anlaß	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Anordnung von Prüfungen aus besonderem Anlaß	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.
10.2	§ 10 Abs. 2	Anordnung von Prüfungen an Schankanlagen zum vorübergehenden Betrieb und an Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Anordnung von Prüfungen an Schankanlagen zum vorübergehenden Betrieb und an Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Anordnung von Prüfungen an Schankanlagen zum vorübergehenden Betrieb und an Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Anordnung von Prüfungen an Schankanlagen zum vorübergehenden Betrieb und an Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.
10.3	§ 10 Abs. 3	Durchführung von Prüfungen an Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 2 a.a.O.	Durchführung von Prüfungen an Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 2 a.a.O.	Durchführung von Prüfungen an Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 2 a.a.O.	Durchführung von Prüfungen an Getränkeschankanlagen	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 2 a.a.O.
Getränkeschankenlagen-Verordnung (techn. Anforderungen)													
Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
3-1	Verordnung über technische Anforderungen an Getränkeschankanlagen § 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Magistrat, Landrat	Verordnung vom 21.6.1978 (GVAL. I S. 408)	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Zulassung von Ausnahmen im Einzelfall	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.
3-2	§ 3 Abs. 2	Zulassung allgemeiner Ausnahmen	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	Zulassung allgemeiner Ausnahmen	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	Zulassung allgemeiner Ausnahmen	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	Zulassung allgemeiner Ausnahmen	GAA Frankfurt am Main	§ 1 Nr. 2 a.a.O.
10b.	Anhang Nr. 1.04	Bestimmung der Höchsttemperatur	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Bestimmung der Höchsttemperatur	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Bestimmung der Höchsttemperatur	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Bestimmung der Höchsttemperatur	Magistrat, Landrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.
	Anhang Nr. 5.114	Flombieren des Nischenpeltisventils	Magistrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Flombieren des Nischenpeltisventils	Magistrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Flombieren des Nischenpeltisventils	Magistrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	Flombieren des Nischenpeltisventils	Magistrat	§ 2 Nr. 3 a.a.O.

Jugendbeschäftigungsgesetz Gliederungs- Nr.	Jugendbeschäftigungsgesetz anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs- Nr.	Jugendbeschäftigungsgesetz anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
5.4	§ 5 Abs. 4	Bestellung von Ausnahmen des Verbot der Kinderarbeit für Verunstaltungen	GAA	Verordnung vom 17. B. 1908 (GBl. I S. 318)	51.2.1	§ 51 Abs. 2 Satz 1	Berechtigung zum Betreten und Besichtigung der Arbeitsstätten während der üblichen Betriebs- und Arbeitszeit	GAA BA	§ 2 a.a.O.
6	§ 6	Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Kindern	GAA	§ 2 Nr. 2 a.a.O.	52	§ 52	Beteiligung der Unterrichtsbehörden an der Kinderarbeit durch die ausstellende Behörde	GAA	§ 2 Nr. 2 a.a.O.
14.5	§ 14 Abs. 5	Entgeltzahlung von Anzeigen über den Beginn der Arbeitszeit vor 7 Uhr oder Ende der Arbeitszeit nach 20 Uhr aus verkehrstechnischen Gründen und über den Beginn der Arbeitszeit bis 22.30 Uhr für Jugendliche über 16 Jahre außerhalb eines Berufslehreungsverhältnisses in mehrschichtigen Betrieben	GAA BA	§ 2 a.a.O.	53	§ 53	Mitteilung über schwebende Verträge gegen schriftliche Bestätigung des Geschäftes auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen an die für den jeweiligen Ausbildungsberuf zuständige Stelle und an das zuständige Arbeitsamt	GAA BA	§ 2 a.a.O.
14.6	§ 14 Abs. 6	Bewilligung von Ausnahmen für die Beschäftigung von Jugendlichen in Hützebetrieben ab 5 Uhr in der warmen Jahreszeit	GAA BA	§ 2 a.a.O.	54.1 54.2	§ 54 Abs. 1 § 54 Abs. 2	Bewilligung von Ausnahmen nach dem Gesetz oder den auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	GAA BA	§ 2 a.a.O.
14.7	§ 14 Abs. 7	Bewilligung von Ausnahmen für die gestaltende Mitwirkung von Jugendlichen bei Theaterveranstaltungen usw. bis 23 Uhr	GAA	§ 2 Nr. 2 a.a.O.	55.1 55.3 55.4.2	§ 55 Abs. 1 § 55 Abs. 3 § 55 Abs. 4 Satz 2	Bildung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz Berufung der Mitglieder des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz Festsetzung der Entschädigung für bare Auslagen und für Entgeltausfall der Mitglieder des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz	HSM HSM HSM im Einvernehmen mit HMRG	§ 3 Abs. 1 a.a.O. § 3 Abs. 1 a.a.O. § 3 Abs. 2 a.a.O.
17.2.1.3	§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8	Entgeltzahlung von Anzeigen über die Beschäftigung von Jugendlichen an Sonntagen in Betrieben des Gastgewerbes	GAA	§ 2 Nr. 2 a.a.O.	56.1	§ 56 Abs. 1	Bildung des Ausschusses für Jugendberufshilfe bei der Aufsichtsbehörde	GAA BA	§ 2 a.a.O.
24.2.1.3	§ 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2	Genehmigung von Ausbildungsmaßnahmen für Bergbauarbeiter	BA	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	56.3.1	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Berufung der Mitglieder des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde	GAA BA	§ 2 a.a.O.
27.1	§ 27 Abs. 1	Feststellung im Einzelfall, ob eine Arbeit unter bestimmte Beschäftigungsverbote oder -beschränkungen fällt. Verbot bestimmter Arbeiten, weitere Beschäftigungsbeschränkungen im Einzelfall	GAA BA	§ 2 a.a.O.	56.3.1	§ 56 Abs. 3 Satz 1	Vorschlag des Lehrverwalters als Mitglied des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde	EP	§ 4 Abs. 1 a.a.O.
27.2	§ 27 Abs. 2	Verbot der Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen durch bestimmte Personen	EP GAA	§ 1 a.a.O.	56.3.2	§ 56 Abs. 3 Satz 2	Festsetzung der Entschädigung für bare Auslagen und für Entgeltausfall der Mitglieder des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde	GAA BA	§ 2 a.a.O.
27.3	§ 27 Abs. 3	Ausnahmeregelung vom Verbot der Akkordarbeit und tempoabhängigen Arbeiten für Jugendliche über 16 Jahre	GAA BA	§ 2 a.a.O.	56.3.2	§ 56 Abs. 3 Satz 2	Genehmigung der Festsetzung der Entschädigung für bare Auslagen und Entgeltausfall der Mitglieder des Ausschusses für Jugendarbeitsschutz bei der Aufsichtsbehörde	HSM im Einvernehmen mit HMRG	§ 4 Abs. 2 a.a.O.
28.3	§ 28 Abs. 3	Anordnung im Einzelfall im Hinblick auf die menschengerechte Gestaltung der Arbeit	GAA BA	§ 2 a.a.O.	57.2	§ 57 Abs. 2	Beteiligung des Landesausschusses für Jugendarbeitsschutz in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, insbesondere vor Erlass von Rechtsvorschriften zur Durchführung des Jugendarbeitsschutzes	HSM	§ 5 Abs. 1 a.a.O.
30.2	§ 30 Abs. 2	Anforderung an den Arbeitgeber zur Anordnung im Einzelfall, welchen Anforderungen bei häuslicher Gemeinschaft die Unterkunft und die Pflege bei Extranahrungen genügen müssen	GAA	§ 2 Nr. 2 a.a.O.	58.4	§ 58 Abs. 4	Abmüdung von Ordnungswidrigkeiten	GAA BA	§ 5 a.a.O.
33.2.2	§ 33 Abs. 2 Satz 2	Entgeltzahlung der Durchschrift des Arbeitsvertrages des Arbeitnehmers an den Jugendlichen zur Durchführung der ersten Nachuntersuchung	GAA BA	§ 2 a.a.O.	59.5	§ 59 Abs. 5	Abmüdung von Ordnungswidrigkeiten	GAA BA	§ 5 a.a.O.
40.2	§ 40 Abs. 2	Zulassung bestimmter Beschäftigungen im Zusammenhang mit ärztlichen Gefährdungsverboten	GAA BA	§ 2 a.a.O.					
41.1	§ 41 Abs. 1	Anforderung an den Arbeitgeber zur Vorlage der ärztlichen Bescheinigung seitens des Arbeitgebers	GAA BA	§ 2 a.a.O.					
42	§ 42	Eingreifen bei Arbeiten, die Gefahren für die Gesundheit des Jugendlichen befürchten lassen	GAA BA	§ 2 a.a.O.					
50.1	§ 50 Abs. 1	Aufforderung an den Arbeitgeber zur Mitteilung bestimmter Angaben sowie zur Vorlage bestimmter Unterlagen	GAA BA	§ 2 a.a.O.					
51.1.1	§ 51 Abs. 1 Satz 1	Aufsicht über die Ausführung des Gesetzes und die auf Grund des Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen	GAA BA	§ 2 a.a.O.					

Mittelungen der Arbeitgeber, Verböndung über ...

Table with 4 columns: Gliederungs-Nr., anzuwendende Rechtsnorm, Verwaltungsaufgabe, zuständige Behörde, Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit. Includes entries for Verordnungen über die Verpflichtung zu Mittellungen and Verordnungen über die Zuständigkeit der Gewerkschaften.

Mutterrechtsgesetz

Table with 4 columns: Gliederungs-Nr., anzuwendende Rechtsnorm, Verwaltungsaufgabe, zuständige Behörde, Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit. Includes entries for laws regarding the protection of workers and the regulation of working hours.

Widenschaftsgesetz

Table with 4 columns: Gliederungs-Nr., anzuwendende Rechtsnorm, Verwaltungsaufgabe, zuständige Behörde, Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit. Includes entries for laws regarding the regulation of public order and the prohibition of public houses.

Widenschaftsgesetz

Table with 4 columns: Gliederungs-Nr., anzuwendende Rechtsnorm, Verwaltungsaufgabe, zuständige Behörde, Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit. Includes entries for laws regarding the regulation of public order and the prohibition of public houses.

Widenschaftsgesetz

Table with 4 columns: Gliederungs-Nr., anzuwendende Rechtsnorm, Verwaltungsaufgabe, zuständige Behörde, Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit. Includes entries for laws regarding the regulation of public order and the prohibition of public houses.

Röntgenverordnung Gliederungs- anwendende Nr.	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungs- anwendende Nr.	Röntgenverordnung anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
3.1	Entscheidungen über die Genehmigung zum Betrieb einer Röntgenrichtung	GAA, Betrieb unter Aufsicht des OBA	Verordnung vom 29.7.1977 (GVL I S. 520), geändert durch VO vom 7.1.1982 (GVL I S. 29)	16.2.1.3 b	§ 16 Abs. 3 Buchstabe b	Gestaltung des Betriebes einer Röntgenrichtung außerhalb eines Röntgenraumes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 7 a.a.O.
4.1.1	Bestimmungen von Sachverständigen	BSM	§ 15 a.a.O.	18.8	§ 18 Abs. 8	Gestaltung, den Aufenthalt von weiteren Personen im Kontrollbereich zu erlauben	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 8 a.a.O.
4.1.2	Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 vorliegen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 a.a.O.	20.1.1.2	§ 20 Abs. 1 Nr. 2	Festlegung der Fachkundeprüfung	BSM	§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a.a.O.
4.2	Erteilung einer Bescheinigung über die Teilnahme an einer Veranstaltung zur Vermittlung der Fachkunde	Arztkassen/Ärztevereine	§ 17 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O.	21.3	§ 21 Abs. 3	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf den Menschen in besonderen Fällen	BSM	§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a.a.O.
4.3.1	Entgegennahme der Anzeige über den beschriftigten Betrieb einer Röntgenrichtung	Arztkassen/Ärztevereine	§ 18 Abs. 3 a.a.O.	29.4.2	§ 29 Abs. 4 Satz 2	Verlangen der Aufbewahrung der Aufzeichnungen über Röntgenbehandlungen und Bestimmungen des Aufbewahrungsortes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 9 a.a.O.
4.3.2	Entgegennahme der Anzeige über den beschriftigten Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	30.2	§ 30 Abs. 2	Genehmigung der Anwendung von Röntgenstrahlen auf Tiere	Staatsliches Veterinäramt	§ 18 Abs. 4 a.a.O.
4.4	Untersagung des Betriebes einer Röntgenrichtung	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	33.2.2	§ 33 Abs. 2 Satz 2	Entscheidung über die Ausrechnung von Strahlendosen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 10 a.a.O.
4.5.1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Störstrahlers	GAA, Betrieb unter Aufsicht des OBA	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	36.1	§ 36 Abs. 1	Entgegennahme der Anzeige über Dosismessvorrichtungen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 11 a.a.O.
4.5.2	Entgegennahme der Anzeige über die geschäftsmäßigen Wartung oder Instandsetzung von Röntgenrichtungen oder Störstrahlern	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	37.1	§ 37 Abs. 1	Anordnung von Schutzmaßnahmen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 12 a.a.O.
4.6	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Störstrahlers	GAA, Betrieb unter Aufsicht des OBA	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	39	§ 39	Anordnung von Überprüfung einer Röntgenrichtung oder eines genehmigungsbedürftigen Störstrahlers	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 12 Abs. 2 a.a.O.
5.1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	GAA, Betrieb unter Aufsicht des OBA	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	39.1.2	§ 39 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung einer Stelle, die die Messung vorzunehmen hat	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 12 Abs. 2 a.a.O.
5.2	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	39.2.2	§ 39 Abs. 2 Satz 2	Einsichtnahme in, Entgegennahme und Aufbewahrung von Aufzeichnungen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 12 Abs. 2 a.a.O.
6.1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	39.2.3	§ 39 Abs. 2 Satz 3	Ausgabe und Auswertung von Dosimetern	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 12 Abs. 2 a.a.O.
6.2	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	40.2	§ 40 Abs. 2	Ausgabe und Auswertung von Dosimetern	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 12 Abs. 2 a.a.O.
7.1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	40.5.1	§ 40 Abs. 5 Satz 1	Entgegennahme und Aufbewahrung von Aufzeichnungen und Auszeichnungen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 13 a.a.O.
7.2	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 a.a.O.	40.5	§ 40 Abs. 6	Zulassung von Ausnahmen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 13 Abs. 2 a.a.O.
8.2.3	Entscheidung darüber, ob eine Person als Strahlenschutzverantwortlicher anzuweisen ist	BSM	§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 a.a.O.	40.7	§ 40 Abs. 7	Festlegung einer Ersatzdosis	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 13 Abs. 2 a.a.O.
11.1.1.2	Anerkennung und Messvorrichtungen zum Anschluß von Dosimetern	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a.a.O.	41.1.2	§ 41 Abs. 1 Satz 1	Festsetzung von kürzeren Zeiträumen für die Wiederholung der Belehrung	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 14 a.a.O.
11.3	Anerkennung und Messvorrichtungen zum Anschluß von Dosimetern	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a.a.O.	41.2.2	§ 41 Abs. 2 Satz 2	Einsichtnahme in die Aufzeichnungen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 5 a.a.O.
13.2.1	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a.a.O.	42.1.1	§ 42 Abs. 1 Satz 1	Ermächtigung von Ärzten	BSM (Leader-Gewerbearzt)	§ 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a.a.O.
13.3.2	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a.a.O.					
13.3.3	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb eines Hoch- oder Vollschutzgerätes	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a.a.O.					
15.4	Festlegung von Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a.a.O.					

■ Hilfsverordnungen		■ Strafverordnungen, Polizei-Verordnungen	
Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm	Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm
43.1-2	§ 45 Satz 2	9.2	StrafVO § 9 Abs. 2
44	§ 44	10.3	§ 10 Abs. 3
45.1-2	§ 45 Abs. 1 Satz 2	11.1	§ 11 Abs. 1
45.2	§ 45 Abs. 2	11.2	§ 11 Abs. 2
46.1	§ 46 Abs. 1	13.1	§ 13 Abs. 1
46.2	§ 46 Abs. 2		
47	§ 47		
49.1-3	§ 49 Abs. 1 Satz 3		
49.2-3	§ 49 Abs. 2 Satz 3		

■ Sicherheitsfilmgesetz		■ Sonstige Verordnungen (Eisen und Stahl)	
Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm	Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm
3.1	§ 3 Abs. 1	6.1	§ 6 Abs. 1
6.1	§ 6 Abs. 1	7.2.1	§ 7 Abs. 2 Satz 1
6.2	§ 6 Abs. 2		
7	§ 7		
10	§ 10		

■ Sittlich gefährdende Mängel		■ Sonstige Verordnungen (Papier)	
Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm	Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm
2	§ 2	7.1	§ 7 Abs. 1
		8.2.1	§ 8 Abs. 2 Satz 1

Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
9.2	StrafVO § 9 Abs. 2	Zulassung weiterer Ausnahmen vom Verkehrsverbot	Kreisaus-schuss oder Magistrat in Kreisfreien Städten	§ 14 Abs. 2 der StrafVO
10.3	§ 10 Abs. 3	Zulassung von Ausnahmen im öffentlichen Interesse	Überwachungs-behörden im Sinne des Bismarck-Gesetzes (siehe dort)	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 der Straf-Verordnung in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung nach dem Bismarck-Gesetz
11.1	§ 11 Abs. 1	Anordnungen, das Anlegen nach Bismarck während der Abstrichphase nicht betrieblen werden dürfen	— " —	§ 14 Abs. 1 Nr. 2 der Straf-Verordnung in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung nach dem Bismarck-Gesetz
11.2	§ 11 Abs. 2	Entgegennahme der Anmelde-regelungen-Ausnahmen	— " —	§ 14 Abs. 2 a.a.O.
13.1	§ 13 Abs. 1	Anordnungen zur Unterbrechung von Tätigkeiten, die zu Luftverun-reinigungen führen würden	Kreisaus-schuss oder Magistrat in Kreis-freien Städten	§ 14 Abs. 2 a.a.O.

Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
6.1	§ 6 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über die Beschäftigung nach § 1 der VO	GAA	§ 1 der Verordnung vom 23.7.1973 (GVB. I S. 266)
7.2.1	§ 7 Abs. 2 Satz 1	Adressat für Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses nach § 7 Abs. 1 der VO	GAA	§ 1 a.a.O.

Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
7.1	§ 7 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen über die Beschäftigung nach § 1 der VO	GAA	§ 1 der Verordnung vom 23.7.1973 (GVB. I S. 266)
8.2.1	§ 8 Abs. 2 Satz 1	Adressat für Vorlage oder Einsendung des Verzeichnisses nach § 8 Abs. 1 der VO	GAA	§ 1 a.a.O.

Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
43.1-2	§ 45 Satz 2	Verlangen der Vorlage der ärztlichen Bescheinigungen	Aufsichts-behörde Gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 15 a.a.O.
44	§ 44	Entscheidung über die Beschäftigung	Aufsichts-behörde Gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 15 a.a.O.
45.1-2	§ 45 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige bei Besorgnis der Positivüberbreitung	Aufsichts-behörde Gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.
45.2	§ 45 Abs. 2	Gestattung der Weiterbeschäftigung und Gestattung von der Einholung der Vorschrift des § 32 Abs. 2 abzuhängen	Aufsichts-behörde Gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 15 a.a.O.
46.1	§ 46 Abs. 1	Anordnung von ärztlichen Untersuchungen	Aufsichts-behörde Gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 16 a.a.O.
46.2	§ 46 Abs. 2	Anordnungen über die Weiterbeschäftigung von strahlensensiblen Personen	Aufsichts-behörde Gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 16 a.a.O.
47	§ 47	Entgegennahme der Unfall- und Schadensanzeigen	Aufsichts-behörde Gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.
49.1-3	§ 49 Abs. 1 Satz 3	Verklammerung der Feist für den Nachweis der Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Nr. 2 und 3	Aufsichts-behörde Gem. § 19 Atomgesetz	§ 17 Abs. 1 Nr. 17 a.a.O.
49.2-3	§ 49 Abs. 2 Satz 3			

Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
3.1	§ 3 Abs. 1	Anerkennung von Filmmaterial als Sicherheitsfilm	RP	Anordnung vom 20.6.1973 (GVB. I S. 208)
6.1	§ 6 Abs. 1	Aufsicht über die Durchführung des Gesetzes und der auf ihm beruhenden Vorschriften	GAA	§ 1 a.a.O.
6.2	§ 6 Abs. 2	Entnahme von Filmpollen zum Zwecke der Untersuchung	GAA	§ 2 a.a.O.
7	§ 7	Zulassung von Ausnahmen	GAA	§ 2 a.a.O.
10	§ 10	Verfolgung und Abmilderung von Ordnungswidrigkeiten	GAA	Anordnung vom 9.10.1977 (Stamm. B. 1078)

Gliederungs-Nr.	anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
2	§ 2	Bewilligung von Ausnahmen von den Beschäftigungsverboten unter bestimmten Voraussetzungen	GAA	Anordnung vom 11.5.1965 (GVB. I S. 66)
				§ 1 a.a.O.

Sprengstoffgesetzes Gliederungs- Nr.	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Sprengstoffgesetzes Gliederungs- Nr.	Anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
5.4	Sprengstoffgesetzes § 5 Abs. 4 Anordnung weitergehender Anforderungen	a.) beim Um- gang u. Ver- kehr mit ex- plosionse- fählichen Stoffen: BA, GAA b.) bei der Be- förderung explosions- fählicher Stoffe: BA, GAA, RP wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	Verordnung vom 30.10.1978 (VBl. I S. 577) § 1 Nr. 1 a.a.O.	26.1 26.2	§ 26 Abs. 1 § 26 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandeln von explosions- fählichen Stoffen Entgegennahme einer Unfallanzeige	wie oben Gliederungs- Nr. 25.1 wie oben Gliederungs- Nr. 25.1 GAA GAA	§ 2 Nr. 2 a.a.O. § 2 Nr. 2 a.a.O. § 3 Nr. 2 a.a.O. § 3 Nr. 3 a.a.O.
7.1	§ 7 Abs. 1 Erteilung der Erlaubnis	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 2 a.a.O.	27.1 27.5 28.1.1	§ 27 Abs. 1 § 27 Abs. 5 § 28 Satz 1	Erteilung der Erlaubnis zum Erwerb, zum Umgang und zur Beförderung des Sprengstoffes Erteilung einer Lagergenehmigung Zulassung der Bauart von Bauteilen und Systemen, insbesondere Schranklager Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des Vertriebes und Über- lassens Verlangen der Vorlage der Erlaubnisurkunde	GAA RP im Ein- vernehmen mit OBA RP wie oben Gliederungs- Nr. 25.1	§ 4 Satz 1 Nr. 2 in Satz 2 a.a.O. § 4 Satz 1 Nr. 1 a.a.O. § 2 Nr. 1 § 2 Nr. 2 § 2 Nr. 2 a.a.O.
9.1.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 Abnahme der Prüfung zum Nachweis der Fachkunde	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 3 a.a.O.	28.1.2	§ 28 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme der Anzeige über das Abhandeln von explosions- fählichen Stoffen	wie oben Gliederungs- Nr. 25.1	§ 2 Nr. 2
11.1.2	§ 11 Satz 2 Verlängerung der Fristen für die Erlaubnis aus besonderen Gründen	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 4 a.a.O.	30.1	§ 30 Abs. 1	Überwachung des Umgangs und des Verkehrs sowie der Beförderung	wie oben Gliederungs- Nr. 25.1	§ 2 Nr. 3 a.a.O.
12.1.3	§ 12 Abs. 1 Satz 3 Entgegennahme der Anzeige bei Fortführung des Betriebes	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 5 a.a.O.	31.2	§ 31 Abs. 2	Überwachung, Prüfung, Besichtigung	wie oben Gliederungs- Nr. 25.1	§ 2 Nr. 3 a.a.O.
14.1.1	§ 14 Satz 1 Entgegennahme der Anzeige bei Aufgabe des Betriebes, Eröffnung einer Zweigstelle und einer unselbständigen Zweigstelle	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 5 a.a.O.	32	§ 32	Anordnungen	wie oben Gliederungs- Nr. 25.1	§ 2 Nr. 5 a.a.O.
14.1.3	§ 14 Satz 3 Entgegennahme der Anzeige bei späterer Bestellung oder Abberufung einer verantwortlichen Person oder beim Wechsel einer zur Vertretung einer juristischen Person beru- fenden Person	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 5 a.a.O.	33	§ 33	Beschäftigungsverbote, Unter- sagungen	wie oben Gliederungs- Nr. 25.1	§ 2 Nr. 5 a.a.O.
17.1.1	§ 17 Abs. 1 Satz 1 Erteilung der Lagergenehmigung	GAA	§ 3 Nr. 1 a.a.O.	35.1.1	§ 35 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige des Ver- lustes des Erlaubnisbescheides oder des Befähigungsscheines oder einer Ausfertigung	wie oben Gliederungs- Nr. 25.1	§ 1 Nr. 7 a.a.O.
17.4	§ 17 Abs. 4 Zulassung der Bauart von Bau- teilen und Systemen, insbesondere Schranklager	RP im Ein- vernehmen mit OBA	§ 4 Satz 1 Nr. 2 in Verb. mit Satz 2 a.a.O.	35.1.2	§ 35 Abs. 1 Satz 2	Entgegennahme eines erloschenen, zurückgenommenen oder widerrufenen Erlaubnisbescheides oder des Befähig- ungsscheines und sätzlicher Aus- fertigungen	wie oben Gliederungs- Nr. 25.1	§ 1 Nr. 8 a.a.O.
20.1	§ 20 Abs. 1 Erteilung des Befähigungsscheines	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 6 a.a.O.	41	§ 41	Verfolgung und Abmüdung von Ordnungswidrigkeiten	BA, GAA	§ 5 a.a.O.
20.2	§ 20 Abs. 2 Abnahme der Prüfung zum Nachweis der Fachkunde	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 3 a.a.O.	46.2	§ 46 Abs. 2	Entgegennahme der Anzeige von Personalien	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 5 a.a.O.
20.4	§ 20 Abs. 4 Verlängerung der Fristen für den Befähigungsschein aus besonderen Gründen	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 4 a.a.O.	48.1.2	§ 48 Abs. 1 Satz 2	Anordnung von Änderungen an bereits errichteten oder genehmigten Lagern	GAA	§ 3 Nr. 4 a.a.O.
21.4.1	§ 21 Abs. 4 Satz 1 Entgegennahme der Mitteilung über die Bestellung einer verantwortlichen Person	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 5 a.a.O.					
21.4.2	§ 21 Abs. 4 Satz 2 Entgegennahme der Anzeige über das Erlöschen der Bestellung einer verantwortlichen Person	wie oben Gliederungs- Nr. 5.4	§ 1 Nr. 5 a.a.O.					
22.4.2	§ 22 Abs. 4 Satz 2 Verbot des Vertriebes und Über- lassens	RP	§ 4 Satz 1 Nr. 1 a.a.O.					
23.1.1	§ 23 Satz 1 Verlangen der Vorlage der Erlaubnisurkunde und des Befähigungsscheines	a.) beim Umgang GAA b.) beim Verkehr BA, GAA c.) bei der Be- förderung RP, BA Hessisches Wasserschutz- polizeiamt, Kreispolizei- kommande, Be- triebspolizei- kommande	§ 2 Nr. 1 a.a.O.					

1. Sprengf

2. Sprengf

3. Sprengf

1. Sprengf

Gliederungs-Nr.	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	sustituierte Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	anzuwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	sustituierte Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
2.5	§ 2 Abs. 5	Zulassung größerer Mengen explosionsfähiger Stoffe	BA, GAA	Verordnung vom 11.1.1982 (GVEL. I S. 30)	§ 33 Abs. 4	Bestimmung einer Frist, innerhalb der der Lehrgangsträger dem Mangel abhelfen hat	ORA, RP	§ 1 Nr. 2 a.a.O.
6.2	§ 6 Abs. 2	Erteilung von Ausnahmen von einzelnen Anforderungen, Stellung von zusätzlichen Anforderungen und Verzicht auf Prüfung einzelner Anforderungen	Bundesanstalt für Materialprüfung	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Sprengf	§ 36 Abs. 3 Satz 1	Abnahme der Prüfung	BA, GAA	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a.a.O.
8.1.1	§ 8 Satz 1	Vorverfahren des Zulassungsverfahrens	Bundesanstalt für Materialprüfung	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Sprengf	§ 36 Abs. 3 Satz 3	Abnahme der Prüfung	BA, GAA	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a.a.O.
9.3.1.1	§ 9 Abs. 3 Nr. 1	Prüfung von explosionsfählichen Stoffen und Gegenständen	Bundesanstalt für Materialprüfung	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Sprengf	§ 36 Abs. 4	Unterschieden der Niederschrift über das Prüfungsergebnis und dem wesentlichen Inhalt der Prüfung	BA, GAA	§ 3 Abs. 2 Nr. 1 a.a.O.
10.2.1.3	§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3	Ausstellen der Bescheinigung über die Unbedenklichkeit der praktischen Erprobung	ORA, GAA	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	§ 41 Abs. 4	Unterschieden des Zeugnisses bei einer nachträglichen Prüfung	BA, GAA und Ortspolizeibehörde	§ 5 a.a.O.
10.2.3	§ 10 Abs. 2 Satz 3	Entgegennahme der Unterlagen	ORA, GAA	§ 2 Nr. 1 a.a.O.	§ 41 Abs. 5 Satz 3	Entgegennahme des Verzeichnisses mit den Belegen	BA, GAA	§ 3 Nr. 3 a.a.O.
10.4	§ 10 Abs. 4	Vorlage des Ergebnisses der Prüfung statt für Stellungnahme beim Sachverständigenausschuss für explosionsfähliche Stoffe	Bundesanstalt für Materialprüfung	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Sprengf	§ 44 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen von den Vorschriften über Führung, Inhalt, Aufbewahrung und Vorlage des Verzeichnisses	ORA, GAA	§ 2 Nr. 4 a.a.O.
11.2.2	§ 11 Abs. 2 Satz 2	Entgegennahme des Berichts durch die Zulassungsbehörde	Bundesanstalt für Materialprüfung	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Sprengf	2. Sprengf			
11.3	§ 11 Abs. 3	Aufsicht über die praktische Erprobung	BA, GAA	§ 3 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.				
11.4	§ 11 Abs. 4	Fertigung des Erprobungsberichts	ORA, GAA	§ 2 Nr. 2 a.a.O.				
19	§ 19	Bewilligung von Ausnahmen von den Kennzeichnungen- und Verpackungsvorschriften	Bundesanstalt für Materialprüfung	§ 5 Abs. 1 Satz 1 Sprengf	§ 3 Abs. 1	Zulassung von Ausnahmen	GAA	§ 1 Nr. 1 a.a.O.
23.2.1	§ 23 Abs. 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über ein besahtichtigtes Feuerwerk	ORA, GAA	§ 2 Nr. 3 a.a.O.	§ 3 Abs. 2 Satz 2	Verlangen des Nachweises über die Gleichwertigkeit anderer Feuerwerke	GAA	§ 1 Nr. 2 a.a.O.
23.2.3	§ 23 Abs. 2 Satz 3	Verzicht auf die Einhaltung der Frist	Ortspolizeibehörde	§ 6 Nr. 1 a.a.O.				
24.1.1	§ 24 Abs. 1 Satz 1	Zulassung von Ausnahmen von den Verboten des § 20 Abs. 1, Abs. 2 und § 21 Abs. 1	GAA	§ 4 a.a.O.				
24.2.1	§ 24 Abs. 2 Satz 1	Verbot des § 23 Abs. 1	Ortspolizeibehörde	§ 6 Nr. 2 a.a.O.				
25.2	§ 25 Abs. 2	Erlaß von Anordnungen über das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II in der Nähe von bestimmten Gebäuden und Anlagen	Deutsche Versuchsanstalt für Jagd- u. Sportwaffen e.V. Altenheim-Straße	§ 7 a.a.O.	3. Sprengf			
30.1.1	§ 30 Abs. 1 Satz 1	Überprüfung der Lededaten von Feuerschloßpulver und Ausgabe der Prüfzettel	Prüfungsbehörde		§ 1 Abs. 1 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über Sprengungen	Allgemeine Polizeibehörde	§ 1 Nr. 3 a.a.O.
30.2	§ 30 Abs. 2				§ 2 Satz 1	Entgegennahme der Anzeige über Verkünderungen	Allgemeine Polizeibehörde	§ 1 Nr. 3 a.a.O.
31.2	§ 31 Abs. 2				§ 3 Abs. 2	Verzicht auf die Anzeige oder auf die Einhaltung der Frist	Allgemeine Polizeibehörde	§ 1 Nr. 3 a.a.O.
31.4.1	§ 31 Abs. 4 Satz 1							
31.4.2	§ 31 Abs. 4 Satz 2							
32.1.1	§ 32 Abs. 1 Satz 1	Anerkennung von Lehrgängen	ORA, RP					
32.3.2	§ 32 Abs. 3 Satz 2	Befreiung von der Teilnahmepflicht an einem Wiederholungslehrgang	BA, GAA					

Zweifelhafte Verordnung vom 18.7.1972 (GVEL. I S. 255), geändert durch Gesetz vom 2.9.1974 (GVEL. I S. 381)

Strahlenschutzverordnung anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Strahlenschutzverordnung anwendende Rechtsnorm	Gliederungs- Nr.	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
3-1	Entscheidung über die Genehmigung zum Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen oder zur Herstellung kernbrennstoffhaltiger Abfälle	GIA; wenn Ver- pflichtung nach § 38 Abs. 1 u. 2 HSM; bei Kern- anlagen: HWV in Betrieben unter Berg- aufsicht: ORA	Verordnung vom 29.7.1977 (GVL- 18/2) vom 7.1. 1982 (GVL-1 S.29)	§ 27 Abs. 3 Satz 3	29 30	Aufgaben der zuständigen Behörden in Bezug auf die Strahlenschutzver-antwortlichen und Strahlenschutzbeauftragten a) Entgegennahme von Anzeigen nach § 29 Abs. 3 b) Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde nach § 29 Abs. 5	Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O.
4-1	Entgegennahme von Anzeigen	Aufsichts- behörde gem. § 19 Atom- gesetz	§ 7 Abs. 1 a.a.O.				RP; für Lehrer in landwirt- schaftlichen Fachschulen u. Ausbildung- stätten: Landwirt- schaft	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O.
4-5	Untersuchung des Umgangs	Landesber- echnungs- Landesrat- Landesrat- Landesrat	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.				Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O.
6-2.2	Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde für Ärzte oder Zahnärzte	Landesber- echnungs- Landesrat- Landesrat	§ 14 Abs. 1 a.a.O.				Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
8-1	Entscheidung über die Genehmigung zur Beförderung sonstiger radio-aktiver Stoffe	RP	§ 8 a.a.O.				Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
9-4	Bescheinigung über die erforderliche Vorsee zur Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen	RP	§ 14 Abs. 3 a.a.O.				Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz, im Ge- nehmigungs- verfahren auch Geneh- migungsbe- hörde	§ 13 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
15	Entscheidung über die Genehmigung zur Errichtung von Anlagen	HSM	§ 9 a.a.O.	32.1		Anordnung von Schutzmaßnahmen	Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz	§ 13 Abs. 1 Nr. 6 a.a.O.
16	Entscheidung über die Genehmigung zum Betrieb von Anlagen oder zur Änderung einer Anlage oder ihres Betriebes	bei Anlagen 1. S. 7, 8, 10 HSM; Strahlbehäl- ter; bei Berg- aufsicht: ORA; alle übrigen Fälle: GfA	§ 10 a.a.O.	33		Bewilligung von Ausnahmen	Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz, im Ge- nehmigungs- verfahren auch Geneh- migungsbe- hörde	§ 13 Abs. 1 Nr. 7 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
17-1	Entgegennahme von Anzeigen	Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz	§ 13 Abs. 1 Nr. 2 a.a.O.	34		Verpflichtung zum Erlass einer Strahlenschutzanweisung	Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz, im Ge- nehmigungs- verfahren auch Geneh- migungsbe- hörde	§ 13 Abs. 1 Nr. 8 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
17-2	Untersuchung des Betriebs einer Anlage	Krzteknar; Landesrat- Landesrat- Landesrat; weitere Strahl- enschutzbe- auftragte: HSM	§ 14 Abs. 2 a.a.O.	35		Entgegennahme von Anzeigen	Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz, im Ge- nehmigungs- verfahren auch Geneh- migungsbe- hörde	§ 13 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
19-2.3	Bescheinigung der für den Strahlenschutz erforderlichen Fachkunde	bei Anlagen i. S. 7, § 15 StrlSchV HSM; unter Bergauf- sicht: ORA; alle übrigen Fälle: GfA	§ 10 a.a.O.	36		Entgegennahme von Anzeigen	Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz, im Ge- nehmigungs- verfahren auch Geneh- migungsbe- hörde	§ 13 Abs. 1 Nr. 9, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
20	Entscheidung über die Genehmigung des betriebenen Probebetriebs	HSM	§ 11 a.a.O.	38.1		Entgegennahme von Anzeigen über die Betriebsbereitschaft von Personal und Mitarbeiter bei der Vorbereitung der Brandbekämpfung und der Schadensbekämpfung	Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz, im Ge- nehmigungs- verfahren auch Geneh- migungsbe- hörde	§ 13 Abs. 1 Nr. 10 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
20 a	Entscheidung über die Genehmigung, Personen in fremden Anlagen tätig werden zu lassen	HSM	§ 12 Satz 1 a.a.O. § 14 Abs. 4 a.a.O.	39.1		Festlegung der Belehrungszeiträume und Überprüfung der Aufzeichnungen über die Belehungen	Aufsichtsbe- hörde gem. § 19 Atom- gesetz, im Ge- nehmigungs- verfahren auch Geneh- migungsbe- hörde	§ 13 Abs. 1 Nr. 10 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
22 23 24 25 26	Feststellung, daß ein ausreichender Strahlenschutz nicht gewährleistet ist	HSM	§ 12 Satz 2 a.a.O.					
25-2.3	Verlangen der Vorlage des Zulassungsscheines	Aufsichts- behörde gem. § 19 Atom- gesetz	§ 15 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.					
27-1								

Strahlenschutzverordnung Gliederungs- Nr.		Strahlenschutzverordnung Gliederungs- Nr.		Strahlenschutzverordnung Gliederungs- Nr.		Strahlenschutzverordnung Gliederungs- Nr.	
Verwaltungsaufgabe	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit Behörde	Verwaltungsaufgabe	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit Behörde	Verwaltungsaufgabe	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit Behörde	Verwaltungsaufgabe	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit Behörde
§§ 41 bis 43	Aufgaben der zuständigen Behörden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe in der Medizin a) Entgegennahme von Meldungen nach § 41 Abs. 4. b) Verlangen der Hinterlegung von Überwachungsprotokollen nach § 41 Abs. 7 Nr. 4 (auch in Verbindung mit Abs. 9) c) Entgegennahme von Anzeigen nach § 41 Abs. 6 (auch in Verbindung mit Abs. 9) d) Anordnung der Untersuchung durch ermächtigte Ärzte nach § 41 Abs. 7 (auch in Verbindung mit Abs. 9) e) Entgegennahme des Abschlußberichtes nach § 41 Abs. 8 f) Verlangen der Hinterlegung von Aufzeichnungen nach § 43 Abs. 3 Zulassung der Erhebung der Ganzkörperdosis Hinwirken auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte	Bestimmung der Meßstelle Entgegennahme von Anzeigen Verlangen der Vorlage von Aufzeichnungen Bestimmung der Stelle zur Hinterlegung der Aufzeichnungen Zulassung von Ausnahmen Registrierung von Strahlendosen Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 4 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 11 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 4 a.a.O. § 13 Abs. 2 Satz 2 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 Satz 1 a.a.O. § 15 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 a.a.O. § 14 Abs. 6 Satz 1 a.a.O. § 14 Abs. 7 a.a.O. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	§ 61 Abs. 1 § 61 Abs. 2 § 61 Abs. 3 Satz 2 § 61 Abs. 3 Satz 3 § 62 Abs. 1 § 62 Abs. 2 § 63 Abs. 1 § 63 Abs. 3 Satz 1 § 63 Abs. 3 Satz 7 § 63 Abs. 4 § 63 Abs. 7 § 64 Abs. 5 § 66	§ 13 Abs. 1 Nr. 16, Abs. 2 Satz 1 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 4 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 11 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 4 a.a.O. § 13 Abs. 2 Satz 2 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 Satz 1 a.a.O. § 15 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O. § 13 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 a.a.O. § 14 Abs. 6 Satz 1 a.a.O. § 14 Abs. 7 a.a.O. § 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 a.a.O. § 13 Abs. 1 Nr. 15 Abs. 2 Satz 1 a.a.O.		
§ 44 Abs. 2	Zulassung der Erhebung der Ganzkörperdosis	Bestimmung der Meßstelle	§ 13 Abs. 1 Nr. 11 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 45	Hinwirken auf die Einhaltung der Dosisgrenzwerte	Registrierung von Strahlendosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 13, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 46 Abs. 1	Entgegennahme von Anzeigen	Bestimmung der Meßstelle	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 46 Abs. 2	Festlegung der Aktivitätsabgaben	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 46 Abs. 5	Abscheidende Regelung von Aktivitätskonzentrationen und -abgaben	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 47 Abs. 1 Satz 1	Aufgaben der Landesamtstelle	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 47 Abs. 1 Satz 2	Anordnung der Behandlung radioaktiv abfallender und Verlangen eines entsprechenden Nachweises	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 47 Abs. 2	Zulassung der Ablieferung von Abfällen und Anordnungen zu ihrer Behandlung vor der Ablieferung	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 48	Anordnungen und Bestimmungen zur Umgebungüberwachung	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 56 Abs. 2	Gestattung der Tätigkeiten von Personen zwischen 16 und 18 Jahren in Kontrollbereichen	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 57 Abs. 1 Satz 2	Bestimmung weiterer Sperrbereiche	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 57 Abs. 3	Gestattung, bestimmte Bereiche zur Sperrzeit als Sperrbereich zu bezeichnen	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 58	Aufgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich der Kontrollbereiche	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.
§ 60 Abs. 3	Bestimmung weiterer Bereiche mit Überwachungsbestimmungen	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	Bestimmung der Ermittlungsart der Körperdosen	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.

Gliederungs-Nr.	Straßenschutzverordnung anwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Technische Arbeitsmittel, Gesetze über		zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit																																																								
					Gliederungs-Nr.	Verwaltungsaufgabe																																																										
67.3	§ 67 Abs. 3	d) Verlangen der Vorlage der Aufzeichnungen und ihrer Nachvollziehbarkeit bei einer anbestimmten Stelle nach Absatz 4	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 13 Abs. 1 Nr. 4 a.a.O.	4.1.3	Gartensicherheitsgesetz	RP	Anordnung vom 28.5.1973 (GVB. I S. 182)																																																								
									Abkürzungen der Untersuchungsfrist	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz, im Genehmigungsverfahren nach Genehmigungsbehörde	§ 13 Abs. 1 Nr. 11, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	5.1.1	§ 4 Abs. 1 Nr. 3	GAA	§ 1 a.a.O.																																																	
																Verbot der Fortsetzung der Tätigkeit für den Bereich ohne ärztliche Bescheinigung	" "	§ 13 Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	5.1.2	§ 5 Abs. 1 Satz 1	GAA	§ 2 a.a.O.																																										
																							Anordnung der ärztlichen Untersuchungen	" "	§ 13 Abs. 1 Nr. 14, Abs. 2 Satz 1 a.a.O.	5.2	§ 5 Abs. 2	GAA	§ 2 a.a.O.																																			
																														Verlangen der Vorlage und Entgegennahme von ärztlichen Bescheinigungen	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 13 Abs. 1 Nr. 3 a.a.O.	5.3	§ 5 Abs. 3	GAA	§ 2 a.a.O.																												
																																					Entscheidung über die Beschäftigung	" "	§ 13 Abs. 1 Nr. 19 a.a.O.	6.1	§ 6 Abs. 1	GAA	§ 2 a.a.O.																					
																																												Entgegennahme von Anzeigen	" "	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O.	6.2	§ 6 Abs. 2	GAA	§ 2 a.a.O.														
																																																			Anordnungen hinsichtlich der Ausübung beruflicher Tätigkeiten	" "	§ 13 Abs. 1 Nr. 19 a.a.O.	7.1.1	§ 7 Abs. 1 Satz 1	GAA	§ 2 a.a.O.							
																																																										Aufgaben der zuständigen Behörden hinsichtlich der ermächtigten Ärzte	" "	§ 13 Abs. 1 Nr. 1 a.a.O.	7.1.3	§ 7 Abs. 1 Satz 3	GAA	§ 2 a.a.O.
b) Entgegennahme von Unterlagen i.S. des Absatz 1 Satz 2	" "	§ 13 Abs. 1 Nr. 19 a.a.O.	7.2.1	§ 7 Abs. 2 Satz 1	GAA	§ 2 a.a.O.																																																										
							c) Verlangen der Vorlage der Gesundheitskarte bei einer zu benennenden ärztlichen Dienststelle nach Absatz 4	Aufsichtsbehörde gem. § 19 Atomgesetz	§ 13 Abs. 1 Nr. 20 a.a.O.	9.1	§ 9 Abs. 1	GAA	§ 1 der Verordnung vom 9.12.1968 (GVB. I S. 298)																																																			

Gliederungs-Nr.	Straßenverkehrsverordnungsanwendende Rechtsnorm	Verwaltungsaufgabe	zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit	Gliederungsanwendende Rechtsnorm		zuständige Behörde	Rechtsgrundlage für die Zuständigkeit
					Gliederungs-Nr.	Verwaltungsaufgabe		
15 a.4.4	StVZO § 15a Abs. 4 Satz 4	Bewilligung von Abweichungen	RP	§ 1 Abs. 2 der Verordnung vom 16.5.72 (GVB. I S. 120), geändert durch VO vom 27.7.1975 (GVB. I S. 515)	§ 9	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Beuten	GAA	Art. 28, § 2 Nr. 11, 13 der Verordnung vom 16.12.1974 (GVB. I S. 672) in Verb. mit Art. 2 des Gesetzes über die Mindestanforderungen an Unterkünften für Arbeitnehmer vom 23.7.1973 (GVB. I S. 905)
15 a.8.5	§ 15a Abs. 8 Satz 5	GAA/BA	§ 9	Anordnung weitergehender Maßnahmen; Zulassung von Ausnahmen				
					15 a.8.6	§ 15a Abs. 8 Satz 6	GAA/BA	§ 9
69a.1.1.7 und 8	§ 69a Abs. 1 Nr. 7 und 8	GAA/BA	§ 2	Anordnung weitergehender Maßnahmen; Zulassung von Ausnahmen				

Ergänzungen zum bisherigen „Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion MITTELHESSEN — sachlicher Teilplan —“ als räumlicher und sachlicher Teilplan für die neue Planungsregion Mittelhessen

Bezug: Erlaß vom 12. April 1979 (StAnz. S. 819)

Nachstehend gebe ich die Ergänzungen zum bisherigen „Regionalen Raumordnungsplan für die Planungsregion Mittelhessen — sachlicher Teilplan“ als räumlicher und sachlicher Teilplan für die neue Planungsregion Mittelhessen gemäß § 7 Abs. 5 HLPG bekannt.

Die Ergänzungen betreffen bezüglich einer Darstellung in der SL- und VV-Karte verschiedene inzwischen realisierte oder inzwischen abgestimmte Straßenplanungen. Die Trassen ergeben sich im einzelnen aus den Textkarten. Darüber hinaus ist in der Textkarte Nr. 6 ein Teilgebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ergänzend ausgewiesen. Die in diesen Punkten entsprechend geänderten SL- und VV-Karten liegen öffentlich bei der obersten Landesplanungsbehörde in Wiesbaden, den oberen Landesplanungsbehörden in Kassel, Gießen und Darmstadt und den Landräten in Gießen, Lauterbach (Hessen), Limburg a. d. Lahn, Marburg und Wetzlar als Behörden der Landesverwaltung aus.

Wiesbaden, 27. Oktober 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
VI A3 — 93d 02/07

StAnz. 3/1983 S. 244

**Regionaler Raumordnungsplan Mittelhessen
— Ergänzungen zum festgestellten sachlichen Teilplan —**

Die Hessische Landesregierung hat am 19. Oktober 1982 beschlossen:

Bei grundsätzlicher Fortgeltung des festgestellten Regionalen Raumordnungsplans für die bisherige Planungsregion Mittelhessen — sachlicher Teilplan — werden von der Landesregierung die Ergänzungen des Plans im Sinne § 7 Abs. 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes (HLPG) als räumlicher und sachlicher Teilplan für die neue Planungsregion Mittelhessen gemäß Teil B Nr. 9 Abs. 5 des Hessischen Landesraumordnungsprogramms (HLROP) jeweils in der Fassung vom 15. Oktober 1980 (GVBl. I S. 377) festgestellt.

Von der Rechtswirkung der Feststellung gemäß § 7 Abs. 4 i. V. m. § 8 Abs. 2 HLPG werden nur diejenigen Ergänzungen des „Regionalen Raumordnungsplans für die Planungsregion Mittelhessen — sachlicher Teilplan —“ erfaßt, die als Ziele, Planungen und Maßnahmen einer Bindungswirkung fähig sind. Die im Anhang zusammengefaßten Planungsdaten zur Entwicklung der Region nehmen an der Bindungswirkung der Feststellung nicht teil. Es handelt sich hierbei um Orientierungswerte für die Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landes.

Die für das Zieljahr 1985 ausgewiesenen Infrastrukturplanaussagen sind entsprechend den Richtlinien der Landesregierung ermittelt und sollen zu einer optimalen Versorgung der Bevölkerung beitragen. Aussagen über die Realisierung bis zum Jahr 1985 sind damit nicht verbunden.

Die festgestellten Ergänzungen begründen keine finanziellen Förderungsansprüche gegen das Land.

Mit der Feststellung der Ergänzungen zum „Regionalen Raumordnungsplan für die bisherige Planungsregion Mittelhessen — sachlicher Teilplan —“ werden widersprechende Aussagen des Landesentwicklungsplans Hessen '80 ersetzt.

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelhessen — sachlicher Teilplan — wird wie folgt ergänzt:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird bezüglich Abschn. 4 — Übergeordnete fachliche Ziele, Planungen und Maßnahmen — wie folgt geändert und ergänzt:

- 4.1 Sozial- und Kulturpolitischer Bereich
 - 4.1.1 Wohnungswesen und Städtebau
 - 4.1.2 Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen
 - 4.1.3 Alteneinrichtungen
 - 4.1.4 Behinderteneinrichtungen
 - 4.1.5 Gesundheitseinrichtungen
 - 4.1.6 Sport- und Freizeitanlagen
 - 4.1.7 Gemeinschaftshäuser
 - 4.1.8 Schulen

4.1.9 Überbetriebliche Ausbildung

4.1.10 Hochschulen

4.1.11 Weiterbildung

4.1.12 Kunst- und Kulturpflege

Am Ende des Inhaltsverzeichnisses wird das Wort „Anhang“ eingefügt.

2. In Abschn. 1.2 (Raumpolitische Ziele) wird in Ziff. 13 jeweils der Begriff „Dauercampingplätze (Campingplatzgebiete vorwiegend für Nutzung durch den gleichen Personenkreis)“ ersetzt durch „Gebiete für Wochenendplätze (Gebiete, in denen das langfristige Aufstellen und Bewohnen von mehr als drei Wohnwagen, Mobilheimen oder Kleinwochenendhäusern während bestimmter Zeiten des Jahres zulässig ist)“.

3. In Abschn. 1.2 (Raumpolitische Ziele) wird in Ziff. 16 bei der Autobahn „Neubau der A 4 Köln—Olpe—Hattenbach“ die Fußnote 1) und bei der Autobahn „Neubau der A 48 Wetzlar—Montabaur und A 5 Gießen—Bremen“ die Fußnote 2) angefügt.

4. In Abschn. 1.2 (Raumpolitische Ziele) lauten die Fußnoten 1) und 2) wie folgt:

1) Die A 4 wird von der Landesregierung nicht weiterverfolgt. Dies wird bei der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans berücksichtigt.

2) Die A 5 Gießen — Bremen und der Abschnitt Wetzlar — Montabaur der A 48 sind im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht mehr enthalten; bezüglich des Teilstückes zwischen Gießener Ring und Wetzlarer Kreuz der A 48 sind die Untersuchungen, ob auf dieses Teilstück verzichtet werden kann, noch nicht abgeschlossen.

5. Die Fußnote zu Abschn. 2 lautet neu:

Bevölkerung nach Mittelbereichen und Gemeinden sowie Erwerbspersonenentwicklung in der Region siehe Anhang.

6. In Abschn. 3.1 (Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche) wird

— bei den Oberzentren „Lahn — Gießen/ — Wetzlar“ ersetzt durch „Gießen — Gießen“

— vor dem Abschnitt Mittelzentren neu eingefügt „Mittelzentrum mit Teilfunktion eines Oberzentrums: Wetzlar — Wetzlar“

— bei den Unterzentren „Biebertal — Rodheim-Bieber“ ersetzt durch „Biebertal — Rodheim-Bieber/Wettenberg — Krofdorf-Gleiberg“

— bei den Unterzentren neu eingefügt „Heuchelheim — Heuchelheim“ und „Lahnau — Waldgirmes“

7. In Abschn. 3.1 „Zentrale Orte und Verflechtungsbereiche“ lautet die Fußnote 3) wie folgt:

Ergänzungen auf Grund des Gesetzes zur Neugliederung des Lahn-Dill-Gebietes (GVBl. I 1979 S. 179). Eine Berücksichtigung dieser Ergänzungen in den nachfolgenden Texten, Tabellen, Textkarten und Karten erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans.

8. Die Überschrift des Abschn. 4.1 lautet neu: „Sozial- und Kulturpolitischer Bereich“ und der bisherige Textabschnitt „4.1 Wohnungswesen und Städtebau“ erhält die neue Gliederungsziffer „4.1.1“

9. Die Überschrift des Abschn. 4.1.1 lautet neu: „Wohnungswesen und Städtebau“; der bisherige Textabschn. „4.1.1 Ziele“ im Bereich Wohnungswesen und Städtebau erhält die neue Gliederungsziffer „4.1.1.1“

10. Der neue Abschn. 4.1.1.1 lautet „Ziele“, der neue Abschn. 4.1.1.2 lautet „Planungen und Maßnahmen“.

11. Die Überschrift des Abschn. 4.1.2 lautet neu: „Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen“ und der bisherige Textabschn. „4.1.2 Planungen und Maßnahmen“ im Bereich Wohnungswesen und Städtebau erhält die neue Gliederungsziffer „4.1.1.2“.

12. In Abschn. 4.1.1.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Wohnungswesen und Städtebau) lautet Abs. 3 wie folgt neu:

Für den Wohnungsneubau sind im Bereich zentraler Orte Gebiete mit „Siedlungsfläche, Zuwachs“ ausgewiesen, die den genannten Zielen entsprechen. Sie dienen der langfristigen Absicherung geeigneter Siedlungsräume und können hinsichtlich der Wohnsiedlungsfläche nur nach Maßgabe des ermittelten und in nach-

stehender Tabelle dargestellten maximalen Wohnsiedlungsflächenbedarfs in Anspruch genommen werden.

Die bisherige Fußnote 1) entfällt damit.

13. In Abschn. 4.1.1.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Wohnungswesen und Städtebau) wird im 4. Absatz nach dem ersten Satz folgender Satz eingefügt:

Dieser Bedarf kann innerhalb des Siedlungsflächenbestandes oder in unmittelbarer Verbindung mit der bebauten Ortslage in den Flächen gedeckt werden, die in der SL-Karte als „Gebiete, in denen eine Bewirtschaftung oder Pflege der Grundstücke sicherzustellen ist“ oder als „Gebiete, in denen Wald-Feld-Grenzen festzulegen sind“ ausgewiesen sind.

14. In Abschn. 4.1.1.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Wohnungswesen und Städtebau) wird im Anschluß an den Textteil die nachstehende Tabelle ergänzt.

Maximaler Wohnsiedlungsflächenbedarf 1976—1985

Mittelbereich Gemeinde	Wohnsiedlungs- flächenbedarf (ha)
---------------------------	--------------------------------------

Mittelbereich Alsfeld

Alsfeld	69
Antrifttal	6
Feldatal	13
Gemünden (Felda)	12
Grebenau	9
Homberg (Ohm)	28
Kirtorf	13
Romrod	13
Schwalmtal	11
Summe	174

Mittelbereich Biedenkopf

Angelburg	11
Biedenkopf	50
Breidenbach	16
Dautphetal	27
Steffenberg	15
Summe	119

Mittelbereich Dillenburg-Haiger

Dietzhöhlztal	17
Dillenburg	72
Eschenburg	30
Haiger	71
Summe	190

Mittelbereich Gießen

Allendorf (Lumda)	15
Biebortal	32
Buseck	34
Fernwald	22
Gießen	166 + Stud.-Wohn.
Heuchelheim	23
Hungen	28
Langgöns	29
Lich	35
Linden	45
Lollar	27
Pohlheim	54
Rabenau	14
Reiskirchen	20
Staufenberg	22
Wettenberg	29
Summe	595

Mittelbereich Gladenbach

Bad Endbach	22
Gladenbach	37
Lohra	14
Summe	73

Mittelbereich Grünberg-Laubach

Grünberg	28
Laubach	30
Mücke	30
Schotten	29
Summe	117

Mittelbereich Herborn

Breitscheid	17
Driedorf	13
Herborn	85
Mittenaar	19
Siegbach	11
Sinn	16
Summe	166

Mittelbereich Gemeinde	Wohnsiedlungs- flächenbedarf (ha)
---------------------------	--------------------------------------

Mittelbereich Kirchhain

Amöneburg	14
Kirchhain	51
Rauschenberg	11
Wohratal	7
Summe	83

Mittelbereich Marburg

Cölbe	26
Ebsdorfergrund	36
Fronhausen	8
Lahntal	23
Marburg	275 + Stud.-Wohn.
Münchhausen	11
Weimar	17
Wetter (Hessen)	34
Summe	430

Mittelbereich Stadtallendorf

Neustadt (Hessen)	23
Stadtallendorf	84
Summe	107

Mittelbereich Weilburg

Löhnberg	14
Mengerskirchen	13
Merenberg	10
Weilburg	36
Weilmünster	22
Weinbach	15
Summe	110

Grundversorgungsbereich Runkel-Villmar

Beselich	14
Runkel	22
Villmar	16
Summe	52

Mittelbereich Wetzlar

Aßlar	37
Bischoffen	7
Braunfels	16
Ehringshausen	17
Greifenstein	18
Hohenahr	13
Hüttenberg	18
Lahnau	19
Leun	9
Schöffengrund	11
Solms	25
Waldsolms	10
Wetzlar	105
Summe	305
Regionssumme	2521

15. Nach Abschn. 4.1.1.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Wohnungswesen und Städtebau) werden die Abschn. 4.1.2 bis 4.1.12 eingefügt.

4.1.2 Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen

4.1.2.1 Ziele

Kinderkrippen

Möglichst 1 Krippe je Mittelbereich in den Ober- und Mittelzentren; Gruppenstärke: 7—8, Berücksichtigung von gemeindespezifischem Bedarf erforderlich. Mikrostandorte an Kindergärten.

Kindergärten

Plätze für
75% der 3jährigen,
100% der 4jährigen,
80% der 5jährigen,
35% der 6jährigen.

Zusätzlicher gemeindespezifischer Bedarf ist zu berücksichtigen. Mindestens 2 Gruppen. Kindergarten mit einer Gruppe als Ausnahme, wenn dadurch für die Mehrzahl der Kinder fußläufige Erreichbarkeit gewährleistet wird; Gruppenstärke: 25 Kinder.

Kinderhorte

Einrichtungen entsprechend gemeindespezifischem Bedarf. Hortgruppen mit 20, in Ausnahmen mit mindestens 10 Plätzen.

Standorte vorrangig an Ober-, Mittel- und Unterzentren. Mikrostandorte bei Schulen oder Kindergärten.

Dauer- und Sonderheime für Kinder und Jugendliche

7 Plätze pro 1000 Kinder und Jugendliche (bis unter 18 Jahre).

Jugendfreizeitstätten

17 Jugendfreizeitstätten pro 10 000 Jugendliche von 12 bis unter 25 Jahren, davon 85% örtliche und 15% überörtliche Freizeitstätten. Mindestens eine örtliche (kommunale) Jugendfreizeitstätte für jede Gemeinde (Jugendzentrum). (Mehrere Räume in regelmäßiger, qualifizierter, personeller Betreuung). Eine überörtliche Jugendfreizeitstätte für jedes Ober- und Mittelzentrum und für einige Unterzentren.

Kinder- und Jugendholungseinrichtungen

10 Plätze pro 1000 Jugendliche von 6 bis unter 22 Jahren. Bedarfsdeckung überregional. Teilweise Funktionsergänzung mit Jugendherbergen, Wanderheimen, Naturfreundehäusern. Standorte nach landschaftlichen und kulturellen Kriterien unabhängig von zentralen Orten.

Familienerholungseinrichtungen

84 Plätze pro 100 000 Einwohner. Bedarfsdeckung überregional. Teilweise Funktionsergänzung mit Wanderheimen und Naturfreundehäusern. Standorte nach landschaftlichen und kulturellen Kriterien unabhängig von zentralen Orten.

Jugendherbergen, Wanderheime, Naturfreundehäuser

7 Jugendherbergen sowie 7 Wanderheime (einschl. Naturfreundehäuser) pro 100 000 Jugendliche von 12 bis unter 25 Jahren. Bedarfsdeckung überregional, auch in gegenseitiger Funktionsergänzung der Einrichtungsarten. Standorte für Jugendherbergen möglichst an Ober- und Mittelzentren; für Wanderheime und Naturfreundehäuser nach landschaftlichen Kriterien unabhängig von zentralen Orten.

Erziehungsberatungsstellen

1 Erziehungsberatungsstelle pro 100 000 Einwohner. Erziehungsberatungsstellen in allen Ober- und einigen Mittelzentren. Standort verkehrsgünstig im Ortskern, möglichst in räumlicher und organisatorischer Kooperation mit psychosozialer Beratungsstelle und Elternschule.

Elternschulen und Familienbildungsstätten

Eine Einrichtung pro 100 000 Einwohner. Elternschulen/Familienbildungsstätten in allen Ober- und einigen Mittelzentren. Standort verkehrsgünstig im Ortskern, möglichst in räumlicher und organisatorischer Kooperation mit Erziehungsberatungsstelle und psychosozialer Beratungsstelle.

4.1.2.2 Planungen und Maßnahmen
s. Anhang**4.1.3 Alteneinrichtungen****4.1.3.1 Ziele****Altenwohnheime**

9 Plätze pro 1000 65jährige und Ältere im ländlichen Raum, 18 im mittelstädtischen Raum, 28 im städtischen Raum. Versorgung möglichst auf Gemeindeebene in der gewohnten sozialen Umwelt. Kleine Einheiten in den Kernen der zentralen Orte, möglichst bei Heimen und Pflegeheimen.

Altenheime

22 Plätze pro 1000 65jährige und Ältere im ländlichen und mittelstädtischen Bereich, 36 Plätze im städtischen Raum. Versorgung möglichst auf Gemeindeebene in der gewohnten sozialen Umwelt. Standorte in den Kernen zentraler Orte, möglichst bei Pflegeheimen.

Altenkrankenheime/Altenpflegeheime

19 Plätze pro 1000 65jährige und Ältere im ländlichen, mittelstädtischen und städtischen Raum. Standorte vorrangig in zentralen Orten, möglichst integriert mit Wohnheimen und Helmen.

Halboffene Altenhilfe (Tagesstätten)

Eine Einrichtung pro 1000 65jährige und Ältere. Je Gemeinde mindestens eine Tagesstätte, evtl. mit Beratungsstelle. Angebot und Kombination der einzelnen Einrichtungsarten (wie z. B. Beratungsstellen, Tagesstätten, Mahlzeitendienste, Clubs) nach örtlichen Bedürfnissen in den zentralen Ortsteilen. Nutzung vorhandener öffentlicher Räumlichkeiten (z. B. Gemeinschaftshäuser).

4.1.3.2 Planungen und Maßnahmen
s. Anhang**4.1.4 Behinderteneinrichtungen****4.1.4.1 Ziele**

Für die Behinderten sind die zu ihrer therapeutischen, erzieherischen, beruflichen und sozialen Betreuung erforderlichen Einrichtungen zu schaffen.

4.1.4.2 Planungen und Maßnahmen

Die Standorte der Sonderkindergärten ergeben sich aus dem Anhang. Weitere Einzelheiten eines auf die Landesebene zu beziehenden Systems von Einrichtungen für die verschiedenartigen Behindertengruppen müssen der Fachplanung vorbehalten bleiben.

4.1.5 Gesundheitseinrichtungen**4.1.5.1 Ziele****Krankenhäuser**

Für die Ziele, Planungen und Maßnahmen hinsichtlich der Akutkrankenhäuser und Sonderkrankenhäuser ist der jeweils geltende Krankenhausplan maßgebend.

Gesundheitsämter

1 Gesundheitsamt je Landkreis/kreisfreie Stadt

Mobile Krankenpflegestationen

Je 15 000 Einwohner 1 Station mit mindestens 3 geprüften Krankenpflegekräften. Stationen für alle Ober-, Mittel- und einige Unterzentren. Bis zur Realisierung des Programms Versorgung auf Gemeindeebene durch Gemeindegewerkschaften.

Ärztliche Versorgung

s. Anhang

4.1.5.2 Planungen und Maßnahmen
s. Anhang**4.1.6 Sport- und Freizeitanlagen****4.1.6.1 Ziele****Sportplätze**

Versorgung mit Sportplatzanlagen auf Gemeinde- und Ortsteilebene.

4 m² Nettonutzfläche je Einwohner bei einer Bevölkerungsdichte bis 250 Einwohner je qkm im Mittelbereich

3,5 m² Nettonutzfläche je Einwohner bei einer Bevölkerungsdichte von 251 bis 1000 Einwohner je qkm im Mittelbereich

3,0 m² Nettonutzfläche je Einwohner bei einer Bevölkerungsdichte über 1000 Einwohner je qkm im Mittelbereich.

Zuschläge für Bedürfnisse des Schulsports, des Leistungssports und der Konzentration von Sportarten, die spezielle Übungsplätze erfordern. Standort der Sportplatzanlagen möglichst am Schulort.

Freibäder

Je Einwohner im Mittelbereich 0,03 m² Wasserfläche im Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken in kommunalen Freibädern. Zuschläge bis zu einem Drittel bei Fremdenverkehrsfunktion der Gemeinde lt. ROP.¹⁾

¹⁾ Zentrale Fremdenverkehrsorte innerhalb der Vorranggebiete; Fremdenverkehrsorte außerhalb der Vorranggebiete, Zentraler Ort im Vorranggebiet für Fremdenverkehr.

Die Versorgung soll möglichst in zumutbarer Entfernung von 5 bis höchstens 10 km gewährleistet werden.

Hallenbäder

Je Einwohner im Mittelbereich 0,01 m² Wasserfläche in Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken in kommunalen Hallenbädern. Zuschläge bis zu einem Drittel bei Fremdenverkehrsfunktion der Gemeinde lt. ROP.¹⁾

Die Versorgung soll möglichst in zumutbarer Entfernung von 5 bis 10 km gewährleistet werden. Standorte in Ober-, Mittel- und einigen Unterebenen möglichst (aus Rationalisierungsgründen) in Verbindung mit einem Freibad.

Turn- und Sporthallen

Versorgung mit Turn- und Sporthallen auf Gemeindeebene. Je Einwohner im Mittelbereich 0,2 m² sportlich nutzbare Hallenfläche in kommunalen und vereinseigenen Turn- und Sporthallen. Standort möglichst am Schulort. Zuschläge für Bedürfnisse des Schulsports, des Leistungssports und bei örtlicher Konzentration von Hallensportarten.

4.1.6.2 Planungen und Maßnahmen s. Anhang

4.1.7 Gemeinschaftshäuser

4.1.7.1 Ziele

Jede Gemeinde oder jeder Gemeindeteil ab 3000 Einwohnern soll ein Gemeinschaftshaus oder eine Einrichtung mit Gemeinschaftshausfunktion erhalten.

4.1.7.2 Planungen und Maßnahmen s. Anhang

4.1.8 Schulen

4.1.8.1 Ziele

Grundstufe

Für die Versorgung auf der Gemeindeebene mindestens eine einzügige Grundstufe für jede Gemeinde. Ebenso für Ortsteile, wenn dadurch für die Mehrheit der Schüler fußläufige Erreichbarkeit gewährleistet wird.

94% der 6jährigen und 100% der 7-, 8- und 9jährigen. Klassenstärke: 18 bis 35 Schüler; Richtwert 30 Schüler.

Mittelstufe

Versorgung auf Gemeindeebene, in dünner besiedelten Gebieten für mehrere Gemeinden gemeinsam (Grundversorgungsbereiche).

100% der 10- bis 13jährigen, 96% der 14- und 76% der 15jährigen. Klassenstärke: 20 bis 40 Schüler.

Gymnastiale Oberstufe

Versorgung auf Mittelbereichsebene.

36% der 16-, 23% der 17-, 18% der 18- und 9% der 19jährigen.

Berufliche Schulen

Die beruflichen Schulen umfassen die Berufsschulen und die beruflichen Vollzeitschulen (z. B. Berufsfachschulen, Fachoberschulen). Die Berufsschule gliedert sich in die Grundstufe und in die Fachstufe. Die Grund- und Fachstufen werden nach Berufsfeldern eingeteilt. Die Grundstufe kann in Teilzeitform oder als Berufsgrundbildungsjahr geführt werden.

Sonderschulen für Lernbehinderte

Versorgung auf Mittelbereichsebene.

Ausgebaute Sonderschulen in zentralen Orten mit Gesamtschule in (räumlicher) Integration mit Gesamtschule, um Sonderstatus zu vermeiden.

Ca. 2,5% der Schulpflichtigen sind Lernbehinderte. Schulgröße mindestens einzügig (150 Schüler), in dichtbesiedelten Räumen möglichst zweizügig (250 bis 300 Schüler), höchstens dreizügig (400 bis 450 Schüler). Klassenstärke: 10 bis 20; Richtwert: 16.

Sonderschulen für Verhaltensgestörte

Maßnahmen kursorischer, ambulanter und institutioneller Art, Kleinklassen in der Grundstufe, bei

schweren Verhaltensstörungen auch in der Mittelstufe in Ober-, Mittel- und einigen Unterebenen. Ziel: volle Integration in den Unterricht.

Ca. 1% der Schulpflichtigen sind Verhaltensgestörte. Klassenstärke: 8 bis 16; Richtwert: 15.

Sonderschulen für Kranke

Einzel-, Gruppen- und Klassenunterricht an den Krankenhäusern, Kliniken und Heilstätten. Klassenstärke: 4 bis 8 Schüler.

0,06% der Schulpflichtigen werden für die Bedarfsberechnung zugrunde gelegt.

Sonderschulen für Praktisch Bildbare

Möglichst zweizügige Schulen (ca. 80 Schüler) im dünnbesiedelten ländlichen Raum auch einzügige, höchstens dreizügige Schulen (120 Schüler). Klassenstärke: 4 bis 8 Schüler.

Ca. 0,6% der Schulpflichtigen sind Praktisch Bildbare.

Sonderschulen für Sprachbehinderte

Sprachheilkurse und Sprachheilklassen in der Grundstufe, bei Bedarf auch in der Mittelstufe mit dem Ziel der vollen Integration in den Unterricht. Klassenstärke: 6 bis 12. Standorte an den Ober- und Mittelzentren.

Ca. 0,5% der Schuljahrgänge 1—6 gelten als schulisch und 1% der Schuljahrgänge 1—4 als ambulant therapiebedürftig.

Sonderschulen für Körperbehinderte

Bauliche Maßnahmen an den allgemeinen Schulen und eine zentrale regionale Sonderschule. Schulgröße mindestens einzügig (ca. 60 Schüler), optimal vierzügig (ca. 200—250 Schüler); Klassenstärke: 4 bis 8.

Ca. 0,2% der Schulpflichtigen werden für die Bedarfsberechnungen zugrunde gelegt.

Sonderschulen für Gehörlose

Überregionale Zentralschule außerhalb der Region in Friedberg.

Sonderschulen für Blinde

Überregionale Zentralschule außerhalb der Region in Friedberg.

Sonderschulen für Hörbehinderte

Überregionale Zentralschulen außerhalb der Region in Frankfurt am Main, Bad Camberg und Homberg (Efze).

Sonderschulen für Sehbehinderte

Überregionale Zentralschulen außerhalb der Region in Frankfurt am Main und Kassel.

4.1.8.2 Planungen und Maßnahmen

Die Planungen und Maßnahmen im Schulbereich ergeben sich aus den Schulentwicklungsplänen der Schulträger. Bei diesen Planungen soll von der Entwicklung der Schülerzahlen, wie sie sich aus dem Anhang ergeben, ausgegangen werden.

4.1.9 Überbetriebliche Ausbildung

4.1.9.1 Ziele

Bedarfsgerechter weiterer Ausbau und Ergänzung der vorhandenen überbetrieblichen Ausbildungsstätten und ggf. Errichtung einer neuen überbetrieblichen Ausbildungsstätte nach Prüfung der bildungspolitischen Notwendigkeit.

4.1.9.2 Planungen und Maßnahmen

Überbetriebliche Ausbildungsstätten an 8 Berufsschulstandorten in der Region.

4.1.10 Hochschulen

4.1.10.1 Ziele

Hochschulstandorte in Mittelhessen sind die Oberzentren Gießen und Marburg mit den beiden Universitäten und der Fachhochschule Gießen — Friedberg.

Ziel für die Weiterentwicklung der Hochschulen ist der Ausbau der mittelhessischen Hochschulen und die Erhaltung ihrer weit über die Regionsgrenzen hinausgehenden Bedeutung.

¹⁾ Zentrale Fremdenverkehrsorte innerhalb der Vorranggebiete; Fremdenverkehrsgemeinden außerhalb der Vorranggebiete, Zentraler Ort im Vorranggebiet für Fremdenverkehr.

4.1.10.2 Planungen und Maßnahmen

Die Zahl der (1980) rd. 32 000 Studenten an den Universitäten Gießen, Marburg und an der Fachhochschule Gießen — Friedberg wird vermutlich bis 1990 vorübergehend stark ansteigen. Die Bedeutung der Hochschulen für die Region ergibt sich aus der dreifachen Funktion Lehre, Forschung und Krankenversorgung (Universitätskliniken) und der wirtschaftlichen Bedeutung in bezug auf Arbeitsplätze und Kaufkraft. Die beiden Universitäten sind mit zusammen 13 300 Beschäftigten jeweils die größten Arbeitgeber in der Region, die qualitativ anspruchsvolle, vergleichsweise konjunkturunabhängige Arbeitsplätze bieten.

Die räumliche Verflechtung der Hochschulen greift mit den Einzugsbereichen sowohl der Studenten als auch der Patienten der beiden Universitätskliniken weit über die Grenzen Mittelhessens hinaus.

Auch mit ihren Außenstellen erstrecken sich die mittelhessischen Hochschulen über Gießen und Marburg hinaus: Außenstellen in Ebersdorfergrund — Rauschholzhausen, Groß-Gerau*), Linden (Forst), Nidderau — Heldenbergen*), Waldeck — Nieder-Werbe*), Lauterbach (Rudlos*), Bidingen — Eckartshausen (Marienborn*) und Lehrkrankenhäuser in Wetzlar, Bad Homburg v. d. Höhe, Limburg a. d. Lahn, Lich und Bad Hersfeld*) der Justus-Liebig-Universität Gießen; Außenstelle Bad Wildungen*) und Lehrkrankenhäuser in Kassel (3*), Fulda*) und Siegen (4*) der Philipps-Universität Marburg und Friedberg (Hessen*) der Fachhochschule Gießen — Friedberg.

Den Universitäten sind zahlreiche Fachschulen für medizinische Heil- und Hilfsberufe angegliedert, die das berufliche Bildungssystem in der Region stärken. Bei den Universitäten werden, soweit die Sicherung der Ausbildung der geburtenstarken Studentengänge dies zuläßt, systematische Weiterbildungsprogramme entwickelt, die mit Seniorenenakademien begonnen haben und um Aufbaustudiengänge, Beteiligung an der Weiterbildung für Berufstätige, außerberufliche Bildungsangebote und — an der Fachhochschule Gießen — Friedberg — Ausbildung für Ausbilder in der Wirtschaft und wirtschaft-technische Beratungssysteme für die mittelständische Wirtschaft umfassen. Besonders letzteres kann der Wirtschaftskraft der Region nutzen.

Für die studentische Wohnungsverorgung sind in der Bauleitplanung ca. 60 ha zusätzlicher Siedlungsflächen in Marburg und Gießen vorzusehen. Im Bereich der Verkehrsplanung (öffentlicher Personennahverkehr, Radwege) ist geändertem Bedarf (z. B. Verlagerung von Universitätseinrichtungen, Energiepreisstigerungen) Rechnung zu tragen.

4.1.11 Weiterbildung

4.1.11.1 Ziele

Bürgernahe Versorgung der Bevölkerung möglichst auf der Gemeindeebene mit Einrichtungen der Weiterbildung.

Abgestufte Einrichtungen für die zentralen Orte: Zentralstellen der Volkshochschule in den Oberzentren, Hauptstellen in den Mittelzentren, Nebenstellen der Volkshochschule in den Unterzentren und Außenstellen in Kleinzentren (mindestens eine Außenstelle für Gemeinden ab 3000 Einwohnern).

4.1.11.2 Planungen und Maßnahmen

s. Anhang

4.1.12 Kunst- und Kulturpflege

4.1.12.1 Ziele

Das Niveau und der Umfang der Kunstpflege soll dem Potential einer leistungsfähigen und dynamischen Region von über 820 000 Einwohnern entsprechen.

Bei Einrichtungen, die Bedeutung für die gesamte Region besitzen, ist eine Koordination zwischen den Oberzentren anzustreben. Für die einzelnen Einrichtungen müssen eindeutige regionale Schwer-

punkte zwischen den Oberzentren gesetzt werden, um die Attraktivität und das Niveau zu heben.

Die Kunstpflege soll auch besonders in den Zentren der einzelnen Mittelbereiche gefördert werden, um diese auch auf kulturellem Sektor attraktiv zu machen.

In jedem Mittelzentrum sollen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. Abstimmung zwischen den Zentren der Kultur (Oberzentren) und den Mittelbereichen ist anzustreben.

Schutzwürdige Kulturdenkmäler sollen wegen ihrer Bedeutung als Zeugnisse für die Geschichte und Entwicklung der Region geschützt und gepflegt werden.

Die Bestimmung als schutzwürdige Kulturdenkmäler erfolgt nach den Kriterien des Hessischen Denkmalschutzgesetzes. Die Kulturdenkmäler sollen nach Eignung und Möglichkeit der Öffentlichkeit zugänglich und nutzbar gemacht werden.

Theater

Neben der Aufrechterhaltung des kulturellen Auftrags an die Bühnen der Theaterstädte Wiesbaden, Darmstadt, Kassel und Frankfurt am Main ist es wünschenswert, die mittelhessischen Theater in Gießen und Marburg nachhaltig zu fördern und sie in die Lage zu versetzen, breitere Publikumschichten des mittel- und nordhessischen Raums zu erschließen.

Museen

Wertvolle Ansätze für Museen sind in einzelnen Sammlungen Mittelhessens vorhanden. Durch Zusammenfassung und Koordination entsprechend den inzwischen entwickelten „Grundlinien eines Konzeptes der hessischen Museumsentwicklung“ soll hier eine Anhebung des Niveaus erreicht werden.

Die Zentren der Mittelbereiche müssen gleichfalls Standorte musealer Einrichtungen sein bzw. entsprechende Räumlichkeiten für Ausstellungen etc. bereitstellen können.

Kongreßsäle

Der wirtschaftlichen und kulturellen Bedeutung Mittelhessens entsprechend sind die Möglichkeiten für Kongresse in den Oberzentren weiter zu entwickeln.

Denkmalpflege

Die Region ist reich an Bau- und Bodendenkmälern (Kulturdenkmälern), die dem Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmäler (Denkmalschutz) unterliegen, deren 1975 begonnene Inventarisierung stetig fortzuführen ist. Ihre Betreuung erfolgt durch das Landesamt für Denkmalpflege, Außenstelle Marburg.

4.1.12.2 Planungen und Maßnahmen

Theater

Die Theaterstandorte in Marburg (Sprechbühne) und Gießen (Gesang- und Sprechbühne) sind als eigenständige Ensembles beizubehalten. In den Zentren der Mittelbereiche sollen Räumlichkeiten für Gastveranstaltungen zur Verfügung stehen.

Museen

Auf die „Grundlinien eines Konzeptes der hessischen Museumsentwicklung“ wird hingewiesen.

Kongreßsäle

In Gießen und Marburg sind entsprechende Einrichtungen vorhanden. In Wetzlar ist der Bau einer weiteren Kongreßeinrichtung notwendig.

Denkmalpflege

Für die Region wird entsprechend dem Fortgang der Inventarisierung ein Inventar aller Kulturdenkmäler erstellt. Sie sind in allen Planungen zu berücksichtigen. Bei unabwieslichen Nutzungskonflikten soll ihre vorherige Erforschung gewährleistet werden.

Für die Außenstelle Marburg des Landesamtes für Denkmalpflege bietet sich ein Zusammenwirken mit der Universität Marburg sachlich und vom Standort her an.

*) außerhalb der ehemaligen Region Mittelhessen

16. In Abschn. 4.2.1 (Gewerbliche Wirtschaft) wird der eine Absatz durch folgenden Text ersetzt:

4.2.1.1 Ziele

Aussagen zu diesem Abschnitt erfolgen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Plans.

4.2.1.2 Planungen und Maßnahmen

Flächenbedarf für Industrie und Gewerbe

Der aus Neuansiedlungsvorhaben resultierende Bedarf an Industrie- und Gewerbeflächen ist mit Vorrang in den gewerblichen Entwicklungsschwerpunkten zu deken, und zwar in den in der SL-Karte ausgewiesenen „Industrie- und Gewerbeflächen, Bestand“ und „Industrie- und Gewerbeflächen, Zuwachs“. Flächenausweisungen für Neuansiedlungsvorhaben an anderen als den vorgenannten Orten sollen nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen. Als Ausnahmefälle kommen in Betracht:

- Betriebe, die überwiegend Frauen beschäftigen
- Betriebe, die durch Rohstofflager an bestimmte Standorte gebunden sind
- Betriebe, die erhebliche Belästigungen oder Gefährdungen im Wohnsiedlungsgebiet hervorrufen
- Standortausweisungen in unmittelbarer Nähe von den vorgenannten Schwerpunkten, wenn diese über keine ausreichenden und geeigneten Flächen verfügen, sowie in Mittelzentren und Oberzentren der Planungsregion Mittelhessen
- Betriebe, die Güter und Dienstleistungen für den lokalen Bedarf erstellen (z. B. Handwerk, Handel u. a. Dienstleistungen)
- Betriebe, die auf Grund ihrer betriebs- und branchenspezifischen Standortanforderung existentiell auf einen anderen als die vorrangigen Standorte angewiesen sind.

17. In der Fußnote auf S. 834 ist das Wort „Vervollständigung“ durch das Wort „Fortschreibung“ zu ersetzen.

18. Die Fußnote auf S. 838 lautet wie folgt neu:

Weitere Aussagen zu den Planungen und Maßnahmen erfolgen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Plans.

19. In Abschn. 4.2.6.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Oberflächennahe Lagerstätten) lautet Abs. 2 wie folgt neu:

Die Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten sind in der gleichlautenden Karte des Landesamtes für Bodenforschung dargestellt (Maßstab 1 : 100 000; Ausgabe 1978). Diese Karte ist Bestandteil der festgestellten SL-Karte. Die Übernahme der Vorranggebiete oberflächennahe Lagerstätten mit aktuellem Stand in die Karte „Siedlung und Landschaft“ erfolgt bei deren Neuauf-
lage.

20. In Abschn. 4.2.6.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Oberflächennahe Lagerstätten) wird nach Abs. 4 folgender Absatz neu eingefügt:

Nach Feststellung des sachlichen Teilplans wurde wegen der herausragenden wirtschaftlichen Bedeutung der Tone im Schiftenberger Forst (westlich der A 49 zwischen L 3131 und Bundesbahnstrecke Gießen — Gelnhausen) ein Teilgebiet als Vorranggebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten ausgewiesen. Die Abgrenzung dieses Teilgebietes ergibt sich aus der nachfolgenden Textkarte Nr. 6.

21. In Abschn. 4.3.2.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Flugplätze) lautet der letzte Satz wie folgt neu:

Aussagen zu Hubschrauberlandeplätzen erfolgen im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Plans.

22. In Abschn. 4.3.3.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Straßen und Schienenverkehr) wird im ersten Absatz bei der Autobahn „Neubau der A 4 Köln — Olpe — Hattenbach“ die Fußnote 6) und bei der Autobahn „Neubau der A 48 Wetzlar — Montabaur — und Neubau der A 5 Gießen — Bremen“ die Fußnote 7) eingefügt.

23. In Abschn. 4.3.3.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Straßen und Schienenverkehr) wird der letzte Textteil, beginnend mit dem Absatz „Folgende Straßenplanungen sind zwischen Regionalplanung und Fachplanung noch nicht abgestimmt“ durch folgenden Textabschnitt ersetzt:

Nach Feststellung des sachlichen Teilplans wurden mehrere, z. T. in den festgestellten Karten noch mit gepunkteter Linie ausgewiesene Straßenplanungen nachträglich zwischen der Fachplanung und Regionalplanung abgestimmt. Sie werden mit z. T. veränderter Linienführung in den nachstehend abgedruckten Beikarten „Verkehrsplanungen“, die Bestandteil des regio-

nen Raumordnungsplans sind, dargestellt. Eine Übernahme in die Karten erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Raumordnungsplans. Es handelt sich um folgende Straßenplanungen:

1. A 49 Kirchhain bis Grünberg — Lumda
2. B 49 Ausbau von Limburg — Ahlbach bis Wetzlar
3. B 3 Südumgehung Rauschenberg — Albshausen
4. B 49 Ortsumgehung Reiskirchen — Reiskirchen
5. B 49 Ortsumgehung Grünberg
6. B 253 Ortsumgehung Eschenburg — Eibelshausen
7. B 454 Ortsumgehung Neustadt (Hessen) — Schwalmstadt — Wiera
8. L 3042 Ortsumgehung Breitscheid
9. L 3043/3044 Ortsumgehung Dietzhöhlztal — Steinbrücken
10. L 3044 Ortsumgehung Löhnberg — Niedershausen
11. L 3048 Ortsumgehung Fronhausen — Fronhausen bis Fronhausen — Bellnhausen (teilweise realisiert)
12. L 3048 Ortsumgehung Ebsdorfergrund — Heskem bis Ebsdorfergrund — Wittelsberg
13. L 3053 Verlegung zwischen Bischoffen — Niederweidbach bis Hohenahr — Mudersbach
14. L 3054 Ortsumgehung Hüttenberg — Volpertshausen bis Hüttenberg — Weidenhausen
15. L 3061 Begradigung südlich von Lohra — Damm
16. L 3071 Ortsumgehung Rauschenberg — Ernsthausen bis Stadtallendorf — Wolferode (teilweise realisiert)
17. L 3072 Ortsumgehung Mücke — Atzenhain
18. L 3089 Ortsumgehung Marburg — Bortshausen
19. L 3109 Ortsumgehung Merenberg
20. L 3126/3128 Ortsumgehung Gießen — Rödgen bis Buseck — Großen-Buseck
21. L 3324 Ortsumgehung Leun — Biskirchen
22. K 38 Ausbau von Dillenburg bis Dillenburg — Eichbach
23. K 65/K 68 Ortsumgehung Marburg — Hermershausen

Folgende Straßenbauprojekte, die im regionalen Raumordnungsplan (Karten) als abgestimmte oder noch nicht abgestimmte Straßenplanungen dargestellt sind, wurden inzwischen realisiert. Sie werden in den nachstehend abgedruckten Beikarten „Verkehrsplanungen“, die Bestandteil des regionalen Raumordnungsplans sind, als vorhandene Straßen (Bestand) dargestellt. Eine Übernahme in die Karten erfolgt im Rahmen der Fortschreibung des Raumordnungsplans. Es handelt sich um folgende Straßenbaumaßnahmen:

24. B 3 Neuführung zwischen Weimar — Wolfshausen und Nehebrücke
25. B 3 a Neubau bei Cölbe
26. L 3059/3146 Lumdatazubringer zur B 3 a
27. L 3073/K 12/L 3077 Verlegung östlich von Rauschenberg
28. L 3089 Ortsumgehung Ebsdorfergrund — Ebsdorf
29. L 3125 Ortsumgehung Ebsdorfergrund — Beltershausen

Folgende Straßenplanungen, die im regionalen Raumordnungsplan (Karten) als „zwischen der Regionalplanung und der Fachplanung noch nicht abgestimmte Straßenplanungen“ bezeichnet sind, entfallen ersatzlos:







30. B 253 Ortsumgehung Breidenbach — Breidenbach
31. L 1571 Ortsumgehung Dietzhöhlztal — Rittershausen
32. L 3042 Ortsumgehung Breitscheid — Medenbach
33. L 3044 Ortsumgehung Breitscheid — Gusternhain
34. L 3052 Anschluß an die A 49 nördlich Leun
35. L 3287 Verlegung Bischoffen — Niederweidbach/Bischoffen — Wilsbach

Folgende Planungen sind zwischen der Regionalplanung und der Fachplanung noch nicht abgestimmt und werden in den Karten weiterhin durch gepunktete Linien dargestellt. Bis zur Fortschreibung des Raumordnungsplans sind bei Realisierung oder Geltendmachung der festgestellten raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen, insbesondere zur Siedlungsstruktur und den Vorranggebieten, die nachfolgend aufgeführten Straßenplanungen zu berücksichtigen:

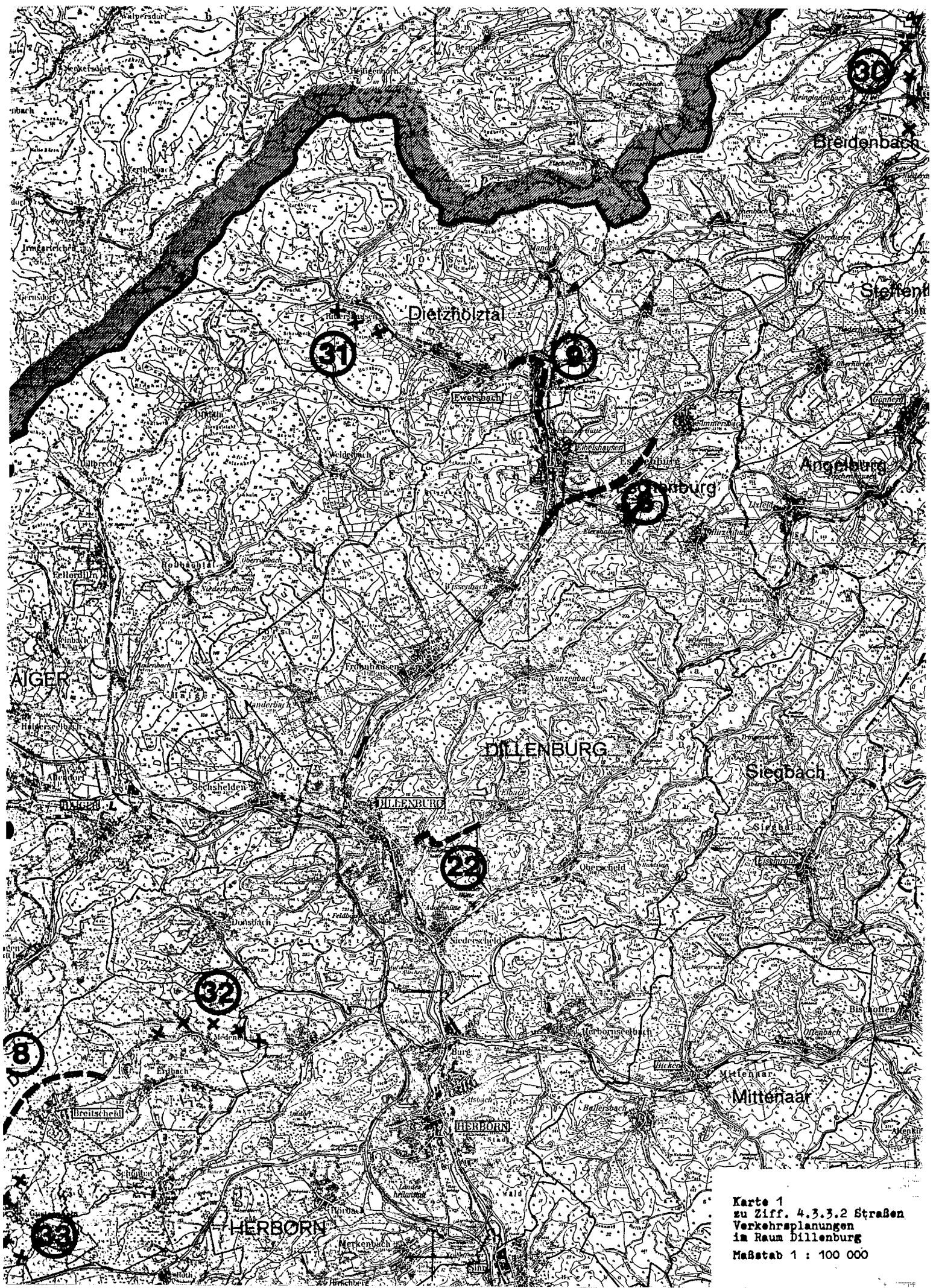
36. A 48 Anschlußstellen Lahnu — Waldgirmes und Heuchelheim⁸⁾

37. B 3 Verlegung bei Wohratal — Halsdorf
 38. B 49 Nordtangente Gießen
 39. B 62 Verlegung zwischen Lahntal — Göttingen und Lahntal — Sterzhausen
 40. B 255 Ortsumgehung Gladenbach
 41. B 456 Ortsumgehung Weilburg⁹⁾
 42. L 3053 Teilumgehung Laubach
 43. L 3054 Ortsumgehung Weilmünster — Laubuseschbach
 44. L 3073 Ortsumgehung Homberg (Ohm)
 45. L 3089 Ortsumgehung Marburg — Ronhausen
 46. L 3146 Querspanne bei Lollar
 47. L 3324 Ortsumgehung Greifenstein — Allendorf
 48. L 3324 Ortsumgehung Greifenstein — Ulm⁹⁾
 49. K 33/K 35 Zubringer zu Biedenkopf — Weifenbach
24. In Abschn. 4.3.3.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Straßen und Schienenverkehr) bleiben die Fußnoten 3), 4) und 5) unverändert, die Fußnoten 1), 2), 6), 7), 8), und 9) lauten wie folgt:
- 1) Es gilt der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen in der jeweiligen Fassung.
 - 2) Nach Feststellung des Raumordnungsplans wurde für die geplante A 49 ein Raumordnungsverfahren im Rahmen des Linienbestimmungsverfahrens nach § 16 Fernstraßengesetz abgeschlossen. Damit ist die A 49 eine abgestimmte Planung.
 - 6) Die A 4 wird von der Landesregierung nicht weiterverfolgt. Dies wird bei der Fortschreibung des regionalen Raumordnungsplans berücksichtigt.
- 7) Die A 5 Gießen — Bremen und Abschnitt Wetzlar — Montabaur der A 48 sind im neuen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen nicht mehr enthalten; bezüglich des Teilstückes zwischen Gießener Ring und Wetzlarer Kreuz der A 48 sind die Untersuchungen, ob auf dieses Teilstück verzichtet werden kann, noch nicht abgeschlossen.
- 8) Die Planungen für die Anschlußstellen Lahnau — Waldgirmes und Heuchelheim an die A 48 sind abhängig vom Ausgang der Untersuchungen über das Teilstück Gießener Ring und Wetzlarer Kreuz (s. Fußnote 7).
- 9) Die Maßnahme wird von der Landesregierung nicht weiterverfolgt.
25. In Abschn. 4.3.4.2 (Planungen und Maßnahmen im Bereich Nachrichtenverkehr) lauten im 2. Absatz die Sätze 3 und 4 wie folgt neu:
- In jedem Fall ist ein Schutzbereich von maximal 100 m beiderseits der Sichtlinie zwischen zwei Richtfunkstellen einzuhalten. Wo bestehende bzw. geplante Richtfunkstrecken wichtige infrastrukturelle Neubaumaßnahmen beeinträchtigen, ist im Abstimmungsverfahren nach § 4 Abs. 5 Raumordnungsgesetz (ROG) im Bedarfsfall auch eine Verlegung der betreffenden Richtfunkstrecken zu prüfen.
26. Die Fußnote auf S. 341 lautet neu:
- Dieser Abschnitt wird in Kenntnis des inzwischen vorliegenden Sonderplans „Abwasserbehandlung Region Mittelhessen“ im Zusammenhang mit der Fortschreibung des Plans neu gefaßt.
27. Die Anlage 1 entfällt ersatzlos.

LEGENDE DER KARTEN AUF DEN FOLGENDEN SEITEN

	Grenze des räumlichen und sachlichen Teilplans
	Straßen, ein- und zweibahnig, vorhanden
	Straßen, zweibahniger Ausbau geplant (abgestimmt)
	Straßen, ein- und zweibahnig geplant (abgestimmt)
	Straßenplanungen entfallen
	Vorrangebiet für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten

(Karten mit Genehmigung des Hess. Landesvermessungsamtes, Wiesbaden, vervielfältigt, Verv.-Nr. 75/78)



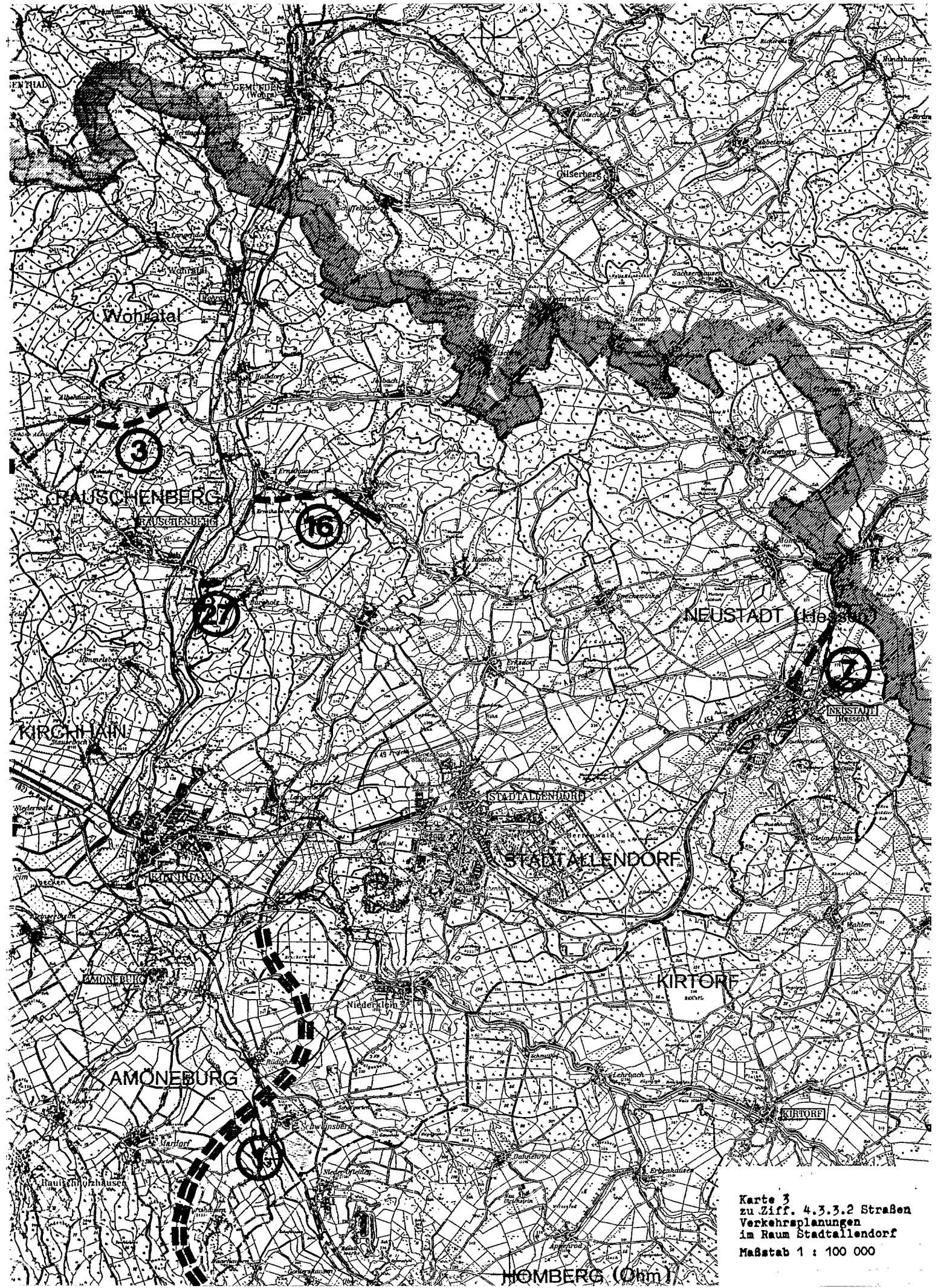
Karte 1
 zu Ziff. 4.3.3.2 Straßen
 Verkehrsplanungen
 im Raum Dillenburg
 Maßstab 1 : 100 000



Karte 2
 zu Ziff. 4.3.3.2 Straßen
 Verkehrsplanungen
 im Raum Marburg
 Maßstab 1 : 100 000

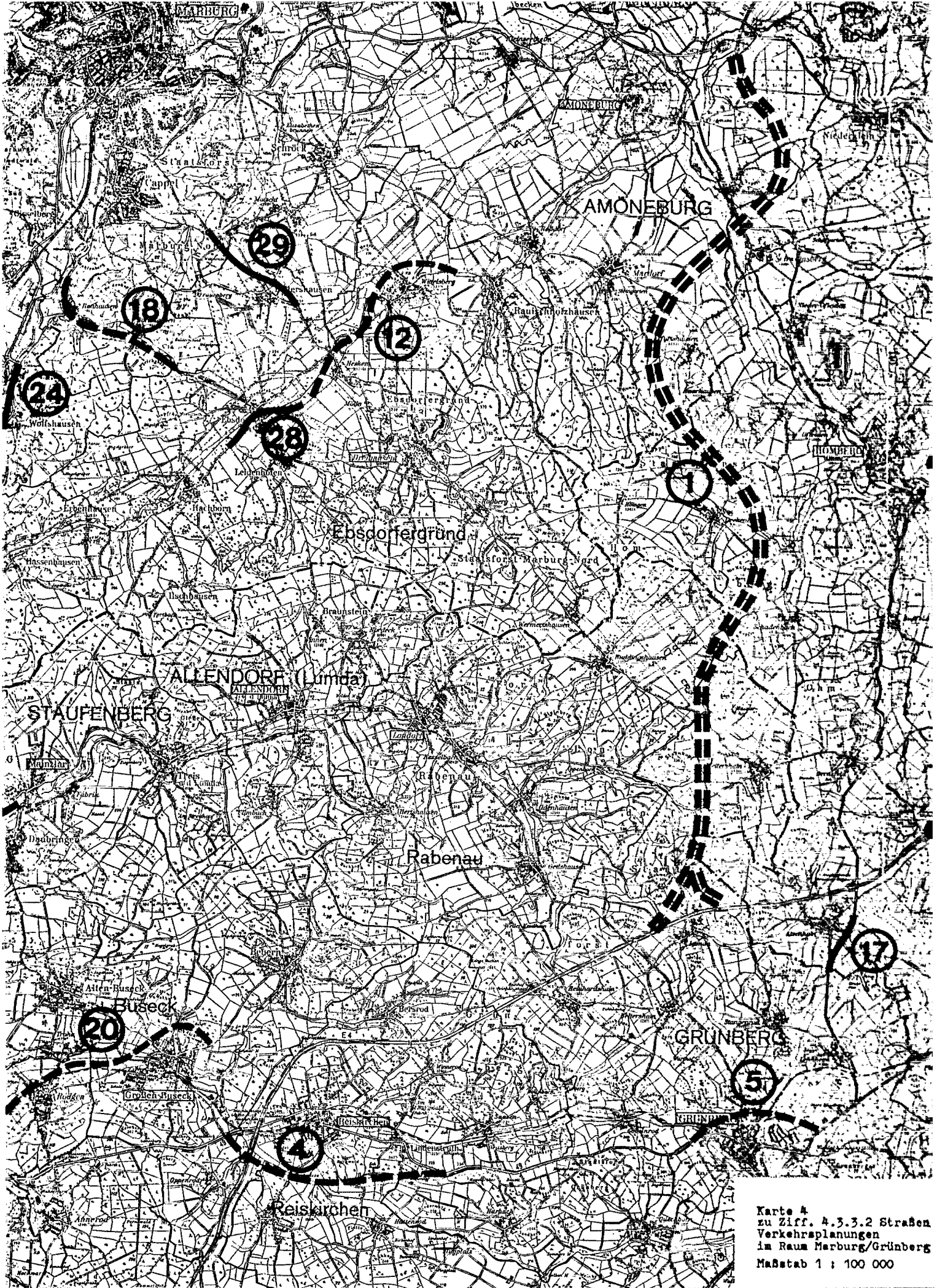
Lohra

Leimbach

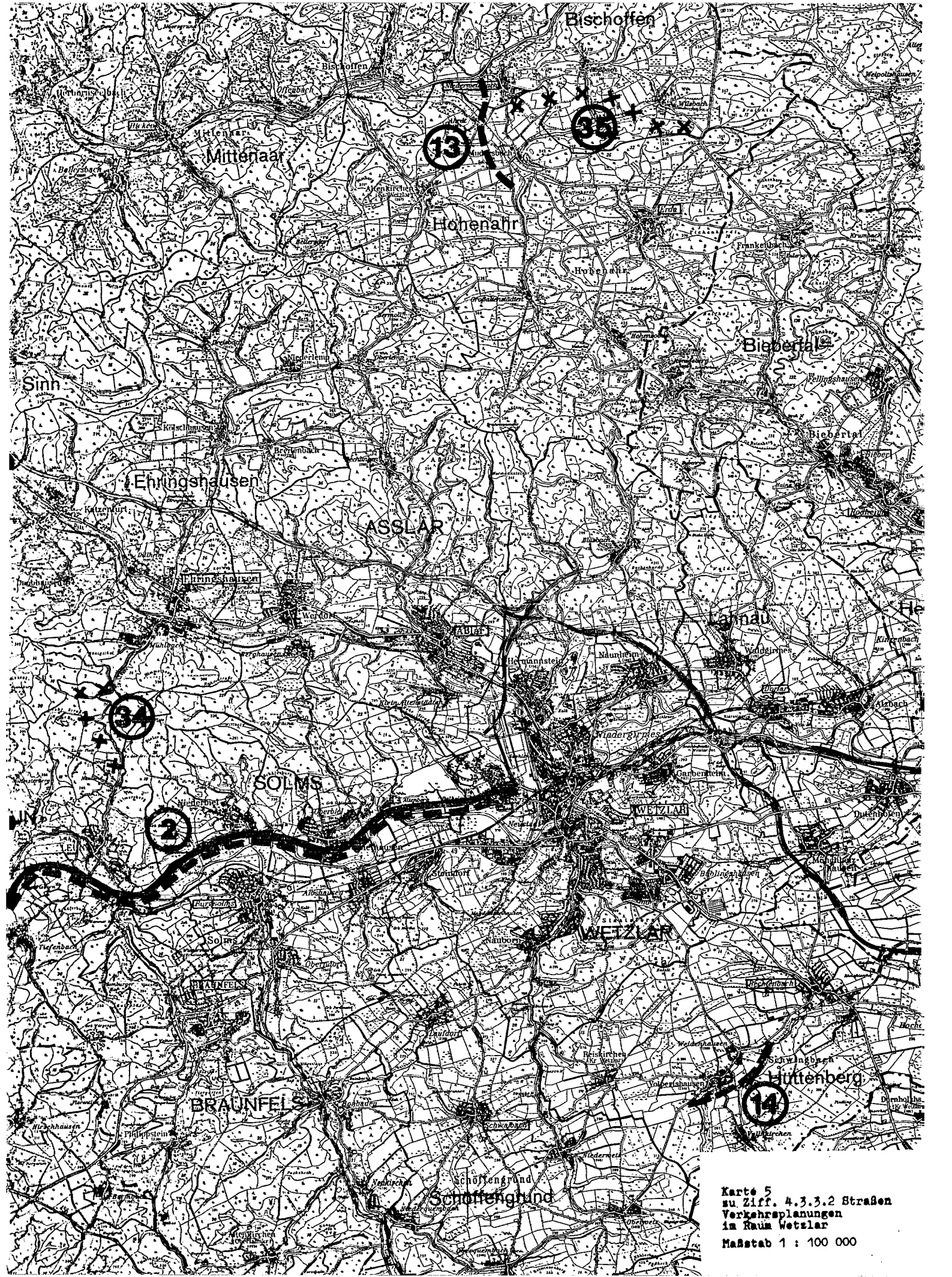


Karte 3
 zu Ziff. 4.3.3.2 Straßen
 Verkehrsplanungen
 im Raum Stadtlendorf
 Maßstab 1 : 100 000

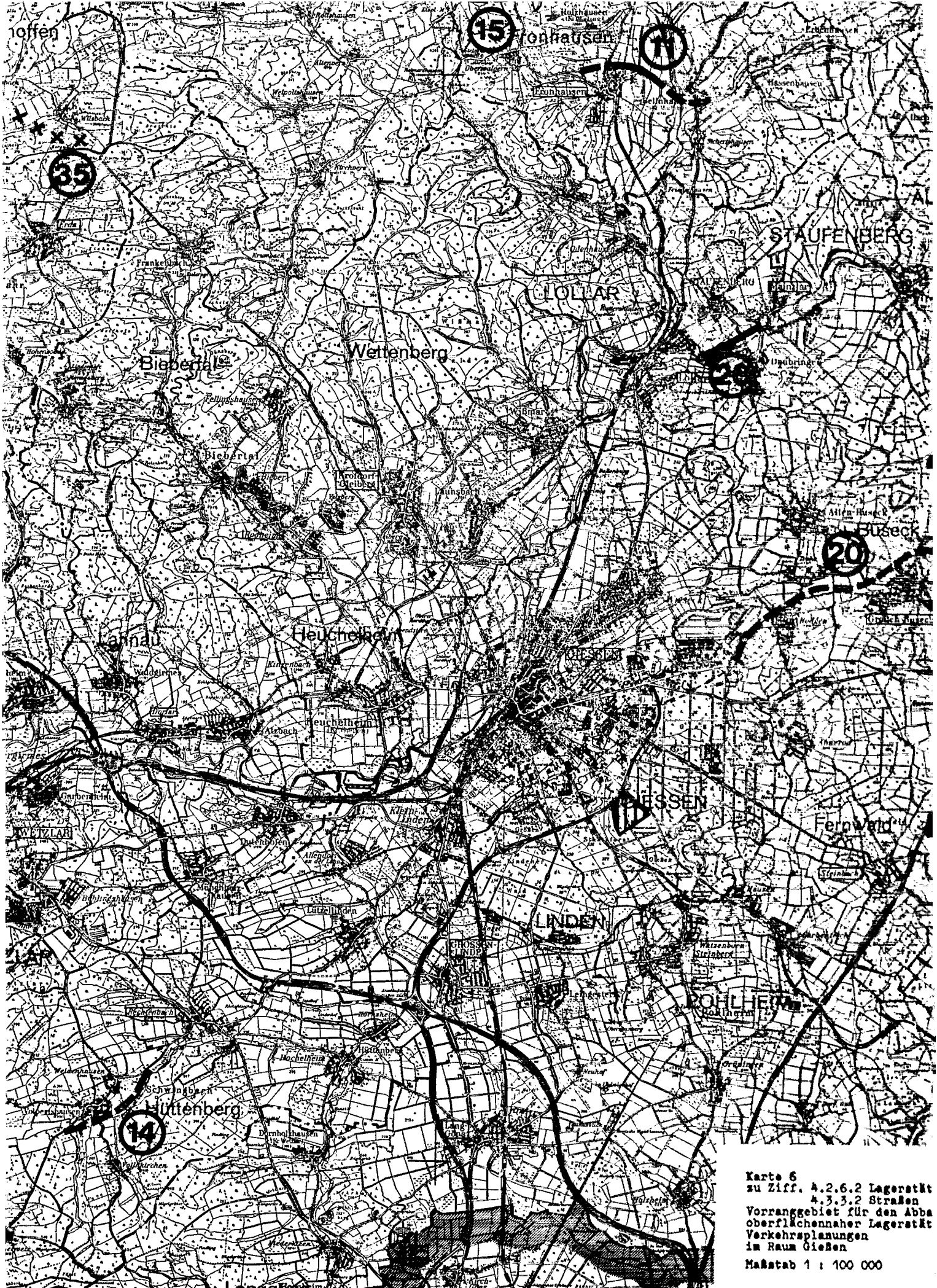
HOMBERG (Ohm)



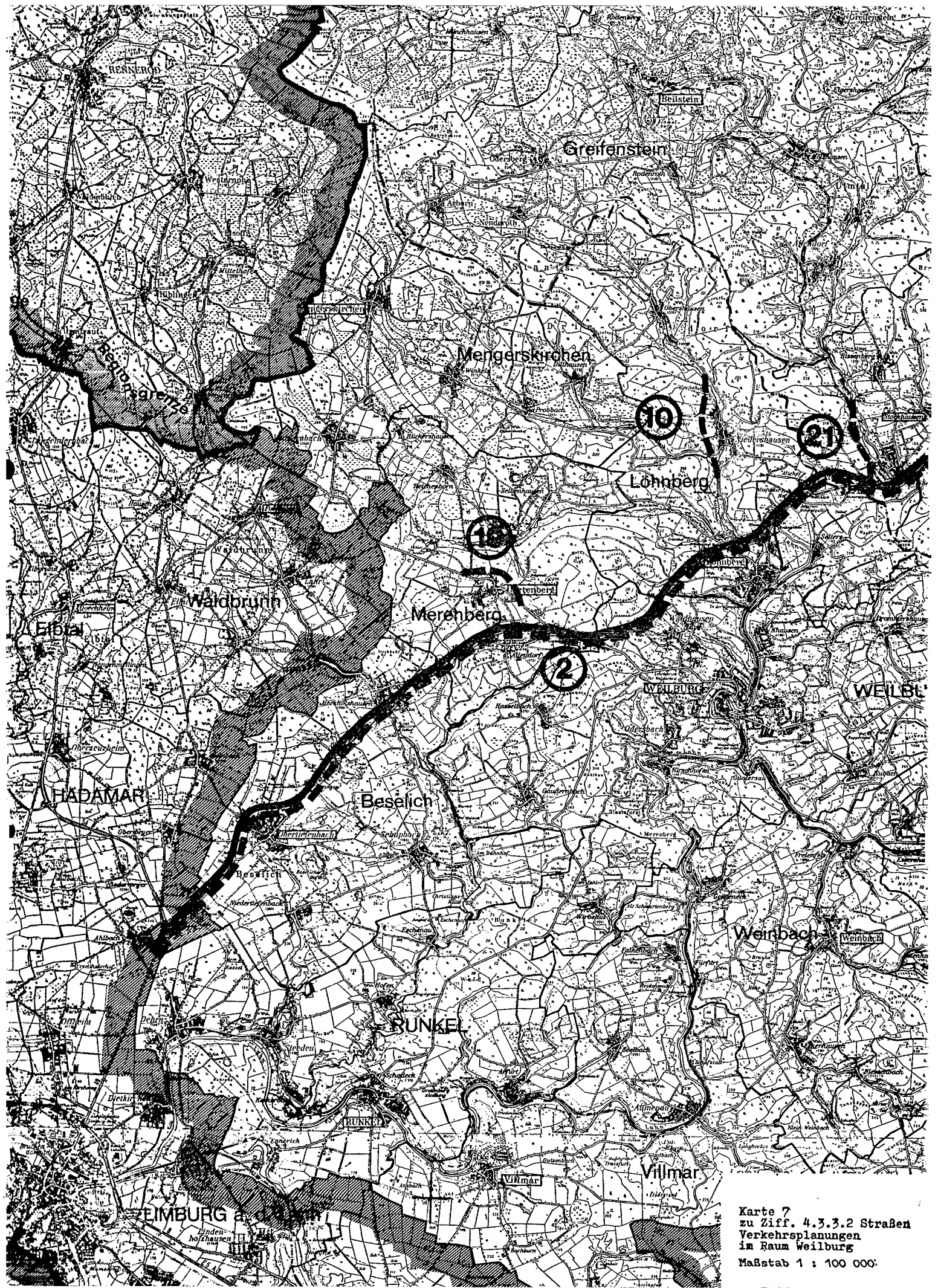
Karte 4
zu Ziff. 4.3.3.2 Straßen
Verkehrsplanungen
im Raum Marburg/Grünberg
Maßstab 1 : 100 000



Karte 5
 zu Ziff. 4.3.3.2 Straßen
 Verkehrsplanungen
 in Raum Weizlar
 Maßstab 1 : 100 000



Karte 6
 zu Ziff. 4.2.6.2 Lagerstätt
 4.3.3.2 Straßen
 Vorranggebiet für den Abba
 oberflächennaher Lagerstätt
 Verkehrsplanungen
 im Raum Gießen
 Maßstab 1 : 100 000



Karte 7
zu Ziff. 4.3.3.2 Straßen
Verkehrsplanungen
im Raum Weilburg
Maßstab 1 : 100 000

ANHANG

PLANUNGSDATEN ZUR ENTWICKLUNG DER REGION MITTELHESSEN¹⁾

1. Bevölkerung nach Mittelbereichen und Gemeinden (zu 2.1)
Ausgehend von der Fortschreibung der natürlichen Bevölkerungsentwicklung und unter Berücksichtigung regional-

planerischer Zielsetzungen wird von folgender Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden und Mittelbereichen ausgegangen.

	31. 12. 1976	Zielprojektion 1985		31. 12. 1976	Zielprojektion 1985
Mittelbereich Alsfeld			Mittelbereich Herborn		
Alsfeld	18 066	17 780	Breitscheid	4 334	4 385
Antriftal	2 049	2 010	Driedorf	4 550	4 740
Feldatal	3 004	2 940	Herborn	21 650	21 995
Gemünden (Felda)	3 057	2 950	Mittenaar	4 868	4 935
Grobenau	2 910	2 800	Siegbach	2 954	3 005
Hornberg (Ohm)	7 499	7 415	Sinn	6 235	6 235
Kirtorf	3 337	3 240	Summe	44 591	45 295
Romrod	2 874	2 810	Mittelbereich Kirchhain		
Schwalmtal	3 319	3 265	Amöneburg	4 582	4 585
Summe	46 115	45 210	Kirchhain	15 163	15 085
Mittelbereich Biedenkopf			Rauschenberg	4 330	4 210
Angelburg	3 594	3 615	Wohratal	2 175	2 115
Biedenkopf	14 780	14 390	Summe	26 250	25 995
Breidenbach	6 236	6 180	Mittelbereich Marburg		
Dautphetal	11 361	11 305	Cölbe	6 087	6 135
Steffenberg	4 125	4 065	Ebsdorfergrund	7 789	7 715
Summe	40 096	39 555	Fronhausen	3 754	3 660
Mittelbereich Dillenburg-Haiger			Lahntal	5 492	5 565
Dietzhölztal	6 079	6 100	Marburg	73 041	75 360
Dillenburg	24 084	24 110	Münchhausen	3 574	3 465
Eschenburg	9 094	9 345	Weimar	5 905	5 895
Haiger	17 786	18 245	Wetter (Hessen)	8 555	8 585
Summe	57 043	57 800	Summe	114 197	116 380
Mittelbereich Gießen			Mittelbereich Stadtallendorf		
Allendorf (Lumda)	3 560	3 490	Neustadt (Hessen)	8 459	8 335
Biebertal	9 470	9 640	Stadtallendorf	20 267	20 715
Euseck	10 309	10 415	Summe	28 726	29 050
Fernwald	5 653	5 815	Mittelbereich Weilburg		
Gießen	76 739	76 100	Löhnberg	4 465	4 265
Heuchelheim	7 125	7 250	Mengerskirchen	4 606	4 480
Hungen	11 966	11 705	Merenberg	2 295	2 230
Langgöns	8 680	8 865	Weilburg	12 447	12 180
Lich	11 276	11 305	Weilmünster	9 092	8 770
Linden	9 987	10 355	Weinbach	4 513	4 375
Lollar	8 269	8 375	Summe	37 418	36 300
Pohlheim	13 036	13 175	Grundversorgungsbereich Runkel-Villmar		
Rabenau	5 026	4 955	Beselich	4 688	4 595
Reiskirchen	7 578	7 575	Runkel	8 617	8 400
Staufenberg	7 307	7 310	Villmar	6 459	6 260
Wettenberg	10 492	10 560	Summe	19 764	19 255
Summe	206 473	206 890	Mittelbereich Wetzlar		
Mittelbereich Gladenbach			Ablar	11 377	11 365
Bad Endbach	8 060	7 855	Bischoffen	2 975	2 905
Gladenbach	11 004	10 710	Braunfels	9 206	8 815
Lohra	4 912	4 920	Ehringshausen	8 819	8 700
Summe	23 976	23 485	Greifenstein	6 620	6 540
Mittelbereich Grünberg-Laubach			Hohenahr	4 118	4 100
Grünberg	11 160	11 060	Hütterberg	7 572	7 550
Laubach	9 233	9 020	Lahnau	7 812	7 875
Mücke	8 739	8 645	Leun	4 548	4 405
Schotten	9 727	9 460	Schöffengrund	5 350	5 260
Summe	38 859	38 185	Solms	12 539	12 240
			Waldsolms	4 018	3 920
			Wetzlar	53 079	52 755
			Summe	138 033	136 430

¹⁾ Die Planungsdaten nehmen an der Bindungswirkung der Feststellung nicht teil. Es handelt sich hierbei um Orientierungswerte für die Planungen der kommunalen Gebietskörperschaften und des Landes.

2. Erwerbspersonenentwicklung in der Region (zu 2.3)

Ausgehend von den Erwerbstätigenzahlen von 1970, den sich abzeichnenden Veränderungen in der Erwerbsbeteili-

gung und unter Berücksichtigung regionalplanerischer Zielsetzungen wird von folgender Erwerbspersonenentwicklung ausgegangen.

Mittelbereiche Grundversorgungsbereich	Einwohner	Ziel 1985		Mittelbereiche Grundversorgungsbereich	Bestand 1970		
		wohnhaft Erwerbspersonen	Erwerbsquote %		Einwohner	Erwerbstätige	Erwerbstätigenquote %
Alsfeld	46 478	21 388	46,0	Alsfeld	45 210	19 590	43,3
Biedenkopf	40 620	16 903	41,6	Biedenkopf	39 555	17 530	44,3
Dillenburg-Haiger	56 964	22 706	39,9	Dillenburg-Haiger	57 800	25 100	43,4
Gießen	199 390	85 569	42,9	Gießen	206 890	92 060	44,5
Gladenbach	23 771	9 848	41,4	Gladenbach	23 485	10 350	44,1
Grünberg-Laubach	38 160	16 704	43,8	Grünberg-Laubach	38 185	16 580	43,4
Herborn	45 187	18 867	41,8	Herborn	45 295	19 690	43,5
Kirchhain	25 346	10 711	42,3	Kirchhain	25 995	11 460	44,1
Marburg	108 599	41 037	39,6	Marburg	116 380	51 660	44,4
Stadtallendorf	28 539	13 215	46,3	Stadtallendorf	29 050	12 880	44,3
Weilburg	38 593	14 932	38,7	Weilburg	36 305	15 920	43,9
Runkel-Villmar (GVB)	19 632	7 526	38,3	Runkel-Villmar (GVB)	19 250	8 390	43,6
Wetzlar	137 364	61 051	44,4	Wetzlar	136 430	60 500	44,3

3. Planungen und Maßnahmen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen (zu 4.1.2.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Kinderkrippen		Kindergärten		Kinderhorte		Dauer- und Sonderheime für Kinder und Jugendliche	
	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze
	MB Alsfeld							
Alsfeld	—	.	390	+ 108	—	.	.	—
Antrifttal	—	.	50	+ 7	—	.	.	—
Feldatal	—	.	68	+ 22	—	.	.	—
Gemünden (Felda)	—	.	50	+ 35	—	.	.	—
Grebenau	—	.	50	+ 29	—	.	.	—
Homberg (Ohm)	—	.	258	+ 30	—	.	.	—
Kirtorf	—	.	61	+ 37	—	.	.	—
Romrod	—	.	50	+ 35	—	.	.	—
Schwalmtal	—	.	75	+ 24	—	.	.	—
Summe	—	7	1 052	+ 297	—	61	70	—
MB Biedenkopf								
Angelburg	—	.	75	+ 24	—	.	.	—
Biedenkopf	—	.	417	+ 53	—	.	.	—
Breidenbach	—	.	147	+ 22	—	.	.	—
Dautphetal	—	.	258	+ 49	—	.	.	—
Steffenberg	—	.	118	+ 3	—	.	.	—
Summe	—	7	1 015	+ 95	—	56	109	—
MB Dillenburg-Haiger								
Dietzhöhlztal	—	.	167	+ 25	—	.	.	—
Dillenburg	—	.	934	+ 158	—	.	.	—
Eschenburg	—	.	349	+ 31	—	.	.	—
Haiger	—	.	567	+ 54	—	.	.	—
Summe	—	10	2 017	+ 79	—	87	25	68
MB Gießen								
Allendorf (Lumda)	.	—	63	+ 25	—	.	.	—
Biebertal	.	—	259	+ 42	—	.	.	—
Buseck	.	—	349	+ 37	—	.	.	—
Fernwald	.	—	140	+ 55	—	.	.	—
Gießen	.	—	1 837	+ 483	170	.	.	—
Heuchelheim	.	—	250	+ 30	—	.	.	—
Hungen	.	—	375	+ 62	—	.	.	—
Langgöns	.	—	225	+ 50	—	.	.	—
Lich	.	—	296	+ 40	—	.	.	—
Linden	.	—	373	+ 14	—	.	.	—
Lollar	.	—	238	+ 17	—	.	.	—
Pohlheim	.	—	448	+ 38	—	.	.	—
Rabenau	.	—	100	+ 48	—	.	.	—
Reiskirchen	.	—	255	+ 36	—	.	.	—
Staufenberg	.	—	225	+ —	—	.	.	—
Wettenberg	.	—	347	+ 27	—	.	.	—
Summe	35	—	5 880	+ 710	170	106	558	—
MB Gladenbach								
Bad Endbach	—	—	210	+ 8	—	.	—	.
Gladenbach	—	—	300	+ 8	—	.	—	.
Lohra	—	—	91	+ 55	—	.	—	.
Summe	—	—	601	+ 63	—	33	—	34
MB Grünberg-Laubach								
Grünberg	—	.	395	+ 86	—	.	.	—
Laubach	—	.	226	+ 19	—	.	.	—
Mücke	—	.	245	+ 37	—	.	.	—
Schotten	—	.	180	+ 105	—	.	.	—
Summe	—	7	1 046	+ 161	—	53	75	—

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen (zu 4.1.2.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Kinderkrippen		Kindergärten		Kinderhorte		Dauer- und Sonder- heime für Kinder und Jugendliche	
	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze
<i>MB Herborn</i>								
Breitscheid	—	.	104	+ 41	—	.	.	.
Driedorf	—	.	170	— 11	—	.	.	.
Herborn	—	.	756	— 20	—	.	.	.
Mittenaar	—	.	200	— 35	—	.	.	.
Siegbach	—	.	75	+ 29	—	.	.	.
Sinn	—	.	271	— 72	—	.	.	.
Summe	—	8	1 576	+ 70 — 138	—	65	34	36
<i>MB Kirchhain</i>								
Amöneburg	—	—	236	— 100	—	.	.	—
Kirchhain	—	—	454	— 29	—	.	.	—
Rauschenberg	—	—	84	+ 31	—	.	.	—
Wohratal	—	—	61	— 6	—	.	.	—
Summe	—	—	835	+ 31 — 135	—	39	95	—
<i>MB Marburg</i>								
Cölbe	.	—	225	— 41	—	.	.	—
Ebsdorfergrund	.	—	230	—	—	.	.	—
Fronhausen	.	—	96	— 3	—	.	.	—
Lahnthal	.	—	125	+ 51	—	.	.	—
Marburg	.	—	1 676	+ 173	120	.	.	—
Münchhausen	.	—	106	— 11	—	.	.	—
Weimar	.	—	125	+ 41	—	.	.	—
Wettler (Hessen)	.	—	164	+ 86	—	.	.	—
Summe	71	—	2 747	+ 351 — 55	120	25	496	—
<i>MB Stadtallendorf</i>								
Neustadt (Hessen)	—	.	284	— 55	.	—	—	.
Stadtallendorf	—	.	637	+ 18	.	—	—	.
Summe	—	8	921	+ 18 — 55	88	—	—	47
<i>MB Weilburg</i>								
Löhnberg	—	.	80	+ 28	.	—	.	.
Mengerskirchen	—	.	183	— 64	.	—	.	.
Merenberg	—	.	75	— 16	.	—	.	.
Weilburg	—	.	569	— 252	.	—	.	.
Weilmünster	—	.	173	+ 57	.	—	.	.
Weinbach	—	.	157	— 45	.	—	.	.
Summe	—	8	1 237	+ 85 — 377	58	—	9	39
<i>GVB Runkel-Villmar</i>								
Beselich	—	—	199	— 71	—	.	—	.
Runkel	—	—	350	— 119	—	.	—	.
Villmar	—	—	210	— 44	—	.	—	.
Summe	—	—	759	— 234	—	26	—	28
<i>MB Wetzlar</i>								
Abtlar	.	—	280	+ 59	—	.	.	—
Bischoffen	.	—	86	— 12	—	.	.	—
Braunfels	.	—	350	— 129	—	.	.	—
Ehringshausen	.	—	225	+ 2	—	.	.	—
Greifenstein	.	—	205	— 24	—	.	.	—
Hohenahr	.	—	44	+ 74	—	.	.	—
Hüttenberg	.	—	257	— 43	—	.	.	—
Lahnau	.	—	289	— 51	—	.	.	—
Leun	.	—	150	— 39	—	.	.	—
Schöffengrund	.	—	100	+ 42	—	.	.	—
Solms	.	—	450	— 135	—	.	.	—
Waldsolms	.	—	100	+ 4	—	.	.	—
Wetzlar	.	—	1 459	+ 149	37	.	.	—
Summe	27	—	3 995	+ 330 — 433	37	141	196	—
Regionssumme	133	55	23 681	+ 2 290 — 2 090	473	692	1 667	252

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen (zu 4.1.2.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Örtliche Jugend- freizeit- und Bildungsstätten		Überörtliche Jugendfreizeit- zentren		Kinder- und Jugenderholungs- einrichtungen		Jugendherbergen und Wanderheime		Familien- erholungs- einrichtungen	
	Bestand	Planung	Bestand	Planung	Bestand	Planung	Bestand	Planung	Bestand	Planung
	31. 12. 1977 Einr.	1978-1985 Einr.	31. 12. 1977 Einr.	1978-1985 Einr.	31. 12. 1977 Plätze	1978-1985 Plätze	31. 12. 1977 Einr.	1978-1985 Plätze	31. 12. 1977 Plätze	1978-1985 Plätze
MB Alsfeld										
Alsfeld	1	—	—	1	—	.	1	26	.	—
Antrifttal	1	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Feldatal	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Gemünden (Felda)	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Grebenu	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Homburg (Ohm)	1	—	—	1	—	.	—	—	.	—
Kirtorf	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Romrod	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Schwalmtal	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Summe	3	6	—	2	—	.	1	26	.	—
MB Biedenkopf										
Angelburg	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Biedenkopf	—	1	2	—	—	.	1	258	.	—
Breidenbach	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Dautphetal	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Steffenberg	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Summe	—	5	2	—	—	.	1	258	.	—
MB Dillenburg-Haiger										
Dietzhölztal	5	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Dillenburg	5	—	—	1	—	.	1	100	.	—
Eschenburg	7	—	1	—	—	.	—	—	.	—
Haiger	1	—	—	1	—	.	—	—	.	—
Summe	18	—	1	2	—	.	1	100	.	—
MB Gießen										
Allendorf (Lumda)	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Biebertal	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Buseck	2	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Fernwald	1	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Gießen	21	—	—	1	—	.	1	65	.	—
Heuchelheim	1	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Hungen	1	—	—	—	76	.	—	—	.	—
Langgöns	2	—	1	—	—	.	—	—	.	—
Lich	—	1	—	1	—	.	—	—	.	—
Linden	1	—	—	1	—	.	—	—	.	—
Lollar	2	—	—	1	—	.	—	—	.	—
Pohlheim	1	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Rabenau	1	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Reiskirchen	2	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Staufenberg	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Wettenberg	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Summe	35	5	1	4	76	.	1	65	.	—
MB Gladenbach										
Bad Endbach	—	1	1	—	—	.	—	—	.	—
Gladenbach	1	—	—	1	—	.	—	—	.	—
Lohra	2	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Summe	3	1	1	1	—	.	—	—	.	—
MB Grünberg-Laubach										
Grünberg	1	—	1	—	80	.	1	118	.	30
Laubach	3	—	1	—	—	.				
Mücke	1	—	—	—	280	.				
Schotten	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Summe	5	1	2	—	360	.	1	118	.	30
MB Herborn										
Breitscheid	—	1	—	—	—	.	—	—	.	80
Driedorf	1	—	1	—	—	.	—	—	.	—
Herborn	7	—	—	1	—	.	1	80	.	—
Mittenaar	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Siegbach	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Sinn	3	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Summe	11	3	1	1	—	.	1	80	.	80
MB Kirchhain										
Amöneburg	4	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Kirchhain	—	1	—	1	—	.	—	—	.	—
Rauschenberg	2	—	—	—	—	.	—	—	.	—
Wohratal	—	1	—	—	—	.	—	—	.	—
Summe	6	2	—	1	—	.	—	—	.	—

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Kinder-, Jugend- und Familieneinrichtungen (zu 4.1.2.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Örtliche Jugend- freizeit- und Bildungsstätten		Überörtliche Jugendfreizeit- zentren		Kinder- und Jugenderholungs- einrichtungen		Jugendherbergen und Wanderheime		Familien- erholungs- einrichtungen	
	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Planung 1978-1985 Einr.	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Planung 1978-1985 Einr.	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978-1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Planung 1978-1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Plätze	Planung 1978-1985 Plätze
MB Marburg										
Cölbe	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Ebsdorfergrund	3	—	—	—	—	·	—	—	·	—
Fronhausen	5	—	—	—	—	·	—	—	·	—
Lahntal	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Marburg	6	—	1	—	100	·	2	230	·	—
Münchhausen	3	—	1	—	—	·	—	—	·	—
Weimar	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Wetter (Hessen)	7	—	2	—	100	·	—	—	·	—
Summe	24	3	4	—	200	·	2	230	·	—
MB Stadtallendorf										
Neustadt (Hessen)	3	—	—	—	—	·	—	—	·	—
Stadtallendorf	6	—	—	1	—	·	—	—	·	—
Summe	9	—	—	1	—	·	—	—	·	—
MB Weilburg										
Löhnberg	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Mengerskirchen	1	—	—	—	120	·	—	—	·	—
Merenberg	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Weilburg	5	—	2	—	—	·	2	173	·	—
Weilmünster	—	1	—	1	—	·	—	—	·	—
Weinbach	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Summe	6	4	2	1	120	·	2	173	·	—
GVB Runkel-Villmar										
Beselich	3	—	—	—	—	·	·	·	·	—
Runkel	4	—	—	—	—	·	·	·	·	—
Villmar	—	1	—	—	—	·	·	·	·	—
Summe	7	1	—	—	—	·	1	76	·	—
MB Wetzlar										
Aßlar	1	—	—	1	—	·	—	—	·	12
Bischoffen	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Braunfels	1	—	—	—	—	·	—	—	·	130
Ehringshausen	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Greifenstein	—	1	1	—	—	·	—	—	·	—
Höhenahr	—	1	—	—	93	·	—	—	·	—
Hüttenberg	1	—	—	—	—	·	—	—	·	—
Lahnau	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Leun	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Schöffengrund	—	1	—	—	—	·	—	—	·	—
Solms	1	—	—	—	—	·	—	—	·	—
Waldsolms	—	1	1	—	—	·	—	—	·	—
Wetzlar	8	1	2	—	—	·	3	252	·	25
Summe	7	9	4	1	93	·	3	252	·	167
Regionssumme	134	40	18	14	849	·	14	1 378	·	277 413

Mittelbereiche	Erziehungs- beratungsstellen		Elternschulen	
	Bestand 31. 12. 1977	Planung 1978-1985	Bestand 31. 12. 1977	Planung 1978-1985
Alsfeld	—	1	—	1
Biedenkopf	—	1	—	—
Dillenburg-Haiger	1	—	—	1
Gießen	2	—	3*)	—
Gladenbach	—	—	—	—
Grünberg-Laubach	—	—	—	—

*) Gießen 2 und Großen-Buseck 1

Mittelbereiche	Erziehungs- beratungsstellen		Elternschulen	
	Bestand 31. 12. 1977	Planung 1978-1985	Bestand 31. 12. 1977	Planung 1978-1985
Herborn	1	—	1	—
Kirchhain	—	—	—	—
Marburg	2	—	1	—
Stadtallendorf	—	—	—	1
Weilburg	1	—	—	1
GVB Runkel-Villmar	—	—	—	—
Wetzlar	1	—	—	1
Regionssumme	8	2	5	5

4. Planungen und Maßnahmen im Bereich Alteneinrichtungen (zu 4.1.3.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Altenwohnheime			Altenheime			Altenkrankenheime/ Altenpflegeheime			Altentagesstätten	
	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Planung 1978—1985 Einr.
MB Alsfeld											
Alsfeld	1	32	.	1	95	.	1	11	—	—	1
Antrifttal	—	—	.	1	8	.	—	—	—	—	1
Feldatal	—	—	.	—	—	.	—	—	—	—	1
Gemünden (Felda)	—	—	.	—	—	.	—	—	—	—	1
Grebenau	—	—	.	—	—	.	—	—	—	—	1
Homburg (Ohm)	—	—	.	1	24	.	1	177	—	—	1
Kirtorf	—	—	.	—	—	.	—	—	—	—	1
Romrod	—	—	.	—	—	.	—	—	—	—	1
Schwalmtal	—	—	.	—	—	.	—	—	—	—	1
Summe	1	32	65	3	127	26	2	188	—	—	9
MB Biedenkopf											
Angelburg	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Biedenkopf	3	119	—	4	117	.	1	34	.	1	1
Breidenbach	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Dautphetal	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Steffenberg	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Summe	3	119	—	4	117	2	1	34	67	1	5
MB Dillenburg-Haiger											
Dietzhölztal	—	—	.	1	40	.	1	6	.	—	1
Dillenburg	1	36	.	1	31	.	1	47	.	—	1
Eschenburg	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	1
Haiger	—	—	.	2	54	.	2	35	.	1	1
Summe	1	36	83	4	125	41	4	88	54	1	4
MB Gießen											
Allendorf (Lumda)	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Biebertal	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Buseck	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Fernwald	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Gießen	8	569	—	4	241	.	2	174	.	8	5
Heuchelheim	1	25	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Hungen	—	—	—	2	63	.	1	33	.	—	1
Langgöns	—	—	—	1	50	.	1	100	.	—	1
Lich	—	—	—	—	—	.	—	—	.	3	1
Linden	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Lollar	—	—	—	1	54	.	1	96	.	—	1
Pohlheim	—	—	—	1	32	.	1	25	.	1	1
Rabenau	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Reiskirchen	—	—	—	—	—	.	1	83	.	—	1
Staufenberg	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Wettenberg	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Summe	9	594	—	9	440	341	7	511	29	12	20
MB Gladenbach											
Bad Endbach	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	1
Gladenbach	—	—	.	3	108	—	3	77	—	—	1
Lohra	—	—	.	—	—	—	—	—	—	—	1
Summe	—	—	29	3	108	—	3	77	—	—	3
MB Grünberg-Laubach											
Grünberg	—	—	.	—	—	.	—	—	—	—	1
Laubach	—	—	.	4	62	.	2	108	—	—	1
Mücke	—	—	.	—	—	.	—	—	—	—	1
Schotten	—	—	.	2	25	.	4	236	—	—	1
Summe	—	—	76	6	87	36	6	344	—	—	4
MB Herborn											
Breitscheid	—	—	—	—	—	.	1	41	.	—	1
Driedorf	—	—	—	—	—	.	1	30	.	—	1
Herborn	1	108	—	1	92	.	1	16	.	—	1
Mittenaar	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Siegbach	—	—	—	—	—	.	—	—	.	—	1
Sinn	1	20	—	1	28	.	1	14	.	—	1
Summe	2	128	—	2	120	16	4	101	16	—	6
MB Kirchhain											
Amöneburg	—	—	.	2	19	.	—	—	.	—	1
Kirchhain	—	—	.	—	—	.	1	52	.	—	1
Rauschenberg	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	1
Wohratal	—	—	.	—	—	.	—	—	.	—	1
Summe	—	—	49	2	19	60	1	52	14	—	4

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Alteneinrichtungen (zu 4.1.3.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Altenwohnheime			Altenheime			Altenkrankenheime/ Altenpflegeheime			Alten-tagesstätten	
	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Planung 1978—1985 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Planung 1978—1985 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Planung 1978—1985 Plätze	Planung 1978—1985 Plätze	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Planung 1978—1985 Einr.
MB Marburg											
Cölbe	—	—	·	—	—	·	—	—	·	—	1
Ebsdorfergrund	—	—	·	1	9	·	—	5	·	—	1
Fronhausen	—	—	·	—	—	·	1	—	·	—	1
Lahntal	—	—	·	—	—	·	—	—	·	—	1
Marburg	5	142	·	8	248	·	8	106	·	—	3
Münchhausen	—	—	·	—	—	·	—	—	·	—	1
Weimar	—	—	·	—	—	·	—	—	·	—	1
Wetter (Hessen)	—	—	·	1	43	·	—	—	·	—	1
Summe	5	142	159	10	300	143	10	167	106	1	10
MB Stadtallendorf											
Neustadt (Hessen)	—	—	·	1	15	—	1	7	—	—	1
Stadtallendorf	—	—	·	2	100	—	2	55	—	—	1
Summe	—	—	58	3	115	—	3	62	—	—	2
MB Weilburg											
Löhnberg	—	—	·	1	5	·	—	—	—	—	1
Mengerskirchen	—	—	·	1	2	·	—	—	—	—	1
Merenberg	—	—	·	—	—	·	—	—	—	—	1
Weilburg	—	—	·	—	—	·	—	—	—	—	1
Weilmünster	—	—	·	—	—	·	1	108	—	1	1
Weinbach	—	—	·	1	7	·	—	—	—	—	1
Summe	—	—	69	3	14	112	1	108	—	1	6
GVB Runkel-Villmar											
Beselich	—	—	·	1	23	—	—	—	·	—	1
Runkel	—	—	·	1	16	—	1	4	·	—	1
Villmar	—	—	·	2	34	—	1	3	·	—	1
Summe	—	—	26	4	73	—	2	7	49	—	3
MB Wetzlar											
Aßlar	—	—	·	1	22	—	—	—	·	—	1
Bischoffen	—	—	·	—	—	—	—	—	·	—	1
Braunfels	1	60	·	2	107	—	2	31	·	—	1
Ehringshausen	—	—	·	—	—	—	2	31	·	—	1
Greifenstein	—	—	·	—	—	—	—	—	·	—	1
Hohenahr	—	—	·	1	5	—	—	—	·	—	1
Hüttenberg	—	—	·	—	—	—	—	—	·	—	1
Lahnau	—	—	·	—	—	—	—	—	·	—	1
Leun	—	—	·	—	—	—	—	—	·	—	1
Schöffengrund	—	—	·	—	—	—	—	—	·	—	1
Solms	—	—	·	1	39	—	1	10	·	—	1
Waldsolms	—	—	·	—	—	—	—	—	·	—	1
Wetzlar	4	170	·	1	179	—	3	136	·	9	4
Summe	5	230	148	6	352	—	8	208	167	9	16
Regionssumme	26	1 281	762	59	1 997	777	52	1 947	502	25	92

5. Planungen und Maßnahmen im Bereich Behinderteneinrichtungen (zu 4.1.4.2)

Mittelbereiche	Sonderkindergärten		Mittelbereiche	Sonderkindergärten	
	Bestand 31. 12. 1974 Plätze	Planung 1975—1985 Plätze		Bestand 31. 12. 1974 Plätze	Planung 1975—1985 Plätze
Alsfeld	—	14	Kirchhain	—	14
Biedenkopf	—	14	Marburg	15	27
Dillenburg-Haiger	25	—	Stadtallendorf	—	14
Gießen	50	—	Weilburg	—	14
Gladenbach	—	14	GVB Runkel-Villmar	—	14
Grünberg-Laubach	—	14	Wetzlar	20	22
Herborn	—	14	Regionssumme	110	175

6. Planungen und Maßnahmen im Bereich Gesundheitseinrichtungen (zu 4.1.5.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Mobile Krankenpflegestationen		Allgemeinärzte		Zahnärzte	
	Bestand 31. 12. 1981 Einrichtungen	Planung 1982—1985 Einrichtungen	Bestand ¹⁾ 31. 12. 1980	fehlende Ärzte	Bestand 1. 6. 1980	fehlende Ärzte
<i>MB Alsfeld</i>						
Alsfeld	1	—	10,0	—	10	—
Antrifttal	—	—	1,0	—	—	1
Feldatal	—	—	2,0	—	1	—
Gemünden (Felda)	—	—	1,0	—	—	—
Grebenua	—	—	2,0	—	1	—
Homberg (Ohm)	—	1	4,0	—	3	—
Kirtorf	—	—	1,0	—	1	—
Romrod	—	—	1,0	—	1	—
Schwalmtal	—	—	2,0	—	2	—
Summe	1	1	24,0	—	19	1
<i>MB Biedenkopf</i>						
Angelburg	—	—	2,0	—	2	—
Biedenkopf	1	—	5,0	—	7	—
Breidenbach	—	1	3,2	—	3	—
Dautphetal	—	1	5,0	—	3	2
Steffenberg	—	—	1,0	—	1	1
Summe	1	2	16,2	—	16	3
<i>MB Dillenburg-Haiger</i>						
Dietzhöltal	—	—	3,0	—	1	1
Dillenburg	—	1	12,0	—	10	—
Eschenburg	—	1	3,0	—	2	2
Haiger	1	—	6,0	—	7	1
Summe	1	2	24,0	—	20	4
<i>MB Gießen</i>						
Allendorf (Lumda)	—	—	2,0 ²⁾	—	1	—
Biebental	—	1	3,0	—	2	2
Buseck	—	1	7,2	—	5	—
Fernwald	—	—	1,0	1,0	1	1
Gießen	—	1	29,0	—	46	—
Heuchelheim	—	—	3,0	—	3	—
Hungen	—	1	4,8	—	4	1
Langgöns	1	—	5,0	—	3	1
Lich	1	—	6,0	—	5	—
Linden	—	1	5,0	—	5	—
Lollar	1	—	4,0	—	3	—
Pohlheim	1	—	7,2	—	5	1
Rabenau	—	—	2,0	—	1	1
Reiskirchen	1	—	3,0	—	3	—
Staufenberg	—	—	3,0	—	3	—
Wettenberg	1	—	7,0	—	5	—
Summe	6	5	92,2	1,0	95	6
<i>MB Gladenbach</i>						
Bad Endbach	—	—	3,0	—	2	1
Gladenbach	1	—	6,0	—	5	—
Lohra	—	1	3,0	—	3	—
Summe	1	1	12,0	—	10	1
<i>MB Grünberg-Laubach</i>						
Grünberg	—	1	5,0	—	4	1
Laubach	1	—	4,0	—	4	—
Mücke	—	1	4,0	—	2	1
Schotten	1	—	5,0	—	5	—
Summe	2	2	18,0	—	15	2
<i>MB Herborn</i>						
Breitscheid	—	—	2,0	—	1	1
Driedorf	—	1	3,0	—	1	1
Herborn	1	—	11,2	—	11	—
Mittenaar	—	—	2,0	—	1	1
Siegbach	—	1	1,0	—	—	1
Sinn	—	—	4,0	—	3	—
Summe	1	2	23,2	—	17	4

¹⁾ Bei den Bestandsangaben ist berücksichtigt, daß Fachärzte (Kinderärzte, Internisten etc.) teilweise Versorgungsaufgaben als Allgemeinärzte wahrnehmen.

²⁾ Zweigpraxen

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Gesundheitseinrichtungen (zu 4.1.5.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Mobile Krankenpflegestationen		Allgemeinärzte		Zahnärzte	
	Bestand 31. 12. 1981 Einrichtungen	Planung 1982—1985 Einrichtungen	Bestand ¹⁾ 31. 12. 1980	fehlende Ärzte	Bestand 1. 6. 1980	fehlende Ärzte
MB Kirchhain						
Amöneburg	—	—	7,0	—	—	2
Kirchhain	—	1	—	—	5	1
Rauschenberg	—	—	2,0	—	2	—
Wohratal	—	—	1,0	—	—	1
Summe	—	1	10,0	—	7	4
MB Marburg						
Cölbe	—	—	3,0	—	2	1
Ebsdorfergrund	—	1	5,0	—	2	1
Fronhausen	—	—	2,0	—	1	1
Lahntal	—	—	3,0	—	2	—
Marburg	2	—	29,0	—	49	—
Münchhausen	—	—	2,0	—	—	1
Weimar	—	—	3,0	—	3	—
Wetter (Hessen)	1	—	4,0	—	3	1
Summe	3	1	51,0	—	62	5
MB Stadtallendorf						
Neustadt (Hessen)	1	—	4,0	—	3	—
Stadtallendorf	1	—	7,0	—	7	2
Summe	2	—	11,0	—	10	2
MB Weilburg						
Löhnberg	—	—	2,0	—	1	1
Mengerskirchen	—	1	3,0	—	1	1
Merenberg	—	—	2,0	—	—	1
Weilburg	1	—	8,0	—	8	—
Weilmünster	—	1	6,0	—	6	—
Weinbach	—	—	1,0	—	1	1
Summe	1	2	22,0	—	17	4
GVB Runkel-Villmar						
Beselich	—	—	2,0	—	1	1
Runkel	—	1	5,0	—	3	—
Villmar	—	—	4,0	—	2	1
Summe	—	1	11,0	—	6	2
MB Wetzlar						
Aßlar	—	1	4,0	—	2	2
Bischoffen	—	1	1,0	—	—	1
Braunfels	1	—	6,0	—	4	—
Ehringshausen	1	—	5,2	—	4	—
Greifenstein	—	1	2,0	—	1	2
Hohenahr	—	—	2,0	—	2	—
Hüttenberg	1	—	3,0	—	2	1
Lahnau	1	—	3,0	—	3	—
Leun	—	—	4,0	—	1	1
Schöffengrund	—	—	1,0	—	1	1
Solms	—	1	5,0	—	3	2
Waldsolms	—	1	3,0	—	1	1
Wetzlar	1	—	25,0 ²⁾	—	30	—
Summe	5	5	64,2	—	54	11
Regionssumme	24	25	378,8	1,0	348	49

¹⁾ Bei den Bestandsangaben ist berücksichtigt, daß Fachärzte (Kinderärzte, Internisten etc.) teilweise Versorgungsaufgaben als Allgemeinärzte wahrnehmen.

²⁾ mit Dutenhofen

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Gesundheitseinrichtungen¹⁾ (zu 4.1.5.2)

Ärztliche Versorgung

Auf Grund des Krankenversicherungs-Weiterentwicklungsgesetzes (KVWG) vom 28. Dezember 1976 haben die Kassenärztlichen und Kassenzahnärztlichen Vereinigungen u. a. im Benehmen mit den zuständigen Landesbehörden einen Bedarfsplan zur kassenärztlichen Versorgung auf Landesebene aufzustellen. Für die Ziele, Planungen und Maßnahmen ist der jeweils geltende Bedarfsplan maßgebend.

Entsprechend dieser Bedarfsplanung sind folgende Ziele vorgegeben:

Versorgung mit Allgemeinärztlpraxen und Zahnarztpraxen auf der Gemeindeebene; Versorgung mit Fachärzten auf der Mittelbereichsebene in den Mittelzentren.

1 Allgemeinarzt	je 2 400 Einwohner
1 Augenarzt	je 24 500 Einwohner
1 Kinderarzt	je 25 000 Einwohner
1 Internist	je 10 000 Einwohner
1 Frauenarzt	je 16 000 Einwohner
1 Orthopäde	je 37 000 Einwohner
1 Chirurg	je 47 500 Einwohner
1 Nervenarzt	je 50 000 Einwohner
1 HNO-Arzt	je 30 000 Einwohner
1 Hautarzt	je 41 000 Einwohner
1 Röntgenologe	je 60 000 Einwohner
1 Urologe	je 68 000 Einwohner
1 Zahnarzt	je 2 400 Einwohner
1 Facharzt für Kieferorthopädie	je 36 000 Einwohner

¹⁾ Die Planungen und Maßnahmen im Krankenhausbereich ergeben sich aus dem jeweils geltenden Krankenhausplan.

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Gesundheitseinrichtungen (zu 4.1.5.2)

Fachärztlicher Planungsbereich bzw. Mittelbereich (MB)		K Kinder- ärzte	I Inter- nisten	F Frauen- ärzte	O Ortho- päden	C Chir- urgen	N Nerven- ärzte	AU Augen- ärzte	HN HNO- Ärzte	D Haut- ärzte	R Radio- logen	U Uro- logen
MB Alsfeld	Ist	1,0	2,6	1,0	1,0	1,0	1,3	2,0	1,0	1,0	—	—
	Fehlende Ärzte	—	—	1,0 ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	1,0 ¹⁾
MB Biedenkopf	Ist	1,0	3,0	2,0	1,0	3,0	—	1,0	—	1,0	—	1,0
	Fehlende Ärzte	—	—	—	—	—	—	—	1,0	—	—	—
MB Dillenburg-Haiger	Ist	1,0	5,6	3,0	2,0	2,2	1,0	2,0	1,0	—	1,0	1,0
	Fehlende Ärzte	1,0	—	—	—	—	—	—	1,0	1,0	—	—
MB Gießen	Ist	8,6	25,4	13,3	6,0	5,8	5,6	10,0	3,0	6,0	3,3	3,0
	Fehlende Ärzte	—	—	—	—	—	—	—	2,0	—	—	—
MB Gladenbach	Ist	1 ZWP	1,0	1,0	1,0	—	—	1 ZWP	—	—	—	—
	Fehlende Ärzte	—	1,0 ²⁾	—	—	—	—	1,0	—	—	—	—
MB Grünberg-Laubach	Ist	—	2,6	2,0	1,0	2,0	—	—	1,0	—	1,0	—
	Fehlende Ärzte	1,0	1,0 ³⁾	—	—	—	1,0 ³⁾	1,0	—	1,0	—	—
MB Herborn	Ist	1,0	2,6	2,0	—	1,6	0,3	2,0	1,0	—	—	—
	Fehlende Ärzte	—	1,0	—	1,0 ¹⁾	—	—	—	—	1,0	—	—
MB Kirchhain	Ist	1,0	1,0	1,0	1,0	—	—	1,0	—	1,0	—	—
	Fehlende Ärzte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MB Marburg	Ist	5,3	13,8	13,0	7,0	2,6	4,8	7,0	4,0	5,0	2,0	2,0
	Fehlende Ärzte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MB Stadtallendorf	Ist	1 ZWP	1,0	1,0	—	1,0	—	1,0	—	—	—	—
	Fehlende Ärzte	—	1,0	—	—	—	—	—	1,0	—	—	—
MB Weilburg	Ist	1,0	3,0	2,0	2,0	2,0	1,3	1,0	1,0	1,0	—	1,0
	Fehlende Ärzte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
MB Wetzlar	Ist	2,0	12,2	7,6	5,0	6,6	3,3	5,0	3,0	3,0	2,2	2,6
	Fehlende Ärzte	2,0	—	—	—	—	—	—	1,0	—	—	—

Bemerkungen:

¹⁾ inzwischen besetzt, ²⁾ Bewerber liegt vor, ³⁾ vorläufig keine Ausschreibung

7. Planungen und Maßnahmen im Bereich Sport- und Freizeitanlagen (zu 4.1.6.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Sportplätze				Freibäder			
	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planung 1978—1985 Einr.	Fläche (m ²)	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planung 1978—1985 Einr.	Fläche (m ²)
MB Alsfeld								
Alsfeld	5	32 900	.	—	1	1 375	.	—
Antrifttal	3	18 000	.	—	—	—	.	101
Feldatal	4	22 400	.	4000	—	—	.	147
Gemünden (Felda)	10	61 900	.	—	—	—	.	148
Grebenu	3	18 700	.	—	—	—	.	140
Homburg (Ohm)	5	26 475	.	—	1	1 000	.	—
Kirtorf	2	7 760	.	—	1	300	.	—
Romrod	5	25 320	.	—	—	—	.	141
Schwalmtal	17	95 900	.	—	—	—	.	163
Summe	54	309 355	1	4000	3	2 675	1—2	840
MB Biedenkopf								
Angelburg	5	31 800	—	—	1	250	.	—
Biedenkopf	15	59 150	—	—	2	1 235	.	—
Breidenbach	13	48 275	—	—	2	320	.	—
Dautphetal	14	79 525	—	—	4	2 500	.	—
Steffenberg	8	31 580	—	—	1	575	.	—
Summe	55	250 330	—	—	10	4 880	.	—
MB Dillenburg-Haiger								
Dietzhölztal	5	24 500	—	—	2	2 400	.	—
Dillenburg	18	85 600	—	—	2	1 825	.	—
Eschenburg	11	52 700	—	—	2	500	.	—
Haiger	20	94 000	—	—	1	250	.	662
Summe	54	256 800	—	—	7	4 975	1	662

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Sport- und Freizeitanlagen (zu 4.1.6.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Sportplätze				Freibäder			
	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planung 1978—1985 Einr.	Fläche (m ²)	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planung 1978—1985 Einr.	Fläche (m ²)
MB Gießen								
Allendorf (Lumda)	5	19 439	.	—	—	—	.	174
Biebertal	9	47 550	.	—	1	300	.	482
Buseck	12	62 300	.	—	—	—	.	221
Fernwald	4	23 000	.	—	—	—	.	291
Gießen	52	183 520	.	82 480	3	3 717	.	88
Heuchelheim	4	23 150	.	2 229	1	2 000	.	—
Hungen	19	104 378	.	—	1	1 108	.	—
Langgöns	13	57 275	.	—	—	—	.	443
Lich	14	65 015	.	—	1	1 000	.	565
Linden	6	23 842	.	12 408	1	881	.	—
Lollar	6	34 490	.	—	1	750	.	—
Pohlheim	16	67 449	.	—	1	250	.	409
Rabenau	7	41 400	.	—	—	—	.	248
Reiskirchen	11	59 140	.	—	1	474	.	—
Staufenberg	4	26 000	.	—	—	—	.	366
Wettenberg	10	37 720	.	—	2	1 870	.	—
Summe	192	875 668	12—13	97 117	13	12 350	5—6	3 287
MB Gladenbach								
Bad Endbach	11	61 350	—	—	1	250	—	148
Gladenbach	15	62 220	—	—	2	1 735	—	—
Lohra	4	25 900	—	—	1	700	—	—
Summe	30	149 470	—	—	4	2 685	—	148
MB Grünberg-Laubach								
Grünberg	16	97 140	—	—	1	975	—	—
Laubach	16	79 300	—	—	1	850	—	—
Mücke	11	68 100	—	—	1	300	—	133
Schotien	7	37 314	—	530	2	1 600	—	—
Summe	50	281 854	—	530	5	3 725	—	133
MB Herborn								
Breitscheid	5	32 100	—	—	1	250	—	—
Driedorf	6	25 500	—	—	2	3 000	—	—
Herborn	17	82 300	—	—	2	2 180	—	—
Mittenaar	5	24 400	—	—	—	—	—	247
Siegbach	6	21 700	—	—	1	400	—	—
Sinn	6	25 000	—	—	1	850	—	—
Summe	45	211 000	—	—	7	6 680	—	247
MB Kirchhain								
Amöneburg	5	35 900	—	—	—	—	—	229
Kirchhain	20	105 610	—	—	1	1 200	—	—
Rauschenberg	7	34 600	—	—	1	300	—	—
Wohratal	4	17 665	—	—	—	—	—	106
Summe	36	193 775	—	—	2	1 500	—	335
MB Marburg								
Cölbe	9	38 610	—	—	—	—	.	307
Ebsdorfergrund	10	61 911	—	—	—	—	.	386
Fronhausen	8	36 950	—	—	—	—	.	183
Lahntal	7	37 255	—	—	1	200	.	78
Marburg	74	282 126	—	—	1	1 770	.	1 998
Münchhausen	7	48 100	—	—	1	425	.	—
Weimar	10	33 607	—	—	—	—	.	295
Wetter (Hessen)	7	42 500	—	—	—	—	.	429
Summe	132	581 059	—	—	3	2 395	4—6	3 676
MB Stadtallendorf								
Neustadt (Hessen)	6	36 100	.	—	1	672	—	—
Stadtallendorf	16	64 549	.	7 950	1	1 050	—	—
Summe	22	100 649	1	7 950	2	1 722	—	—
MB Weilburg								
Löhnberg	6	32 400	—	—	—	—	—	213
Mengerskirchen	5	33 500	—	—	2	1 500	—	—
Merenberg	3	14 160	—	—	2	1 450	—	—
Weilburg	18	96 515	—	—	2	470	—	139
Weilmünster	13	70 800	—	—	2	1 049	—	—
Weinbach	7	37 500	—	—	1	445	—	—
Summe	52	284 875	—	—	9	4 914	—	352
GVB Runkel-Villmar								
Beselich	5	28 000	—	—	1	600	—	—
Runkel	13	62 198	—	—	1	750	—	—
Villmar	7	34 525	—	—	—	—	—	313
Summe	25	124 723	—	—	2	1 350	—	313

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Sport- und Freizeitanlagen (zu 4.1.6.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Sportplätze				Freibäder			
	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planung 1978—1985 Einr.	Fläche (m ²)	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planung 1978—1985 Einr.	Fläche (m ²)
MB Wetzlar								
Aßlar	9	40 590	·	2 678	—	—	·	568
Bischoffen	2	14 600	·	—	1	250	·	—
Braunfels	13	61 750	·	—	2	945	·	—
Ehringshausen	16	63 600	·	—	1	300	·	135
Greifenstein	11	45 600	·	—	5	3 225	·	—
Hohenahr	4	25 500	·	—	1	400	·	—
Hüttenberg	9	46 800	·	—	1	250	·	128
Lahnau	6	34 000	·	—	—	—	·	394
Leun	6	32 000	·	—	—	—	·	221
Schöffengrund	6	39 600	·	—	—	—	·	263
Solms	11	60 300	·	—	1	1 050	·	—
Waldsolms	7	37 200	·	—	1	660	·	—
Wetzlar	32	187 500	·	—	2	2 890	·	—
Summe	132	689 040	1	2 678	15	9 970	2—4	1 709
Regionssumme	879	4 308 598	15—16	112 275	82	59 821	13—19	11 702

Gemeinden Mittelbereiche Region	Hallenbäder			Turn- und Sporthallen			
	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planungen 1978—1985 Einrichtungen	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planungen 1978—1985 Einr.	Fläche (m ²)
MB Alsfeld							
Alsfeld	1	325	—	7	2 497	·	1 060
Antrifftal	—	—	—	1	504	·	—
Feldatal	—	—	—	1	288	·	300
Gemünden (Felda)	—	—	—	2	576	·	14
Grebenau	—	—	—	1	400	·	160
Homburg (Ohm)	—	—	1	2	945	·	538
Kirtorf	—	—	—	1	56	·	592
Romrod	—	—	—	2	1 088	·	—
Schwalmtal	—	—	—	1	450	·	203
Summe	1	325	1	18	6 804	1	2 867
MB Biedenkopf							
Angelburg	1	200	—	1	188	·	534
Biedenkopf	2	386	—	7	4 294	·	—
Breidenbach	—	—	—	3	608	·	628
Dautphetal	2	395	—	3	2 680	·	—
Steffenberg	—	—	—	3	798	·	15
Summe	5	981	—	17	8 568	1	1 177
MB Dillenburg-Haiger							
Dietzhöhlztal	—	—	—	2	1 434	·	—
Dillenburg	1	1 500	—	15	6 264	·	—
Eschenburg	1	429	—	2	680	·	1 189
Haiger	1	200	—	7	4 147	·	—
Summe	3	2 129	—	26	12 525	1	1 189
MB Gießen							
Allendorf (Lumda)	—	—	—	1	594	·	104
Biebertal	1	429	—	3	1 089	·	839
Buseck	1	325	—	4	4 445	·	—
Fernwald	—	—	—	3	2 079	·	—
Gießen	3	1 514	—	29	13 510	·	1 710
Heuchelheim	1	484	—	3	2 330	·	—
Hungen	—	—	—	7	3 630	·	—
Lanngöns	—	—	—	4	1 237	·	536
Lich	1	300	—	4	2 104	·	157
Linden	—	—	—	3	1 557	·	514
Lollar	1	325	—	2	1 062	·	613
Pohlheim	1	1 058	—	7	4 099	·	—
Rabenau	—	—	—	2	985	·	6
Reiskirchen	—	—	—	7	3 081	·	—
Staufenberg	—	—	—	3	658	·	804
Wettenberg	—	—	—	4	1 861	·	251
Summe	9	4 435	—	86	44 321	1—3	5 534
MB Gladenbach							
Bad Endbach	1	480	—	4	1 540	·	31
Gladenbach	2	380	—	3	2 281	·	—
Lohra	—	—	—	1	400	·	584
Summe	3	860	—	8	4 221	·	615

noch: Planungen und Maßnahmen im Bereich Sport- und Freizeitanlagen (zu 4.1.6.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Hallenbäder			Turn- und Sporthallen			
	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planungen 1978—1985 Einrichtungen	Bestand 31. 12. 1977 Einr.	Fläche (m ²)	Planungen 1978—1985 Einr.	Fläche (m ²)
<i>MB Grünberg-Laubach</i>							
Grünberg	1	325	—	6	2 518	.	—
Laubach	1	325	—	10	3 557	.	—
Mücke	1	312	—	3	1 106	.	623
Schotten	—	—	—	2	1 509	.	383
Summe	3	962	—	21	8 690	.	1 006
<i>MB Herborn</i>							
Breitscheid	—	—	—	2	420	.	457
Driedorf	1	144	—	1	288	.	660
Herborn	2	656	—	11	5 700	.	—
Mittenaar	—	—	—	2	1 040	.	—
Siegbach	—	—	—	1	405	.	196
Sinn	—	—	—	2	936	.	311
Summe	3	800	—	19	8 789	1	1 624
<i>MB Kirchhain</i>							
Amöneburg	—	—	—	1	153	.	764
Kirchhain	1	457	—	3	2 103	.	914
Rauschenberg	—	—	—	1	150	.	692
Wohratal	—	—	—	1	288	.	135
Summe	1	457	—	6	2 694	1	2 505
<i>MB Marburg</i>							
Cölbe	—	—	—	1	1 215	.	12
Ebsdorfergrund	1	250	—	2	507	.	1 036
Fronhausen	—	—	—	3	788	.	—
Lahntal	—	—	—	2	810	.	303
Marburg	3	1 040	—	32	16 048	.	—
Münchhausen	—	—	—	2	525	.	167
Weimar	—	—	—	3	1 588	.	—
Wetter (Hessen)	1	200	—	3	1 777	.	—
Summe	5	1 490	—	48	23 258	1	1 518
<i>MB Stadtallendorf</i>							
Neustadt (Hessen)	1	250	—	3	1 623	.	44
Stadtallendorf	1	646	—	4	2 464	.	1 679
Summe	2	896	—	7	4 087	1	1 723
<i>MB Weilburg</i>							
Löhnberg	—	—	—	3	1 233	.	—
Mengerskirchen	—	—	—	1	420	.	476
Merenberg	—	—	—	2	812	.	—
Weilburg	1	250	—	13	3 536	.	—
Weilmünster	—	—	1	5	1 524	.	230
Weinbach	—	—	—	3	927	.	—
Summe	1	250	1	27	8 452	.	706
<i>GVB Runkel-Villmar</i>							
Beselich	—	—	—	—	—	.	919
Runkel	1	480	—	5	2 796	.	—
Villmar	—	—	—	5	2 167	.	—
Summe	1	480	—	10	4 963	1	919
<i>MB Wetzlar</i>							
Aßlar	1	429	—	3	1 955	.	318
Bischoffen	—	—	—	1	288	.	293
Braunfels	—	—	—	4	1 926	.	—
Ehringshausen	1	300	—	3	1 910	.	—
Greifenstein	—	—	—	1	288	.	1 020
Hohenahr	—	—	—	1	1 215	.	—
Hüttenberg	1	300	—	2	1 808	.	—
Lahnau	1	750	—	2	2 074	.	—
Leun	—	—	—	2	1 485	.	—
Schöffengrund	—	—	—	1	990	.	62
Solms	1	250	—	6	2 456	.	—
Waldsolms	—	—	—	2	480	.	304
Wetzlar	1	1 050	—	20	12 139	.	—
Summe	6	3 079	—	48	29 014	1	1 997
Regionssumme	43	17 144	2	341	166 386	10—12	23 380

8. Planungen und Maßnahmen im Bereich Gemeinschaftshäuser (zu 4.1.7.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Bestand 31. 12. 1977	Planung 1978—1985	Gemeinden Mittelbereiche Region	Bestand 31. 12. 1977	Planung 1978—1985
MB Alsfeld			MB Herborn		
Alsfeld	8	—	Breitscheid	4	—
Antriftal	2	1	Driedorf	11	—
Feldatal	4	—	Herborn	10	—
Gemünden (Felda)	2	1	Mittenaar	3	—
Grebenau	2	1	Siegbach	1	1
Homburg (Ohm)	14	—	Sinn	4	—
Kirtorf	2	1	Summe	33	1
Romrod	1	1	MB Kirchhain		
Schwalmtal	6	—	Amöneburg	2	—
Summe	41	5	Kirchhain	8	—
MB Biedenkopf			Rauschenberg	2	1
Angelburg	2	—	Wohratal	3	—
Biedenkopf	7	—	Summe	15	1
Breidenbach	7	—	MB Marburg		
Dautphetal	13	—	Cölbe	3	—
Steffenberg	5	—	Ebsdorfergrund	8	—
Summe	34	—	Fronhausen	6	—
MB Dillenburg-Haiger			Lahntal	3	—
Dietzhöhlztal	5	—	Marburg	15	—
Dillenburg	7	—	Münchhausen	6	—
Eschenburg	4	—	Weimar	4	1
Haiger	11	—	Wetter (Hessen)	10	—
Summe	27	—	Summe	55	1
MB Gießen			MB Stadtallendorf		
Allendorf (Lumda)	3	—	Neustadt (Hessen)	1	1
Biebertal	5	—	Stadtallendorf	3	—
Buseck	3	—	Summe	4	1
Fernwald	1	—	MB Weilburg		
Gießen	8	—	Löhnberg	3	—
Heuchelheim	3	—	Mengerskirchen	4	—
Hungen	11	—	Merenberg	4	—
Langgöns	3	—	Weilburg	10	—
Lich	7	—	Weilmünster	5	1
Linden	1	1	Weinbach	3	—
Lollar	4	—	Summe	29	1
Pohlheim	4	—	GVB Runkel-Villmar		
Rabenau	8	—	Beselich	5	—
Reiskirchen	6	—	Runkel	5	—
Staufenberg	1	1	Villmar	3	—
Wettenberg	6	—	Summe	13	—
Summe	74	2	MB Wetzlar		
MB Gladenbach			Aßlar	5	—
Bad Endbach	8	—	Bischoffen	5	—
Gladenbach	11	—	Braunfels	3	—
Lohra	6	—	Ehringshausen	7	—
Summe	25	—	Greifenstein	7	—
MB Grünberg-Laubach			Hohenahr	5	—
Grünberg	10	—	Hüttenberg	5	—
Laubach	8	—	Lahnau	3	—
Mücke	4	—	Leun	3	—
Schotten	12	—	Schöffengrund	2	1
Summe	34	—	Solms	2	1
			Waldsolms	6	—
			Wetzlar	5	—
			Summe	58	2
			Regionssumme	442	14

9. Schülerprognose (zu 4.1.8.2)

Herkunft der Schüler nach Schulstufen, 1985

Gemeinden Mittelbereiche Region	Grundstufe	Mittelstufe	Sonderschule ¹⁾	Gymnasiale Oberstufe	Berufliche Schule	Schüler Insgesamt
MB Alsfeld						
Alsfeld	660	1 114	61	243	608	2 623
Antrifttal	74	147	8	31	77	329
Feldatal	110	207	11	37	97	451
Gemünden (Felda)	101	178	10	39	97	415
Grebenau	94	187	10	37	94	412
Homburg (Ohm)	307	532	29	96	249	1 184
Kirtorf	135	216	12	47	118	516
Romrod	100	173	9	40	99	412
Schwalmtal	124	265	13	42	113	544
Summe	1 705	3 019	163	612	1 550	6 886
MB Biedenkopf						
Angelburg	117	271	13	57	143	588
Biedenkopf	502	1 017	52	227	565	2 311
Breidenbach	230	465	24	87	223	1 005
Dautphetal	436	892	46	185	467	1 980
Steffenberg	156	294	15	59	150	659
Summe	1 441	2 939	150	615	1 548	6 543
MB Dillenburg-Haiger						
Dietzhöhlztal	261	403	23	93	231	988
Dillenburg	1 020	1 708	93	375	936	4 039
Eschenburg	390	717	38	147	370	1 624
Haiger	816	1 436	77	282	719	3 253
Summe	2 487	4 264	231	897	2 256	9 904
MB Gießen						
Allendorf (Lumda)	115	204	11	49	120	488
Biebertal	398	622	35	144	355	1 519
Buseck	436	665	38	149	370	1 620
Fernwald	274	377	22	83	207	941
Gießen	3 134	4 216	251	932	2 323	10 605
Heuchelheim	299	401	24	89	221	1 010
Hungen	447	766	41	182	449	1 844
Langgöns	380	599	33	138	341	1 458
Lich	443	733	40	174	429	1 779
Linden	504	650	39	133	337	1 624
Lollar	337	568	31	109	279	1 293
Pohlheim	565	926	51	190	481	2 162
Rabenau	192	359	19	70	179	800
Reiskirchen	307	524	28	108	272	1 211
Staufenberg	287	475	26	95	241	1 098
Wettenberg	435	585	35	129	322	1 471
Summe	8 553	12 670	724	2 774	6 926	30 923
MB Gladenbach						
Bad Endbach	292	560	29	112	284	1 248
Gladenbach	375	740	38	170	421	1 706
Lohra	193	377	20	72	184	826
Summe	860	1 677	87	354	889	3 780
MB Grünberg-Laubach						
Grünberg	418	788	41	170	426	1 802
Laubach	339	594	32	138	340	1 411
Mücke	340	647	34	108	285	1 380
Schotten	366	635	34	136	342	1 479
Summe	1 463	2 664	141	552	1 393	6 072
MB Herborn						
Breitscheid	195	355	19	68	174	792
Driedorf	215	375	20	75	192	857
Herborn	940	1 370	79	330	810	3 450
Mittenaar	204	326	18	82	200	812
Siegbach	127	233	12	45	115	520
Sinn	267	413	23	91	227	998
Summe	1 948	3 072	171	691	1 718	7 429
MB Kirchhain						
Amöneburg	177	409	20	78	200	864
Kirchhain	615	1 097	59	229	577	2 518
Rauschenberg	156	312	16	65	165	698
Wohratal	79	159	8	32	80	350
Summe	1 027	1 977	103	404	1 022	4 430

¹⁾ Diese Schüler sind in der Schülerzahl der Grund- bzw. Mittelstufe enthalten.

noch: Schülerprognose (zu 4.1.8.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Grundstufe	Mittelstufe	Sonderschule ¹⁾	Gymnasiale Oberstufe	Berufliche Schule	Schüler insgesamt
<i>MB Marburg</i>						
Cölbe	260	433	24	87	220	1 000
Ebsdorfergrund	301	568	30	103	267	1 239
Fronhausen	128	256	13	49	125	558
Lahntal	232	441	23	83	213	969
Marburg	2 409	4 055	221	1 002	2 449	9 915
Münchhausen	123	242	13	44	115	524
Weimar	245	464	24	91	232	1 032
Wetter (Hessen)	343	683	35	129	333	1 488
Summe	4 041	7 142	383	1 588	3 934	16 725
<i>MB Stadtallendorf</i>						
Neustadt (Hessen)	311	676	34	131	335	1 453
Stadtallendorf	932	1 784	93	324	841	3 881
Summe	1 243	2 460	127	455	1 176	5 334
<i>MB Weilburg</i>						
Löhnberg	135	231	13	54	134	554
Mengerskirchen	146	309	16	65	164	684
Merenberg	72	139	7	35	84	330
Weilburg	422	787	41	187	460	1 856
Weilmünster	306	551	29	120	301	1 278
Weinbach	148	288	15	59	149	644
Summe	1 229	2 305	121	520	1 292	5 346
<i>GVB Runkel-Villmar</i>						
Beselich	162	337	17	69	173	741
Runkel	327	574	31	144	351	1 396
Villmar	207	434	22	92	232	965
Summe	696	1 345	70	305	756	3 102
<i>MB Wetzlar</i>						
Aßlar	463	758	42	171	426	1 818
Bischoffen	109	242	12	42	110	503
Braunfels	307	520	28	138	334	1 299
Ehringshausen	311	631	32	127	321	1 399
Greifenstein	242	481	25	88	229	1 040
Hohenahr	155	271	15	65	160	651
Hüttenberg	302	508	28	115	285	1 210
Lahnau	324	437	26	97	240	1 098
Leun	153	258	14	55	138	604
Schöffengrund	176	345	18	85	208	814
Solms	421	813	42	185	459	1 878
Waldsolms	145	255	14	51	129	580
Wetzlar	2 172	2 922	174	646	1 610	7 350
Summe	5 280	8 441	470	1 865	4 649	20 235
Regionssumme	31 973	53 975	2 941	11 632	29 129	126 709

¹⁾ Diese Schüler sind in der Schülerzahl der Grund- bzw. Mittelstufe enthalten.

10. Weiterbildung, hier: Volkshochschulen¹⁾ (zu 4.1.11.2)

Gemeinden Mittelbereiche Region	Bestand ²⁾ 1. 1. 1975	Planung 1975—1985	Gemeinden Mittelbereiche Region	Bestand ²⁾ 1. 1. 1975	Planung 1975—1985
MB Alsfeld			MB Herborn		
Alsfeld	HS	—	Brettscheid	AS	—
Anrufftal	AS	—	Driedorf	AS	—
Feldatal	AS	—	Herborn	AS	NS
Gemünden (Felda)	AS	—	Mittenaar	AS	—
Grebenua	AS	—	Siegbach	—	—
Homberg (Ohm)	AS	NS	Sinn	—	AS
Kirtorf	AS	—	Summe	4 AS	1 NS, 1 AS
Romrod	—	—	MB Kirchhain		
Schwalmtal	—	AS	Amöneburg	AS	—
Summe	1 HS, 6 AS	1 NS, 1 AS	Kirchhain	AS	NS
MB Biedenkopf			Rauschenberg	AS	—
Angelburg	AS	—	Wohratal	AS	—
Biedenkopf	Z, HS	—	Summe	4 AS	1 NS
Breidenbach	AS	—	MB Marburg		
Dautphetal	AS	—	Cölbe	AS	—
Steffenberg	AS	—	Ebsdorfergrund	AS	—
Summe	1 Z, 1 HS, 4 AS	—	Fronhausen	AS	—
MB Dillenburg-Haiger			Lahntal	AS	—
Dietzhöhlztal	—	AS	Marburg	2 Z, 2 HS	—
Dillenburg	Z	NS	Münchhausen	AS	—
Eschenburg	AS	—	Weimar	AS	—
Haiger	AS	NS	Wetter (Hessen)	AS	—
Summe	1 Z, 2 AS	2 NS, 1 AS	Summe	2 Z, 2 HS, 7 AS	—
MB Gießen			MB Stadtallendorf		
Allendorf (Lumda)	AS	—	Neustadt (Hessen)	AS	—
Biebertal	AS	—	Stadtallendorf	AS	NS
Buseck	AS	—	Summe	2 AS	1 NS
Fernwald	AS	—	MB Weilburg		
Gießen	2 Z, 2 AS	—	Löhnberg	AS	—
Heuchelheim	AS	—	Mengerskirchen	AS	—
Hungen	AS	—	Merenberg	AS	—
Langgöns	AS	—	Weilburg	HS	—
Lich	AS	—	Weilmünster	AS	NS
Linden	AS	—	Weinbach	AS	—
Lollar	AS	—	Summe	1 HS, 5 AS	1 NS
Pohlheim	AS	—	GVB Runkel-Villmar		
Rabenua	AS	—	Beselich	—	AS
Reiskirchen	AS	—	Runkel	AS	NS
Staufenberg	AS	—	Villmar	AS	—
Wettenberg	AS	—	Summe	2 AS	1 NS, 1 AS
Summe	2 Z, 17 AS	—	MB Wetzlar		
MB Gladenbach			Aßlar	AS	—
Bad Endbach	AS	—	Bischoffen	—	(AS)
Gladenbach	AS	NS	Braunfels	AS	NS
Lohra	AS	—	Ehringshausen	AS	NS
Summe	3 AS	1 NS	Greifenstein	—	AS
MB Grünberg-Laubach			Hohenahr	AS	—
Grünberg	AS	—	Hüttenberg	AS	—
Laubach	AS	—	Lahnau	AS	—
Mücke	AS	NS	Leun	AS	—
Schotten	AS	—	Schöffengrund	AS	—
Summe	4 AS	1 NS	Solms	AS	—
			Waldsolms	AS	—
			Wetzlar	Z, 6 AS	—
			Summe	1 Z, 16 AS	2 NS, 1 AS, 1 (AS)
			Regionssumme	7 Z, 5 HS, 76 AS	12 NS, 5 AS, 1 (AS)

¹⁾ Z = Zentrale, HS = Hauptstelle, NS = Nebenstelle, AS = Außenstelle

²⁾ Außenstellen bei der Bestandserfassung definiert als nebenberuflich geleitete Stellen bzw. lediglich Unterrichtsort (Dillkreis, MB Gladenbach, MB Biedenkopf — z. T. mehrere pro Gemeinde —)

120

Durchführung der Polizeiverordnung zur Verhinderung schädlicher Umwelteinwirkungen bei austauscharmen Wetterlagen (Smog-Verordnung) vom 5. März 1981 (GVBl. I S. 53)

Gemeinsamer Erlaß

Bei der Durchführung des § 10 der Smog-Verordnung, der den Einsatz von Brennstoffen bei den Alarmstufen 2 und 3 regelt, ist folgendes zu beachten:

1. Allgemeines

Ziel der Vorschrift ist es, den Auswurf insbesondere von Schwefeldioxid aus großen Feuerungsanlagen während der Dauer der Alarmstufen 2 und 3 durch die Verwendung schwefelarmer Brennstoffe zu vermindern. Schwefelarme Brennstoffe sind die in § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 genannten Brennstoffe.

2. Geltungsbereich

§ 10 gilt für alle Feuerungsanlagen mit einer Feuerungsleistung ab 4 Gigajoule pro Stunde in den in der Anlage 1 zur Smog-Verordnung genannten Gebieten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Anlagen selbständig oder als Teil anderer genehmigungsbedürftiger Anlagen nicht selbständig genehmigt worden sind. Von Bedeutung ist die Vorschrift jedoch nur für Anlagen, die nicht schon im Normalbetrieb mit einem der in Abs. 1 genannten Brennstoffe betrieben werden. Diese Anlagen dürfen nämlich während der Alarmstufen 2 und 3 nicht betrieben werden, wenn sie nicht auf den Betrieb mit einem der genannten schwefelarmen Brennstoffe umgestellt werden. Eine Ausnahme gilt für Feuerungsanlagen mit Rauchgas-Entschwefelung, deren Schwefeldioxid-Emissionen nicht höher sind als bei der Verwendung eines schwefelarmen Brennstoffes.

3. Zuständige Behörden

Zuständig für die Überwachung genehmigungsbedürftiger Feuerungsanlagen hinsichtlich der Beachtung der Pflichten des § 10 ist

- das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt für Dampfkesselfeuerungen und Feuerungsanlagen zum Heizen, die von einem Kreisausschuß bzw. dem Magistrat einer kreisfreien Stadt selbst betrieben werden,
- der Kreisausschuß, in kreisfreien Städten der Magistrat, für Feuerungsanlagen zum Heizen außer Dampfkesselfeuerungen und Feuerungen, die nicht von ihnen selbst betrieben werden,
- das Bergamt für Feuerungsanlagen einschließlich Dampfkesselfeuerungen, soweit diese der Bergaufsicht unterliegen.

Diese Überwachungsbehörden sind außerdem zuständig für

- die Zulassung von Ausnahmen nach § 10 Abs. 3,
- den Erlaß von Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG (bei Anlagen, die der Bergaufsicht unterliegen, das Bergamt),
- die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 62 Abs. 1 Nr. 5 BImSchG.

4. Überwachungsmaßnahmen außerhalb austauscharmer Wetterlagen

Alle genehmigungsbedürftigen Feuerungsanlagen, in denen schweres Heizöl oder feste Brennstoffe verwendet werden, sind darauf zu überprüfen, ob die Verwendung schwefelarmer Brennstoffe während der Alarmstufen 2 und 3 sichergestellt ist oder durch entsprechende Vorkehrungen die Emissionen im gleichen Maße beschränkt werden können. Es ist darauf hinzuwirken, daß die Betreiber dieser Anlagen Vorkehrungen treffen, die ab Eintreten der Alarmstufe 2 die Verwendung schwefelarmer Brennstoffe sicherstellen. Dies geschieht in aller Regel durch die Bevorratung mit schwefelarmen Brennstoffen für eine Betriebszeit von mindestens 8 Tagen.

Die Bevorratung mit schwefelarmen Brennstoffen kann dadurch ersetzt werden, daß entweder

- der Betreiber durch Vorlage eines Liefervertrages nachweist, daß bei Eintreten einer austauscharmen Wetterlage, Alarmstufe 1, innerhalb von 24 Stunden die Zulieferung schwefelarmen Brennstoffes sichergestellt ist,

- ein für die Lagerung geeigneter Tank zur Verfügung steht und
- bei Verwendung schweren Heizöls der unverzügliche Einsatz nach Anlieferung bei Eintreten der Alarmstufe gewährleistet ist

oder z. B. eine Zweistofffeuerung (schweres Heizöl/Gas) vorhanden ist, die gewährleistet, daß bei Eintritt der Alarmstufe 2 der schwefelarme Brennstoff unverzüglich eingesetzt wird.

Ist ein Betreiber nicht bereit, die beschriebenen Vorkehrungen zu treffen, so ist er darauf hinzuweisen, daß seine Anlage im Falle einer austauscharmen Wetterlage möglicherweise nicht betrieben werden darf.

5. Zulassung von Ausnahmen

Ausnahmen sind nach § 10 Abs. 3 möglich, wenn sie im öffentlichen Interesse dringend erforderlich werden. Dies kann der Fall sein, wenn infolge einer schwierigen Versorgungslage auf dem Mineralölmarkt Heizöl S mit einem Schwefelgehalt bis zu 1 v.H. Gewichtsteilen nicht bezogen werden kann.

Ist es auf Grund räumlicher Verhältnisse nicht möglich, z. B. bei Ölfeuerungen einen zusätzlichen Tank anzuschließen oder bei Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe ein zusätzliches Lager zu halten, so sind in der Regel Ersatzmaßnahmen durch betriebliche Vorkehrungen, wie z. B. Leistungsbeschränkungen, zu fordern, damit die Emissionen soweit vermindert werden, wie dies bei Verwendung schwefelarmer Brennstoffe der Fall sein würde; § 11 bleibt dabei unberührt.

Bei der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung ist der Betreiber durch Auflage aufzufordern, über die durchgeführten Maßnahmen Buch zu führen. Außerdem sind für den Fall der Nichtbefolgung Zwangsmaßnahmen nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz anzudrohen.

Die Überwachungsbehörden haben bei ihren sonstigen Betriebsrevisionen zu prüfen, ob die Pflichten des § 10 und gegebenenfalls veranlaßte Maßnahmen beachtet werden.

6. Überwachung während einer austauscharmen Wetterlage

Bei Eintreten der Alarmstufe 2 stellen die Überwachungsbehörden durch Stichprobenkontrollen fest, ob die Betreiber ihren Pflichten nach § 10 bzw. den durch Ausnahmeregelung vorgesehenen Maßnahmen ordnungsgemäß nachkommen. Dabei sind vorrangig Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 40 Gigajoule je Stunde (§ 2 Nr. 1 der 4. BImSchV) sowie Anlagen, deren Betreiber nicht bereit sind, Vorkehrungen zur Bevorratung mit schwefelarmem Brennstoff zu treffen, zu überprüfen. Werden Verstöße festgestellt, sind regelmäßig Anordnungen nach § 17 Abs. 1 BImSchG mit sofortiger Vollziehung nach § 80 VwGO und der Androhung von Zwangsmaßnahmen zu erlassen oder die in einer Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 3 bereits angedrohten Zwangsmittel anzuwenden. Außerdem sind die Betreiber in der Anordnung zu verpflichten, über die bei Alarmstufe 2 durchgeführten Maßnahmen Buch zu führen.

7. Smog-Alarm-Akte

Für jede unter § 10 Abs. 1 fallende genehmigungsbedürftige Feuerungsanlage — auch wenn sie als Teil einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage nicht selbständig genehmigt worden ist — ist ein Erhebungsbogen (Anlage) anzulegen. Die Bögen sind in einer besonderen Smog-Alarm-Akte zusammenzufassen; eine Durchschrift ist bei der Anlagenakte aufzubewahren. Um die Stichprobenkontrollen beim Eintreten der Alarmstufe 2 zu erleichtern, sind die Erhebungsbögen für Anlagen nach § 2 Nr. 1 und § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV getrennt aufzubewahren. Die Erhebungsbögen sind durch unterschiedliche Farben gekennzeichnet.

Wiesbaden, 27. Dezember 1982

**Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten**
IC 5 — 79 o 08.07.2 — 783/82

Der Hessische Sozialminister
IC 3 — 53 e 451.2 — 682/82

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
StS — II b 3 — 79 c 08-03-08-19
— Gült.-Verz. 892 —

Behörde: den
 Aktenzeichen: Erhebungsbogen*)
 für Anlagen nach § 10 Abs. 1 der Smog-Verordnung
 Anlagenbetreiber:
 Name:
 Ort:
 Straße:
 Telefon-Nr.:

Anlagenbetreiber:
 Feuerungswärmeleistungen in GJ:
 Brennstoff gemäß Genehmigungsurkunde:
 Vorrat für Alarmstufe 2 der Smog-Verordnung: ja nein
 Bevorratungsmenge von schwefelarmem Brennstoff in kg:
 Andere Maßnahmen bei Nichtbevorratung:
 Art der Ausnahme nach § 10 Abs. 3 Smog-Verordnung:
 Buchführungspflicht: ja nein
 Zwangsmaßnahme, Geldbußen:

*) rot für Anlagen nach § 2 Nr. 1 der 4. BImSchV
 grün für Anlagen nach § 4 Nr. 1 der 4. BImSchV

121

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis

Auf Antrag der Stadt Bruchköbel, Main-Kinzig-Kreis, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Landwehr“
 „Fechenmühle“
 „Jagdhaus“
 „Kinzigheimer Hof“
 „Scheelberg“
 „Bahnwärterhaus“
 „Michelsberg“ und
 „Lärchenhof“

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 29. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 II 1 a — 3 k 02/05 (5)

StAnz. 3/1983 S. 276

122

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung des Wohnplatzes „Waldrandsiedlung“ in der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach

Auf Antrag der Gemeinde Mainhausen, Landkreis Offenbach, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Waldrandsiedlung“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 28. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 II 1 a — 3 k 02/05 (8)

StAnz. 3/1983 S. 276

123

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung des Wohnplatzes „Hochbeune“ in der Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach

Auf Antrag der Stadt Obertshausen, Landkreis Offenbach, wird der in ihrem Gebiet gelegene Wohnplatz „Hochbeune“ gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Darmstadt, 28. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 II 1 a — 3 k 02/05 (8)

StAnz. 3/1983 S. 276

124

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung und Umbenennung von Wohnplätzen in der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis

Auf Antrag der Stadt Michelstadt, Odenwaldkreis, werden gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

I. besonders benannt:

„Achtbuchen“
 „Kohlgrube“
 „Asselbrunn (Wir.)“
 „Unterer Hammer (Wir.)“
 „Bremhof (Hgr.)“
 „Brunnthal“
 „Geyers-Mühle“
 „Hainhaus“
 „Heuberger Hof“
 „Eulbach (Hgr.)“
 „Heinstermühle“
 „Hubertus“
 „Jägertor“
 „Mangelsbach (Wir.)“ und
 „Eutergrund (Hgr.)“

II. umbenannt:

„Waldhorn (Kurheim)“
 in „Waldhorn“

Darmstadt, 3. Januar 1983

Der Regierungspräsident
 II 1 a — 3 k 02/05 (7)

StAnz. 3/1983 S. 276

125

GIESSEN

Wohnplatzverzeichnis;

hier: Benennung von Wohnplätzen in der Gemeinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg

Auf Antrag der Gemeinde Mengerskirchen, Landkreis Limburg-Weilburg, werden die in ihrem Gebiet gelegenen Wohnplätze

„Jagdhaus“	„Kreuzung“	„Erlenhof I“
„Seemühle I“	„Waldmark“	„Erlenhof“
„Seemühle III“	„Kahlenberg“	„Sägewerk Strieder“
„Seemühle IV“	„Marienhof“	
„Schampemühle“	„Hof Weissenburg“	
„Forsthaus“	„Ferienheim Winnen“	
„Lochmühle“	„Landhaus Höhler“	
„Elisabethenhof“	„Pension Weber“	

gemäß § 12 Satz 4 der Hessischen Gemeindeordnung besonders benannt.

Gießen, 28. Dezember 1982

Der Regierungspräsident
 I 2 a — 3 k 08 — 11 — 02

StAnz. 3/1983 S. 276

126 KASSEL

BEZIRKSDIREKTIONEN FÜR FORSTEN UND NATURSCHUTZ

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Amdorfer Viehweide“ vom 29. Dezember 1982

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309) wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650), geändert durch Gesetz vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

(2) Das Naturschutzgebiet „Amdorfer Viehweide“ besteht aus Flächen im Gemarkungsteil „Vogelfang“ der Gemarkung Amdorf, Stadt Herbhorn, im Lahn-Dill-Kreis. Es hat eine Größe von 17,13 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

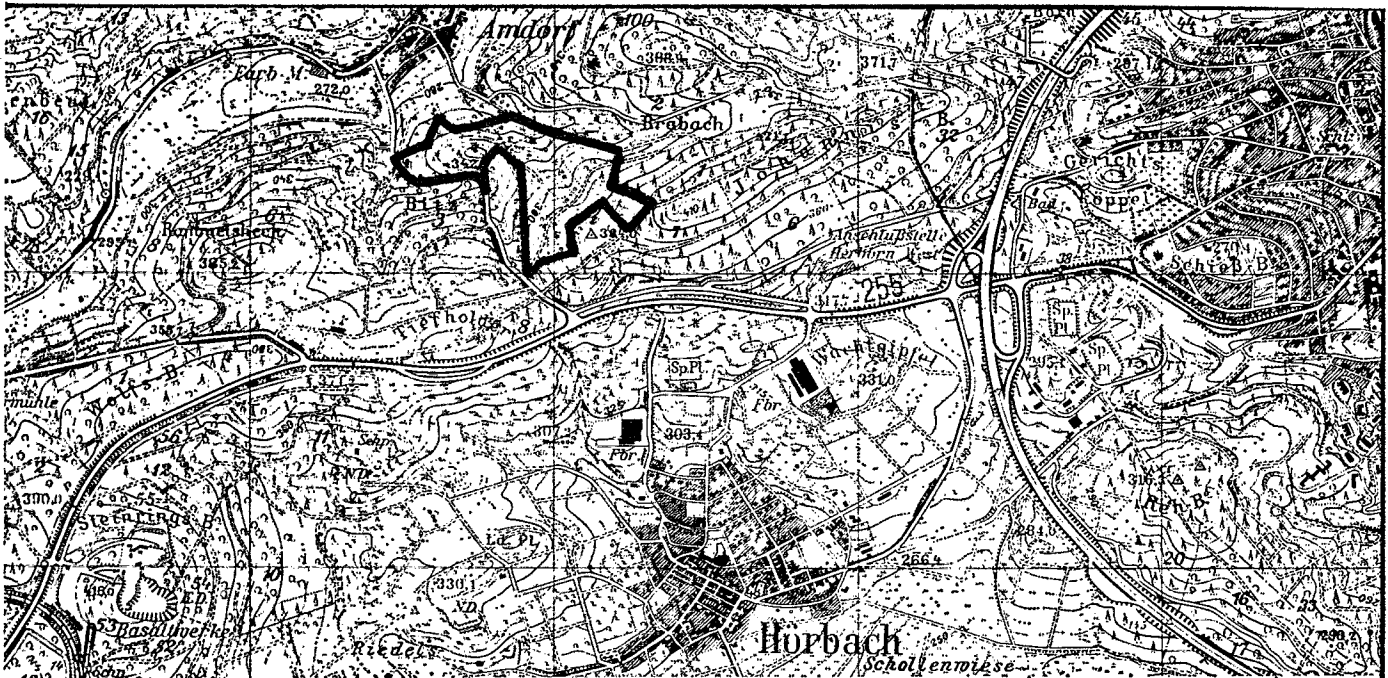
(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 5 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird von der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Darmstadt, obere Naturschutzbehörde, Darmstadt, Orangerieallee 12, verwahrt.

§ 1

(1) Die „Amdorfer Viehweide“ wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Reste ehemaliger Wacholderheiden in ihrer stabilisierenden Funktion für den



KARTE zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

„Amdorfer Viehweide“

Darmstadt, 29. 12. 1982



Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz - obere Naturschutzbehörde - 9 - 464 - 04/01 - A9 in Vertretung

[Handwritten signature] (Rudolph)

Naturhaushalt der umgebenden Landschaft sowie als Standort seltener Pflanzengesellschaften, die sich durch bestandsgefährdete Orchideenarten auszeichnen, zu erhalten.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. Bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern oder zu ändern, unabhängig von deren Anwendungsbereich (§ 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Zelte aufzustellen, zu lärmen, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren, dort zu reiten oder Kraftfahrzeuge zu parken;
10. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
11. die Nutzung von Wiesen und Weiden zu ändern;
12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel anzuwenden;
13. Hunde frei laufen zu lassen;
14. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht und Unterhaltungsarbeiten an den Wasserversorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Handlungen der zuständigen Versorgungsunternehmen oder deren Beauftragter zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen 110-kV-Leitung sowie der Ferngas-

leitung im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;

3. die Unterhaltung und Nutzung des in Flur 4 Nr. 80 befindlichen Grillplatzes und der zugehörigen Schutzhütten im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art sowie das Befahren des Zufahrtsweges;
4. die Ausübung der Jagd.

§ 5

Zuständige Behörde für Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert oder ändert;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt (§ 3 Nr. 4);
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. lagert, zeltet, Wohnwagen oder Zelte aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 8);
9. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt, reitet oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 9);
10. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 10);
11. die Nutzung von Wiesen oder Weiden ändert (§ 3 Nr. 11);
12. düngt oder Pflanzenbehandlungsmittel anwendet (§ 3 Nr. 12);
13. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 13);
14. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 14).

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 29. Dezember 1982

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
In Vertretung
gez. Rudolph

StAnz. 3/1983 S. 277

BUCHBESPRECHUNGEN

Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung/Kanalisation — EzW/K —. Von Detlef Peters, Revisionsrat beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Verw.-Dipl.-Ing. Loseblattausgabe, 1982. Grundwerk, 552 S., Kunststoffordner, 68,— DM. Verlag Richard Boorberg, 7000 Stuttgart.

Eine nützliche neue Entscheidungssammlung ist anzuzeigen. Verlag und Mitherausgeber der Entscheidungssammlung zum Erschließungsbeitragsrecht — EZE — haben sich entschlossen, auch Entscheidungssammlung zum Recht der Wasserversorgung und der Kanalisation zu einer Sammlung zusammengefaßt herauszugeben. Im weiteren Sinne gehören diese Gebiete zum Erschließungsbeitragsrecht. Sie in die bereits bekannte Sammlung (vgl. StAnz. 1978 S. 2139, 1979 S. 1924, 1980 S. 1769 und 1982 S. 172) einzugliedern, hätte deren Umfang und System gesprengt. Man entschied sich deshalb für einen Ergänzungsband.

Das vorliegende Grundwerk umfaßt zunächst rd. 130 Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts und der Oberverwaltungsgerichte der Länder, darunter 21 des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes. Wegen der Gesetzgebungskompetenz der Länder erfolgte die Gliederung nicht nach Paragraphen, sondern nach folgenden Problemkreisen: I Beitragsatbestände, II Sachliche und persönliche Beitragspflicht, III Hausanschlußleitungen, IV Differenzierung der Beiträge/Gebühren, V Beitrags- und Gebührenmaßstäbe, VI Begriff der öffentlichen Einrichtung, VII Anschluß- und Benutzungszwang, VIII Persönliche Abgabepflicht/Verträge/Schadenersatz. Die Mehrzahl dieser Problemkreise sind in sich wie-

derum unterteilt, v. z. B. in Beitragsmaßstäbe, Maßstäbe für laufende Benutzungsgebühren — Wasser/Kanalisation, um hier nur ein einfaches Beispiel zu erwähnen.

Die Einzelheiten ergeben sich schon aus dem Inhaltsverzeichnis, sind aber jedem Problembereich noch einmal vorangestellt. Wie aus der EZZ bekannt, folgen dann die Leitsatzübersichten, wobei jedem Gericht eine Zahl zugeordnet ist. Der Benutzer kann bei den Leitsatzübersichten also rasch feststellen, ob das für sein Land zuständige Gericht eine konkrete Frage bereits entschieden hat, vorerst besser gesagt, ob die Entscheidung in die Sammlung aufgenommen ist. Soweit das nicht geschehen ist, dient die Rechtsprechung anderer Gerichte zur Orientierung. Dabei ist jedoch stets zu beachten, daß die rechtlichen Grundlagen in den einzelnen Ländern und damit auch in den zugehörigen Entscheidungen unterschiedlich sind.

Wie ebenfalls aus der EZE bekannt, sind die Entscheidungsgründe im wesentlichen auf leitsatzbezogene Aussagen beschränkt. Der Benutzer braucht nicht das vollständige Urteil zu lesen. Zunächst runden ein Abkürzungsverzeichnis, eine chronologische Übersicht und ein ausführliches Stichwortverzeichnis das Werk ab. Es soll laufend ergänzt werden, u. a. auch mit Musterversatzungen der einzelnen Länder. Da der Herausgeber und der Verlag diesbezügliche Versprechungen bei der EZZ gehalten haben, ist zu erwarten, daß sie es auch hier tun. Für alle Praktiker ist die Sammlung nach meiner Ansicht ihr Geld wert.

Ministerialrätin Gudrun Ermei

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1983

MONTAG, 17. JANUAR 1983

Nr. 3

Güterrechtsregister

265

GR 496 — Neueintragung — 6. 1. 1983: Durch notariellen Vertrag vom 28. Oktober 1982 haben der kaufmännische Angestellte Willi Eller und Ilona Margarethe geborene Schneider in Ortenberg-Gelnhaan den gesetzlichen Güterstand aufgehoben und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 6. 1. 1983 Amtsgericht

266

GR 497 — Neueintragung — 6. 1. 1983: Durch notariellen Vertrag vom 26. August 1982 haben der Elektromeister Horst Hensel und Renate geborene Carl in Limeshain-Rommelhausen Gütertrennung vereinbart.

6470 Büdingen, 6. 1. 1983 Amtsgericht

267

GR 498 — Neueintragung — 6. 1. 1983: Durch notariellen Vertrag vom 1. Oktober 1982 haben der Ingenieur Gerd Görg und Erika geborene Fuchs in Gedern den gesetzlichen Güterstand ausgeschlossen und ist damit Gütertrennung eingetreten.

6470 Büdingen, 6. 1. 1983 Amtsgericht

268

Neueintragungen im Güterrechtsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 GR 14 768: Programmierer Richard Metzner und Hannelore geb. Wolfangel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 769: Marketing-Consultant Manfred Opp und Gunda geb. Brandt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 4. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 770: Diplom-Volkswirt Gerd Wandrey und Karin-Dagmar geb. De Haan, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 22. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 771: Chauffeur Günther Wohlfahrt und Gilda geb. Roch, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 772: Student Ulrich Caspar und Claudia geb. Zimmermann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 773: Kraftfahrzeugmechaniker Horst Wolfram Kißenbeck und Else geb. Asche, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 774: Franz Heinrich Rochetti und Karin Elisabeth geb. Schöler, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 775: Kaufmännischer Angestellter Lothar Richard Gustav Benkmann und Maria geb. Karatzikou, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 13. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 776: Kaufmännischer Angestellter Reinhard Otfried Linß und Gisela

Hertha geb. Beck, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 777: Bankkaufmann Werner Kösters und Monika geb. Lipinski, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 778: Elektriker Henner Alexander Helmut Brand und Gudrun Gerda geb. Doernfeld, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 779: Kaufmann Günter Klein und Alwine geb. Hannausch, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 25. Mai 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 780: Dachdecker Alfred Schwarz und Margot Susanne geb. Seibel, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 781: Dr. Hans Peter Wolf, Arzt, und Petra geb. Linnenberg, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 782: Bürokaufmann Michael Dienst und Margit geb. Böttner, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 28. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 783: Tischlermeister Horst Dieter Schäfer und Christel geb. Schmidt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 784: Rosemarie Leischner geb. Brenner, Schwalbach/Ts., und Peter Leischner, Sulzbach/Ts. Die Frau hat die Berechtigung des Mannes, Geschäfte mit Wirkung für sie zu besorgen, ausgeschlossen.

73 GR 14 785: Kaufmann Özcan Erdikler und Christine geb. Posteher, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 3. Mai 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 786: Jurist Dr. Winfried Ethelred Kolmsee und Gala Louise geb. Bragg, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 18. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 787: Diplomkaufmann Günter Paul Drebes und Hildegard geb. Freitag, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 15. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 788: Kaufmann Gero Roesebeck und Jutta geb. Janisch, Eschborn. Durch Ehevertrag vom 15. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 789: Kaufmann Peter Dietz und Maria Elisabeth geb. Schabel, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 17. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 790: Schreiner Mehmet Muhammet Peker und Ruth geb. Hermanns, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 23. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 791: Rentner Heinz-Roland Frohne und Doris geb. Christidis, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 6. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 792: Bezirksverkaufsleiter Wolfgang Schmidt und Sompura geb. Papat, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom

21. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 793: Anlageberater Jürgen Hermann Schmid und Nadjesha Sabler-Schmid geb. Tarassow, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 21. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 794: Konditor und Küchenmeister Walter Karl-Heinz Sauerbrei und Mathilde Anna geb. Bindl, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 29. Oktober 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 795: Ohne Beruf Hagi Milnitzki und Christiane Rosemarie geb. Steinmacher, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 1. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 796: Rentner Josef Ratajczak und Elisabeth Luise geb. Heinemann, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 16. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 797: Dipl.-Ing. Dieter Böhner und Dr. Ursula geb. Schönhoff, Zahnärztin, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 9. Juni 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 798: Elektroingenieur Eckart Wellhausen und Anneliese geb. Kuss, Hattersheim. Durch Ehevertrag vom 25. August 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 799: Arzt und Zahnarzt Karl Friedrich Jourdan und Munock geb. Lee, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 1. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 800: Gastwirt Erwin Ernst Brenner und Elfi Anneliese geb. Schmitt, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 19. Juli 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 801: Versicherungskaufmann Bernd Groß und Jarmila geb. Martynkova, Krißel. Durch Ehevertrag vom 3. September 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 14 802: Kaufmann Franz Horst Joachim Hach und Berta Hach-Rubus geb. Rubus, Frankfurt am Main. Durch Ehevertrag vom 2. Dezember 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6000 Frankfurt am Main, 6. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 73

269

GR 2599 — Neueintragung — 22. 12. 1982: Eheleute Bachmann, Rolf Ewald, Galvaniseur, und Bachmann, Beate geb. Heller, Steuerfachgehilfin, 6306 Langgöns, Goethestraße 1. Durch Vertrag vom 9. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2600 — Neueintragung — 29. 12. 1982: Eheleute Müller, Wilhelm Helmut, geb. 20. 11. 1950, und Irmgard geb. Vervoorts, geb. 15. 4. 1955, Reiskirchen 2-Saasen. Durch Vertrag vom 24. September 1981 ist Gütertrennung vereinbart.

6300 Gießen, 3. 1. 1983 Amtsgericht

270

41 GR 2041 — Neueintragung — 29. 12. 1982: Eheleute Elektrokaufmann Gregory Maslankowski und Maria Silvia geb. Pötzl, Maintal 1. Durch Vertrag vom 26. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2042 — Neueintragung — 29. 12. 1982: Eheleute Barbara Debatin und Jürgen geb. Schulze, Verkaufsleiter, Maintal 2.

Durch Vertrag vom 11. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

41 GR 2043 — Neueintragung — 29. 12. 1982: Eheleute Kraftfahrer Bernhard Scheruga und Maria geb. Josch, Bruchköbel. Durch Vertrag vom 18. November 1982 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 29. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 41

271

7 GR 646 — Neueintragung — 23. 12. 1982: Geschäftsführer Roland Schossig, geboren am 17. 12. 1955, und Ruth Schossig geborene Klag, geboren am 1. 2. 1954, beide Rosenstraße 7 in 6259 Brechen 1. Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1982 ist Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 12. 1982

Amtsgericht

Vereinsregister

272

8 VR 565 — Neueintragung — 10. 1. 1983: Reitclub im Eichen; Sitz: Babenhausen 5, 6110 Dieburg, 10. 1. 1983

Amtsgericht

273

Neueintragungen im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main

73 VR 7957 — 1. 12. 1982: FINANZ-CLUB 2000.

73 VR 7959 — 16. 12. 1982: Deutsch-Iranischer Kulturkreis.

73 VR 7963 — 27. 12. 1982: Privates Institut für Familientherapie.

73 VR 7965 — 27. 12. 1982: Verein zur Förderung des Sozialrechts.

73 VR 7969 — 13. 12. 1982: Werbegemeinschaft von exklusiven Fachgeschäften und Dienstleistungsbetrieben, die rund um den Kaiserbrunnen ansässig sind.

73 VR 7970 — 3. 12. 1982: Tier- und Naturschutz (TUN).

73 VR 7971 — 9. 12. 1982: HP 3000 Benutzergruppe.

73 VR 7972 — 8. 12. 1982: Frankfurter Rechtshilfekomitee für Ausländer.

73 VR 7973 — 29. 12. 1982: „FREITAG“ Ausländerinitiative Frankfurt.

73 VR 7974 — 29. 12. 1982: Verein für humane Bildung (VHB) Main-Taunus.

73 VR 7976 — 30. 12. 1982: Billardsportverein Frankfurt-Schwanheim 1982.

73 VR 7977 — 29. 12. 1982: Arbeitsgemeinschaft mehr Motorsport im Fernsehen.

73 VR 7978 — 30. 12. 1982: Aus- und Fortbildungsstätte der Rackow-Schule Frankfurt e. V. Gemeinnütziger Schulverein.

73 VR 5449 — Auflösung — 29. 12. 1982: Unterstützungseinrichtung e. V. der Firma G. Schiele GmbH & Co. KG Eschborn. Der Verein ist aufgelöst.

73 VR 7995 — Auflösung — 29. 12. 1982: Förderkreis Museum für Kinder. Der Verein ist aufgelöst.

6000 Frankfurt am Main, 6. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 73

274

VR 561 — Neueintragung — 4. 1. 1983: Modellsportclub Steinfurth, Bad Nauheim-Steinfurth.

6360 Friedberg (Hessen), 4. 1. 1983

Amtsgericht

275

41 VR 954 — Neueintragung — 16. 12. 1982: Humor-Musik-Verein EDELWEISS 1896 Hochstadt. Sitz: Maintal 3.

6450 Hanau, 16. 12. 1982 Amtsgericht, Abt. 41

276

VR 265 — Neueintragung — 3. 1. 1983: Versehrten-Schießclub-Fischer e. V. Sitz: Schlitz-Queck.

6420 Lauterbach (Hessen), 3. 1. 1983

Amtsgericht

277

VR 1164 — Neueintragung — 27. 12. 1982: Lämmerspieler Ortsvereine, Mühlheim 3.

VR 1165 — Neueintragung — 28. 12. 1982: Jugendfreizeitinitiative, Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 6. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 5

Liquidationen

278

Der Verein zur Pflege der italienisch-deutschen Freundschaft e. V. (Associazione di Amicizia Italo-Tedesca) ist aufgelöst. Zum alleinvertretungsberechtigten Liquidator ist Herr Rechtsanwalt Reiner W. Frank, Lindenstr. 43, 6057 Dietzenbach, bestellt. Die Gläubiger des Vereins werden hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche an den Liquidator anzumelden.

6057 Dietzenbach, 5. 1. 1983

Der Liquidator

Reiner W. Frank
Rechtsanwalt

Vergleiche — Konkurse

279

N 39/82 — Beschluß: In dem Konkursantragsverfahren betreffend die Firma HSR Heizung-, Sanitär und Rohrleitungsbau GmbH, Bad Homburg v. d. Höhe, Auf der Schanze 37a, vertreten durch den Geschäftsführer Kaufmann Bernard Francis Kirch, Saarlouis, Am Soutyhof 5, wird heute, am 4. Januar 1983, 15.00 Uhr, die Sequestration angeordnet und ein allgemeines Verfügungsverbot gegen die Gesellschaft verhängt. Verfügungen dürfen nur mit Zustimmung des Sequesters erfolgen. Zum Sequester wird bestellt: Rechtsanwalt Hans-Joachim Caesar, 6000 Frankfurt am Main 50, Landgraf-Philipp-Straße 9, Tel. Nr. 06 11 / 52 01 76.

6380 Bad Homburg v. d. Höhe, 4. 1. 1983

Amtsgericht

280

N 29/82: In dem Konkursöffnungsverfahren über das Vermögen der Firma Küchen-Center, Inhaberin Petra Walter, Förststr. 28, 6208 Bad Schwalbach 5, ist gemäß § 106 Abs. 1 KO einstweilen zur Sicherung und Erfassung der Masse angeordnet:

1. Die Sequestration des Geschäftsbetriebes der Schuldnerin ist angeordnet.

2. Als Verwalter ist Rechtsanwalt Hahn, Büro Langenbeckstr. 9, 6200 Wiesbaden, bestellt.

3. Alle Schuldner der Fa. Küchen-Center, Inhaberin Petra Walter, haben an den Verwalter zu leisten.

4. Der Schuldnerin ist verboten, über Gegenstände ihres Vermögens zu verfügen (Veräußerungsgebot). Darunter fällt auch die Einziehung von Außenständen.

6208 Bad Schwalbach, 10. 1. 1983

Amtsgericht

281

N 9/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Ofenfabrik Carlshütte GmbH, 3563 Dautphetal-Carlshütte, wird Schlußtermin auf Montag,

den 21. Februar 1983, 10.00 Uhr, im Amtsgericht Biedenkopf, Hainstraße 72, Saal 110, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen. Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 15 901,13 DM festgesetzt.

3560 Biedenkopf, 7. 1. 1983

Amtsgericht, Konkursgericht

282

61 N 54/81 — Beschluß: Im Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. 6. 1980 in Roßdorf, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Ursula Klingelhöfer wird die Vergütung des Konkursverwalters auf 7 169,60 DM, seine Auslagen auf 122,49 DM festgesetzt.

Schlußtermin wird bestimmt auf Montag, 21. Februar 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. Nr. 15, Saal 8, Erdgeschoß, mit folgender Tagesordnung: Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis. 6100 Darmstadt, 3. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

283

61 N 54/81: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß der am 26. 6. 1980 in Roßdorf, ihrem letzten Wohnsitz, verstorbenen Ursula Klingelhöfer, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 24 417,79 DM zuzüglich weiterer Zinsen. Abgehen Honorar und Auslagen des Konkursverwalters im Restbetrag von 3 792,09 DM sowie restliche Gerichtskosten und Veröffentlichungskosten.

Zu berücksichtigen sind 34 427,41 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten bei dem Amtsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, aus.

6100 Darmstadt, 10. 1. 1983

Der Konkursverwalter
Klaus Köhle
Rechtsbeistand

284

61 N 164/82: Über das Vermögen des Darmstädter Kulturforum e. V., vertreten durch seinen Vorstand, die Herren Michael Siebert und Jürgen Wehrmann, Pallaswiesenstr. 148, 6100 Darmstadt, wird heute, am Dienstag, dem 4. Januar 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Heinz Artinger, Südliche Ringstraße 5, 6088 Riedstadt-Goddelau, Tel.: (0 61 53) 63 83.

Konkursforderungen sind bis zum 15. April 1983 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Donnerstag, 10. Februar 1983, 11.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Donnerstag, 28. April 1983, 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Julius-Reiber-Str. 15, Erdgeschoß, Zimmer 8.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 4. Februar 1983 anzeigen.

6100 Darmstadt, 4. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

285

61 N 2/83: Über das Vermögen der **Spedition Salz, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, vertreten durch ihre Gesellschafter **Gotfried und Renate Salz, Otto-Röhm-Straße 28, 6100 Darmstadt**, wird heute, am 7. Januar 1983, 14.00 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Dipl.-Kaufmann **Helmut Schmutzler, Wilhelm-Leuschner-Str. Nr. 175 A, 6103 Griesheim, Tel.: 0 61 55 / 30 21.**

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1983 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 21. Februar 1983, 10.00 Uhr, und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 28. März 1983, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Darmstadt, **Julius-Reiber-Straße 15, Erdgeschoß, Zimmer Nr. 08.**

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Februar 1983 anzeigen.

6100 Darmstadt, 7. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 61

286

61 N 18/74: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma DABAG Darmstädter Bauräger AG & Co. KG Menorca** (Amtsgericht Darmstadt, Az.: 61 N 18/74) soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 555 638,48 DM zuzüglich Zinsen. Hiervon sind noch zu berücksichtigen Verfahrenskosten, Honorar und der Mitglieder des Gläubigerausschusses. Zu berücksichtigen sind bevorrechtigte Forderungen von insgesamt 45 951,11 DM sowie nicht bevorrechtigte Forderungen von insgesamt 2 135 554,88 DM. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten beim Amtsgericht Darmstadt, **Julius-Reiber-Str. 15, 6100 Darmstadt, Zimmer 321**, aus.

6000 Frankfurt am Main, 20. 12. 1982

Der Konkursverwalter
G. Müller Hofstede
Notar

287

81 N 543/80 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der **DEUFRA — Internationale Spedition Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hanauer Landstraße 427, 6000 Frankfurt am Main**, wird nach Abhalten des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 31. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

288

81 N 646/81 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns **Peter Weyland** alleinigen Inhabers der **Firma Peter Weyland, Düsseldorfer Str. 18, 6000 Frankfurt am Main 1**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben, § 163 KO.

6000 Frankfurt am Main, 2. 11. 1982

Amtsgericht, Abt. 81

289

81 N 649/82 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Firma Süd- und Westdeutscher Wohnungsbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Ostendstraße 13, 6000 Frankfurt am Main 1**, vertreten durch den Geschäftsführer **Erhard Borde**, wird heute, am 4. Januar 1983, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand **Helmut Burghardt, Leerbachstr. 107, 6000 Frankfurt am Main 1, Tel.: 59 67 77.**

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1983, zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag, bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 18. Februar 1983, 10.00 Uhr, Prüfungstermin am 25. März 1983, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Gebäude B, I. Stock, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Februar 1983 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 4. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 81

290

42 N 1/83: Über das Vermögen der **Firma M. K. R. Main-Kinzig-Recycling GmbH, Siemensstraße 2, 6455 Erlensee**, — Geschäftsführer: **Heinz Federar, Am Frauenberg 4, 6464 Linsengericht 2** —, wird heute, am 10. Januar 1983, 11.30 Uhr, Konkurs eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig und überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt und Notar **Horst Witzel, Rückingerstraße 10, 6455 Erlensee.**

Konkursforderungen sind bis zum 28. Februar 1983 beim Gericht zweifach anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 11. Februar 1983, 9.00 Uhr. Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Mittwoch, den 16. März 1983, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in 6450 Hanau am Main, Nußallee Nr. 17, 1. Stockwerk, Zimmer Nr. 161 B.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 28. Februar 1983 anzeigen.

6450 Hanau, 10. 1. 1983 **Amtsgericht, Abt. 42**

291

7 N 72/81: Das am 2. Dezember 1981 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen der **Firma Haus- und Industrie Bau GmbH i. L., Heinrich-Krumm-Straße Nr. 19, 6050 Offenbach am Main**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6050 Offenbach am Main, 6. 1. 1983

Amtsgericht

292

62 N 164/82: Über das Vermögen der **Reliance-Textil-Import GmbH, Wiesbaden, Hunsrücker Str. 22**, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführerin **Marita Singh geb. Schuster, Wiesbaden-Medenbach**, wird heute, am 4. Januar 1983, um 11.10 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: **Dr. Klaus-Dieter Krause, Wiesbaden, Gerichtsstraße 3.**

Anmeldungen (doppelt) bis 28. Januar 1983.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 28. Januar 1983.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am Mittwoch, dem 23. Februar 1983, 9.00 Uhr, Zimmer 243.

6200 Wiesbaden, 4. 1. 1983

Amtsgericht, Abt. 62

293

2 N 9/77: In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 11. Mai 1977 verstorbenen Bauunternehmers **Fritz Jahr, Eichendorffstr. 2, 3549 Wolfhagen**, — Nachlaßpfleger: **Rechtsanwältin Helga Rhode, Schloßstraße 22, Arolsen** —, ist zur Prüfung einer nachträglich angemeldeten Forderung Termin auf Dienstag, den 1. März 1983, 14.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Wolfhagen, Zimmer 10, anberaumt.

3549 Wolfhagen, 5. 1. 1983 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprache — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

294

K 45/82: Die im Grundbuch von **Groß-Felda, Bezirk Alsfeld, Band 19, Blatt 882**, eingetragenen Grundstücke

Gemarkung **Groß-Felda, Flur 10, Flurstück 1/1, Grünland, Hohler Grund, Größe 82,51 Ar,**

Gemarkung **Groß-Felda, Flur 10, Flurstück 1/2, Grünland, Hohler Grund, Größe 50,50 Ar,**

sollen am Montag, dem 7. März 1983, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude **Alsfeld, Amthof 12, Raum 17, I. Stock**, durch **Zwangsvollstreckung** versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Aloisia Fritsch, geb. Mayer, geb. 8. 7. 1939, Gießen, Karl-Keller-Str. 34.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt für Flur 10, Nr. 1/1, auf 4 125,— DM, für Flur 10, Nr. 1/2, auf 2 525,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6320 Alsfeld, 17. 12. 1982 **Amtsgericht**

295

4 K 4/82: Das im Grundbuch von **Zwingenberg, Band 63, Blatt 2536**, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung **Zwingenberg, Flur 4, Flurstück 249, Gartenland (Obst-**

baumstück) und Bauplatz (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Bahnhofstr. 27, Größe 11,11 Ar,

soll am Mittwoch, dem 23. März 1983, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, 1. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 11. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Sperzel geb. Götz, Neu-Isenburg. Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 22. 11. 1982 Amtsgericht

296

8 K 36, 38/80: Die im Grundbuch von Nanzenbach, Band 50, Blatt 1710, eingetragene Grundstücke

lfd. Nr. 1, Flur 27, Flurstück 327/1, Bauplatz, Ruhwiesenstraße, Größe 2,24 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 27, Flurstück 327/2, desgl., das., Größe 0,75 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 27, Flurstück 327/3, desgl., das., Größe 4,46 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 27, Flurstück 327/4, desgl., das., Größe 1,01 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 27, Flurstück 329/2, Hof- und Gebäudefläche, Warthestraße, Größe 3,81 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 27, Flurstück 329/3, desgl., das., Größe 13,85 Ar,

lfd. Nr. 7, Flur 27, Flurstück 329/4, desgl., das., Größe 4,24 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 27, Flurstück 329/1, Bauplatz, An der Ruhwiesenstraße, Größe 0,03 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. März 1983, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstr. 7, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 7. 1980 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Schreinermeister Hans Nickel in Nanzenbach, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf	3 360,— DM,
für lfd. Nr. 2 auf	1 125,— DM,
für lfd. Nr. 3 auf	6 700,— DM,
für lfd. Nr. 4 auf	1 515,— DM,
für lfd. Nr. 5 auf	85 715,— DM,
für lfd. Nr. 6 auf	71 280,— DM,
für lfd. Nr. 7 auf	79 860,— DM,
für lfd. Nr. 8 auf	45,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 12. 1982 Amtsgericht

297

K 41/82: Der im Grundbuch von Berstadt, Band 41, Blatt 1774, eingetragene Grundbesitz,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Berstadt, Flur 1, Flurstück 836/2, Hof- und Gebäudefläche, Bismarckstraße 4, Größe 5,92 Ar,

soll am Freitag, dem 25. März 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Str. 18, Raum 32, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Guiseppa D'Alcamo, Wölfersheim 4.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 407 311,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6360 Friedberg (Hessen), 21. 12. 1982 Amtsgericht

298

K 25/81: Der halbe Miteigentumsanteil, Abteilung I, Nr. 1b, des im Grundbuch von

Unter-Schönmattenweg, Band 14, Blatt Nr. 619, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Unter-Schönmattenweg, Flur 1, Flurstück 285/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 24, Größe 1,75 Ar,

soll am Donnerstag, dem 17. Februar 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fürth (Odw.), Zimmer 8 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 16. 6. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Maria Weihrauch geb. Schork, Unter-Schönmattenweg.

Der Wert des Grundstücksteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 29 087,50 Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 5. 1. 1983 Amtsgericht

299

42 K 105/80 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt 686, und zwar der 13,80/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Nr. 376/2, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 5, Größe 5,66 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und dem Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4 im Obergeschoß,

soll am Donnerstag, dem 28. April 1983, 9.30 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstraße 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1980 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Manfred Sauer, geb. 22. 3. 56, Walltorstraße 22, 6300 Gießen.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 102 500,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 1. 1983 Amtsgericht

300

42 K 10/81 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Wohnungsgrundbuch von Ruttershausen, Band 22, Blatt Nr. 678, und zwar der ein Siebtel Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Ruttershausen, Flur 1, Nr. 374/4, Hof- und Gebäudefläche, An der alten Lahn 7, Größe 7,83 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoß, Aufteilungsplan Nr. 4 und dem Kellerraum Nr. 4, soll am Donnerstag, dem 26. Mai 1983, 9.00 Uhr, Raum 205, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gießen, Gutfleischstr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 1. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Wolfhard Kniehase, Schafhofstraße 19, 6464 Linsengericht 1.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 120 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 27. 12. 1982 Amtsgericht

301

42 K 2/82 — Beschluß: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Großen-Buseck, Band 85, Blatt 3805,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Nr. 1228, Hof- und Gebäudefläche, Vor dem Atienberg 1, Größe 5,66 Ar,

soll am Freitag, dem 22. April 1983, 14.00 Uhr, Raum 208, II. Stock, im Gerichtsgebäude Gutfleischstr. 1, Gießen, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. 1. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Barbara Schäfer geb. Schultz, Vor dem Attenberg 1, 6305 Buseck (Großen-Buseck).

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 292 760,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Gießen, 7. 1. 1983 Amtsgericht

302

42 K 93/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langendiebach, Band 108, Blatt 3376, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langendiebach, Flur 21, Flurstück 333/70, Hof- und Gebäudefläche, Theodor-Heuss-Str. 18, Größe 7,44 Ar,

am 17. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, 6450 Hanau am Main, Nußallee Nr. 17, Zimmer 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 23. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Willi Schäfer und b) dessen Ehefrau Ingrid Schäfer geb. Fuß,

beide Theodor-Heuss-Str. 18, 6455 Erlensee, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 486 000,— Deutsche Mark.

Im ersten Versteigerungstermin wurde der Zuschlag gem. § 74a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 5. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

303

42 K 112/82: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Bruchköbel, Band 58, Blatt 2342, eingetragene Grundbesitz

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bruchköbel, Flur Nr. 5, Flurstück 752/32, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Haagstr. 51 und Danziger Str. 13, Größe 7,83 Ar,

am Freitag, dem 25. März 1983, 9.00 Uhr, Raum 161 B, I. Stock, im Gerichtsgebäude B, Amtsgericht Hanau, Nußallee 17, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Horst Funke, — zur Hälfte —.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 300 200,— Deutsche Mark für die Grundstückshälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 3. 1. 1983 Amtsgericht, Abt. 42

304

2 K 59/82: Das im Grundbuch von Uckersdorf, Band 36, Blatt 1228, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Uckersdorf, Flur Nr. 5, Flurstück 992/6, Hof- und Gebäudefläche, Bergstraße, Größe 5,31 Ar,

soll am 20. Mai 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Herborn, Westerwaldstraße Nr. 16, Zimmer Nr. 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Klaus Erich Peil, Hauptstraße 20, 6348 Herborn-Uckersdorf,

b) Magdalene Peil geb. Duft, Schlagweg Nr. 40, 6340 Dillenburg-Niederscheid,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 183 547,— DM.
Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6348 Herborn, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

305

K 4/82: Das im Grundbuch von Homberg/Efze, Bezirk Homberg, Band 128, Blatt 3817, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Homberg, Flur 26, Flurstück 71/7, Bauplatz, Die Dörnisiwiesen, Größe 61,05 Ar,
soll am Freitag, dem 11. März 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Homberg/Efze, Obertorstr. 9, Sitzungssaal 2, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Frau Anita Schmidt geborene Melchener, geboren am 14. April 1948, Homberg/Efze.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5, § 85 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3588 Homberg/Efze, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

306

1 K 44/82 — **Beschluß:** Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Wörsdorf, Band 44, Blatt 1445,
Flur 1, Flurstück 108, Hof- und Gebäudefläche, Ringgasse 18, Größe 5,18 Ar,
soll am Freitag, dem 11. März 1983, 9.00 Uhr, Raum 15, I. Stock, im Gerichtsgebäude 6270 Idstein, Gerichtsstr. 1, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 26. 7. 1982 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Anneliese Wolf geb. Schubbach, Ringgasse 18, 6270 Idstein-Wörsdorf.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 91 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6270 Idstein, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6270 Idstein, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

307

7 K 35/81: Das im Grundbuch von Ober-Roden, Band 88, Blatt 4082, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Ober-Roden, Flur Nr. 2, Flurstück 592/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwig-Uhland-Str. 7, Größe 2,89 Ar,
soll am 8. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 20, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 8. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Kunigunde Kröner geb. Stenglein, in Neufahrn.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6070 Langen, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6070 Langen, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6070 Langen, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6070 Langen, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6070 Langen, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

308

7 K 42/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Goßfelden, Band 37, Blatt 1191, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Goßfelden, Flur Nr. 14, Flurstück 180/4, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 2, Größe 9,20 Ar,
soll am 24. 2. 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Manfred Vogel,
Adelheid Vogel, geb. Aust,
beide Bahnhofstraße 2, 3551 Lahntal-Goßfelden, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3550 Marburg, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

soll am 24. 2. 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Manfred Vogel,
Adelheid Vogel, geb. Aust,
beide Bahnhofstraße 2, 3551 Lahntal-Goßfelden, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 281 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3550 Marburg, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3550 Marburg, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

7 K 45/82 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Wetter, Band 75, Blatt 2705, eingetragene Grundstück
lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetter, Flur 24, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Fuhrstraße 21, Größe 2,35 Ar,
soll am 3. März 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Marburg, Universitätsstraße Nr. 48, Zimmer Nr. 157, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 6. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Harry Benner,
Christina Benner, geb. Wissebach,
beide in Wetter, — je zur Hälfte —.
Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 69 200,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3550 Marburg, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3550 Marburg, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3550 Marburg, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3550 Marburg, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3550 Marburg, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

1 K 14/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Körle, Band Nr. 24, Blatt 787,
lfd. Nr. 1, Gemarkung Körle, Flur 4, Flurstück 30/5, Hof- und Gebäudefläche, Söhrestr. 2, Größe 7,19 Ar,
soll am Freitag, dem 25. März 1983, 10.00 Uhr, Raum 4, Erdgeschoß, im Gerichtsgebäude Kasseler Str. 29, 3508 Melsungen (ehem. Renteigebäude), durch Zwangsvolleistreibung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 7. 8. 1981 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):
Frau Irene Krefeld geb. Wölling in Körle.
Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 340 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
3508 Melsungen, 31. 12. 1982 **Amtsgericht**

b) dessen Ehefrau Helga Janotta geb. Frank,
beide in Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 189 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.
6050 Offenbach am Main, 3. 1. 1983 **Amtsgericht**

am Freitag, dem 25. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Franz Müller und Ursula Müller geb. Lehne in Dietzenbach, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 170 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 1. 1983

Amtsgericht

315

7 K 122/82: Durch Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Dietzenbach, Band 300, Blatt 10 243, eingetragene 96/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dietzenbach, Flur 12, Flurstück 383 6, LB 4722, Hof- und Gebäudefläche, Gallische Str. 1, Größe 50,00 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 57 bezeichneten Wohnung, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, am Mittwoch, dem 23. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 8. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Peter Klar und Helga Klar geb. Wilke in Rodgau, — je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 180 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 5. 1. 1983

Amtsgericht

316

7 K 154/82: Durch Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Heusenstamm, Band 201, Blatt 6648, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Heusenstamm, Flur 6, Flurstück 343/18, Hof- und Gebäudefläche, Erzberger Str. 4, Größe 3,32 Ar, am 18. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude D, Offenbach am Main, Luisenstr. 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 8. 9. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ingrid Könecker geb. Held, Heusenstamm.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 550 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 4. 1. 1983

Amtsgericht

317

K 48/81: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Jügesheim, Band 84, Blatt 3797,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Jügesheim, Flur 2, Flurstück 390, Hof- und Gebäudefläche, Kurt-Schumacher-Str. 4, Größe 3,56 Ar, soll am Montag, dem 21. Februar 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 22. 10. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rechtswalt Ortwin Stellweg, Schloß Philippsch, 6072 Dreieich.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 235 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 5. 1. 1983

Amtsgericht

318

K 14/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 115, Blatt 4393,

lfd. Nr. 1, 4959/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden

Flur 8, Flurstück 1446/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 22, 24 und 26, Größe 26,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 22, Erdgeschoß links; beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1431, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße, Größe 0,35 Ar (das Grundstück ist mit einer Garage bebaut), soll am Donnerstag, dem 3. März 1983, 9.10 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1982 bzw. 16. 9. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Bill Böhnlein,
 - b) Hannelore Böhnlein,
- beide 6054 Rodgau 3.

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 500,— DM für lfd. Nr. 1, 10 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 1. 1983

Amtsgericht

319

K 15/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 115, Blatt 4394,

lfd. Nr. 1, 3938/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden

Flur 8, Flurstück 1446/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 22, 24 und 26, Größe 26,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 22, Erdgeschoß rechts; beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1432, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße, Größe 0,27 Ar (das Grundstück ist mit einer Garage bebaut), soll am Donnerstag, dem 3. März 1983, 9.20 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1982 bzw. 16. 9. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Bill Böhnlein,
 - b) Hannelore Böhnlein,
- beide 6054 Rodgau 3.

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM für lfd. Nr. 1, 10 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 1. 1983

Amtsgericht

320

K 16/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 115, Blatt 4395,

lfd. Nr. 1, 5207/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden

Flur 8, Flurstück 1446/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 22, 24 und 26, Größe 26,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 22, I. Obergeschoß links; beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1433, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße, Größe 0,28 Ar (das Grundstück ist mit einer Garage bebaut), soll am Donnerstag, dem 3. März 1983, 9.25 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1982 bzw. 16. 9. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Bill Böhnlein,
- b) Hannelore Böhnlein,

beide 6054 Rodgau 3.

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 112 500,— DM für lfd. Nr. 1, 10 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 1. 1983

Amtsgericht

321

K 17/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 115, Blatt 4396,

lfd. Nr. 1, 4135/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Nieder-Roden

Flur 8, Flurstück 1446/2, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße 22, 24 und 26, Größe 26,19 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Seestraße 22, I. Obergeschoß rechts; beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte;

lfd. Nr. 2, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 8, Flurstück 1434, Hof- und Gebäudefläche, Seestraße, Größe 0,28 Ar (das Grundstück ist mit einer Garage bebaut), soll am Donnerstag, dem 3. März 1983, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 2. 1982 bzw. 16. 9. 1982 (Tage der Versteigerungsvermerke):

- a) Bill Böhnlein,
 - b) Hannelore Böhnlein,
- beide 6054 Rodgau 3.

Über ihr Vermögen ist das Konkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsbeistand Klaus Siebicke, 6054 Rodgau 6.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 90 000,— DM für lfd. Nr. 1, 10 000,— DM für lfd. Nr. 2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvorsteigerungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 6. 1. 1983

Amtsgericht

322

K 26/82: Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Nieder-Roden, Band 158, Blatt 5702,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Nieder-Roden, Flur 10, Flurstück 321/4, Ackerland, Am Heidigweg, Größe 15,00 Ar,

soll am Montag, dem 7. März 1983, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt, Giselastr. 1, Erdgeschoß, Saal 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 3. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Guiseppa D'Imperio, Römerstr. 11, 6054 Rodgau 3.

Der Wert des Grundbesitzes ist gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 9 000,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt, 5. 1. 1983 **Amtsgericht**

323

3 K 7/82: Das im Grundbuch von Weidenhausen, Band 26, Blatt 887, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Weidenhausen, Flur 4, Flurstück 263, Hof- und Gebäudefläche, Auf der Gewann (Nr. 2), Größe 7,41 Ar,

soll am 16. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 2. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hans Jürgen Scheid, 4100 Duisburg 1.

Der Wert des Grundstücks ist gemäß § 74a ZVG durch Beschluß vom 12. August 1982 auf 314 558,— DM festgesetzt worden.

Im Termin am 2. Dezember 1982 wurde der Zuschlag gemäß § 74a ZVG versagt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

324

3 K 36/82: Die auf den Namen der Lotte Wiebusch geb. Butterbach eingetragenen ideellen Hälften an den im Grundbuch von Wetzlar, Band 196, Blatt 7017, eingetragenen Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 10, Flurstück 197/22, Hof- und Gebäudefläche, Lahnbergweg 5, Größe 7,07 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 10, Flurstück 200/23, Hof- und Gebäudefläche, Lahnbergweg 5, Größe 0,27 Ar,

sollen am Mittwoch, dem 30. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Elektriker Günter Wiebusch, Wetzlar,

b) Lotte Wiebusch, geb. Butterbach, Haslach a. K.,

— je zur Hälfte —.

Beschluß: Die Werte der ganzen Grundstücke werden gemäß § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt

für lfd. Nr. 1 auf 173 300,— DM,

für lfd. Nr. 2 auf 3 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 24. 11. 1982 **Amtsgericht**

325

3 K 43/82: Das im Grundbuch von Großrechtenbach, Band 67, Blatt 2289, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Großrechtenbach, Flur 7, Flurstück 428, Bauplatz, In den Eichgärten (jetzt bebaut, Haus Nr. 44), Größe 14,95 Ar,

soll am 23. März 1983, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstr. 2, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. 4. 1982 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rosemarie Heinen geb. Becker, In den Eichgärten 44, 6338 Hüttenberg.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 16. Juni 1982 auf 351 950,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 4. 1. 1983 **Amtsgericht**

326

61 K 35/81 — Beschluß: Die im Grundbuch von Sonnenberg, Band 152, Blatt 4107, eingetragenen Grundstücke der Gemarkung Sonnenberg,

lfd. Nr. 1, Flur 14, Flurstück 1/40, Hof- und Gebäudefläche Nietzschesstr. 22, Größe 4,37 Ar, Wert 329 000,— DM,

lfd. Nr. 2, Flur 14, Flurstück 1/39, Hofraum, Nietzschesstr. 22, Größe 0,77 Ar, Wert 27 000,— DM,

sollen am 15. März 1983, 13.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 9. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Liselotte Gröniger, Wiesbaden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 28. 12. 1982

Amtsgericht, Abt. 61

327

2 K 50/81: Das im Grundbuch von Eichenberg, Band 10, Blatt 203, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Eichenberg, Flur Nr. 71, Flurstück 79, Hof- und Gebäudefläche, Bogengasse 3, Größe 8,60 Ar,

soll am 14. März 1983, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen, Walburger Str. 38, Zimmer 121, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 1. 7. 1981 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Frau Ruth Schneider geb. Sommer, Bogengasse 3, 3433 Neu-Eichenberg.

Der Wert des Grundstücks wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 237 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreibungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 7. 1. 1983 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

Erster Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Frankfurt am Main, vom 14. Dezember 1978

Der am 14. Dezember 1982 durch die Vertreterversammlung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes beschlossene und am 28. Dezember 1982 durch den Hessischen Sozialminister genehmigte Erste Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Frankfurt am Main, vom 14. Dezember 1978 wird gemäß § 34 Abs. 2 Satz 1 SGB IV nachstehend bekanntgemacht.

6000 Frankfurt am Main, 6. Januar 1983

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorstand

gez. Neugebauer
Vorsitzender

gez. Walter
Stellv. Vorsitzender

Erster Nachtrag zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, Frankfurt am Main, vom 14. Dezember 1978

Artikel I

Die Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 14. Dezember 1978 (StAnz. 1979 S. 423—430) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Anheftung einer Benachrichtigung nach § 15 Abs. 2 Satz 2 VwZG an die Aushangtafel des Verbandes.“

2. In § 8 erhält Abs. 3 folgende Fassung:

„(3) Die Haftung der Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane richtet sich nach IV § 42 SGB.“

3. In § 13 erhält

a) der eingeklammerte Hinweis in Abs. 1 Nr. 8 folgende Fassung:

„§ 23 Abs. 1 bis 11“;

b) Abs. 1 Nr. 11 folgende Fassung:

„Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Widerspruchsausschusses (§ 20a) und Bestimmung der Stelle, die im Einspruchsverfahren gegen Bußgeldbescheide die Befugnisse der Verwaltungsbehörden nach § 69 Abs. 1 OWiG wahrnimmt (IV § 96 Abs. 1 SGB).“

4. In § 14 erhält

a) Abs. 2 Nr. 11 folgende Fassung:

„Erlaß der Kassenordnung nach § 2 SVRV sowie von Bestimmungen über die Führung sonstiger Kassenbücher nach § 28 SRVwV.“;

b) der eingeklammerte Hinweis in Abs. 2 Nr. 16 folgende Fassung:

„(§ 23 Abs. 12 und 15).“

5. In § 20 erhält

a) Abs. 2 folgende Fassung:

„Die Rentenausschüsse werden durch den Vorstand gebildet, ihre Mitglieder werden durch den Vorstand be-

- rufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach IV § 51 SGB erfüllen.“;
- b) Abs. 3 folgende Fassung:
„Hinsichtlich der Amtsdauer ist IV § 58 Abs. 2 SGB und hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft IV § 59 SGB entsprechend anzuwenden.“;
- c) Abs. 4 folgende Fassung:
„Einigen sich die Mitglieder eines Rentenausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.“.
6. Nach § 20 wird folgender § 20a eingefügt:
„§ 20a Widerspruchsausschuß
(1) Den Widerspruchsbeseid erläßt der Widerspruchsausschuß (besonderer Ausschuß im Sinne des IV § 36a SGB).
(2) Der Widerspruchsausschuß besteht aus je einem Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeber. Für jedes Mitglied ist ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen.
(3) Die Mitglieder des Widerspruchsausschusses werden durch die Vertreterversammlung berufen und abberufen. Sie müssen die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach IV § 51 SGB erfüllen.
(4) Hinsichtlich der Amtsdauer ist IV § 58 SGB und hinsichtlich des Verlustes der Mitgliedschaft IV § 59 SGB entsprechend anzuwenden.
(5) Einigen sich die Mitglieder des Widerspruchsausschusses nicht, so entscheidet der Vorstand.“
7. § 23 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Mittel für die Ausgaben des Verbandes (Gesamtbedarf) werden durch Jahresbeiträge (Umlagen) der Mitglieder nach Maßgabe der Abs. 2 bis 11 aufgebracht (IV § 20 SGB, § 723 RVO). Die Beiträge müssen den Bedarf des Geschäftsjahres einschließlich der zur Beschaffung der Betriebsmittel (IV § 81 SGB) nötigen Beträge decken (IV § 21 SGB).
(2) Es werden folgende Beitragsgruppen gebildet:
a) die Städte Wiesbaden, Kassel, Darmstadt, Offenbach am Main, Hanau, Fulda, Gießen und Marburg;
b) die Städte und Gemeinden bis 10 000 Einwohner;
c) die Städte und Gemeinden von 10 001 bis 25 000 Einwohner;
d) die Städte über 25 000 Einwohner;
e) die Landkreise;
f) der Landeswohlfahrtsverband;
g) Körperschaften, Anstalten, Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstige Unternehmen in selbständiger Rechtsform;
h) die Flughäfen Frankfurt Main AG;
i) die Haushaltsvorstände.
(3) Der Anteil der einzelnen Beitragsgruppen am Gesamtbedarf ergibt sich aus ihrem Anteil an den Entschädigungsleistungen, die zum Zeitpunkt der Beitragsrechnung zuletzt in einer abgeschlossenen Jahresrechnung nachgewiesen sind.
(4) Die auf die Gemeinden und Gemeindeverbände entfallenden Aufwendungen werden nach der Einwohnerzahl auf Grund der letzten Volkszählung oder nach Bestimmung der Vertreterversammlung auf Grund der Fortschreibbezählung auf diese Mitglieder umgelegt.
(5) Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 539 Abs. 1 Nr. 14 Buchst. b) werden auf die Gemeindeverbände und Gemeinden mit Schulträgerschaft nach ihrer Einwohnerzahl umgelegt.
(6) Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1e, 6 und 7 werden auf die Gemeinden nach Abs. 4 umgelegt.
(7) Aufwendungen aus Versicherungsfällen nach § 2 Abs. 1 Nrn. 8 bis 11 werden vorbehaltlich einer landesrechtlichen Regelung (§ 771 RVO) auf die Gemeinden nach Abs. 4 umgelegt.
(8) Aufwendungen aus Versicherungsfällen der Unternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b und der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, werden nach der Anzahl der versicherten Beschäftigten veranlagt.
(9) Aufwendungen aus Versicherungsfällen der in Haushaltungen beschäftigten Personen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) werden nach der Zahl der Beschäftigten veranlagt. Für Beschäftigte, die wegen der Geringfügigkeit der Beschäftigung nicht krankenversicherungspflichtig sind, wird der Beitrag um 50% ermäßigt. Gleiches gilt für Beschäftigte, deren jährliche Arbeitszeit nicht mehr als drei Monate beträgt.
(10) Der Beitrag des Landeswohlfahrtsverbandes wird von der Vertreterversammlung nach dem Anteil des Landeswohlfahrtsverbandes an dem Gesamtbedarf (Abs. 3) festgesetzt.
(11) Die Flughafen Frankfurt Main AG wird nach der Lohnsumme im Sinne der RVO veranlagt.
(12) Die Mitglieder haben auf Anforderung Vorschüsse auf die Beiträge zu leisten (§ 735 RVO).
(13) Die Mitglieder sind verpflichtet, die für die Festsetzung der Beiträge angeforderten Unterlagen fristgerecht einzureichen, den Beauftragten des Verbandes an Ort und Stelle in die zur Beitragsberechnung benötigten Bücher und Listen Einblick zu gewähren und die angeforderten Beiträge und Vorschüsse fristgemäß einzuzahlen.
(14) Rückständige Beitragsforderungen werden nach X § 66 SGB vollstreckt. Bei den in § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 genannten Mitgliedern ist die Aufsichtsbehörde des Mitgliedens um Abhilfe zu bitten.
(15) Der Vorstand bestimmt das Nähere über das Verfahren der Erhebung der Beiträge (§ 14 Abs. 2 Nr. 16).“
8. In § 25 erhält Abs. 2 folgende Fassung:
„Das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen richtet sich nach den Vorschriften des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches, nach der Verordnung über das Haushaltswesen in der Sozialversicherung vom 21. Dezember 1977 (SVHV) und der Verordnung über den Zahlungsverkehr, die Buchführung und die Rechnungslegung in der Sozialversicherung (SVRV) vom 3. August 1981. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres ist die vom Geschäftsführer aufzustellende Jahresrechnung durch vom Vorstand zu bestimmende geeignete Sachverständige zu prüfen.
Der Vorstand hat die geprüfte Jahresrechnung zusammen mit dem Prüfbericht und einer Stellungnahme zu den Feststellungen des Prüfberichtes der Vertreterversammlung zur Entlastung vorzulegen (§ 32 SVHV).“
9. In § 2 Abs. 2 Satz 1 der Bestimmungen über die Gewährung von Mehrleistungen nach § 765 RVO (Anhang zur Satzung des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes vom 14. Dezember 1978) wird vor dem Wort „Übergangsgeld“ das Wort „Verletztengeld“ eingefügt.

Artikel II

Dieser Nachtrag tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Friedberg, 14. Dezember 1982

Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband

Der Vorstand

gez. Neugebauer
Vorsitzendergez. Walter
Stellv. Vorsitzender

Auf Grund des § 769 Abs. 1 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 RVO genehmige ich hiermit den von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 14. Dezember 1982 beschlossenen Ersten Nachtrag zur Satzung.

Wiesbaden, 28. Dezember 1982

Der Hessische Sozialminister
I B 4 — 54 I 2003 — 1371/82**Jahresrechnung und Jahresabschlüsse 1979 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen und seiner Krankenhäuser, Kliniken usw.**

I. Die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen hat am 8. Dezember 1982 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit gem. § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekanntgemacht wird:

1. Verwaltungs- und Vermögenshaushalt 1979

1.1 Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen (MVLWG) i. V. mit § 114 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) wird die Jahresrechnung 1979 des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen mit folgenden Endbeträgen beschlossen:

	Verwaltungs- haushalt	Vermögens- haushalt
Soll-Einnahmen	888 926 871,— DM	53 695 403,06 DM
Soll-Ausgaben	919 826 601,04 DM	53 695 403,06 DM
Soll-Fehlbetrag	30 899 730,04 DM	—

1.2 Gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 5 und § 22 Abs. 1 MVLWG i. V. mit § 114 HGO wird dem Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen für das Rechnungsjahr 1979 Entlastung erteilt.

2. Für die nachstehenden Krankenhäuser, Kliniken, Kinderheilstätte Mammolshöhe und Krankenhausvollapotheke Mammolshöhe

werden die Jahresabschlüsse 1979, bestehend aus dem Jahresabschluß und dem Jahresbericht, gemäß § 1 Abs. 1 Hess. Krankenhausgesetz i. V. mit § 1 Nr. 12 der Verordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen kommunaler Krankenhäuser und i. V. mit § 24 Abs. 4 Eigenbetriebesgesetz festgestellt:

Psych. Krankenhaus Eichberg	Jugendpsych. Klinik Rheinhöhe
Psych. Krankenhaus Gießen	Jugendpsych. Klinik Rehberg
Psych. Krankenhaus Hadamar	Jugendpsych. Klinik Lahnhöhe
Psych. Krankenhaus Haina	Jugendpsych. Klinik Hofheim
Psych. Krankenhaus Heppenheim	Orthopädische Klinik Kassel
Psych. Krankenhaus Herborn	Orthopädische Klinik Wiesbaden
Psych. Krankenhaus Marburg	Kinderklinik Schloß Dehn
Psych. Krankenhaus Merzhausen	Taunusklinik Falkenstein
Psych. Krankenhaus Riedstadt	Kinderheilstätte Mammolshöhe
Psych. Krankenhaus Weilmünster	Klinik für gerichtliche Psychiatrie Haina
Waldkrankenhaus Köppern	Krankenhausvollapotheke des LWV
Heilstätte am Meißner	

3. Für die nachstehenden Gutsbetriebe

werden die Jahresabschlüsse 1979, bestehend aus dem Jahresbericht und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß § 24 Abs. 4 des Eigenbetriebesgesetzes festgestellt:

Gutsbetrieb Eichberg	Gutsbetrieb Merzhausen
Gutsbetrieb Hadamar	Gutsbetrieb Riedstadt
Gutsbetrieb Haina	Gutsbetrieb Weilmünster
Gutsbetrieb Heppenheim	Gutsbetrieb Köppern
Gutsbetrieb Herborn	

II. Die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse 1979 liegen in der Zeit vom 18. bis 31. Januar 1983 während der Dienststunden beim Landeswohlfahrtsverband Hessen — Hauptverwaltung — Kassel, Ständeplatz 6—10, Zimmer Nr. 336, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

3500 Kassel, 4. Januar 1983

Landeswohlfahrtsverband Hessen
Der Verwaltungsausschuß
gez. Dr P ü n d e r
Landesdirektor

Erster Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt

Der Erste Nachtrag zur Satzung der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Darmstadt wurde durch die Vertreterversammlung am 18. November 1982 beschlossen und durch Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 24. Dezember 1982 — I B 4a — 54 i 2002 — 1366/82 — gemäß § 798 in Verbindung mit § 672 Abs. 1 Reichsversicherungsordnung genehmigt.

Dieser Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN“ veröffentlicht.

6100 Darmstadt, 6. Januar 1983

Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Darmstadt
Der Vorstand
gez. L a n g
Vorstandsvorsitzender

Erster Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt

Der Erste Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Darmstadt wurde durch die Vertreterversammlung am 18. November 1982 beschlossen und durch Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 22. Dezember 1982 — I B 4 — 54 n 203 — 1365/82 — gemäß § 18 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte genehmigt.

Dieser Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN“ veröffentlicht.

6100 Darmstadt, 6. Januar 1983

Landwirtschaftliche Alterskasse Darmstadt
Der Vorstand
gez. S t u m p f
Vorstandsvorsitzender

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt

Der Zweite Nachtrag zur Satzung der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt wurde durch die Vertreterversammlung am 18. November 1982 beschlossen und durch Erlaß des Hessischen Sozialministers vom 14. Dezember 1982 — I B 4a — 54 m 205 — 1294/82 — gemäß § 54 Abs. 1 des Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte genehmigt.

Dieser Nachtrag wird in einer der nächsten Ausgaben des offiziellen Mitteilungsblattes der Land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, der Landwirtschaftlichen Alterskasse und der Landwirtschaftlichen Krankenkasse Darmstadt „SICHER LEBEN“ veröffentlicht.

6100 Darmstadt, 6. Januar 1983

Landwirtschaftliche Krankenkasse Darmstadt
Der Vorstand
gez. S t u m p f
Vorstandsvorsitzender

Änderung in der Zusammensetzung des Aufsichtsrats der Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH, Darmstadt

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats, Ministerialdirigent Dr. Hans Donth, ist aus dem Aufsichtsrat unserer Gesellschaft ausgeschieden.

Mit Wirkung vom 14. Dezember 1982 ist Ministerialdirigent Dr. Walter Borst, Bundesministerium für Forschung und Technologie, Bonn, zum neuen Vorsitzenden des Aufsichtsrats bestellt.

6100 Darmstadt, 5. Januar 1983

Gesellschaft für Schwerionenforschung mbH Darmstadt
Die Geschäftsführung

Änderung des Tarifs B der Nassauischen Brandversicherungsanstalt Wiesbaden

Der Verwaltungsrat der Nassauischen Brandversicherungsanstalt hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 1982 durch entsprechenden Beschluß den Tarif B (für die von den Versicherungsnehmern gemäß § 15 der Satzung zu zahlenden Nebenkosten) geändert. Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Der Wortlaut des Beschlusses liegt zur Einsichtnahme in den Diensträumen der Hauptverwaltung in Wiesbaden, Gutenbergplatz 4, Zimmer Nr. 5, sowie in den Geschäftsstellen

6000 Frankfurt am Main, Töngesgasse 39,
6330 Wetzlar, Waldschmidtstraße 24,
5430 Montabaur, Alleestraße 28,
aus.

6200 Wiesbaden, 4. Januar 1983

Nassauische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

Öffentliche Ausschreibungen

HANAU: Die Bauleistungen für die Herstellung einer Betonspur von der Bundesstraße 8/40 zum Mainufer zwischen Maintal, ST Dörnigheim und der Kreisstraße 985 (Rumpenheimer Fähre), Main-Kinzig-Kreis, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.:

ca. 550 m ²	Bodenbewegung
ca. 240 m ²	Boden liefern
ca. 380 m ²	Frostschuttschicht
ca. 1 000 m ²	Betonfahrbahndecke
ca. 30 t	Weißfeinkalk

Bauzeit: 2 Monate.

Bbieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 26. Januar 1983 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt am Main, Postscheckkonto Nr. 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt am Main, mit Angabe „Betonspur zwischen B 8/40 und Mainufer“.

Eröffnungstermin: Mittwoch, den 9. Februar 1983, 10.00 Uhr, im Verhandlungsraum.

Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

6450 Hanau am Main, 7. Januar 1983 Hessisches Straßenbauamt

Stellenausschreibungen



Rehabilitationszentrum Bathildisheim e.V.
BERUFSBILDUNGSWERK NORDHESSEN

Wir sind eine Rehabilitationseinrichtung, deren Auftrag die berufliche Erstausbildung körperbehinderter Jugendlicher ist.

Wir suchen als weiteren Ausbilder einen männlichen oder weiblichen

Verwaltungsfachangestellten

für die Verwaltung im kommunalen Bereich, der/die über gründliches Fachwissen und mehrjährige praktische Erfahrung verfügt und mindestens die 1. Verwaltungsprüfung abgelegt hat.

Rehabilitationszentrum Bathildisheim e.V.
BERUFSBILDUNGSWERK NORDHESSEN
Postfach 15 10, 3548 Arolsen.

Postvertriebsstück

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

Gebühr bezahlt

1 Y 6432 A

Bei der Gemeinde Büttelborn, Kreis Groß-Gerau,

ca. 10 800 Einwohner, ist die Stelle des

hauptamtlichen Bürgermeisters

zum 8. Juni 1983 neu zu besetzen. Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Die Besoldung erfolgt nach A 16 BBesG.

Gesucht wird eine verantwortungsbewußte, tatkräftige und einsatzfreudige Persönlichkeit mit der für dieses Amt erforderlichen Eignung und Befähigung. Erwünscht sind umfassende Kenntnisse im Bereich der Kommunalverwaltung und praktische Erfahrung auf kommunalpolitischer Ebene.

Bewerbungen mit tabellarischem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften und lückenlosem Tätigkeitsbericht sind in verschlossenem Briefumschlag mit dem Kennwort „Bürgermeister-Wahl“ bis spätestens 12. Februar 1983, 18.00 Uhr, zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses
der Gemeindevertretung Büttelborn,
Herrn Willi Engel,
Bürgermeistererei, 6087 Büttelborn.

Persönliche Vorstellung nur auf besondere Aufforderung.

STAATSANZEIGER

Öffentlicher Anzeiger für das Land Hessen

- Anfragen
- Rückfragen
- Reklamationen



0 61 22/60 71
Apparat 99

STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN. Erscheinungsweise: wöchentlich montags. Bestellungen von Abonnements sind beim Verlag aufzugeben. Bezugspreis: halbjährlich 58,20 DM (einschließlich Porto und 6,5 Prozent Umsatzsteuer). Abonnementkündigung mit einer Frist von 6 Monaten zum 30. 6. und 31. 12. Der Preis von Einzelstücken beträgt 7,50 DM; im Preis sind die Versandkosten und 6,5 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Einzelhefte gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages Frankfurt am Main Nr. 1173 37-601. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils: Leitender Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den „Öffentlichen Anzeiger“: Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden.

Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft, Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck- und Verlagshaus Chmielorz GmbH, Ostring 13, 6200 Wiesbaden-Nordenstadt. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstr. 42, 6200 Wiesbaden. Telefon 0 61 21 / 3 96 71. Anfragen und Auskünfte technischer Art über den redaktionellen Teil des Staatsanzeigers (Fortdrucke, Sonderdrucke, Belagen usw.) sowie alle Angelegenheiten für den „Öffentlichen Anzeiger“ zum Staatsanzeiger für das Land Hessen (Anzeigen): Telefon 0 61 22 / 60 71, Apparat 99. Fernschreiber: 4 186 648. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils donnerstags für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe, maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 20 vom 1. Juli 1982. — Anfertigung von Klischees zum Selbstkostenpreis. Der Umfang der Ausgabe Nr. 3 vom 17. Januar 1983 beträgt 104 Seiten.